Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3752

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/2 — 61019 — 5793/65

Bonn, den 16. Juli 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Unter Bezugnahme auf § 50 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) übersende ich den

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1964 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Bericht ist beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für 1964

I.

Allgemein ist zur Tätigkeit des Bundeskartellamtes während des vergangenen Jahres zu bemerken, daß die Zahl der Verfahren, in denen Kartellverträge nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen rechtswirksam geworden sind, weiter zurückgegangen ist.

Nachdem die Bundesregierung auch schon in ihrer Stellungnahme zum letzten Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes (Drucksache IV/2370, Seite 2/3) feststellen konnte, daß die Zahl der Anträge auf Zulassung von Kartellen abgenommen hat, scheint in dieser rückläufigen Entwicklung eine langfristige Tendenz zu liegen.

Hält man sich weiter vor Augen, daß das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nunmehr über sieben Jahre in Kraft ist, dann erscheint es angebracht, anhand der bisherigen Entscheidungspraxis der Kartellbehörden eine Bilanz über den Stand der Kartellierung in der Bundesrepublik Deutschland zu ziehen. Ein derartiger Überblick läßt darauf schließen, daß Industriekartelle in der heutigen deutschen Wirtschaft eine geringere Rolle spielen als in früheren Zeiten.

An Rationalisierungskartellen in der Industrie, die mit Preis- oder Vertriebsabsprachen verbunden sind (§ 5 Abs. 2 und 3 GWB), hat das Bundeskartellamt seit seinem Bestehen 15 erlaubt, von denen 14 in Kraft sind. Zu diesen Kartellen sind weitere 12 Kartelle dieser Art hinzuzurechnen, die als bei Inkrafttreten des GWB erlaubte Kartelle auch jetzt noch weiterbestehen dürfen, bis eine rechtskräftige Entscheidung über ihren Fortbestand getroffen ist (sog. Überläuferkartelle, § 106 Abs. 2 Nr. 2 GWB). Außer den überregionalen Rationalisierungskartellen gibt es sieben regionale Rationalisierungskartelle, die von den Kartellbehörden der Länder erlaubt wurden. Fünf dieser Kartelle bestehen noch. Ferner hat das Bundeskartellamt die Erlaubnis zu fünf Rationalisierungskartellen ohne Preis- oder Vertriebsabsprachen erteilt (§ 5 Abs. 2 GWB), von denen noch drei Industriekartelle in Kraft sind. Demnach sind nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen derzeit 34 industrielle Rationalisierungskartelle gestattet. Zahlenmäßig fallen demgegenüber die Exportkartelle ohne Inlandsbindung stärker ins Gewicht (insgesamt 59 Kartelle). Es folgen die Konditionenkartelle (28 überregionale und ein lokales Kartell), die Rabattkartelle (22), die kombinierten Konditionen- und Rabattkartelle (14), die Exportkartelle mit Inlandsbindung (7), Normen- und Typenkartelle (4). Insgesamt sind demnach nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (einschließlich aufgrund der Übergangsregelung des § 106 Abs. 2 Nr. 2 GWB) 169 Kartelle in der Industrie zugelassen.

Damit der Überblick über die Industriekartelle in der Bundesrepublik vollständig ist, müssen allerdings auch die deutschen Kartelle im Montanbereich berücksichtigt werden, die nach den speziellen Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zugelassen sind (vgl. Artikel 65 EGKS-Vertrag). Hierbei handelt es sich um fünf Kartelle.

Die Gesamtzahl der nach dem geltenden Recht bestehenden Industriekartelle in Deutschland beträgt demnach 174.

Demgegenüber war die Zahl der Industriekartelle während der Weimarer Republik — nach seinerzeit durchgeführten Ermittlungen — wesentlich höher. Die damaligen Schätzungen, nach denen es z. B. um 1925 etwa 1500 bis 2500 Kartelle gab (vgl. Wagenführ, Kartelle in Deutschland, Nürnberg, 1931, S. XIII), können allerdings mit den Zahlen der Gegenwart nur bedingt verglichen werden. Gleichwohl kann aus dem erheblichen Unterschied zwischen der damaligen und der heutigen Zahlengröße auf ein Abnehmen der Kartellierung geschlossen werden. Dafür spricht auch folgende Überlegung:

Gewiß wird ein wesentlicher Grund für den Rückgang der Kartellierung darin zu sehen sein, daß der anhaltende wirtschaftliche Aufschwung — im Gegensatz zur wirtschaftlichen Entwicklung Ende der zwanziger Jahre — den Unternehmen Absatzchancen bietet, die das Bedürfnis nach wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen verringern. Hinzu kommt, daß der zunehmende Wettbewerbsdruck ausländischer Außenseiter, insbesondere aus den anderen Mitgliedstaaten der EWG, die Kartellmöglichkeiten im Inland beschränkt. Davon abgesehen wird diese Entwicklung aber auch darauf zurückzuführen sein, daß sich im allgemeinen in der Wirtschaft der Wettbewerbsgedanke mehr als früher durchgesetzt hat. Das beruht nicht zuletzt auf dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen — dem Grundgesetz der Wirtschaft, wie es oft bezeichnet wird. Dieses Gesetz ist ein wesentlicher Bestandteil der sozialen Marktwirtschaft, in der dem Wettbewerb die entscheidende Bedeutung als Steuerung und Antrieb für den Wirtschaftsablauf zukommt.

Gegen die Annahme, daß es heutzutage weniger Kartelle als in der Vergangenheit gibt, scheint allerdings die hohe Zahl der Fälle zu sprechen, in denen Kartellbehörden Verfahren wegen vermuteter Verstöße gegen das Kartellverbot eingeleitet haben. Bis zum 31. Dezember 1964 hatte das Bundeskartellamt 1219 derartige Verfahren eingeleitet. Bei den Kartellbehörden der Länder waren es 1091 Verfahren (Anlage, Tabellen M und N). Diese Zahl an Verfahren gibt jedoch in Wirklichkeit keinen Aufschluß darüber, wie häufig illegale Kartelle vorkommen; denn die statistischen Angaben, auf denen diese Zahlen be-

ruhen, beziehen sich auf sämtliche Aktenvorgänge, in denen unter § 1 GWB fallende Verhaltensweisen überhaupt zu untersuchen waren. In derartigen Fällen braucht sich noch nicht einmal der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen das Kartellverbot zu ergeben. Zu Anträgen des Bundeskartellamtes auf Festsetzung eines Bußgeldes wegen eines Verstoßes gegen das Kartellverbot ist es nur in zwei Fällen gekommen. Indessen wird die Möglichkeit, daß es illegale Kartelle gibt, nicht auszuschließen sein.

II.

Je enger die nationalen Märkte innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammenwachsen, um so mehr gewinnt die Frage an Bedeutung, ob neben den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages das deutsche Kartellrecht weiterhin angewendet werden kann. Wie sich das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu den kartellrechtlichen Bestimmungen des EWG-Vertrages nach geltendem Recht verhält, wurde im Schrifttum bereits eingehend erörtert. Danach gelten kartellrechtliche Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten und damit auch das deutsche Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen neben den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages (Artikel 85 ff.) fort. Diesen Standpunkt teilt die Bundesregierung. In letzter Zeit sind allerdings in der Wirtschaft Stimmen laut geworden, die eine Regelung fordern, durch die das deutsche Kartellrecht im Hinblick auf die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages eingeschränkt werden soll. Die Vorstellungen laufen darauf hinaus, daß von der EWG-Kommission nach Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag zugelassene Kartelle auch nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ohne weiteres zulässig sein sollen.

Eine derartige Regelung hätte weitreichende Folgen für die Wettbewerbspolitik in der Bundesrepublik. Sie würde dazu führen, daß alle Kartelle, die eine Zulassung nach Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag beanspruchen, aus dem Anwendungsbereich des deutschen Kartellrechts herausfielen. Die deutschen Kartellbehörden wären nicht in der Lage, sich mit einem Kartell zu befassen, das jederzeit ihrer Zuständigkeit dadurch entzogen werden könnte, daß bei der EWG-Kommission ein Zulassungsverfahren nach Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag durchgeführt wird.

Das würde insbesondere für alle überregionalen, d. h. wettbewerbspolitisch bedeutsamen inländischen Kartelle gelten, die auch den zwischenstaatlichen Handel betreffen. Diese Kartelle regeln jedoch in der Hauptsache den innerstaatlichen Wirtschaftsverkehr innerhalb der Bundesrepublik. Würden sie der Zuständigkeit der deutschen Kartellbehörden entzogen, dann würde der wesentliche Teil einer nationalen Wettbewerbspolitik, nämlich die Kontrolle gerade der überregionalen Kartelle, aufgegeben. Das aber führte zu einer starken Beeinträchtigung der deutschen Wettbewerbspolitik.

Ein solcher Verzicht wäre weder von der Sache her noch durch den EWG-Vertrag gerechtfertigt. Das Kartellverbot des EWG-Vertrages erfaßt im Gegensatz zu dem der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Artikel 65 EGKS-Vertrag) nicht die innerstaatlichen, sondern nur die zwischenstaatlichen Auswirkungen eines Kartells. Anders als in der Montanunion ergänzen sich daher insoweit die kartellrechtlichen Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Mitgliedstaaten.

Daraus folgt, daß bei der Anwendung des Artikels 85 EWG-Vertrag auf Inlandskartelle deutscher Unternehmen, die neben dem Absatz auf dem Binnenmarkt z. B. auch den Export in andere EWG-Mitgliedstaaten regeln, zwischen den Auswirkungen der Kartelle auf den Binnenmarkt und den Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel unterschieden werden muß.

Stellt die EWG-Kommission derartige Kartelle nach Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag vom Kartellverbot des Absatzes 1 frei, dann würdigt sie hierbei lediglich die Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels, d. h. des Exports in andere Mitgliedstaaten. Dagegen bleibt die Kartellregelung, soweit sie nur den Inlandsmarkt betrifft, unberücksichtigt.

Wenn das Schwergewicht eines solchen Kartells in seiner Inlandswirkung liegt und die Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel gering sind, mögen gegen eine Freistellung vom gemeinschaftsrechtlichen Kartellverbot keine Bedenken bestehen. Daraus ergibt sich jedoch nicht, daß auch die innerstaatlichen Folgen des Kartells ohne weiteres hingenommen werden können. Vielmehr kann gerade die Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt eine Erlaubnis des Kartells nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausschließen. Würde gleichwohl vorgesehen, daß von der EWG-Kommission freigestellte Kartelle der Anwendung des deutschen Kartellrechts entzogen sind, dann würde dadurch willkürlich ein gesetzesfreier Raum geschaffen, den insbesondere große Kartelle ausnutzen könnten. Das wäre wirtschaftspolitisch und rechtsstaatlich nicht zu vertreten.

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1964 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)

Berlin, Anfang 1965

Inhaltsverzeichnis

Hinweise für den Leser

Der Tätigkeitsbericht ist, außer bei Lizenzverträgen, Verfahrensfragen und Anwendung des EWG-Vertrages, nach Wirtschaftszweigen gegliedert. Um dem Leser ein rasches Auffinden der Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu ermöglichen, sind dem Bericht im Anschluß an den Textteil ein Stichwortverzeichnis und ein Paragraphennachweis angefügt worden. Die zahlenmäßige Entwicklung der Kartelle ist aus den Tabellen A und B, ihre Verteilung auf die Wirtschaftszweige und die Fundstellen der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger aus der Tabelle C zu ersehen. Eine Übersicht über die Preisbindungen, Lizenzverträge und Wettbewerbsregeln sowie über Zahl und Sachstand der Verwaltungs- und Bußgeldsachen enthalten die Tabellen D ff.

Soweit im Bericht Paragraphen ohne Gesetzesnennung aufgeführt sind, beziehen sie sich auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Zitate WuW/E in dem Bericht beziehen sich auf die Entscheidungssammlung zum Kartellrecht der Zeitschrift „Wirtschaft und Wettbewerb". Die Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte sind im Anschluß an den Paragraphennachweis aufgeführt.

Die in dem Bericht aufgeführten vorhergehenden Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamtes sind als folgende Bundestagsdrucksachen erschienen:

Tätigkeitsbericht 1958: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1000

Tätigkeitsbericht 1959: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1795

Tätigkeitsbericht 1960: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 2734

Tätigkeitsbericht 1961: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/378

Tätigkeitsbericht 1962: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1220

Tätigkeitsbericht 1963: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/2370

Die Tätigkeitsberichte 1958, 1959 und 1960 sind außerdem gesammelt als Heft 8 der Schriftenreihe Wirtschaft und Wettbewerb veröffentlicht worden.

Die in den Teilüberschriften des Ersten Abschnittes in Klammern beigefügten Zahlen bezeichnen von 21 bis 69 die Warengruppen nach dem Systematischen Warenverzeichnis für die Industriestatistik und von 70 bis 82 die Wirtschaftsbereiche nach dem Aktenplan des Bundeskartellamtes. Bei den im Bericht nicht genannten Warengruppen und Wirtschaftsbereichen war kein Anlaß gegeben zu berichten.

VORWORT

Die langjährigen Diskussionen über notwendige Änderungen des Kartellgesetzes haben durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Drucksache IV/2564) einen vorläufigen Abschluß gefunden. Die Notwendigkeit mindestens der in diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen ist auch im Jahre 1964 durch Erfahrungen des Bundeskartellamtes bestätigt worden.

Die Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit von Preismeldestellen sind noch nicht beseitigt. Bisher konnten noch keine Entscheidungen ergehen. In jedem Einzelfall muß unter Berücksichtigung der konkreten Marktsituation geprüft werden, ob der betreffende Preismeldevertrag geeignet ist, die Marktverhältnisse durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen. Soweit Meldesysteme mit § 1 nicht vereinbar sind und ein gerechtfertigtes Kooperationsbedürfnis vorliegt, dürften die Möglichkeiten einer Gestaltung, die durch Anmeldung von Wettbewerbsregeln legalisierbar ist, noch nicht ausgeschöpft sein.

Der Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft (Drucksache IV/2320 mit Anlagenband) stützt die Erkenntnis, daß es zur Erhaltung des Wettbewerbs als Ordnungsmittel erforderlich ist, die Entstehung marktbeherrschender Stellungen genauer zu beobachten und der mißbräuchlichen Ausnutzung bereits bestehender marktbeherrschender Stellungen wirksamer zu begegnen. Die im Entwurf der Novelle zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthaltenen Änderungsvorschläge zu den §§ 22 bis 24 werden diese Aufgabe erleichtern. Diese Änderungen bedeuten keine grundsätzliche Ablehnung der Konzentration. Die Konzentration kann ein notwendiger Vorgang sein, um Unternehmen an gegebene Marktentwicklungen anzupassen; sie kann insbesondere im vergrößerten europäischen Markt zur Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit größte Bedeutung haben, doch wird sie zur Gefahr, wenn sie den Wettbewerb wesentlich vermindert oder ihn beseitigt. Das ist der Punkt, von dem aus das Bundeskartellamt die Konzentration sehen muß. Häufig wird auf den beachtlichen Größenunterschied zwischen deutschen oder anderen europäischen Unternehmen und amerikanischen Großunternehmen hingewiesen. Dabei wird oft außer acht gelassen, daß hier nicht verallgemeinert werden darf; das größere braucht auf einem einzelnen Markt nicht ohne weiteres das leistungsfähigere Unternehmen zu sein; sofern es möglich ist, den Wettbewerb vor leistungsfremden Einflüssen zu schützen, entscheidet die jeweilige optimale Unternehmensgröße.

Im Jahre 1964 sind die ersten kartellrechtlichen Entscheidungen der EWG-Kommission ergangen. Von diesen Entscheidungen waren auch deutsche Unternehmen betroffen. Damit beginnt die Einheitlichkeit des Wettbewerbsrechts wenigstens für den

wirtschaftlichen Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Gestalt anzunehmen. Doch sind die Unterschiede in der rechtlichen Behandlung von Wettbewerbsbeschränkungen nach den nationalen Rechten der Mitgliedstaaten noch immer beträchtlich. Nur in Frankreich und in der Bundesrepublik besteht eine den Artikeln 85 und 86 vergleichbare Regelung, während die Wettbewerbsrechte der Niederlande und Belgiens eine Mißbrauchsaufsicht vorsehen und in Italien und Luxemburg eine besondere Kartellgesetzgebung gänzlich fehlt. Diese Unterschiede in den nationalen Wettbewerbsrechten der Mitgliedstaaten können die Unternehmen im Gemeinsamen Markt in mehrfacher Hinsicht berühren. In einem Mitgliedstaat können Wettbewerbsbeschränkungen zwischen Unternehmen zulässig sein, die in anderen Mitgliedstaaten nicht praktiziert werden können. Durch solche Unterschiede zwischen den nationalen Wettbewerbsvorschriften werden für Unternehmen in einzelnen Mitgliedstaaten unerwünschte Wirkungen entstehen. Solche Wirkungen werden dann relevant, wenn sie die Unternehmen eines Mitgliedstaates im Wettbewerb mit Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten benachteiligen und dadurch die Wettbewerbsbedingungen im Gemeinsamen Markt verfälschen und den Wettbewerb verzerren.

Es kann nicht übersehen werden, daß der Harmonisierung des einzelstaatlichen Rechts gegen Wettbewerbsbeschränkungen erhebliche materiell-rechtliche und rechtstechnische Schwierigkeiten gegenüberstehen. Die Harmonisierung bedeutet für die Mitgliedstaaten einen Verzicht auf ein wesentliches Mittel ihrer eigenen Wettbewerbspolitik, der jedenfalls solange problematisch ist, als sich die europäische Wettbewerbspolitik und insbesondere die Kartellpolitik noch im Aufbaustadium befinden.

Die Harmonisierung der einzelstaatlichen Wettbewerbsrechte muß auch am Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen nationalem Recht und den Artikeln 85 und 86 gesehen werden. In Kreisen der Wirtschaft wird häufig die Frage gestellt, ob anstelle der gleichzeitigen Anwendung beider Rechte auf Verhaltensweisen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind, eine Regelung gefunden werden kann, die das Verhältnis der Artikel 85 und 86 des EWGV zu den nationalen Rechten abweichend von der überwiegend vertretenen „Zwei-Schranken-Theorie" regelt.

Zu der durch Verwaltung und Rechtsprechung weiter vorangetriebenen Auslegung des Gesetzes sind einige Anmerkungen zu machen:

Im Zusammenhang mit der Auslegung des § 1 war im Tätigkeitsbericht 1963 S. 8 ein Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart erwähnt worden, in dem über eine Klage einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegen ihre Aufsichtsbehörde zu entscheiden war. In dieser Klage war Feststellung begehrt worden, daß eine beabsichtigte Satzungsänderung der Körperschaft nicht gegen das GWB verstoße. Durch Urteil vom 23. Januar 1964 („Apothekerkammer" — WuW/E BGH 582) hat der BGH die

Klage abgewiesen, weil für Rechtsstreitigkeiten derartigen Inhalts der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten nicht gegeben sei. Durch die §§ 87 ff. werde für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auch kartellrechtlichen Inhalts der Rechtsweg nicht eröffnet.

Im Berichtszeitraum sind einige Spezialisierungskartelle nach den Verwaltungsgrundsätzen erlaubt worden, die in der Bekanntmachung 49/63 des Bundeskartellamtes vom 31. Juli 1963 niedergelegt sind. Die Frist von drei Monaten bis zur Entscheidung wurde in den in Frage kommenden Fällen eingehalten, weil die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 ohne tiefergehende Untersuchungen unterstellt wurden. Auch in Fällen einer Kombination der Spezialisierungsabreden mit gemeinsamen Vertriebseinrichtungen oder mit einheitlichen Preisfestsetzungen konnte im Jahre 1964 in kurzer Frist eine Erlaubnis erteilt werden, weil die Bedingungen des § 5 Abs. 3 gegeben waren und weil ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den nach Absatz 2 und den nach Absatz 3 zu beurteilenden Regelungen bestand.

Die nach § 11 Abs. 1 als Regel festgelegte Erlaubnisbefristung auf drei Jahre wurde in mehreren Verfahren nach § 5 auf längere Zeiten ausgedehnt, wenn die besondere Natur der jeweiligen Rationalisierungsregelung oder Umstände des Einzelfalles erwarten ließen, daß die zur Erlaubnis führenden Gründe auch nach drei Jahren noch unverändert fortbestehen oder die Rationalisierung von vornherein einer längeren Frist zur Entfaltung ihrer vollen Wirksamkeit bedarf.

Trotz der im Sinne der Verwaltungsgrundsätze erleichterten Anwendung der Vorschriften des § 5 auf Spezialisierungsabreden ist die Zahl der Erlaubnisanträge für solche Kartelle nach wie vor niedrig. Bei Spezialisierungskartellen ist die Abhängigkeit der Vertragspartner untereinander besonders groß; daher sind die praktischen Schwierigkeiten ein nicht zu unterschätzendes Hindernis für solche Abreden.

Mehrere Verfahren nach §§ 16 und 17 haben im Jahre 1964 wiederum deutlich gemacht, daß auf dem Gebiet der vertikalen Preisbindung für Markenwaren Auflösungserscheinungen auftreten.

Die Preisbindungen für Spirituosen und Schokoladen waren — wie die mehrjährige Beobachtung der Märkte gezeigt hat — stets besonders anfällig gegen Preisunterbietungen (Tätigkeitsbericht 1961 S. 44). Die Entwicklung zeigt, daß es im Hinblick auf die verschiedenen, mit den unterschiedlichsten Kosten arbeitenden Handelsformen, die sich mit dem Vertrieb von Erzeugnissen der Ernährungsindustrie befassen, nicht nur sehr schwierig ist, Preisbindungen in diesem Bereich einzuführen und lückenlos aufrechtzuerhalten, sondern daß auch Rationalisierungsvorteile im Handel u. U. längere Zeit dem Verbraucher nicht zugute kommen. Andererseits ist anerkannt worden, daß i. S. des § 17 Abs. 1 Nr. 3 gewisse Verteuerungen gerechtfertigt sein können, die sich zwangsläufig aus dem grundsätzlich zu-

lässigen System der vertikalen Preisbindung für Markenwaren ergeben.

Das Bundeskartellamt hat aus Anlaß der gleichzeitigen Einführung der Preisbindungen durch fast sämtliche deutschen Tapetenhersteller entschieden, daß § 16 die Bindung der Entgelte für gewerbliche Leistungen nicht zuläßt, und zwar auch dann nicht, wenn diese Leistungen im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung der Ware erbracht werden. Die kollektive Einführung der Preisbindung ist als Rechtsmißbrauch dieses Instituts nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 angesehen worden, nachdem festgestellt worden war, daß fast ein gesamter Industriezweig die Preisbindung zur Umgehung des § 1 benutzt hatte, um mit inhaltlich weitgehend übereinstimmenden vertikalen Bindungen eine Marktordnung zu errichten.

Zwei Urteile des Bundesgerichtshofes zur Durchbrechung von Preisbindungen (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 10. Januar 1964 — „Maggi" = WuW/E BGH 567 und Urteil des Bundesgerichtshofes vom 3. Juni 1964 — „Grauer Markt" — WuW/E BGH 623) haben die bisherige Praxis des Gerichtes sowohl hinsichtlich der Preisunterbietungen durch Außenseiter als auch hinsichtlich der Beweislast in Fällen, in denen eine Preisbindung durch gebundene Abnehmer durchbrochen worden ist, aufrechterhalten. Der Bundesgerichtshof hat sich damit neueren, auf die marktwirtschaftliche Ordnung der Bundesrepublik gegründeten Überlegungen zur Frage der Rechtsstellung des Preisbinders, die auch in die Urteile einiger Instanzgerichte Eingang gefunden hatte, nicht angeschlossen.

Die wahrheitsgemäße Werbeankündigung „20 % unter dem empfohlenen Richtpreis" für sich allein hat der Bundesgerichtshof (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 10. Juni 1964 — WuW/E BGH 629) weder als einen Verstoß gegen § 3 UWG noch als unzulässigen Preisvergleich nach § 1 UWG noch als Verstoß gegen das Rabattgesetz angesehen.

Dieses auf einen bestimmten Einzelfall abgestellte Urteil des BGH dürfte erneut Anlaß zu der Überlegung geben, ob nicht die wahrheitsgemäße vergleichende Werbung durch eine Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb grundsätzlich zugelassen werden sollte. Preisvergleiche bei identischen Produkten in der Werbung und Werbung mit sachlich richtigen Ergebnissen neutraler vergleichender Warentests sind nicht nur rein theoretisch, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht für die Aufklärung der Verbraucher und für den Leistungswettbewerb von erheblicher Bedeutung. Auch der Kartellsenat des Kammergerichts hat in seinem Beschluß vom 5. November 1964 — WuW/E OLG 702 — ausgeführt, daß nicht jede Bezugnahme auf Neupreise oder Listenpreise in der Werbung unlauter sei. Eine Wettbewerbsregel diesen Inhalts gehe zu weit und könne nicht eingetragen werden. Sie laufe Grundgedanken des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuwider und störe den besonders wichtigen Preiswettbewerb. Die angefochtene Entscheidung des Bundeskartellamtes wurde bestätigt (Tätigkeitsbericht 1963 S. 16 und 28 f.).

Im Jahre 1964 haben sich auf dem Gebiet der Preisbildung Wandlungen vollzogen, die wettbewerbspolitisch von Bedeutung sind. Das bisher übliche Bruttopreissystem — Verkauf zu Bruttolistenpreisen abzüglich Rabatten — wird vielfach zugunsten des Nettopreissystems aufgegeben. Damit ist ein wettbewerblich freierer Prozeß auch ohne allgemeine Beseitigung des Preisbindungsprivilegs früher als erwartet in Gang gekommen.

In Bereichen, in denen sich nach Aufhebung von Preisbindungen der Preiswettbewerb im Handel voll entfalten konnte, konnte im Jahre 1964 — nach genügend langen Zeitabschnitten — festgestellt werden, daß der Index der Einzelhandelspreise bis zu mehr als 20 v. H. sank. Durch die Preissenkungen in diesen Bereichen dürfte Kaufkraft in erheblichem Umfang für andere Verwendungszwecke freigeworden sein.

Das Bundeskartellamt ist im Jahre 1964 gegen eine Reihe von Empfehlungen von Preisen eingeschritten, die als „Mondpreise" (Tätigkeitsbericht 1963 S. 14) anzusehen waren. Eine größere Zahl von Unternehmen einer Branche wurde aufgefordert, das von diesen Unternehmen angewendete System dieser „Verrechnungspreise" nicht mehr anzuwenden. Die erwähnten Praktiken wurden von den betroffenen Herstellern eingestellt.

Nach einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 19. August 1964 (Der Markenartikel 1964 S. 796) können zum Verfahren beigeladene Verbände von preisgebundenen Händlern die Unwirksamerklärung und das Verbot neuer gleichartiger Preisbindungen nach § 17 nicht mehr anfechten, wenn das preisbindende Unternehmen kein Rechtsmittel eingelegt und eine neue Preisbindung eingeführt hat.

Aus den Wirtschaftsbereichen, in denen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht oder nur beschränkt anzuwenden ist, sind unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten einige Beobachtungen hervorzuheben.

Die im Jahre 1961 verabschiedete Kleine Verkehrsreform sah mittels einer Auflockerung der Tarifbildung eine behutsame und wohlabgewogene Einbeziehung der binnenländischen Verkehrsträger in die Marktwirtschaft vor. Die Erwartungen, die in wettbewerbspolitischer Hinsicht in diese Novelle gesetzt worden waren, haben sich bisher jedoch nicht erfüllt. Im Wettbewerb der Verkehrsträger untereinander hat im wesentlichen nur die Deutsche Bundesbahn aktive Wettbewerbsmaßnahmen getroffen. Von der Möglichkeit der Intensivierung des Wettbewerbs zwischen Unternehmen ein und desselben Verkehrsträgers, die durch Einführung von Margentarifen erreicht werden sollte, haben bisher die Verkehrsträger keinen nennenswerten Gebrauch gemacht.

Ein dem Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 8. Juni 1964 von der EWG-Kommission vorgelegter Entwurf einer Verordnung „über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnen-

schiffverkehrs" sieht einerseits das Verbot bestimmter Wettbewerbsbeschränkungen in Anlehnung an Artikel 85 Abs. 1 und Artikel 86 EWG-Vertrag und andererseits die Freistellung von Wettbewerbsvereinbarungen vor, „die einmal die gemeinsame Verkehrspolitik nicht wesentlich berühren und die zum anderen für die rationelle Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen von Bedeutung sind"; der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat über den Verordnungsentwurf noch nicht entschieden.

Bei Mißbrauchsverfahren gegen die beiden ersten seit Inkrafttreten des GWB nach § 102 Abs. 1 gemeldeten Versicherungskartelle haben sich Überlegungen ergeben, ob § 102 umgestaltet werden sollte.

Die von der Kartellregelung betroffenen Wirtschaftskreise sind stark darin beschränkt, ihre Interessen gegenüber dem Kartell zu wahren; sie brauchen vor Inkrafttreten des Kartells nicht angehört zu werden. Weiterhin kann sich ein Mißbrauchsverfahren nach § 102 Abs. 2 dadurch wesentlich in die Länge ziehen, daß das Kartell seinen Kartellvertrag — unter Berufung auf das Fehlen einer gesetzlichen Begründungspflicht — überhaupt nicht oder verspätet begründet. Da das Kartell nach geltendem Recht aber bereits mit dem Eingang der Meldung in Kraft tritt, treten die Wirkungen des Kartells schon in einem Zeitpunkt ein, in dem die zuständigen Behörden ohne Stellungnahmen von Versicherten und ohne Begründung des Vertrages die Wirkungen des Kartells kaum beurteilen können. Das gilt besonders, wenn sich der Kartellvertrag auf Regelungen bezieht, die nur der Aufsicht, nicht aber der Genehmigung der Fachaufsichtsbehörde unterliegen oder gänzlich aufsichtsfrei sind. Die Einführung einer gesetzlichen Anhörungspflicht als auch einer Begründungspflicht empfiehlt sich.

Es hat sich im Rahmen der Mißbrauchsverfahren gezeigt, daß der im Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik des Deutschen Bundestages (2. Wahlperiode) zu § 76 a — Entwurf — (jetzt § 102) vorgetragene Gesichtspunkt, die Notwendigkeit schneller Entschlüsse und Abwicklungen bei vielen der in Betracht kommenden Geschäfte stehe einem vorgeschalteteten Erlaubnisverfahren entgegen, nicht in dem angenommenen Maß zutrifft. Bei den beiden Kartellen wurde deutlich, daß schon die Vorbereitung der Kartelle längere Zeit erfordert. Die Lage der Versicherungsunternehmen würde also nicht wesentlich verschlechtert, wenn ihre Kartelle ein Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen, in dem dem Kartell im Gegensatz zur heutigen Regelung die Rechtfertigung der Wettbewerbsbeschränkungen obliegt. Versicherungskartelle sollten zu ihrer Wirksamkeit einer Genehmigung bedürfen; diese Genehmigung sollte auch aus anderen als aus den in §§ 2 bis 7 genannten Gründen erteilt werden können, soweit es im Interesse der Allgemeinheit zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Versicherungswesens oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist.

Wegen der Dringlichkeit der Neuregelung in anderen, sachlich bereits geklärten Punkten ist darauf verzichtet worden, im

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Streichung des § 103 Abs. 1 Nr. 1 (Freistellung der Demarkationsverträge) vorzusehen. Dieses Problem muß im Zusammenhang mit der Neuregelung des Energiewirtschaftssektors gesehen werden, seine isolierte Lösung ist nicht zweckmäßig.

Bei Ausübung der Mißbrauchsaufsicht nach § 104 im Bereich der Versorgungswirtschaft haben die Kartellbehörden in einer Reihe von Fällen folgende Auffassung vertreten:

Ein Energieversorgungsunternehmen macht von der gesetzlichen Möglichkeit, sein Versorgungsgebiet gegen andere vertraglich abzugrenzen, dann einen sachwidrigen Gebrauch, wenn es einen Gebietsschutzvertrag nicht zur Sicherung und zur Verbilligung, sondern zur Verteuerung der Versorgung benutzt. Ein Mißbrauch im Sinne von § 104 Abs. 1 Nr. 1 liegt deshalb grundsätzlich dann vor, wenn ein örtliches Versorgungsunternehmen höhere Strompreise fordert als das regionale Unternehmen, von dem es den weiterverteilten Strom bezieht, und wenn das regionale Unternehmen in der Lage ist, die unmittelbare Versorgung zu seinen eigenen Abnehmerpreisen auch in dem Versorgungsgebiet des örtlichen Weiterverteilers zu übernehmen. Steht dem die Demarkationsvereinbarung entgegen, so hindert sie eine billigere Versorgung in dem geschützten Gebiet. Dann aber sind die Voraussetzungen, von denen der Gesetzgeber bei der Freistellung nach § 103 im allgemeinen ausgegangen ist, nicht erfüllt.

Das Bundeskartellamt hat die enge Zusammenarbeit mit den Landeskartellbehörden zur gemeinsamen Erfüllung der im Gesetz den Kartellbehörden übertragenen Aufgaben fortgesetzt. Die Landeskartellbehörden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit Wettbewerbsbeschränkungen auf Landesebene entgegengetreten. Dabei ist auch von ihnen wiederum in erheblichem Umfange formlose Verwaltungstätigkeit geleistet worden, insbesondere durch Erteilung von Auskünften, Abgabe gutachtlicher Äußerungen und durch Beratung der Wirtschaft in kartellrechtlichen Fragen. Durch solche bereits seit 1958 geübte Auskunfts- und Aufklärungstätigkeit konnte in zahlreichen Fällen der Entstehung wettbewerbsbeschränkender Praktiken vorgebeugt werden.

ERSTER ABSCHNITT

Die Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen

Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe (22)

1. Erzeugnisse der Mineralölverarbeitung und Hydrierung (22 14 00)

Ein konzernfreies Mineralölunternehmen führte Klage über die von der Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen mbH (GfN) erhobenen Entgelte für die Vergabe des Belieferungsrechts für Autobahntankstellen; sie seien so hoch, daß kleinere Mineralölunternehmen an den ihnen zugeteilten Autobahntankstellen Treibstoffe nicht zu geringeren als den sogenannten Markenpreisen abgeben könnten. Das Ziel, an den Autobahnen auch sogenannte „Unterpreis-Tankstellen" Fuß fassen zu lassen (Tätigkeitsbericht 1961 S. 13) sei dadurch unerreichbar. Das Bundeskartellamt hat geprüft, ob die GfN bei der Vergabe von Belieferungsrechten für Autobahntankstellen ihre marktbeherrschende Stellung durch Fordern überhöhter Belieferungsentgelte mißbräuchlich ausnutzt (§ 22). Die Prüfung hat keinen Mißbrauch ergeben. Zwar ist dieses Entgelt höher als die üblichen Pachtsätze für Tankstellengelände außerhalb der Autobahnen. Jedoch ist der Umsatz der Autobahntankstellen — bedingt durch die Ausschließlichkeit ihrer Lage (Streckenmonopol) — ungleich höher als außerhalb der Autobahnen; es kann also nicht als mißbräuchlich angesehen werden, für die Gewährung dieser größeren Verkaufschance höhere als sonst übliche Pachtsätze zu fordern, zumal auch die Erstellung der besonders kostspieligen Verkehrsanlagen zum Betrieb von Autobahntankstellen höhere Aufwendungen erfordert. Trotz des verhältnismäßig hohen Entgeltes verbleiben den beliefernden Mineralölunternehmen und auch den von ihnen oder von der GfN eingesetzten Tankstellenverwaltern Überschüsse. Dabei ergeben sich allerdings je nach Umsatzmöglichkeit der einzelnen Autobahntankstellen Unterschiede. Aber auch beim Betrieb von sogenannten „Unterpreis-Tankstellen" läßt sich auskömmlicher Gewinn erwirtschaften: Einerseits können die Lieferunternehmen die höheren Entgelte durch den bei solchen Autobahntankstellen größeren und kalkulationsgünstigeren Umsatz von Dieselkraftstoff zum Teil wettmachen. Im übrigen kann ein kleineres, unter dem Markenpreis verkaufendes Mineralölunternehmen die durch das Belieferungsentgelt bedingte Schmälerung seiner Gewinnspanne teilweise ausgleichen, indem es die ihm zugeteilte Autobahntankstelle selbst verwaltet, d. h. auf die Einsetzung selbständiger oder von der GfN gestellter Tankstellenverwalter verzichtet. Aus diesen Gründen war nicht festzustellen, daß die GfN ihre marktbeherrschende Stellung in Form überhöhter Belieferungsentgelte mißbräuchlich ausnutzt. Eine Herabsetzung der Entgelte lediglich zugunsten von sogenannten „Unterpreis-Tankstellen" würde zudem § 26 Abs. 2 zuwiderlaufen.

Die von einem Verband des Kraftfahrzeuggewerbes angeregte Prüfung der zwischen den Mineralölgesellschaften und ihren Tankstellenhaltern bestehenden Verträge (Tätigkeitsbericht 1960 S. 47) hat zu folgenden Ergebnissen geführt: Die Tankstellenhalter sind überwiegend als Handelsvertreter tätig und vertreiben daher Treibstoffe und Öle im Namen und für Rechnung der Mineralölgesellschaften (§§ 84 ff. HGB). Da es sich bei den Preisen der von ihnen abgesetzten Erzeugnisse demnach um solche der Mineralölunternehmen handelt, können die Tankstellenhalter schon begrifflich nicht in der Freiheit eigener Preisgestaltung im Sinne des § 15 beschränkt werden. Soweit den Tankstellenhaltern als Handelsvertretern der Vertrieb von Treibstoffen und Ölen anderer Mineralölunternehmen verboten wird, sind die Voraussetzungen für ein Eingreifen nach § 18 nicht gegeben. Solche Absatzbeschränkungen ergeben sich zwar nicht allgemein aus der gesetzlichen Treupflicht des Handelsvertreters gegenüber seinem Geschäftsherrn (§ 86 HGB). In zahlreichen Wirtschaftszweigen ist vielmehr die Tätigkeit des Handelsvertreters für mehrere Unternehmen durchaus mit ihr vereinbar. Sie wird jedoch verletzt, wenn die Interessen des Geschäftsherrn durch die Übernahme von Konkurrenzvertretungen beeinträchtigt werden. Dagegen können Bindungen, die die Tankstellenhalter über den von §§ 84 ff. HGB gesteckten Rahmen hinaus in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit einschränken oder die auch in einem Tätigkeitsbereich durchgesetzt werden sollen, in welchem die Tankstellenhalter — wie z. B. im Reparatur- oder Wagenpflegedienst — nicht als Handelsvertreter, sondern eigenunternehmerisch tätig sind, nach § 15 verboten sein oder nach § 18 für unwirksam erklärt werden.

2. Flüssiggas (22 14 10)

Ein Verband von Flüssiggas-Großvertrieben empfiehlt seinen Mitgliedern, Besitzer von Wohnwagen nicht zu beliefern, deren Flüssiggasgeräte nicht bestimmten technischen Voraussetzungen entsprechen. In einer Eingabe ist hierzu der Verdacht geäußert worden, diese Verbandsempfehlung sei auf Betreiben deutscher Wohnwagenhersteller ausgesprochen

worden, um die Flüssiggasverteiler zu Liefersperren gegenüber den Besitzern ausländischer Wohnwagen zu bestimmen und dadurch die auf den deutschen Markt drängende ausländische Wohnwagenindustrie zu beeinträchtigen. Die Ermittlungen haben ergeben: Der Verband hat bestimmte sicherheitstechnische Prüfungen von Flüssiggas-Geräten in Wohnwagen bereits seit 1957 für erforderlich gehalten. Die Kontrollen sollen den Vorschriften und Richtlinien für die Benutzung und Belieferung von Flüssiggasanlagen in Haushalten entsprechen. Der Verband hat außerdem Vordrucke ausgearbeitet, auf denen die Flüssiggasverteiler die Prüfung vermerken und sich dadurch bei Unfällen gegen den Vorwurf mangelnder Sorgfalt sichern können. Die Kontrollen sollen bei Flüssiggasgeräten sowohl ausländischer als auch deutscher Wohnwagen vorgenommen und bei Beanstandungen die Besitzer solcher Geräte nicht mehr mit Flüssiggas beliefert werden. Die kartellrechtliche Beurteilung entspricht der der VDE-Vorschriften (Tätigkeitsbericht S. 18 „Doppelstecker"); denn auch hier dienen die Empfehlungen des Verbandes dem Schutz und der Sicherung der Allgemeinheit und liegen deshalb außerhalb des Schutzbereiches des § 1. Es hat sich kein Anhaltspunkt dafür ergeben, daß die Empfehlung den Boykott ausländischer Wohnwagenhersteller bezweckt. Inzwischen hat sich der Verband mit den deutschen Wohnwagenimporteuren über die Aufstellung bestimmter, von beiden Seiten für notwendig erachteter Sicherheitsvorschriften geeinigt.

Das Bundeskartellamt hat die Wettbewerbsregeln des gleichen Verbandes in das Register für Wettbewerbsregeln eingetragen, nachdem Bedenken gegen einzelne Regeln durch Streichung oder Neufassung ausgeräumt worden waren. Diese Bedenken hatten sich dagegen gerichtet, neben der Verleitung zum Vertragsbruch auch das bloße Ausnutzen fremden Vertragsbruchs für sittenwidrig zu erklären. Der Verband hatte auf die Erfassung des Ausnutzungstatbestandes deswegen Wert gelegt, weil die in den Verträgen zwischen Großverteilern und Vertriebsstellen enthaltene Verpflichtung der Vertriebsstelle, Flüssiggas ausschließlich vom Vertragspartner zu beziehen, häufig verletzt werde; dem sollte dadurch entgegengewirkt werden, daß durch die Wettbewerbsregel schon das bloße Ausnutzen dieses Vertragsbruchs durch einen anderen Großverteiler für unlauter erklärt wird. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist aber das Ausnutzen fremden Vertragsbruchs erst bei Hinzutreten weiterer, die Sittenwidrigkeit begründender Umstände unlauter (WuW/E BGH 567). Eine Wettbewerbsregel, die das bloße Ausnutzen fremden Vertragsbruchs verbietet, dient daher nicht dem Zweck, einem den Grundsätzen des lauteren Wettbewerbs zuwiderlaufenden Verhalten entgegenzuwirken (1. Alternative des § 28 Abs. 2). Sie ist aber auch nicht geeignet, ein diesen Grundsätzen entsprechendes Verhalten im Wettbewerb anzuregen, also lauterkeitsfördernd zu wirken (2. Alternative des § 28 Abs. 2); denn das Verbot eines auch nach jüngster Rechtsprechung eindeutig nicht unlauteren Verhaltens schränkt lediglich die Betätigungsmöglichkeit von Wettbewerbern ein, ohne im übrigen lauterkeitsfördernd zu wirken. Ferner muß berücksichtigt werden, daß die Eintragung dieser Regel der rein schuldrechtlichen Verpflichtung der Vertriebsstelle, Flüssiggas ausschließlich bei ihrem Großverteiler zu beziehen, absolute Wirkung verleihen würde, da die Befolgung der Regel eine Belieferung der vertragsbrüchigen Vertriebsstelle durch einen anderen Großverteiler nicht mehr ermöglichen würde. Es hat aber mit Lauterkeitsförderung nichts tun, wenn durch Wettbewerbsregeln der nur schuldrechtliche Anspruch des Großverteilers auf ausschließliche Belieferung der Vertriebsstelle so gesichert wird, daß er praktisch Wirkung auch gegenüber Dritten hat. Diesen Bedenken des Bundeskartellamtes entsprechend hat der Verband die Regel, soweit sie sich auf bloße Ausnutzung fremden Vertragsbruchs bezog, gestrichen.

Dagegen ist die Regel, wonach das Ausnutzen einer Umgehung der im Vertriebsstellenvertrag enthaltenen ausschließlichen Bezugsverpflichtung — etwa durch Bezüge über Familien- oder Betriebsangehörige — als unlauter bezeichnet wird, nach ihrer vom Bundeskartellamt angeregten Neuformulierung für eintragungsfähig angesehen worden. Hier war zu berücksichtigen, daß ein Großverteiler sich gegen derartige Vertragsumgehungen ungleich schwerer schützen kann als gegen offenen Vertragsbruch. Darum kann, falls dem Großverteiler die Umgehungsabsicht bekannt ist, das Ausnutzen der durch Umgehung eingegangener Vertragspflichten eintretenden Schädigung eines Konkurrenten anders beurteilt werden als die Ausnutzung offenen Vertragsbruchs. Wenn es auch zweifelhaft sein mag, ob ein solches Verhalten als sittenwidrig im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu werten ist, so haftet ihm — im Gegensatz zur Ausnutzung offenen Vertragsbruchs — doch ein Makel an; zumindest enthält es eine Tendenz zur Unlauterkeit. Die Regel dient somit, wenn auch nicht der Verhinderung eindeutig unlauteren Verhaltens, so doch jedenfalls der Förderung lauteren Verhaltens im Wettbewerb. Angesichts der besonderen Verhältnisse im Flüssiggashandel hat das Bundeskartellamt diesem Zweck gegenüber dem Interesse an der Erhaltung möglichst unbeschränkter Wettbewerbsfreiheit den Vorrang gegeben.

Die übrigen Wettbewerbsregeln enthalten Postulate für eine den guten Sitten entsprechende Werbung und Preisgestaltung, insbesondere bei Preisunterbietungen zum Zwecke der Vernichtung des Wettbewerbers. Sie lehnen sich eng an die gefestigte Rechtsprechung zu §§ 1, 3 und 14 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb an und sollen die Verletzung der Grundsätze lauteren Wettbewerbs verhindern.

3. Schmieröle und sonstige Öle (22 15 00)

Ein Mineralölkonzern hat im Streben, seinen Marktanteil durch Vergrößerung seines Tankstellennetzes zu erweitern, in Verträgen mit dem Inhaber mehrerer Mineralölunternehmen die Anteile an einer Gesellschaft zum Betrieb zahlreicher Tank-

stellen erworben. Der Anteilsveräußerer hat sich anläßlich der Anteilsabtretung verpflichten müssen, sich — abgesehen von der Weiterführung einer Zweigniederlassung — in Zukunft jedes Mineralölhandels zu enthalten.

In einem anderen Fall hat ein vor allem Schmieröle vertreibendes Unternehmen einem Schmierfetthersteller die Rohstoffverarbeitung und den Vertrieb der Verarbeitungsprodukte im Geschäftsbesorgungsverhältnis übertragen, wobei der Schmierfetthersteller bestimmte Pflichten hinsichtlich der Vertriebsausgestaltung und zum Interessenschutz des auftraggebenden Unternehmens einzuhalten hat. Zwar soll die Einkaufs- und Verkaufstätigkeit der Partner durch den Geschäftsbesorgungsvertrag nicht berührt werden, jedoch soll der Auftraggeber wie bisher überwiegend Schmieröle, der Geschäftsbesorger in eigenem Namen weiterhin ausschließlich Schmierfette vertreiben. Nach dem Vertrag hat das auftraggebende Unternehmen nach Ausscheiden des derzeitigen Geschäftsführers sein Schmierstoffgeschäft an das geschäftsbesorgende Unternehmen zu veräußern.

In beiden Fällen hat das Bundeskartellamt die in den Verträgen enthaltenen Beschränkungen der jeweiligen Vertragspartner unter Berücksichtigung der verfolgten wirtschaftlichen Ziele, der Umstände, die zu den Verträgen geführt haben, und der Entwicklung der Beziehungen zwischen den Vertragsschließenden nicht als Wettbewerbsbeschränkungen nach § 1 angesehen. Die Gesamtwürdigung hat ergeben, daß die Verträge — im Gegensatz zu dem vom Bundesgerichtshof behandelten Fall „Gasglühkörper" (WuW/E BGH 359) — nicht innerhalb eines Gesellschaftsverhältnisses und zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks vereinbart worden sind, sondern daß die vertragschließenden Unternehmen entgegengesetzte wirtschaftliche Interessen verfolgen. Die Bestimmungen, wonach die Vertragspartner sich zukünftig bestimmter Geschäfte zu enthalten haben, sollen verhindern, daß der jeweilige Veräußerer dem Unternehmenskäufer später mittels seiner Kenntnisse über Betriebsinterna und Abnehmerkreis als Konkurrent gegenübertritt; sie stellen deshalb eine der wesentlichen Geschäftsgrundlagen für das Zustandekommen des Veräußerungsvertrages dar und finden ihr wirtschaftliches Äquivalent in der entsprechenden Bemessung des Übernahmepreises. Die Konkurrenzabreden haben deshalb in beiden Fällen keine selbständige Bedeutung und nehmen den Verträgen nicht den Charakter von Austauschverträgen. Soweit einzelne Regelungen nach § 18 zu beurteilen sind, hat sich für eine Unwirksamkeitserklärung kein Anlaß gezeigt. Im übrigen ist eine gegen § 15 verstoßende Vertragsklausel auf Hinwirken des Bundeskartellamtes entfernt worden.

4. Teererzeugnisse (22 53 00)

Der Gesellschaft für Teerverwertung m. b. H. (GfT) der 24 Rohteer erzeugende Bergbauunternehmen angehörten, ist auf ihren Antrag (Tätigkeitsbericht 1963 S. 20) nach § 5 Abs. 2 und 3 die Erlaubnis auf die Dauer von zehn Jahren erteilt worden. Die Prüfung des Erlaubnisantrages hatte ergeben, daß die Gesellschafter den bei ihnen durch Verkokung von Steinkohle anfallenden Rohteer nicht unverarbeitet absetzen können und daß die technisch mögliche Verfeuerung des Rohteers im allgemeinen nicht wirtschaftlich ist. Betriebsvergleiche hatten erwiesen, daß die Verarbeitung des Rohteers in kleinen, den Kokereien der Gesellschafter unmittelbar angeschlossenen Anlagen wesentlich weniger wirtschaftlich wäre, als die zusammengefaßte Verarbeitung in den Großanlagen der GfT. Diese kommt nicht nur bei den Teererzeugnissen, die auch von kleineren Teerdestillationen gewonnen werden können, mit wesentlich niedrigeren Kosten aus, sondern sie gewinnt auch aus den ihr zur Verarbeitung zur Verfügung gestellten weit größeren Rohteermengen noch spezielle Produkte der Feinstchemie, sogenannte Präparate, die aus kleineren, ausschließlich für die Kokereien nur eines Gesellschafters arbeitenden Teerdestillationen entweder überhaupt nicht oder zumindest nicht zu vertretbaren Kosten gewonnen werden könnten. Ohne die Ablieferungsverpflichtung hätte damit gerechnet werden müssen, daß die Vorteile, die sich aus der zusammengefaßten Rohteerverarbeitung bisher ergeben haben, durch stark schwankende und ungenügende Rohteerversorgung der GfT verloren gingen. Die Befriedigung des Bedarfs wird schon dadurch verbessert, daß eine Reihe von Teerinhaltsstoffen und Teererzeugnissen, deren Herstellung die einzelnen Gesellschafter wegen des zu kleinen Rohteeranfalls unterlassen würden, überhaupt erst und in ausreichender Menge auf dem Markt angeboten werden können. Der einzigen Wettbewerbsbeschränkung, der Ablieferungsverpflichtung der Gesellschafter, steht ein wesentlicher, nur durch die gemeinsame Rohteerverwertung ermöglichter Rationalisierungserfolg gegenüber. Da die durch die Kartellbildung auf Produktionsebene erreichte Rationalisierung ihrer Natur nach nicht nur als vorübergehende Maßnahme anzusehen war, wurde die Erlaubens auf zehn Jahre erteilt. Dabei wurde berücksichtigt, daß die GfT in ihren Werken laufend hohe Investitionen vorgenommen und sich dadurch als gemeinsames Unternehmen der Produktionsstufe wesentlich von den Verkaufssyndikaten unterschieden hat, die nur als gemeinsame Vertriebseinrichtungen für die Gesellschafter tätig sind und deshalb regelmäßig ohne großen eigenen Investitionsaufwand auskommen. Nach Erteilung der Erlaubnis haben die Gesellschafter der GfT durch Beschluß ihrer Gesellschafterversammlung die in den §§ 9 bis 13 des Gesellschaftsvertrages enthaltenen Kartellverpflichtungen aufgehoben. Dann hat sich diese Gesellschaft als aufnehmendes Unternehmen nach § 249 Abs. 1 AktG zu einer Aktiengesellschaft mit neuer Firmenbezeichnung verschmolzen. Das Kartell ist inzwischen im Kartellregister gelöscht und die Verschmelzung von den beteiligten Unternehmen nach § 23 angemeldet worden.

5. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen bergbauliche Erzeugnisse (21), Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe (22)

Verschmelzung eines Herstellerunternehmens für Erzeugnisse der Teerchemie mit einem weiteren Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.

Steine und Erden (25)

1. Basalt (25 11 00)

Der hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr hat ein Rationalisierungskartell von 17 Unternehmen der Hartsteinindustrie nach § 5 Abs. 2 und 3 auf die Dauer von fünf Jahren erlaubt. An dem Erlaubnisverfahren war das Bundeskartellamt nach § 51 Abs. 3 beteiligt. Das Kartell bezieht sich auf Hartsteinlieferungen für den Bau von Autobahnabschnitten im Bereich des Landes Hessen. Die Belieferung weiterer Bauvorhaben kann einbezogen werden, jedoch erst nach besonderer Erlaubniserteilung durch die Landeskartellbehörde. Die Erlaubnis wurde wie folgt begründet:

Die gemeinsame Verkaufsstelle des Kartells überblickt den Bedarf in mengen- und sortenmäßiger sowie zeitlicher Hinsicht eher und besser als die einzelnen Mitglieder und kann demnach auf eine der Nachfrage entsprechende Produktion und Lagerhaltung aller Unternehmen sowie auf möglichst jederzeitige Lieferfähigkeit hinwirken. Durch diese Lenkungstätigkeit ist eine Hebung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen zu erwarten, auch insoweit, als die koordinierten Kenntnisse und Erfahrungen mittelbar den einzelbetrieblichen Investitionsplänen nutzbar gemacht werden können. Diese Steigerung der Leistungsfähigkeit läßt eine Verbesserung der Bedarfsbefriedigung erwarten. Die Steuerung der Transporte läßt außer positiven Auswirkungen auf Terminswahrung und Kosten auch eine Schonung der Zufahrtswege erwarten. Diese Rationalisierungserfolge können sich durch die umfassende Koordinierung nicht nur für die kartellunterworfenen Autobahnprojekte, sondern auch hinsichtlich sonstiger Straßenbaumaßnahmen ergeben. Das angemessene Verhältnis zwischen Rationalisierungserfolg und Wettbewerbsbeschränkung ist angesichts der zu erwartenden Vorteile für die Bedarfsdeckung zu bejahen. Deren Ausmaß läßt die nur projektgebundene Kartellbindung als gerechtfertigt erscheinen, wenn ihr die von der Straßenbauverwaltung ohne eine Koordinierung befürchteten, aus den Besonderheiten des Marktes sich ergebenden Nachteile für die zeit- und qualitätsgerechte Beschaffung von Straßenbaumaterial gegenübergestellt werden. Die für die Erreichung der angestrebten Rationalisierungserfolge unerläßliche Steuerung der Produktion und des Versandes erfordert eine gemeinsame Verkaufsstelle, so daß der Rationalisierungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Das Interesse der Allgemeinheit an der Rationalisierung wurde bejaht, weil es sich hier um einen Markt mit besonderer Angebots- und Nachfragestruktur handelt, auf dem die Bedarfsträger im Allgemeininteresse tätig werden. Das Interesse an einer Aufrechterhaltung des Wettbewerbs muß demgegenüber zurücktreten. Für die Erlaubnis des Kartells für einen Zeitraum von fünf Jahren war die Erwägung maßgebend, daß der Bau der betreffenden Autobahnabschnitte nicht mehr als fünf Jahre in Anspruch nehmen und daher das Kartell nur für diesen Zeitraum benötigt wird.

2. Kalk (25 32 00)

Das bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr hat die im Jahre 1961 erteilte Erlaubnis zu dem von den Gesellschaftern einer Verkaufsstelle für Bau- und Industriekalk geschlossenen Liefergemeinschaftsvertrag für die Dauer von drei Jahren mit Auflagen verlängert. An dem Verfahren war das Bundeskartellamt nach § 51 Abs. 3 beteiligt. Die Entscheidung wurde wie folgt begründet:

Es wurde als erwiesen angesehen, daß das Syndikat betriebswirtschaftliche Rationalisierungseffekte erzielt hat, die ohne den Kartellvertrag nicht oder nicht im jetzigen Umfang zu erreichen wären. Wenn die Werke den Liefergemeinschaftsvertrag nicht mehr praktizieren dürften und damit eine gegenseitige Abstimmung des Produktionsprogramms nicht mehr möglich sei, wären sie mit ihren Betriebsanlagen nicht in der Lage, den vielfältigen Abnehmerwünschen gerecht zu werden und den Spitzenbedarf der Großabnehmer zu decken. Es würde sich ohne Kartell im Gegensatz zum bisherigen Zustand auch nachteilig auswirken, daß beim Brechen des Rohgesteins zwangsläufig verschiedene Körnungsgruppen entstehen, beim Brennbetrieb außer der angestrebten Brenngrad-Güteklasse Kuppelprodukte wegen ihres chemischen Verhaltens rasch verderben. Bei getrenntem Verkauf und unveränderter Produktionskapazität würden die Werke im Interesse der Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe gezwungen sein, ein für die Mehrzahl der Kunden verwendbares und preisgünstiges Produkt mittlerer Brenngrad-Güteklasse anzustreben. Den Kunden könnte also nicht mehr die Sortimentsbreite geboten werden, die derzeit durch den gemeinsamen Vertrieb ermöglicht werde. Um den einzelnen Unternehmen die gegenwärtigen Absatzchancen zu erhalten, wären zunächst erhebliche Investitionen erforderlich, weil die Kapazität der Werksanlagen erhöht werden müßte. Den Kunden könnte dann zwar von jedem einzelnen Werk das gleiche vielfältige Produktionssortiment angeboten werden; der nur begrenzt steigerungsfähige Absatz würde aber zu einem nicht kontinuierlichen und damit unwirtschaftlichen Brennbetrieb führen. Auf andere Weise seien die mit der Durchführung des Liefergemeinschaftsvertrages verbundenen Vorteile nicht zu erreichen; die Rationalisierung durch das Kartell sei als im Interesse der Allgemeinheit erwünscht anzusehen.

3. Ziegeleierzeugnisse (25 41 00)

Auf Antrag des Bundeskartellamtes, gegen die Inhaber und Gesellschafter von 11 Unternehmen der Ziegeleiindustrie ein Bußgeld festzusetzen, weil sie sich vorsätzlich über die sich aus § 1 ergebende Unwirksamkeit ihres Gesellschaftsvertrages hinweggesetzen, hat das Kammergericht Berlin durch Beschluß vom 16. Oktober 1964 gegen vier Firmeninhaber Geldbußen in Höhe von je 300 DM festgesetzt. Das Kammergericht folgte der Auffassung des Bundeskartellamtes, daß dieser Gesellschaftsvertrag geeignet ist, die Marktverhältnisse für den Verkehr mit

Waren dadurch zu beeinflussen, daß sich die Vertragsbeteiligten verpflichtet haben, ihre gesamte Produktion zur Verfügung der Gesellschaft zu halten, welche die erforderlichen Bestimmungen über den Absatz, die Preise und sonstigen Konditionen bindend trifft. Die Gesellschafter des Vertrages hatten sich seit Jahren auf den Standpunkt gestellt, der Gesellschaftsvertrag stelle zwar ein Kartell dar, sei aber nicht in der Lage, die Marktverhältnisse zu beeinflussen, weil die von den Gesellschaftern hergestellten Klinkererzeugnisse auf eine starke Substitutionskonkurrenz stießen und laufend an Absatz verlören. Das Kammergericht stellte fest, daß der von den Gesellschaftern hergestellte Klinker nach Qualität und Preis einen besonderen Markt habe und daher ohne jeden Zweifel geeignet sei, die Marktverhältnisse zu beeinflussen. Aber selbst unter Einbeziehung sämtlicher Baustoffe sei die Eignung des Kartells zur Beeinflussung der Marktverhältnisse zu bejahen. Unter Berufung auf das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 7. Juni 1962 (WuW/E BGH 486 — Spar) hat der Kartellsenat klargestellt, daß die Annahme einer Marktbeeinflussung nicht von dem Vorhandensein eines bestimmten Umsatzanteils abhängig ist. Der in dem Urteil des Bundesgerichtshofes enthaltene Grundsatz, jede nach allgemeiner wirtschaftlicher Erfahrung spürbare Einwirkung auf das Verhalten der Marktbeteiligten im Sinne des § 1 sei geeignet, die Marktverhältnisse zu beeinflussen, gelte allgemein und nicht etwa nur für die Berliner Verhältnisse. Dieses Urteil habe nicht anders ausgelegt werden können und sei auch allgemein so verstanden worden, wie sich aus seiner Kommentierung durch namhafte Kartellsachverständige ergebe. Der Bundesgerichtshof habe damit zum Ausdruck gebracht, daß die Vorschrift des § 1 jede Beeinträchtigung des freien Wettbewerbs unterbinden solle, die sich praktisch irgendwie auswirken könne. Das sei hier mit Sicherheit gegeben. Denn selbst wenn sämtliche Baustoffe als Substitutionsgüter für die von dem Kartell hergestellten Klinker in dem als Hauptabsatzgebiet in Betracht kommenden nordwestdeutschen Raum berücksichtigt werden, würde der Marktanteil des Kartells weit über 1 v. H. ausmachen, während der Bundesgerichtshof in dem der Entscheidung vom 7. Juni 1962 zugrunde liegenden Fall schon einen Anteil von etwa 0,5 v. H. als für die Anwendung des § 1 ausreichend betrachtet habe. Das Kammergericht hat anerkannt, daß sämtliche Betroffenen im Verbotsirrtum gehandelt haben. Einen verschuldeten Verbotsirrtum hat es nur bei den vier Betroffenen angenommen, die als Geschäftsführer tätig waren. Den übrigen Betroffenen, die meist durch Erbschaft in den Besitz der Gesellschafteranteile gelangt waren, hat das Kammergericht einen entschuldbaren Verbotsirrtum nach § 12 OWiG zugebilligt. Gegen den Beschluß haben die vier Betroffenen Rechtsbeschwerde eingelegt.

4. Steinzeug (25 42 00)

Der Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke (Tätigkeitsbericht 1963 S. 23) ist ein weiteres Unternehmen beigetreten. Durch die fortschreitende technische Entwicklung bei der Erzeugung von Eisen und Stahl und den dadurch bedingten Rückgang des Bedarfs an feuerfestem Material sind bei diesem Unternehmen Produktionskapazitäten frei geworden, die in rationeller Weise zur Herstellung von Kanalisationssteinzeug eingesetzt werden konnten. Das Bundeskartellamt hat zu dem Beitritt die Erlaubnis erteilt. Ferner sind zwei Unternehmen wegen Aufgabe der Steinzeugproduktion aus dem Kartell ausgeschieden, so daß der Verkaufsgemeinschaft gegenwärtig 31 Steinzeughersteller angehören.

5. Bimsindustrie (25 62 00)

Anläßlich der Beurteilung der Auswirkung einer Landes-Bauordnung auf die Herstellung von Baustoffen, die danach praktisch nur noch nach Normen oder einheitlichen Richtlinien erfolgen kann, hat das Bundeskartellamt die Auffassung vertreten, daß sich die von den Ländern erlassenen Bauordnungen als landesgesetzliche Bestimmungen der kartellrechtlichen Beurteilung entziehen.

6. Betonfertigteile (25 62 47)

Die Gesellschafter eines Arbeitskreises von Unternehmen von Baufertigteilen hatten in ihrem Gesellschaftsvertrag u. a. vereinbart, auf dem Gebiet des Erfahrungsaustausches und der Entwicklung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, unbeschadet ihrer jeweiligen Pflichten, die sich aus bestehenden Lizenzverträgen und sonstigen vertraglichen Pflichten mit dritten Unternehmen ergeben. Um einen ungehinderten Erfahrungsaustausch zum Zwecke der technischen Weiterentwicklung zu gewährleisten, hatten sich die Gesellschafter verpflichtet, „gegenseitig nicht in Wettbewerb zu treten, es sei denn im gegenseitigen Einvernehmen". Auf die vom Bundeskartellamt geltend gemachten Bedenken haben die Gesellschafter diese Vertragsklausel aus dem Gesellschaftsvertrag gestrichen. Ferner wurde die Verpflichtung der Gesellschafter geändert, „Dritten die von ihnen entwickelten Patente, Arbeitsverfahren und Schutzrechte erst zu überlassen, nachdem sie zuvor den Gesellschaftern zur lizenzweisen Verwertung drei Monate lang vergeblich angeboten wurden". Da die Gesellschafter nach dieser Vertragsfassung daran gehindert waren, Schutzrechte der genannten Art auch dann Dritten anzubieten, wenn ein Gesellschafter von der Option Gebrauch gemacht hatte, wurde das Wort „vergeblich" gestrichen. Nunmehr ist jeder Gesellschafter nach Ablauf der Optionsfrist frei, Lizenzen anderweit zu vergeben.

7. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Steine und Erden (25)

Keine Unternehmenszusammenschlüsse

Eisen und Stahl (27), NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)

Da die Eisen- und Stahlindustrie mit dem größten Teil der Erzeugnisse den Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unterliegt und nach § 101 Nr. 3 von der Anwendung des GWB ausgenommen ist, soweit der Vertrag besondere Vorschriften enthält, kann der Bericht keine vollständige Übersicht über die Wettbewerbsbeschränkungen in diesem Bereich geben.

1. Metallhandel (27 00 00)

Ein Metallgroßhandelsunternehmen hatte seinen sämtlichen Lieferanten mitgeteilt, es werde im Zuge einer Lieferantenbereinigung in Zukunft Aufträge möglichst nur noch an fachhandelstreue Unternehmen vergeben und die Lieferanten aufgefordert, in einem Fragebogen anzugeben, welche Vertriebswege sie benutzen und ob sie dabei auch Nichtfachhändler beliefern; werde der Fragebogen nicht vollständig ausgefüllt, könne der betreffende Lieferant keine Aufträge mehr erhalten. Das Bundeskartellamt hat die Einlassung, Rundschreiben und Fragebogen seien nur zu dem Zweck versandt worden, Klarheit für die eigenen Dispositionen über die zukünftige Auswahl der Lieferanten zu erlangen, als Schutzbehauptung gewertet. Es hat die Auffassung vertreten, die Ankündigung einer „Lieferantenbereinigung" mit der Aufforderung zum Offenlegen des Vertriebsweges habe den Sinn, die Lieferanten zur Liefersperre gegenüber Nichtfachhändlern zu veranlassen und diese dadurch wirtschaftlich zu beeinträchtigen (§ 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1). Das Handelsunternehmen wurde aufgefordert, die Wirkungen des Rundschreibens nicht eintreten zu lassen oder rückgängig zu machen. Das Unternehmen hat daraufhin gegenüber seinen Lieferanten in einem Rundschreiben ausdrücklich versichert, daß es mit der Versendung des ersten Rundschreibens und des Fragebogens keinesfalls irgendwelchen Druck mit dem Ziel einer Liefersperre seiner Konkurrenz habe ausüben wollen. Klagen der betroffenen Nichtfachhändler über Lieferschwierigkeiten sind danach nicht eingegangen. Das Verfahren ist eingestellt worden.

2. Stahlrohre (27 15 60)

Eine Fachvereinigung von Röhrengroßhandelsunternehmen verschickt an ihre Mitglieder Fachrundschreiben, in denen sie namentlich bei Änderungen der Herstellerabgabepreise ihren umsatzschwächeren, vom Werksbezug ausgeschlossenen Mitgliedsunternehmen der Gruppen IV bis VI neue Lagerpreise durch Übersendung sogenannter Zonenlisten mitteilt. Das Bundeskartellamt hat geprüft, ob es sich hierbei um ordnungswidrige Preisempfehlungen im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 2 handelt. Es hat dies jedoch im Hinblick auf Satz 3 der genannten Vorschrift verneint, weil durch die Empfehlungen wettbewerbsfördernde Bedingungen gegenüber Großbetrieben geschaffen werden sollen. Auf dem Röhrenmarkt herrschen besonders geartete Verhältnisse, weil es hier nur Großhandelsunternehmen gibt, die aber nicht sämtlich bei den Herstellern beziehen. Die Möglichkeit des Direktbezuges beschränkt sich auf die umsatzstärksten Handelsunternehmen der Gruppen I bis III. Diese beliefern sowohl die anderen Händler der Gruppen IV bis VI als auch zu einem wesentlichen Teil die gleichen Kunden wie diese. Sie sind also Lieferanten und zugleich Wettbewerber der umsatzschwächeren Handelsunternehmen. Die Möglichkeit direkter Belieferung durch die Hersteller bietet den dadurch begünstigten Großunternehmen den Vorteil, daß sie von Veränderungen der Werksabgabepreise sofort erfahren und unverzüglich neu kalkulieren können. Die Händler der Gruppen IV bis VI hingegen erhalten von solchen Änderungen zunächst keine Kenntnis. Darüber hinaus stehen jeder Neukalkulation erhebliche Schwierigkeiten deshalb entgegen, weil die Preise ab Lager nach Frachtzonen gestaffelt sind und die Berechnung der Frachtsätze auf kg/m für die einzelnen Zonen im Hinblick auf das nach Rohrart und Oberflächenbeschaffenheit unterschiedliche Metergewicht für jede der zahlreichen Abmessungen gesondert erfolgen muß. Das führt dazu, daß in der Regel die Preise für mehrere hundert, mitunter über tausend Abmessungen neu zu errechnen sind. Hierbei kommen den Großunternehmen ihre besseren technischen und personellen Hilfsmittel zugute. Diese durch die Besonderheiten des Röhrenmarktes bedingten Umstände bewirken für die umsatzschwachen Händler der Gruppen IV bis VI einen Wettbewerbsnachteil, der durch die in der Mitteilung von sogenannten Lagerpreisen enthaltenen Preisempfehlungen zwar nicht beseitigt, aber gemildert wird. Denn die Empfehlungen versetzen die kleineren Handelsunternehmen in die Lage, Werkspreisänderungen rascher zu berücksichtigen und schneller mit aktuellen Preisen am Markt zu sein; damit wird der zeitliche Vorsprung der Großunternehmen verkürzt. Zugleich ermöglichen sie ihnen eine gewisse Geschlossenheit im Marktverhalten. Sie sollen die Wettbewerbslage der umsatzschwachen Handelsunternehmen im Verhältnis zu den Großunternehmen verbessern und ihre Stellung auf dem Markt im Kampf um den Kunden stärken. Da die Empfehlungen ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind und die Anwendung von Druck zu ihrer Durchsetzung nicht festzustellen war, hat sie das Bundeskartellamt mit Rücksicht auf die besondere Struktur des Röhrenmarktes als nicht ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 3 beurteilt.

3. Radsätze und Radreifen (27 47 00)

Dem Antrag der Deutschen Radsatz- und Radreifengemeinschaft e. V. (Tätigkeitsberichte 1960 S. 71, 1963 S. 24), der acht Hersteller von Radsätzen und Radsatzteilen angehören, auf Fortführung des Kartells wurde bis zum 30. November 1970 stattgegeben. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 und 3 sind nach Feststellungen des Bundeskartellamtes nach wie vor bei allen Mitgliedsunternehmen gegeben. Der Rationalisierungszweck, die preisgünstige und prompte Belieferung der Deutschen Bundesbahn

bei optimaler Kostengestaltung der Mitgliedsunternehmen, wurde im Rahmen des zentralen Bestellverfahrens durch die elastische Steuerung der Aufträge erreicht. Die nach Menge, Typen und Größen auch in den vier letzten Jahren stark schwankenden Bestellungen der Deutschen Bundesbahn wurden unter Berücksichtigung der Beschäftigungslage und Leistungsfähigkeit der Mitgliedswerke so verteilt, daß die vorhandenen Kapazitäten gleichmäßig ausgelastet und Reservekapazitäten eingespart wurden. Dies führte zu einer nicht nur für die Deutsche Bundesbahn, sondern auch für die übrigen Abnehmer günstigen Preisstellung, wobei Kostensteigerungen mehr als zur Hälfte aufgefangen wurden. Diese Wirkungen würden ohne die Tätigkeit des Kartells nicht erzielt werden können. Für die Dauer der Erlaubnis war entscheidend, daß das Umbauprogramm der Deutschen Bundesbahn voraussichtlich nicht vor Ende 1970 abgeschlossen sein wird und daß die Mitgliedsunternehmen für die durch den Schnellverkehr notwendige Typenentwicklung und -bereinigung Investitionen vornehmen müssen, die bei kürzerer Erlaubnisdauer zu riskant wären.

4. Halbzeug aus Blei und Bleilegierungen (28 51 41)

Achtzehn Mitglieder der Güteschutzgemeinschaft Bleihalbzeug e. V., Düsseldorf, haben beim Bundeskartellamt nach § 5 Abs. 1 einen Beschluß angemeldet, wonach sie sich verpflichten, Bleihalbzeug-Erzeugnisse, wie Druckrohre, Abflußrohre und -bogen, Geruchverschlüsse und Walzblei für den Bausektor nur normengemäß und aus verkrätzungsfreiem Blei herzustellen, wobei die Innehaltung der Gütebedingungen der Güteüberwachung durch die Güteschutzgemeinschaft Bleihalbzeug e. V. unterliegt. Lieferanten und Abnehmer hatten sich zustimmend geäußert. Nach der Stellungnahme des Deutschen Normenausschusses ist das Kartell eine geeignete Grundlage für eine rationelle Fertigung und rationelle Anwendung der Erzeugnisse auf dem Gebiet des Bleihalbzeuges und liegt wegen der baupolizeilichen Anforderungen gleichzeitig im öffentlichen Interesse. Das Bundeskartellamt hatte zu prüfen, ob der Kartellbeschluß überhaupt unter § 1 fällt. Das ist verneint worden, soweit die Mitglieder der Güteschutzgemeinschaft sich verpflichtet haben, ausschließlich die DIN-Normen für die Erzeugnisse Abflußrohre und Geruchsverschlüsse anzuwenden, weil zwingende baupolizeiliche Vorschriften die Anwendung von DIN-Normen ohnehin verlangen. Für andere Vertragswaren, nämlich Druckrohre und Walzblei, bestehen aber baupolizeiliche Vorschriften nicht; außerdem geht der Kartellbeschluß bezüglich aller Vertragserzeugnisse insofern über die DIN-Normen hinaus, als für die Herstellung der Vertragswaren nur verkrätzungsfreies Blei verwendet werden darf. Er fällt daher unter § 1 und bedarf der Anmeldung nach § 5 Abs. 1. Dem Kartellbeschluß ist nicht widersprochen worden. Denn es waren keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß er oder die Art seiner Durchführung einen Mißbrauch der durch Freistellung von § 1 erlangten Stellung im Markt darstellen. Es ist festgestellt worden, daß das Kartell nachteilige Einflüsse auf den Preis-, Rabatt- und Konditionenwettbewerb nicht ausübt, so daß die Verpflichtung der Kartellmitglieder, nur noch Erzeugnisse bestimmter Qualität herzustellen, die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs nicht beeinträchtigt.

5. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Eisen und Stahl (27, NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28), Gießereierzeugnisse (29), Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30), Stahlbauerzeugnisse (31)

1. Zwei Herstellerunternehmen für Aluminium erwarben Beteiligungen an einer neugegründeten Verwaltungsgesellschaft.
2. Ein Herstellerunternehmen für Edelmetalle erweiterte seine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für wärmetechnische Anlagen.
3. Ein Herstellerunternehmen für Dampfkessel erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.

Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)

1. Blankstahl (30 11 10)

Die Blankstahl-Exportgemeinschaft hat beantragt, die Erlaubnis zu einem Exportkartellvertrag, die das Bundeskartellamt im Jahre 1958 erteilt und im Jahre 1962 bis zum 30. Januar 1965 verlängert hatte (Tätigkeitsbericht 1962 S. 22), um weitere drei Jahre zu verlängern.

2. Kraftfahrzeugfedern (30 21 90)

Die Erlaubnis für die Exportgemeinschaft der deutschen Kraftfahrzeugfedernhersteller, die das Bundeskartellamt bis zum 15. September 1964 erteilt hatte (Tätigkeitsbericht 1961 S. 19), ist um drei Jahre verlängert worden.

Gegen die Verlängerung der Erlaubnis hatte der Exporthändlerverband geltend gemacht, als Folge des Exportkartells und seiner Preispolitik habe sich die Gewinnspanne der Exporthändler verringert und das Verhältnis zwischen ihrem Export und dem direkten Export der Kartellmitglieder zu deren Gunsten verschoben. Außerdem seien mehrere für die Exporthändler bedeutsame überseeische Märkte infolge der starren Preispolitik des Kartells verlorengegangen und die Vertreter des Verbandes entgegen den getroffenen Vereinbarungen nicht zu allen Sitzungen des für die Preisfestsetzung zuständigen Arbeitsausschusses hinzugezogen worden.

Die vom Verband geltend gemachten Bedenken rechtfertigten nicht, die weitere Erlaubnis zu versagen. Insbesondere konnte den Exporthändlern gegenüber den Kartellmitgliedern kein Anspruch auf

die Garantie eines bestimmten Exporteurrabattes und auf die Erhaltung eines bestimmten Anteils am Auslandsgeschäft zuerkannt werden. Es ließ sich nicht feststellen, daß der Verlust überseeischer Märkte auf die Preispolitik des Kartells zurückzuführen war. Zwar sind die Vertreter der Exporthändler zu manchen Sitzungen des Arbeitsausschusses nicht hinzugezogen worden, doch sind sie in diesen Fällen wegen der Eilbedürftigkeit der Preisänderungen schriftlich gehört und damit in ihrem Anhörungsrecht nicht beschränkt worden. Auch im übrigen war dem Kartell kein Mißbrauch der durch die Erlaubnis erlangten Freistellung nachzuweisen.

Um dem Bundeskartellamt die Möglichkeit zu geben, die weitere Entwicklung des direkten und indirekten Exports zu überprüfen, wurde die Erlaubnis u. a. mit der Auflage verbunden, dem Bundeskartellamt jährlich spezifizierte Ausfuhrergebnisse bekanntzugeben.

3. Gleitschutzketten (30 22 50)

Gegen mehrere Hersteller von Gleitschutzketten wurden Ermittlungen nach § 38 Abs. 2 Satz 2 eingeleitet. In sieben Fällen wurde beanstandet, daß die Hersteller in Preislisten und Werbeschriften, die auch in die Hände der Endabnehmer gelangten, unverbindliche Richtpreise angegeben, diese Verbraucherpreisempfehlungen jedoch nicht angemeldet hatten. Zwei Hersteller hatten ihre Preisempfehlungen vor mehreren Jahren angemeldet, die durch ihre neuesten Preislisten ausgewiesenen Preisänderungen jedoch nicht nachgemeldet. In sechs Fällen wurden die Beanstandungen durch Anmeldung von Preisempfehlungen oder Nachmeldungen der Preisänderungen behoben. In drei Fällen von nicht angemeldeten Verbraucherpreisempfehlungen sind die Verfahren noch nicht abgeschlossen.

4. Sensen (30 24 21)

Der Antrag der Gemeinschaft Deutscher Sensenwerke, die Erlaubnis für ein Strukturkrisenkartell nach § 4 zu erteilen (Tätigkeitsbericht 1960 S. 23 f.), ist, nachdem das Verfahren bis Ende 1963 auf Wunsch der Antragsteller geruht hatte, Anfang 1964 zurückgenommen worden. Nach Erklärungen des Kartellvertreters ist während des Verfahrens die Kapazität an den Bedarf dadurch angepaßt worden, daß die beteiligten Unternehmen freiwillig eine entsprechende Anzahl von Schmiedehämmern abgebaut haben. Die Regelungen des Kartellvertrages über den Import österreichischer Sensen und den zentralen Sensenverkauf haben sich dadurch erübrigt, daß der mit den österreichischen Sensenherstellern abgeschlossene Importkartellvertrag durch Zeitablauf am 30. Juni 1963 beendigt und die Sensenhandelsgesellschaft am 31. Dezember 1963 aufgelöst worden ist. Den Gedanken, ein Gesamtumsatzrabattkartell zu bilden, haben die Unternehmen nach Mitteilung des Kartellvertreters noch nicht endgültig aufgegeben; sie haben jedoch bisher ein solches Kartell nicht angemeldet.

Maschinenbauerzeugnisse (32)

1. Verpackungsmaschinen (32 46 90)

Der Hersteller eines Etikettiergerätes verpflichtete die Käufer in den Garantie- und Lieferbedingungen, während der ganzen Dauer der Benutzung des Gerätes Haftetiketten ausschließlich von ihm zu beziehen. Garantie für einwandfreies Funktionieren des Gerätes leistet er bis zu fünf Jahren nach Lieferung. Er verpflichtet sich, während dieser Frist Mängel, die trotz sachgemäßen Gebrauchs entstanden sind, ohne besondere Berechnung zu beseitigen. Die Kosten des Garantie- und Kundendienstes sollen im Preis der Etiketten enthalten sein, die aus diesem Grunde teurer sind als Etiketten von Wettbewerbern.

Die gegen die Bezugsbindung geltend gemachten Einwendungen eines Etikettenherstellers sind zurückgewiesen worden, nachdem der Hersteller die ausschließliche Bezugsverpflichtung für Haftetiketten auf die fünfjährige Garantiezeit beschränkt hatte. Er steht im Wettbewerb sowohl mit Herstellern vergleichbarer Auszeichnungsgeräte als auch mit den Herstellern von Etiketten. Ein Tatbestand des § 22 ist aus diesem Grunde nicht erfüllt. Nach § 18 sind die Garantie- und Lieferbedingungen nicht zu beanstanden. Der Käufer eines Gerätes ist durch die Bezugsverpflichtung zwar in der Freiheit der Verwendung anderer Haftetiketten beschränkt (§ 18 Abs. 1 Nr. 1). Ebenso ist er darin beschränkt, andere Haftetiketten von Dritten zu beziehen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2). Diese Beschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit trifft auch Wettbewerber, die Etiketten herstellen. Sie ist jedoch nicht unbillig, da der Hersteller auf Grund schlechter Erfahrungen mit der Verwendung fremder Haftetiketten ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Beschränkung hat. Aus zahlreichen Berichten seines Außendienstes geht hervor, daß die Verwendung fremder Etiketten nicht selten zu Störungen geführt hat. Die Kosten des Garantie- und Kundendienstes, die jeder Vertreter in seinem Bezirk aus der Provision zu decken hat, haben sich dadurch erhöht. Da der Garantie- und Kundendienst nicht besonders berechnet wird, führt der Bezug fremder Etiketten dazu, daß für den dennoch und sogar in verstärktem Maße in Anspruch genommenen Reparaturdienst nichts bezahlt wird. Durch die Störungen wird schließlich der Ruf der Ware des Beschwerdegegners gefährdet. Ausfälle werden in erster Linie auf mangelnde Tauglichkeit des Gerätes und nicht auf die im Gerät verwendeten Etiketten fremder Herkunft zurückgeführt. Das Interesse des Herstellers, solche Nachteile zu vermeiden, geht dem Interesse seiner Wettbewerber an einem unbeschränkten Absatz und den Interessen mancher Käufer an einem Bezug billigerer Haftetiketten vor.

2. Vakuumtechnik (32 51 00)

Zwei Herstellern von Erzeugnissen der Vakuumtechnik ist auf die Dauer von zehn Jahren ein Spezialisierungsabkommen erlaubt worden. Einzelgeräte und Systeme dieses Bereichs fertigte der eine

Vertragspartner, eine KG, seit vielen Jahren. Das Steigen der Nachfrage nach Vakuum-Anlagen war im Jahre 1952 der Anlaß, für solche Spezialaufträge eine GmbH zu gründen. Seitdem fertigt die KG im wesentlichen Serienerzeugnisse, die GmbH befaßt sich mit Spezialfertigungen. Bisher war diese Arbeitsteilung nur durch einheitliche Leitung gesichert. Nunmehr ist sie Gegenstand des Vertrages, durch den für den Wegfall der einheitlichen Leitung vorgesorgt ist.

Daß die Spezialisierung Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit jedes der beiden Unternehmen wesentlich hebt, ist glaubhaft gemacht. Der Vertrag ändert an der seit langem praktizierten Programmverteilung nichts. Er sichert einen bereits erreichten rationellen Zustand und dessen Weiterentwicklung für die Zukunft. Dadurch verhindert er, daß bereits erzielte Erfolge rationellen Handelns wieder beseitigt werden. Auch diese Zielsetzung rechtfertigt nach ständiger Praxis des Bundeskartellamtes die Erlaubnis.

Nach Zahl und Bedeutung der Wettbewerber haben die Antragsteller mit der Gesamtheit der Vertragsware keine überwiegenden Marktanteile. Zwar bieten Wettbewerber der KG nicht in jedem Falle jede von dieser hergestellte Leistungsgröße einer Warenart an. Für die Feststellung, daß Wettbewerb vorhanden ist, genügt jedoch, daß die Warenart in zahlreichen Größen von anderen Herstellern bezogen werden kann. Denn bereits dadurch wird die KG gehindert, aus ihrer Alleinstellung in einzelnen Erzeugnisgrößen unangemessenen Nutzen zu ziehen. Mit drei Gerätearten mit geringem Umsatz waren die Antragsteller zur Zeit der Erlaubniserteilung ohne Wettbewerb. Wenige ausländische Hersteller waren vorhanden, bedienten aber den deutschen Markt noch nicht. Wenige deutsche Unternehmen fertigten nur für den eigenen Bedarf oder nach einem anderen System oder waren noch mit der Entwicklung beschäftigt. In der Erwägung, daß mit steigendem Bedarf diese fremden Hersteller zu wirklichen Wettbewerbern werden würden, ist ausreichender potentieller Wettbewerb festgestellt worden. In der Tat haben wenige Wochen nach Zustellung des Beschlusses zwei bedeutende deutsche Hersteller mit der Werbung für zwei der drei Gerätearten begonnen.

Da dieser potentielle Wettbewerb zur Erlaubnis genügte, brauchte nicht entschieden zu werden, ob bei Spezialisierungskartellen in besonderen Fällen geringe Lücken im Wettbewerb hingenommen werden dürfen, wenn Abnehmer der wenigen Erzeugnisarten, in denen die Vertragsbeteiligten eine Alleinstellung haben, auch als Abnehmer von Erzeugnissen in Frage kommen, die im Wettbewerb stehen. In Fällen dieser Art dürften die Vertragsbeteiligten nur eine nicht ausnutzbare Alleinstellung haben und ihnen damit die Monopolisten eigentümliche Marktmacht fehlen.

Die Erlaubnis ist auf die Dauer von zehn Jahren erteilt worden, nicht allein, weil den Vertragsbeteiligten nur an einer langfristigen Regelung gelegen sein konnte, sondern, weil auch eine nachdrückliche Verbesserung der Befriedigung des Bedarfs nur bei langfristiger Arbeitsteilung zu erwarten ist.

3. Hydromechanik (32 73 95)

Drei Herstellern ölhydraulischer Erzeugnisse ist ein Spezialisierungsvertrag mit gemeinsamem Vertrieb auf die Dauer von zehn Jahren erlaubt worden. Aus dem gemeinsamen Programm entfallen auf zwei Hersteller im wesentlichen Erzeugnisse der Serienfertigung. Das dritte Unternehmen entwickelt überwiegend Aggregate, Sonderanlagen und Pumpen in Einzelfertigung nach Angaben des Kunden. Jedes der drei Unternehmen hat so ein geschlossenes, schmales, die anderen ergänzendes Programm, auf das es Mittel und Fähigkeiten konzentrieren kann.

Erfahrungsgemäß fördert eine solche Aufteilung Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Werke. Gegenseitige Beratung hebt den Nutzen der Spezialisierung. Lebhafter Wettbewerb, insbesondere durch große ausländische Unternehmen, zwingt die Vertragsbeteiligten, diesen Nutzen im Preise an Abnehmer weiterzugeben. Die Erlaubnisvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 sind damit erfüllt.

Nachteile der schmalen Herstellungsprogramme werden durch die gemeinsame Vertriebseinrichtung ausgeglichen. Jeder der Vertragsbeteiligten bestimmt selbst Bruttopreise und Rabatte, zu denen die Vertriebseinrichtung seine Erzeugnisse verkaufen soll. Gewährleistung und Zahlungsausfälle werden im Innenverhältnis von dem Vertragsbeteiligten übernommen, um dessen Erzeugnis es sich handelt. Die Konditionen sind die im Maschinenbau üblichen. Das Kartell war auch als Syndikat zu erlauben. Die Spezialisierung der drei Unternehmen, die herstellungs- und nicht absatzorientiert ist, wird erst durch den gemeinsamen Verkauf voll wirksam. Ohne ihn wäre sie für die drei Unternehmen eher nachteilig. Der Vertrag einschließlich der Vertriebseinrichtung ist auch im Interesse der Allgemeinheit erwünscht, zumal die Werke als leistungsstarke Wettbewerber erhalten bleiben.

Abweichend von der Sollvorschrift des § 11 Abs. 1 ist die Erlaubnis nicht nur für drei, sondern für zehn Jahre erteilt worden. Für die Beteiligten hat das Kartell nur bei lang dauerndem Bestand wirtschaftlichen Wert. Auch mit dem Interesse der Allgemeinheit ist die lange Frist vereinbar, da nach der Struktur des Marktes grundlegende Änderungen der Wettbewerbsverhältnisse auf kurze Sicht nicht zu erwarten sind und das Gewicht der dem Kartell innewohnenden Wettbewerbsbeschränkungen gering ist.

4. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Maschinenbauerzeugnisse (32)

Ein Herstellerunternehmen für Produktions- und Investitionsgüter erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für elektronische Meßgeräte, dessen Tochtergesellschaft ebenfalls Lokomotiven herstellt.

Landfahrzeuge (33), Wasserfahrzeuge (34)

1. Kraftfahrzeuge (33 10 00)

Durch Beschluß vom 9. Oktober 1964 hat der Kartellsenat des Kammergerichts die gegen die Ablehnung der Eintragung einer Wettbewerbsregel gerichtete Beschwerde zurückgewiesen (WuW/E OLG 702). Durch die Regel sollte jede Bezugnahme auf Neupreise oder Listenpreise in der Werbung für unlauter erklärt werden (Tätigkeitsbericht 1963 S. 28 f.). Der Beschluß ist unanfechtbar geworden. Er beruht auf folgenden Leitgedanken:

Nach den §§ 28 und 31 sind auch außerhalb der gesetzlichen Verbote des Wettbewerbsrechts liegende Regeln eintragungsfähig, wenn sie ein Verhalten anregen sollen, das Grundsätzen lauteren Wettbewerbs entspricht. Die Entfaltung eines vom GWB besonders geschützten Wettbewerbs dürfen sie jedoch nicht behindern.

Der Beurteilung der Regel ist nur der gegenwärtige Sachstand zugrunde zu legen. Auch darauf, wie die künftige Gestaltung des Wettbewerbs durch die Regel beeinflußt werden kann, kommt es an. Voraussehbaren schädigenden Wirkungen der Eintragung einer Regel muß von vornherein vorgebeugt werden.

Für die Beurteilung der Regel ist nicht entscheidend, wie der Antragsteller sie vielleicht gemeint hat, sondern wie sie nach ihrem Wortlaut zu verstehen ist. Der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt nur die angemeldete Fassung. Über eine anders gefaßte Regel müßte zunächst das Bundeskartellamt befinden.

Ein allgemeines Verbot des Hinweises auf vom Hersteller angegebene Verkaufspreise ist aus Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb nicht herzuleiten und wäre darüber hinaus geeignet, den Zwecken des GWB zur Wahrung freien Wettbewerbs entgegenzuwirken.

Der sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen abspielende Preiswettbewerb ist für ein ordnungsmäßiges Funktionieren der Marktwirtschaft besonders wichtig und darf nicht behindert werden. Vielfach kann nur durch Gegenüberstellen des eigenen Preises mit dem empfohlenen Preise die Billigkeit eines Angebotes zutreffend ausgedrückt werden. Eine Bezugnahme des Verkäufers auf den Richtpreis kann auch deshalb berechtigt sein, weil der Hersteller diesen Preis in der Werbung genannt hat; dann muß den Kunden erkennbar gemacht werden, daß trotz billigeren Preises das gleiche Modell angeboten wird. Klarstellungen solcher Art dienen den Verbrauchern, die so von sich aus durch Vergleichen der Angebote das günstigste ermitteln können. Dem Verbot eines Hinweises darauf, daß vom Richtpreis abgewichen wird, steht auch das aus § 38 Abs. 2 Satz 2 herzuleitende Gebot entgegen, die Unverbindlichkeit von Preisempfehlungen deutlich zum Ausdruck zu bringen. Durch Unterdrückung ihrer Unverbindlichkeit würden Richtpreise eine ähnliche Bedeutung wie gebundene Preise erhalten.

Zwei Unternehmen der Kraftfahrzeugindustrie, von denen das eine bisher zu 100 v. H. im Besitz eines dritten Unternehmens des gleichen Wirtschaftszweiges gewesen ist, haben die Absicht kundgetan, sich in der Weise zusammenzuschließen, daß das eine unter Verdoppelung seines Stammkapitals das zusätzliche Kapital vom anderen Unternehmen erhalten soll. Die übernommene Firma wird somit als Gemeinschaftsunternehmen in Zukunft kapitalmäßig zwei Unternehmen angehören, die zwar dem gleichen Wirtschaftszweig angehören, jedoch nicht auf gleichen Märkten tätig sind.

Die Marktabgrenzung ergibt sich auf der Anwendung der bereits im Tätigkeitsbericht 1961 S. 23 dargelegten Kriterien, nach denen von der funktionellen Austauschbarkeit der auf dem Markt angebotenen und nachgefragten Güter auszugehen ist. Der Gesamtmarkt für Personenkraftwagen ist in artverwandte, aber selbständige Teilmärkte für Klein-, Mittel- und Großwagen aufzugliedern.

In dem oben angegebenen Fall findet der Zusammenschluß zwischen Unternehmen statt, die auf dem gleichen Teilmarkt tätig sind, während das dritte Unternehmen, dessen Beteiligung sich nach dem Zusammenschluß auf die Hälfte reduzieren wird, auf einem anderen Teilmarkt tätig ist. Auf dem Markt, auf dem sich der Zusammenschluß vollzogen hat, wird sicherlich eine Beeinflussung des Wettbewerbs eintreten, da auch bei Weiterbestehen der rechtlichen Selbständigkeit der zusammengeschlossenen Unternehmen ihre Markt- und Preispolitik aufeinander abgestimmt werden wird.

2. Personenkraftwagen (33 11 00)

Das Bundeskartellamt hatte aus Anlaß der Preiserhöhung eines Kraftfahrzeugherstellers für zwei seiner Modelle im Jahre 1962 (Tätigkeitsbericht 1962 S. 27) auch die Frage zu prüfen, ob es sich hierbei um ein mißbräuchliches Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens im Sinne des § 22 handelte. Marktbeherrschung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Bei den Untersuchungen der Wettbewerbsverhältnisse auf dem zu betrachtenden Markt für Personenwagen der Mittelklasse wurden die bereits früher gewonnenen Erkenntnisse über die Abgrenzung des relevanten Marktes (Tätigkeitsbericht 1961 S. 23) zugrunde gelegt. Die Entwicklung auf diesem Markt innerhalb der letzten Jahre ist durch eine erhebliche Verschiebung der Marktanteile sowie die zunehmende Zahl von Anbietern und angebotenen Modellen gekennzeichnet. Danach ist davon auszugehen, daß hier unter den gegenwärtigen Umständen wesentlicher Wettbewerb besteht. Ermittlungen gegen mehrere Importeure von Erzeugnissen eines ausländischen Kraftfahrzeugherstellers wegen des Verdachts unzulässiger Preisabsprachen haben ergeben, daß die gleichförmige Preisgestaltung auf Empfehlungen des ausländischen Unternehmens zurückzuführen ist. Dabei handelt es sich jedoch nicht um Verbraucherempfehlungen. In den Unterlagen mit Preisangaben wird die Unverbindlichkeit der Wiederverkaufspreise besonders hervorgehoben.

3. Kraftfahrzeugersatzteile (33 30 00)

Bei einem Autohersteller wurden bestimmte Bindungsverträge über Ersatzteile nach § 18 geprüft. Die in der Auswahl der Fabrikate zweier Filterhersteller liegende Verwendungsbeschränkung war nicht zu beanstanden, da sie mit Rücksicht auf die erhebliche Bedeutung dieser Teile für die Betriebssicherheit der Fahrzeuge nicht als unbillig angesehen werden kann. Auch eine unzulässige Bezugsbeschränkung lag nicht vor, da die Vertragshändler und -werkstätten nicht gehalten sind, die Filtereinsätze nur vom Autohersteller oder den Filterherstellern direkt zu erwerben. Sie können diese Teile auch über den Großhandel beziehen.

4. Wohnanhänger (33 45 00)

Das Bundeskartellamt ist in eine Überprüfung des Normen- und Typenkartells der Wohnwagen-Hersteller (Tätigkeitsbericht 1963 S. 32) nach § 12 eingetreten. Der im Jahre 1963 bewirkten Anmeldung war als Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 lediglich eine kurze zustimmende Äußerung des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß (DNA) beigefügt. Da von Wettbewerbern Zweifel an dem Normungszweck geltend gemacht worden sind, ist dem Kartell aufgegeben worden, eine eingehende Stellungnahme des DNA beizubringen.

5. Fahrräder (33 51 00)

Ein Großhandelsunternehmen legte dem Bundeskartellamt den Entwurf eines Vertrages, den es mit einer Handelsorganisation der Sowjetzone abzuschließen beabsichtigte, zur Prüfung vor. Der Großhändler sollte danach das ausschließliche Recht haben, gewisse Vertragserzeugnisse im gesamten Bundesgebiet und andere in einem Teil des Bundesgebietes zu vertreiben. Lieferungen und Angebote außerhalb des Vertragsgebietes wurden ihm nicht erlaubt. Das Bundeskartellamt sah keine Veranlassung, gegen den Entwurf Bedenken nach § 18 zu erheben. Eine unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit des anfragenden oder anderer Unternehmen war angesichts der Ausgestaltung der Ausschließlichkeitsbindung nicht ersichtlich. Das Ausmaß der in dem Vertragsentwurf vorgesehenen Beschränkungen wird den Wettbewerb auf diesem Markt, insbesondere aufgrund des Umfanges der vorgesehenen Lieferungen, nicht wesentlich beeinträchtigen. Als relevanter Markt im Sinne des § 18 wurde dabei nicht der Markt für die Vertragserzeugnisse, sondern der allgemeine Markt für Fahrräder und Fahrradteile angesehen. Da die Gebietsbeschränkung des Vertriebsbezirkes sich wie ein Ausfuhrverbot auswirkt, ist der Großhändler darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Vertrag insoweit gegen Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag verstoßen könnte, und ihm anheimgestellt worden, den Vertrag bei der Kommission der EWG anzumelden.

6. Binnenfracht- und Fahrgastschiffe (34 21 00)

Eine weitgehend gleichzeitige und einheitliche Erhöhung der Preise für Reparaturen von Binnenwasserschiffen im Jahre 1960 gab Anlaß zu einer Prüfung der Angebots- und Nachfrageverhältnisse auf diesem Markt unter dem Gesichtspunkt unzulässiger Absprachen. Nach den getroffenen Feststellungen ist die beobachtete gleichförmige Bemessung der Dienstleistungsentgelte auf seit langem verwendete sogenannte „Richtlinien für die Kostenberechnung von Reparaturarbeiten an Binnenwasserfahrzeugen" zurückzuführen. Diese bildeten die Grundlage für die Ermittlung der Höhe des in Havarie-Fällen eingetretenen Schadens im kontradiktorischen Schätzungsverfahren. Sie beeinflussen aber auch die Preisgestaltung der Werften für Havarie- und Verschleißreparaturen. Die in den Richtlinien aufgeführten Werte waren von den Schätzern unter Beteiligung der Verbände der Reeder und Werften festgesetzt worden. Die betroffenen Unternehmen haben das nach § 1 bedenkliche Zusammenwirken nach eingehender Belehrung über die Rechtslage aufgegeben. Die neuen „Richtlinien für die Taxierung von Schäden an Binnenschiffen" sind unter Ausschluß der Werften und Reeder allein von einem Havariekommissar ausgearbeitet worden. Sie dienen lediglich der Abwicklung des kontradiktorischen Schätzungsverfahrens. Die Werften werden die Reparaturpreise selbständig auf der Grundlage eigener Kalkulationsschemata errechnen und festsetzen.

7. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Landfahrzeuge (33), Wasserfahrzeuge (34), Luftfahrzeuge (35)

1. Ein Herstellerunternehmen für Lastkraftwagen erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.
2. Ein ausländisches Herstellerunternehmen für Wohnanhänger erwarb ein Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.
3. Ein Herstellerunternehmen für Flugzeuge erwarb ein Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.

Elektrotechnische Erzeugnisse (36)

1. Elektrochemische und elektrophysikalische Geräte (36 35 00)

Ein Unternehmen, das u. a. elektrotechnische Antriebsaggregate herstellt, und ein Hersteller von Maschinen zur Kunststoffbearbeitung hatten eine gemeinsame Vertriebsgesellschaft gegründet. Die Gesellschafter verpflichteten sich, die Vertragserzeugnisse nur über die Gesellschaft zu verkaufen; die Gesellschaft ist ihrerseits verpflichtet, ausschließlich die Erzeugnisse der Gesellschafter zu vertreiben. Weder die Verpflichtungen der beiden Gesellschafter zum gemeinsamen Vertrieb durch die Vertriebsgesellschaft noch die Verpflichtung der

Vertriebsgesellschaft zum ausschließlichen Vertrieb dieser Erzeugnisse verstoßen gegen §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1, da beide Firmen nicht auf demselben Markt tätig sind. Der gemeinsame Verkauf betrifft nur solche Erzeugnisse, die sich gegenseitig ergänzen und zusammengenommen für einen besonderen Markt von Bedeutung sind. Der gemeinsame Zweck des Vertragsschlusses ist nicht der Ausschluß der Zusammenarbeit mit Dritten, sondern die gemeinsame Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit ist notwendig, da jede einzelne Firma zur Herstellung des gemeinsam vertriebenen Gerätes allein nicht in der Lage ist. Anhaltspunkte dafür, daß die Gründung der gemeinsamen Verkaufsgesellschaft kausal für das Unterlassen der Aufnahme der Produktion der Erzeugnisse des anderen Vertragspartners ist, lagen nicht vor.

2. Elektromotorische Wirtschaftsgeräte (36 37 00)

Die Aufnahme von elektrotechnischen Haushaltsgeräten in das Sortiment von Niedrigpreisgeschäften führte verbreitet zu starken Preissenkungen. Den Klagen des Fachhandels versuchten einige Hersteller durch die Einführung von Vertriebsbindungen, mit denen die Belieferung von Niedrigpreisgeschäften ausgeschlossen wurde, zu begegnen. Vertriebsbindungen sind zulässig; sie unterliegen jedoch der Mißbrauchsaufsicht gemäß § 18. Solange die Vertriebsbindungen an objektive Gesichtspunkte geknüpft (Versandhandel, angeschlossene Kundendienstwerkstatt, Kundenberatung durch Fachpersonal) und letztere bei Liefersperren beachtet wurden, sind die Verfahren eingestellt worden. Dienten die Liefersperren jedoch der Beschränkung des Preiswettbewerbs, wurden Ermittlungsverfahren nach den §§ 25, 15, 38 Abs. 1 Nr. 8 eingeleitet. Daraufhin sind teilweise die Liefersperren aufgehoben worden. Im übrigen gehen die Ermittlungen weiter.

In einer Vielzahl von Verfahren hatten Unternehmen Verbraucherpreisempfehlungen ausgesprochen, ohne sie nach der Bekanntmachung Nr. 45/60 vom 20. April 1960 — BAnz. Nr. 81 vom 28. April 1960 — des Bundeskartellamtes anzumelden. Schon bisher hatte das Bundeskartellamt auf die Anmeldung der Verbraucherpreisempfehlungen hingewirkt. Da die Unternehmensleitungen über die Rechtslage und die Verwaltungspraxis jetzt nicht mehr irren können, wurden nunmehr in allen Fällen, in denen noch unangemeldete Verbraucherpreisempfehlungen bekanntgeworden sind, Bußgeldverfahren eingeleitet.

Nach der Aufhebung der Preisbindung für den überwiegenden Teil höherwertiger elektrotechnischer Konsumgüter haben auch die Verkäufe unter den gebundenen Preisen für Haushalts-Kleingeräte zugenommen. Die bei Bekanntwerden von Lückenhaftigkeit der Preisbindungen eingeleiteten Mißbrauchsverfahren konnten nach der Aufhebung der Preisbindungen durch die preisbindenden Unternehmen oder nach Preissenkungen auf die durchschnittlichen Preise der unterbietenden Händler eingestellt werden. Die Marktverhältnisse werden weiter beobachtet.

3. Rundfunk- und Fernsehgeräte (36 61 00)

Nach Aufhebung ihrer Preisbindungen vertrieben die Hersteller ihre Erzeugnisse zu empfohlenen Brutto- oder Richtpreisen, die zum Teil erheblich über den tatsächlich erzielten Marktpreisen lagen. Die Hersteller untersagten dem Handel die Bekanntgabe der empfohlenen Bruttopreise an den Verbraucher, nahmen diese aber auch nach wie vor als Berechnungsgrundlage für die dem Handel zu gewährenden Rabatte (sog. Verrechnungspreissystem). Diese Verrechnungspreise überstiegen den Marktpreis so wesentlich, daß in der Öffentlichkeit von „Mondpreisen" gesprochen wurde. Der Einzelhandel gab nach wie vor in seiner Werbung die Verrechnungspreise dem Verbraucher bekannt, verglich sie mit den eigenen Preisen oder forderte sie auch von geschäftsungewandten Verbrauchern, so daß diesen ein viel zu hoher Preis abverlangt wurde. Diese Handhabung der „Mondpreise" war den Herstellern bekannt und wurde von ihnen geduldet. Auf Aufforderung des Bundeskartellamtes gaben die Hersteller diese Art des Bruttopreissystems auf und gingen zum Nettopreissystem über. Hierdurch wurde verhindert, daß dem Verbraucher „Mondpreise" genannt werden. Darauf wurde das Verfahren eingestellt.

Ein für einen Teil seiner Erzeugnisse führendes Unternehmen hatte die Mehrheit des Kapitals einer Vorlieferantin erworben. Die Anzeige nach § 23 unterließ das Unternehmen mit der Begründung, der Erwerb sei nicht anzuzeigen, weil die Vorlieferantin sich nicht auf dem gleichen Markt betätige. Durch den Erwerb werde auch die Marktstellung des erwerbenden Unternehmens nicht verstärkt. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes war der Erwerb der Anteilrechte jedoch anzuzeigen (Tätigkeitsbericht 1961 S. 23). Nach dem Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik [1]) ist Sinn und Zweck des § 23 in der jetzigen Fassung, „auf diesem schwierigen Gebiet zunächst volle Übersicht zu gewinnen und eine bloße Anmeldepflicht bestimmter Zusammenschlüsse zu stipulieren". Danach stellt sich die weitergehende Ansicht, wonach auch vertikale Zusammenschlüsse im Interesse einer allgemeinen Übersichtsgewinnung der Meldepflicht unterliegen, aus Sinn und Zweck der Vorschrift als begründet dar. Das die Mehrheit übernehmende Unternehmen hat inzwischen den Erwerb der Mehrheitsbeteiligung angezeigt.

4. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich elektrotechnische Erzeugnisse (36)

1. Ein Herstellerunternehmen für Widerstände erwarb ein Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.
2. Ein Herstellerunternehmen für elektrische Betriebsausrüstungen für Kraftfahrzeuge, Rund-

[1]) Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik (21.Ausschuß) über den Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache 3644 S. 27

funk und Fernsehgeräte sowie elektrische Haushaltsgeräte erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Rundfunkgeräte.

3. Ein Herstellerunternehmen für Isolierrohre erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.
4. Ein Herstellerunternehmen für Schallplatten erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.
5. Ein Herstellerunternehmen für Rundfunk- und Fernsehgeräte erwarb Mehrheitsbeteiligungen an einem Herstellerunternehmen für Tonmöbel.
6. Ein Herstellerunternehmen für elektrische Betriebausrüstung für Kraftfahrzeuge, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie elektrische Haushaltsgeräte erwarb Mehrheitsbeteiligungen an zwei Herstellerunternehmen für Maschinenbauerzeugnisse.
7. Ein Herstellerunternehmen für elektrische Betriebsausrüstung für Kraftfahrzeuge, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie elektrische Haushaltsgeräte erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für elektrische Betriebsausrüstungen für Kraftfahrzeuge.

Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37)

1. Optische Erzeugnisse (37 10 00)

Ein Verfahren, in dem ein Optiker angezeigt hat, daß er von einem preisbindenden Hersteller nicht beliefert werde, ist eingestellt worden, da die Prüfung des Sachverhalts die sachliche Rechtfertigung des Belieferungsausschlusses nach § 26 Abs. 2 ergeben hat. § 26 Abs. 2 zwingt einen preisbindenden Hersteller nicht, seinen Absatzweg unwirtschaftlich zu gestalten. Erfahrungsgemäß wird der Verkauf besonders hochwertiger Erzeugnisse nicht durch die Belieferung einer möglichst großen Zahl von Einzelhändlern gefördert.

2. Foto-, Projektions- und kinotechnische Erzeugnisse (37 20 00)

Veranlaßt durch Anfragen und ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Empfehlungsverbot nach § 38 Abs. 2 Satz 2 war für den Fall der Anmeldung darüber zu entscheiden, ob ein anderer als der Inhaber einer Hersteller- oder Handelsmarke befugt ist, Preisempfehlungen auszusprechen, wenn der Inhaber selbst die Möglichkeit dazu nicht wahrnimmt. Grundsätzlich hat nur der Inhaber der Marke das Recht zur Preisempfehlung. Das ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 16 Abs. 1 Nr. 1, wonach einem Unternehmen das Recht zur Bindung bestimmter Preise für „seine Markenwaren" zusteht, was in entsprechender Anwendung des § 16 auch für Preisempfehlungen gilt (WuW/E BGH 536). Eine Ausnahme stellt der Alleinimporteur dar, wenn er im Geltungsbereich des GWB an die Stelle des Markeninhabers tritt.

3. Uhren (37 70 00)

In weiteren zehn Fällen (Tätigkeitsbericht 1963 S. 37 f.) wurden neue Ermittlungsverfahren wegen unzulässiger Preisempfehlung eingeleitet. 26 Verfahren konnten in der Berichtszeit eingestellt werden, nachdem die Empfehlungen entweder aufgegeben oder unter ausreichender Kennzeichnung ihrer Unverbindlichkeit angemeldet oder auf Handelsempfehlungen beschränkt worden sind.

Zahlreiche Verfahren betrafen wiederum Fälle, in denen Empfehlungen in Katalogen, Prospekten, Kundenzeitschriften und anderen Werbemitteln ausgesprochen worden sind, darunter solche, in denen jeweils in einem Sammelkatalog u. ä. gemeinsam für Erzeugnisse verschiedener Hersteller unter Angabe empfohlener Verkaufspreise geworben wird (Tätigkeitsbericht 1963 S. 37 f.). Soweit die Herausgeber der Kataloge bzw. die Hersteller sich nicht zur Anmeldung entschlossen haben, haben sie die Kataloge so umgestaltet, daß die Empfehlungen sich nur noch als Handelsempfehlungen auswirken. Als Möglichkeiten für eine solche Kataloggestaltung werden angesehen:

a) Die Kataloge enthalten keine Preisangaben. Eine zum Katalog gehörende Bruttopreisliste wird den Wiederverkäufern nur in geringer Stückzahl zur ausschließlich internen Verwendung zur Verfügung gestellt und außerdem mit dem Aufdruck versehen: „Nicht zur Weitergabe an Endabnehmer bestimmt".

b) Die Kataloge enthalten Bruttopreisangaben, werden aber den Wiederverkäufer in so geringer Stückzahl überlassen, daß sie nur dem Verkaufspersonal zur eigenen Unterrichtung zur Verfügung stehen. Außerdem sind sie mit dem Aufdruck wie oben zu versehen, daß sie nicht zur Weitergabe an Endabnehmer bestimmt sind.

Nicht als Verstoß gegen das Empfehlungsverbot wird angesehen, wenn Darstellungen der Erzeugnisse in den Katalogen nur mit Kennbuchstaben versehen sind, die auf einen allgemeinen Preisklassenschlüssel im gleichen Katalog hinweisen, oder wenn lediglich „Von-Bis-Preise" genannt werden und damit ein Preisrahmen angegeben wird, in dem erfahrungsgemäß die betreffenden Artikel gehandelt werden.

In mehreren Fällen ist auch gegen Großhändler eingeschritten worden, die von dritter Seite bezogene Kataloge mit empfohlenen, aber nicht angemeldeten Endverkaufspreisen nach Aufdruck ihrer Firma so wie ihre eigenen Kataloge verwendeten, ohne daß der eigentliche Herausgeber und Preisempfehler zu erkennen war. Ein Unternehmen, das in dieser Weise Verbraucherempfehlungen weitergibt, kann sich der Beihilfe zu einer ordnungswidrigen Preisempfehlung schuldig machen (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Auch in diesen Fällen wurde darauf hingewirkt, daß die Empfehlungen unter ausreichender Kennzeichnung ihrer Unverbindlichkeit angemeldet oder auf Handelsempfehlungen beschränkt wurden.

Soweit in Katalogen, Prospekten, Kundenzeitschriften und ähnlichem Werbematerial überwiegend preisempfohlene, daneben nur vereinzelt preisgebundene Waren dargestellt wurden, hat das Bundeskartellamt den Herausgebern bzw. den Preisbindern wegen der sich auf die empfohlenen Preise beziehenden allgemeinen Unverbindlichkeitshinweise geraten, die preisgebundenen Waren zur Vermeidung von Irrtümern mit einer besonderen Kennzeichnung zu versehen.

4. Armbanduhren (37 71 40)

Die gegen den Zusammenschluß von Uhrengroßhändlern zu einer Garantie-Gemeinschaft geführten Ermittlungen sind eingestellt worden, nachdem sich der Verdacht eines Verstoßes gegen § 1 als unbegründet erwiesen hat. Zweck der Gemeinschaft ist, den Käufern die Möglichkeit zu geben, Gewährleistungsansprüche nicht nur bei dem Uhrenhändler, bei dem die Uhr gekauft wurde, sondern auch bei anderen an der Garantie-Gemeinschaft mitwirkenden Uhrenhändlern geltend machen zu können. Eine Wettbewerbsbeschränkung in bezug auf die Garantieleistung liegt deshalb nicht vor, weil die von der Gemeinschaft übernommene Verpflichtung lediglich an die Garantiekonditionen der Hersteller anknüpft und die teilnehmenden Händler sich lediglich untereinander verpflichten, für die Garantieleistung gegenseitig einzustehen, ohne sich in der Freiheit der Gestaltung der Garantie zu beschränken. Die Möglichkeiten der Verbraucher zum Aushandeln von Gewährleistungsansprüchen sind damit nicht verschlechtert. Ihre Lage ist vielmehr durch die Erweiterung des Kreises der zur Gewährleistung Verpflichteten verbessert.

Die Preisbindung für ein Uhrenfabrikat ist wegen des großen Preisunterschieds zwischen Uhren gleichen Kalibers aus Edel- und Nichtedelmetall unter dem Gesichtspunkt von § 17 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 geprüft worden. Es bestanden Zweifel, ob der Wertunterschied im Material des Uhrengehäuses (Gold/Edelstahl) einen Preisunterschied rechtfertigt, der weit über dem höheren Materialwert des verwendeten Goldes liegt. Die Feststellungen haben ergeben, daß außer den höheren Materialkosten wesentlich höhere Fabrikations- und Vertriebskosten anfallen und die Preisunterschiede infolgedessen nicht zu beanstanden sind. Im übrigen bestehen bei vergleichbaren Fabrikaten etwa gleich hohe Preisunterschiede zwischen Gold- und Edelstahluhren.

Ein preisbindender Uhrenhersteller gestattet seinen gebundenen Wiederverkäufern, gewerbliche Abnehmer für Jubiläums- und Geschenkzwecke zu niedrigeren als den gebundenen Preisen zu beliefern. Die Belieferung wird von der Unterzeichnung eines Reverses abhängig gemacht. Darin verpflichtet sich der Käufer, die Uhren nur für den erwähnten Zweck zu verwenden und nicht weiterzuveräußern. In der Preisfestsetzung für derartige Lieferungen ist der Händler frei. Eine derart gestaltete Ausnahme von der Preisbindung ist nicht ohne weiteres geeignet, das Preisbindungssystem lückenhaft und damit mißbräuchlich nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 zu machen. Sie ist aber eine meldepflichtige Tatsache nach § 16 Abs. 4 Satz 2. Ohne Nachmeldung dieser Regelung gilt die frühere Anmeldung wegen Unvollständigkeit als nicht bewirkt (§ 16 Abs. 4 Satz 6). Der Hersteller hat nach Hinweis auf diese Rechtslage die Nachmeldung vollzogen.

5. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37)

Ein Herstellerunternehmen für kinotechnische Erzeugnisse erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für Verpackungsmaschinen.

Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)

1. Öfen (38 31 11/12)

Die Marktgemeinschaft Öfen e. V. hat einen Kartellbeschluß angemeldet, durch den das Rabatt- und Konditionenkartell (Tätigkeitsbericht 1963 S. 38) ohne sonstige Änderung wiederum um ein weiteres Jahr bis zum 31. Januar 1966 verlängert worden ist. Dieser Anmeldung hat das Bundeskartellamt nicht widersprochen, weil Gründe, die einen Widerspruch hätten rechtfertigen können, nicht ersichtlich waren.

2. Kochgeschirr (38 41 12); Bestecke (38 74 10 und 38 74 50)

Das Marktverhalten von fünf Besteck- und Kochgeschirrherstellern, die ihre Erzeugnisse zu Bruttopreisen vertreiben, ist nach § 38 Abs. 2 Satz 2 geprüft worden. Nach Hinweis auf die Rechtslage haben vier Unternehmen ihre Verbraucherpreisempfehlungen angemeldet. Ein Unternehmen ist zur Praktizierung von Handelsempfehlungen übergegangen. Durch geeignete Maßnahmen trägt es Vorsorge, daß die Unterlagen mit den als unverbindlich gekennzeichneten Wiederverkaufspreisen nicht zur Kenntnis der Verbraucher gelangen.

3. Radiatoren für Warmwasser-Zentralheizungen (38 42 11)

Die „Interessengemeinschaft Stahlradiatoren" hat einen Beschluß angemeldet, der die Aufnahme einer Vertragsstrafenregelung in die Satzung des Kartells (Tätigkeitsbericht 1961 S. 30) zum Gegenstand hat. Gleichzeitig wurde durch eine Änderung der Satzung klargestellt, daß die Gesamtbonifikation alle Stahlradiatoren betrifft, die den Normen DIN 4722 und DIN 4703 entsprechen. Schließlich wurde durch Neufassung einer Bestimmung eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die Kartellmitglieder Gesamtumsatzboni für alle Bezüge in Stahlradiatoren gewähren, gleichgültig ob die Verarbeiter den Umsatz direkt mit den beteiligten Herstellern oder über Händler erzielt haben. Der Anmeldung ist nicht widersprochen worden.

4. Transportfässer aller Art aus Stahlblech (38 43 11)

Das Bundeskartellamt hat die Erlaubnis zu dem Kartellbeschluß der Rationalisierungsgemeinschaft Eiserne Fässer und Gefäße e. V. vom 31. August 1959 in der durch Kartellbeschluß vom 22. Mai 1964 erneut geänderten Fassung (Tätigkeitsbericht 1962 S. 34) bis zum 16. April 1965 mit Auflagen erteilt. Die Änderung betrifft Verbesserungen des in den Normaltypenlisten aufgeführten Typenprogramms und dessen Anpassung an die veränderten Bedürfnisse der Abnehmer. An der Gesamtwürdigung des Kartells hat sich dadurch nichts geändert. Die Regelungen über Rationalisierungsprämien, Mindermengen- und Nichtnormungszuschläge, die der Durchsetzung der Typenbeschränkung dienen, sind unberührt geblieben.

5. Stahlblecheinrichtungen (38 44 00)

Eine Reihe inländischer Hersteller von Haushaltseinrichtungsgegenständen beabsichtigte, ein Gesamtumsatzrabattkartell zu bilden. Das Kartell war bereit, die Umsätze der Händler mit Außenseitern innerhalb des EWG-Raumes bei der Berechnung der Rabatthöhe mitzuzählen. Eine Untersuchung der Marktverhältnisse ergab, daß sich der Marktanteil der Importe aus zwei europäischen, nicht zur EWG gehörenden Staaten auf 35 bis 40 v. H. belief, die bei der Rabatterrechnung nicht mitgezählt werden sollten. Diese Nichtmitzählung erschien geeignet, die Importeure nach § 26 Abs. 2 unbillig zu behindern und außerdem nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 sich offensichtlich schädlich auf den Ablauf des Handels sowie eine angemessene Versorgung der Verbraucher auszuwirken. Auf die Mitteilung, daß deshalb der Anmeldung des Kartells voraussichtlich widersprochen werden müßte, haben die beteiligten Unternehmen durch ihren Sprecher mitgeteilt, daß sie ihr Vorhaben aufgegeben haben.

6. Handstrickmaschinen (38 81 80)

Einem Handelsunternehmen war es in einem Ausschließlichkeitsvertrag mit einer Handelsorganisation der Sowjetzone untersagt, die gelieferten Maschinen unter dem vereinbarten Preis zuzüglich aller Nebenkosten zu verkaufen. Nach einer weiteren Vertragsbestimmung sollten die Vertragsparteien unter bestimmten Bedingungen durch eine zusätzliche Vereinbarung die Wiederverkaufspreise festsetzen. Das Bundeskartellamt sah darin einen Verstoß gegen § 15. Die Vertragsparteien haben die beanstandeten Bestimmungen aus dem Vertrag herausgenommen. Der westdeutsche Partner wurde unterrichtet, daß das im Vertrag enthaltene Exportverbot möglicherweise gegen Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag verstößt. Er hat daraufhin die Anmeldung des Vertrages bei der Kommission der EWG angekündigt.

7. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Eisen-, Blech- und Metallwaren (38), Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine (39)

Keine Unternehmenszusammenschlüsse

Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine (39)

1. Spielwaren (39 30 00)

Zahlreiche Spielwarenhersteller hatten versäumt, die nach Anmeldung der Preisbindung im Preis und Sortiment eingetretenen Änderungen anzumelden. Auf die Beanstandungen des Bundeskartellamtes wurden die Änderungen nachgemeldet oder die Preisbindungen aufgehoben.

2. Turn- und Sportgeräte (39 40 00)

Ein Verband der Sportartikel-Industrie hatte im Jahre 1952 mit einem Verband der Sportartikelhändler Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vereinbart und ihre allgemeine Anwendung bei seinen Mitgliedern durchgesetzt. Nachdem das Bundeskartellamt die Anwendung dieser Vereinbarung wegen Verstoßes gegen § 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 1 beanstandet hatte, hat der Verband es aufgegeben, die einheitliche Anwendung der Konditionen weiter zu betreiben und seine Mitglieder entsprechend verständigt. Das Verfahren wurde daraufhin eingestellt.

Das Bundeskartellamt hat das gegen einen Amateur-Sportbund wegen Nichtzulassung bestimmter Sportgeräte nach § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und nach § 38 Abs. 2 Satz 2 eingeleitete Ermittlungsverfahren (Tätigkeitsbericht 1961 S. 31 f.) mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Die Frage, ob der Sportbund, die ihm als Mitglieder angeschlossenen Landesverbände und die diesen angehörenden örtlichen Vereine Unternehmenseigenschaft im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen haben, konnte dahingestellt bleiben. Denn die Nichtzulassung bestimmter Sportgeräte im Rahmen der Wettspielordnung erschien nicht unbillig. Sportvereinigungen verfolgen grundsätzlich ideelle Zwecke. Sie haben deshalb ein schutzwürdiges Interesse daran, durch Aufstellen von Spielregeln die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Wettkämpfe in einer dem ideellen Zweck entsprechenden Weise vorbereitet und durchgeführt werden können. Solche Spielregeln umfassen notwendigerweise auch Bestimmungen über Art und Beschaffenheit der bei Wettkämpfen zu benutzenden Sportgeräte, wie sie der Sportbund aufgrund der Wettspielordnung erlassen hat.

Gegenüber diesen sportlichen Interessen muß das wirtschaftliche Interesse eines Unternehmens am Vertrieb von Sportgeräten grundsätzlich zurücktre-

ten. Dabei ist allerdings vorauszusetzen, daß die Entscheidung, wonach ein bestimmtes Sportgerät für Wettkämpfe nicht zugelassen wird, auf sachlichen, d. h. hier sportbezogenen Gründen beruht. Diese Voraussetzung war im vorliegenden Fall gegeben.

3. Schmuckwaren (39 52 00)

Mehrere Verfahren wegen Verstößen gegen das Verbot von Preisempfehlungen betrafen Empfehlungen in Sammelkatalogen u. ä., in denen für Schmuckwaren und für Uhren geworben wurde. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Uhren (37 70 00) Seite 27 f. verwiesen.

In Ermittlungsverfahren gegen Schmuckwarenhersteller wegen Verstößen gegen das Empfehlungsverbot war die Frage zu prüfen, ob eine Legalisierung der Preisempfehlungen für Schmuckwaren durch Anmeldung beim Bundeskartellamt im Hinblick auf das Erfordernis der Markenartikeleigenschaft möglich ist. Das Bundeskartellamt ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die von den Herstellern erzeugten Schmuckwaren die Markenwareneigenschaft im Sinne von § 16 Abs. 2 hinsichtlich des Qualitätserfordernisses und der Kennzeichnung ihrer Herkunft erfüllten, da eine gleichbleibende oder verbesserte Qualität gewährleistet erschien. Hinsichtlich der Kennzeichnung der Herkunft war die geringe Größe des Herkunftszeichens, wie es z. B. bei Ringen unumgänglich ist, unbedenklich, da es eine Identifizierung der Ware ohne besondere Schwierigkeiten zuließ.

Chemische Erzeugnisse (40)

1. Thomasphosphat (41 34 40)

Das Bundeskartellamt hat die Erlaubnis zu dem Kartellvertrag des Vereins der Thomasphosphatfabrikanten in der Fassung vom 14. Mai 1964 bis zum 31. Juli 1968 mit Auflagen verlängert. Es hat auch im Verlängerungsverfahren die bereits bei der Begründung einer Auflage im ursprünglichen Erlaubnisbeschluß vom 30. Juni 1960 (Tätigkeitsbericht 1960 S. 87) vertretene und von der Einspruchsabteilung des Bundeskartellamtes bestätigte (Tätigkeitsbericht 1961 S. 32), vom Kammergericht (Tätigkeitsbericht 1963 S. 40) dagegen nicht geteilte Ansicht aufrechterhalten, daß die Erlaubnis nicht erteilt bzw. verlängert werden könne, sofern die gemeinsame Verkaufsstelle weiterhin mit importiertem sowie mit sonstigem nicht von den Kartellmitgliedern hergestellten Thomasphosphat Handel treibe. Es hat ferner die bereits im ursprünglichen Erlaubnisbeschluß geäußerte Auffassung wiederholt, der Kartelvertrag dürfe nicht die Wintershall AG zur Andienung ihres aus Thomasphosphat und Kali hergestellten Mischdüngers Thomas-Kali verpflichten. Daraufhin haben die Kartellmitglieder durch Vertragsänderung vom 14. Mai 1964 die Wintershall AG aus der Andienungspflicht entlassen und die Bestimmung, nach der die Geschäftsstelle auch Thomasphosphat anderer Herkunft aufkaufen und vertreiben konnte, gestrichen. Sie haben außerdem die Erklärung abgegeben, daß das Syndikat den Handel mit nicht von den Kartellmitgliedern erzeugtem Thomosphosphat — ausgenommen sogenannte Notankäufe — in Zukunft unterlassen werde.

Mit der Aufhebung der für die Wintershall AG durch den Kartellvertrag begründeten Wettbewerbsbeschränkung ist den Bedenken des Bundeskartellamtes Rechnung getragen worden, daß die aufgrund des Vertrages allenfalls erzielbare Rationalisierung des Vertriebs von Thomaskali bei der Wintershall AG nicht als „wesentlich" im Sinne des § 5 Abs. 2 angesehen werden könne und daß darüber hinaus die Beteiligung am Syndikat für eine derartige Rationalisierung nicht notwendig sei (§ 5 Abs. 3).

Der Verzicht auf den Handel mit anderem als von den Kartellmitgliedern erzeugtem, insbesondere mit importiertem Thomasphosphat beseitigt das gegen die bisherige, auf dem Kartellvertrag beruhende Praxis des Syndikats gerichtete Bedenken, der Handel mit Thomasphosphat fremder Herkunft führe zu einer die Erlaubnis nicht rechtfertigenden Ausschaltung des Wettbewerbs der unabhängigen Importeure.

Mit den Vertragsänderungen und der damit verbundenen Erklärung sind die Kartellmitglieder im Ergebnis den entsprechenden Auflagen im Erlaubnisbeschluß vom 30. Juni 1960, hinsichtlich derer zur Zeit ein Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesgerichtshof noch wegen der Kosten anhängig ist, in vollem Umfange nachgekommen. Der geänderte Kartellvertrag entspricht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 und 3. Der Verlängerungsbeschluß ist unanfechtbar geworden.

2. Lithopone (44 11 10)

Die erteilte Erlaubnis zu dem von nunmehr vier deutschen Herstellern mit der N. V. Internationale Lithopone Associatie Amsterdam und ausländischen Herstellern geschlossenen Exportvertrag (Tätigkeitsbericht 1961 S. 33) ist bis zum 30. Juni 1967 verlängert worden. Angesichts des erheblichen Anteils der Exporte am gesamten Lithopone-Absatz erschien die bisherige Exportregelung auch in der Folgezeit notwendig, um den deutschen Vertragspartnern die Anpassung an die besonderen Verhältnisse auf denjenigen Märkten zu ermöglichen, auf die sich der Kartellvertrag bezieht.

3. Phenolharzpreßmassen (45 31 71)

Dem Rabattkartell der Hersteller von Phenolharzpreßmassen (Tätigkeitsberichte 1962 S. 41, 1963 S. 42) ist ein weiterer Hersteller als Mitglied beigetreten. Das Bundeskartellamt hat dem Aufnahmebeschluß des Kartells vom 9. Juni 1964 nicht widersprochen, weil sich durch den Beitritt keine erkennbaren Nachteile für Abnehmer und Verbraucher ergeben haben.

4. Fotochemische Materialien (45 41 00)

Zwei bedeutende Unternehmen der fotochemischen Industrie, darunter eines aus einem anderen EWG-Mitgliedsland, haben sich, da eine vollständige Verschmelzung über die Grenze hinweg zur Zeit rechtlich noch nicht möglich ist, für eine künftige Zusammenarbeit unter Beachtung der Anzeigepflicht nach § 23 in der Weise verflochten, daß sie — jeweils an ihrem Sitz — zwei Tochtergesellschaften errichteten, von deren Gründungskapital jede der Muttergesellschaften die Hälfte übernahm. Die beiden Muttergesellschaften stellten die Herstellung und den Vertrieb ihrer Erzeugnisse ein und verpachteten sämtliche Anlagen an die jeweils an ihrem Sitz befindliche Tochtergesellschaft. Der Vorstand beider Tochtergesellschaften ist personengleich; die Arbeit der Tochtergesellschaften wird auf sämtlichen Tätigkeitsgebieten koordiniert.

Ein wichtiger Grund für das Zusammengehen wird in der Stärkung der Position beider Unternehmen im Wege der Rationalisierung gesehen, die mit der Integration der Märkte und dem damit sich verschärfenden übernationalen Wettbewerb notwendig wird. Durch diesen Zusammenschluß hat das deutsche Unternehmen auf den oligopolistisch strukturierten deutschen Märkten für Farbfilme und bestimmte Fotopapiere seine Stellung erheblich verstärkt und dürfte auf dem deutschen Markt zumindest für die Fotopapiere eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 Abs. 1 erlangt haben.

5. Röntgenfilme (45 41 17)

Zwei Hersteller von preisgebundenen Röntgenfilmen stellten die Belieferung einer den Handel mit Röntgenmaterial betreibenden Kommanditgesellschaft ein, weil deren geschäftsführender Gesellschafter im Namen einer von ihm gegründeten Vertriebs-GmbH von denselben Geschäftsräumen aus importierte Röntgenfilme eines ausländischen Herstellers auch an Händler verkaufte. Das Bundeskartellamt ist bei der Beurteilung dieses Tatbestandes unter dem Gesichtspunkt des § 26 Abs. 2 zunächst zu dem Ergebnis gekommen, daß die Kommanditgesellschaft und die Vertriebs-GmbH wirtschaftlich als ein Unternehmen zu betrachten sind. Die in der Liefersperre liegende unterschiedliche Behandlung von Abnehmern ist aber grundsätzlich nicht schon dann sachlich gerechtfertigt, wenn diese auch von Wettbewerbern des preisbindenden Unternehmens hergestellten Erzeugnisse in ihr Verkaufssortiment aufnehmen. Im vorliegenden Falle erschien die Liefersperre indessen solange gerechtfertigt, wie die wirtschaftliche Bindung der beiden Unternehmen bestand und die Vertriebsgesellschaft sich nicht nur an Verbraucher wandte, sondern in den Absatz der importierten Erzeugnisse dieselben Händler einschaltete, deren sich auch die preisbindenden Hersteller zum Vertrieb ihrer eigenen Erzeugnisse bedienen. Denn unter Berücksichtigung des insoweit bestehenden unmittelbaren Wettbewerbsverhältnisses zwischen Herstellern und Vertriebsunternehmen und im Hinblick darauf, daß Röntgenfilme von den Herstellern in dieser Branche nur über Einzelhändler (nicht über den Zwischenhandel) an den Verbraucher abgesetzt werden, ist die Vertriebsgesellschaft allen anderen Händlern gegenüber, die ausschließlich Verbraucher beliefern, nicht als gleichartiges Unternehmen im Sinne des § 26 Abs. 2 anzusehen. Die Hersteller haben die Liefersperre gegenüber der Kommanditgesellschaft aufgehoben, nachdem diese ihre wirtschaftlichen Bindungen zur Vertriebs-GmbH gelöst hatte.

6. Chemisch-technische Erzeugnisse (46 00 00)

Ein preisbindender Hersteller von Kosmetika hatte die Belieferung einer pharmazeutischen Großhandlung wegen zu geringer Abnahmeleistungen eingestellt, ohne ihr vorher mitgeteilt zu haben, welche Mindestabnahmemengen oder welche Mindestumsätze er von seinen Abnehmern erwarte. Das Bundeskartellamt hat die Liefersperre für den Fall als unbillige Behinderung des Abnehmers im Sinne von § 26 Abs. 2 bezeichnet, daß dieser bereit und in der Lage gewesen wäre, durch Sortimentsumstellung oder auf andere Weise eine bestimmte Mindestabnahmemenge zu erreichen. Das preisbindende Unternehmen teilte daraufhin dem Abnehmer mit, welche Umsätze in seinen preisgebundenen Waren es von ihm und von anderen Großhändlern verlange, und belieferte ihn wieder, nachdem er sich zur Erfüllung dieser Bedingung bereit erklärt hatte.

7. Grobwaschmittel (46 41 71)

Nachdem das Bundeskartellamt im Jahre 1963 die Preisbindungen zweier Hersteller von Grobwaschmitteln für deren Paketware aufgehoben hatte, wurden nunmehr auch die Preisbindungen der gleichen Hersteller für deren 3-kg-Trommel- bzw. Eimerware für unwirksam erklärt, weil diese Preisbindungen die gebundenen Waren in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise verteuerten.

Die Trommel- bzw. Eimerware war von den Herstellerfirmen Ende Oktober 1963 in dem Zeitpunkt zur Preisbindung angemeldet worden, als das Bundeskartellamt die Preisbindungen für Paketware der gleichen Hersteller für unwirksam erklärt hatte. Bis dahin waren die Großgebinde mit einem höheren Gewicht von 4 bzw. $3^1/_2$ kg ungebunden auf dem Markt gewesen. Die Preise der beiden 3-kg-Gebinde wurden zu 12,45 bzw. 11,95 DM, d. h. zu 4,15 bzw. 3,98 DM pro kg gebunden. Vorher wurden die Großgebinde nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes überwiegend zu einem kg-Preis von etwa 3,15 bis 3,50 DM bzw. 3,26 bis 3,45 DM verkauft. Durch die Preisbindungen haben sich also Verteuerungen um etwa 20 bis 30 v. H. für das eine und um 15 bis 22 v. H. für das andere Produkt ergeben. Diese Verteuerungen sind allein durch die Preisbindungen herbeigeführt worden, denn ohne diese wären sie weder zu dem Zeitpunkt noch in diesem Ausmaß eingetreten. Damit waren die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 3, die zur Unwirksamkeitserklärung der Preisbindungen führen mußten, erfüllt. Recht-

fertigungsgründe waren nicht gegeben. Der Umstand, daß die zuletzt für die ungebundenen Waren im allgemeinen geforderten und gezahlten Preise für Teile des Handels keinen Verdienst abwarfen und vielleicht nicht einmal seine Kosten deckten, konnte dafür nicht herangezogen werden. Denn bei der nachträglichen Bindung des Preises für eine bereits auf dem Markt befindliche Ware müssen Marktpreise das entscheidende Vergleichsmerkmal sein, auch wenn diese nicht für alle Händler kostendeckend sind. Selbstverständlich haben dabei sogenannte Lockpreise außer Betracht zu bleiben. Die von der Beschlußabteilung festgestellten und zum Vergleich herangezogenen Preise waren jedoch keine Lockpreise, weil es sich dabei nicht um eine kurzfristige, werbemäßige Herausstellung eines besonders günstigen Preisangebotes einzelner Händler, sondern um Preise handelte, die sich im Zuge der allgemeinen Marktentwicklung unter dem Einfluß und dem Druck des Wettbewerbs in allen Gebieten der Bundesrepublik und bei allen Arten von Einzelhandelsgeschäften als Preise der Großgebinde herausgebildet hatten und auf die Dauer gefordert wurden.

Nach der Aufhebung der bisherigen Preisbindungen für die beiden Großgebinde haben die beiden preisbindenden Unternehmen wenig später für die betroffenen Verkaufseinheiten neue Preisbindungen angemeldet, durch die die zuletzt gebundenen und vom Bundeskartellamt für unwirksam erklärten Preise um 0,20 DM erhöht worden sind. Die Hersteller haben diese Preiserhöhungen mit Kostensteigerungen begründet, die dadurch entstanden seien, daß sie aufgrund des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. September 1961 (BGBl. I S. 1653) gezwungen sind, ihre Waschmittel auf biologisch abbaubare Rohstoffe umzustellen. Das Bundeskartellamt hat die durch die Kostensteigerungen bedingten Preiserhöhungen nicht beanstandet. Es hat jedoch auch die Preisbindungen für den neuen Endverbraucherpreis aufgehoben, weil die Hersteller bei ihren Preisbindungen wiederum nicht die Preise berücksichtigt hatten, die sich vor der ersten Preisbindung für die beiden Großgebinde herausgebildet hatten.

Die ursprünglichen Preisbindungen waren von der Beschlußabteilung mit Wirkung ab 16. August 1964, die Bindung der erhöhten Preise mit sofortiger Wirkung aufgehoben worden. Da die Unwirksamkeit der Preisbindungen in jedem Falle aber erst mit der Unanfechtbarkeit der Beschlüsse eintritt, die Beschlußabteilung es jedoch nicht verantworten zu können glaubte, daß der Verbraucher weiterhin die nur durch die Preisbindung erzwungenen und die Ware in nicht gerechtfertigter Weise verteuernden Preise zu zahlen hatte, hatte sie zur Regelung eines einstweiligen Zustandes im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 56 Nr. 3 untersagt, die für unwirksam erklärten Preisbindungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidungen weiter zu handhaben.

Gegen diese Entscheidungen hatten die preisbindenden Unternehmen Einspruch eingelegt. Die Einsprüche wurden unter Aufhebung der einstweiligen Anordnungen zurückgewiesen. Die Einspruchabteilung hat die Auffassung der Beschlußabteilung bestätigt und ist ebenfalls zu der Feststellung gekommen, daß diese Preisbindungen die gebundenen Waren in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise verteuern. Sie ist dabei davon ausgegangen, daß als Vergleichspreis (Bezugsgröße) nur der Preis in Frage kommt, der sich für die betreffende Ware ohne Preisbindung am Markt herausgebildet hat oder herausgebildet haben würde (Marktpreis) und daß es dabei nicht darauf ankommt, ob dieser Preis auch kostendeckend sei, denn die Anreiz- und Lenkungsfunktionen des Marktpreises werden gerade dadurch ausgelöst, daß dieser bei wechselnden Marktlagen sowohl über als auch unter dem Kostenpreis liegen kann. Die vertikale Preisbindung ist nach dem Sinn des GWB nicht dazu bestimmt, kostendeckende und gewinnsichernde Preise für bestimmte Marktteilnehmer zu gewährleisten. Die überhöhten Preise sind auch nach der Feststellung der Einspruchsabteilung nicht durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse gerechtfertigt. Gesamtwirtschaftlich gerechtfertigt sind lediglich Preise, die sich aus der Natur der Preisbindung ergeben und nicht wesentlich über dem durchschnittlichen Marktpreis liegen.

Die einstweiligen Anordnungen hat die Einspruchsabteilung aufgehoben. Sie ist zwar in Übereinstimmung mit der Beschlußabteilung auch der Auffassung, daß durch die Bindung der überhöhten Preise den Verbrauchern ein nicht wiedergutzumachender Schaden entsteht, daß dem gegenüber jedoch die Aufhebung der Preisbindungen für die preisbindenden Unternehmen zu nicht übersehbaren irreparablen Veränderungen im Vertrieb führen kann. Bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen fiel zugunsten der preisbindenden Unternehmen ins Gewicht, daß es sich im vorliegenden Fall um Fragen grundsätzlicher Bedeutung handelt, die in der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung bisher noch nicht entschieden worden sind.

8. Zündhölzer (46 51 80)

Ab 1. Januar 1963 wurde die Mindestabnahmemenge von Werbebuchzündhölzern in Fotoausführung, die bis dahin 1000 Stück betrug, durch die Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft — die alleinige Verkäuferin im Bundesgebiet — auf 5000 Stück heraufgesetzt. Auf die Beschwerde eines Abnehmers hat das Bundeskartellamt ein Verfahren nach § 22 eingeleitet. Es wurde festgestellt, daß die Monopolgesellschaft ihre marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 22 Abs. 3 Nr. 1 mißbraucht, soweit sie die Lieferung von Werbebuchzündhölzern mit Fotoumschlägen in schwarzweißer Ausführung von einer Mindestmenge von 5000 Stück abhängig macht und Aufträge in Höhe von 1000 Stück — selbst gegen Berechnung und Bezahlung des Mehraufwandes — ablehnt. Es war kein zwingender Grund für diese Mengenbegrenzung zu erkennen. Im allgemeinen wird nichts gegen die Festsetzung einer Mindestabnahmemenge zum Zwecke einer

Rationalisierung — auch bei marktbeherrschenden Unternehmen — einzuwenden sein. Bei diesen muß aber ein besonders strenger Maßstab angewendet werden, weil sie, insbesondere bei einem Vollmonopol wie hier, nicht unter Wettbewerbsdruck stehen und der Abnehmer nicht ausweichen kann. War es der Monopolgesellschaft bisher möglich, Auflagen von 1000 Stück herzustellen, so muß es nach Ansicht des Bundeskartellamtes auch weiterhin möglich sein, mit derartigen Auflagen die Nachfrage zu befriedigen, wenn durch den dafür zu fordernden Preis sämtliche erhöhten Kosten der geringeren Auflage abgegolten werden und sich dieser Preis in angemessenen Grenzen hält. Das war hier der Fall.

Die Monopolgesellschaft ist schließlich der Aufforderung des Bundeskartellamtes, diesen Mißbrauch abzustellen, nachgekommen und hat sich bereit erklärt, Werbebuchzündhölzer mit Fotoumschlägen in schwarzweißer Ausführung auf Anfrage jedem Interessenten in einer Auflage von nur 1000 Stück zu liefern.

9. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich chemischer Erzeugnisse (40)

1. Zwei Herstellerunternehmen für fotochemische Erzeugnisse, darunter ein ausländisches, gründeten Tochtergesellschaften, an denen sie sich wechselseitig in gleicher Höhe beteiligten.
2. Ein Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse aller Art erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für Chemikalien.
3. Ein Herstellerunternehmen für chemische Büroartikel erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.
4. Ein Herstellerunternehmen für Chemiefasern erweiterte seine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.

Feinkeramische Erzeugnisse (51)

Wegen Liefersperren, die einige Porzellanhersteller gegenüber Fachhändlern der Porzellanbranche ausgesprochen haben, hat das Bundeskartellamt von Amts wegen ein Verfahren eingeleitet. Ein Porzellanhersteller mit großem Geschäftsumfang hat über 300 Formular-Verträge mit Fachhändlern abgeschlossen, in denen die Fachhändler einen genau bezeichneten Teil ihres Ladens und ihrer Schaufenster ausschließlich für die Ausstellung von Erzeugnissen dieses einen Herstellers zu verwenden sich verpflichten. Einige Warengruppen werden von dem Hersteller ausschließlich solchen Fachhändlern zur Verfügung gestellt, die Verträge dieser Art (sogenannte Studio-Abteilungs-Verträge) mit ihm abgeschlossen haben. In der Verwendung ihres übrigen Geschäftsraumes wie in der Auswahl ihres Sortiments und der Wahl ihrer Lieferanten sind diese Fachhändler frei. Die Porzellanfabrik gewährt ihnen eine einmalige Beihilfe für die Errichtung der Studio-Abteilung, beliefert sie teilweise unentgeltlich mit Werbehilfen und sagt dem Fachhändler die bevorzugte Belieferung zu. Der Vertrag ist auf fünf Jahre mit der Möglichkeit automatischer Verlängerung abgeschlossen; seine Erfüllung ist durch Vereinbarung einer Vertragsstrafe gesichert.

Der Fachhändlerverband hatte sich bereits in den vergangenen Jahren gegen dieses Vertriebssystem gewandt und später eine Entschließung gefaßt, in der das System der Studio-Abteilungen als Einengung des freien Leistungswettbewerbs bezeichnet und die Fachhändler aufgefordert wurden, die „Neutralität" gegenüber ihren Lieferanten nicht zu verlassen. Darauf haben die anderen bedeutenden Porzellanhersteller an den Fachhändlerverband Schreiben gerichtet, die im Inhalt und teilweise auch im Wortlaut übereinstimmen, die Stellungnahme des Fachhändlerverbands billigen und solchen Fachhändlern, die in Zukunft Verträge über die Errichtung von Studio-Abteilungen schließen sollten, androhen, daß sie von der Belieferung ausgeschlossen werden würden. In der Folgezeit haben mehrere Porzellanhersteller gegen einige Händler, die sich zum Abschluß von Verträgen über Studio-Abteilungen bereit gefunden hatten, Liefersperren verhängt.

Das Bundeskartellamt hat Ermittlungen nach den §§ 1, 26 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Nr. 2 eingeleitet; und zwar hinsichtlich des § 1 wegen einer angeblichen horizontalen Einigung der 11 Porzellanhersteller — unter Zustimmung des Fachhandelsverbandes —, sich der Geschäftspolitik des einen Porzellanherstellers nicht zuzuwenden und sie zu bekämpfen; hinsichtlich des § 26 Abs. 1 wegen der Aufforderung des Händlerverbandes an die 11 Hersteller, solche Hersteller, die Studio-Abteilungs-Verträge schließen, nicht weiter zu beliefern; hinsichtlich des § 25 Abs. 1 unter dem Gesichtspunkt, daß Liefersperren als Androhung eines Nachteils zur Erzwingung der Ablehnung von Anträgen des einen Porzellanherstellers, Studio - Abteilungs - Verträge abzuschließen, angesehen werden könnten; hinsichtlich des § 18 Abs. 1 Nr. 2 aus der Erwägung, daß der Händler, der einen Studio-Abteilungs-Vertrag abschließt, sich in der Präsentation der Waren der anderen Hersteller beschränkt und diese Beschränkung gleichzuachten ist der Beschränkung des Bezugs und Vertriebs von anderen Waren. Das Verfahren schwebt noch.

Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen feinkeramische Erzeugnisse (51), Glas und Glaswaren (52)

1. Ein Herstellerunternehmen für Haushaltsgeräte aus Porzellan erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Zigarren.
2. Ein Herstellerunternehmen für feuerfestes Glas erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Vertriebsunternehmen für die gleiche Warenart.

Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53), Holzwaren (54), Papier- und Pappewaren (56)

1. Grubenholz (53 11 00)

Aus dem Importkartell für Grubenholz (Tätigkeitsbericht 1963 S. 45) sind im Berichtsjahr drei weitere Unternehmen ausgeschieden. Damit hat sich die Mitgliederzahl von ursprünglich 41 bei der Anmeldung der Importgemeinschaft beim Bundeskartellamt auf 36 verringert.

2. Möbel (54 22 43)

Eine zentrale Einkaufsgenossenschaft verkaufte ein bestimmtes Modell der Produktion eines Möbelherstellers zu einem wesentlich niedrigeren Preis, als er von dem Hersteller seinen Abnehmern empfohlen wurde. Der Hersteller befürchtete, seine traditionellen Kunden oder zumindest einen erheblichen Teil derselben zu verlieren, weil infolge der niedrigeren Preise der Genossenschaft und des dadurch herbeigeführten Preiswettbewerbs das Interesse der traditionellen Abnehmer am Vertrieb dieses Modells nachließ. Er versuchte deshalb durch Nichtbelieferung der Genossenschaft diese zur Heraufsetzung ihrer Preise zu veranlassen. Der Möbelhersteller hat nach Abmahnung durch das Bundeskartellamt (§ 25 Abs. 1) auf die Durchsetzung seiner Preisempfehlung verzichtet und die Genossenschaft weiter beliefert. Das Verfahren wurde eingestellt.

3. Schulmöbel (54 23 40)

Das Bundeskartellamt hat den Konditionen- und Rabattvereinbarungen von 13 Herstellern von Schulmöbeln nicht widersprochen. Vereinbart wurden einheitliche Geschäfts-, Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen sowie die Gewährung von Höchstrabatten. Auf Anregung des Bundeskartellamtes haben die Kartellmitglieder die Bestimmungen über die Anwendung einheitlicher Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in mehreren Punkten geändert oder ergänzt und dadurch seine Bedenken beseitigt. Die Bedenken richteten sich hauptsächlich gegen Bestimmungen, die sich unmittelbar auf den Preis bezogen und deshalb nach § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht zulässig waren, wie z. B. die Bestimmung, daß als Montagekosten, die besonders in Rechnung gestellt werden, die eigentlichen Löhne, die Fahrkosten zweiter Klasse und die Auslösung zu brancheüblichen Sätzen zu berechnen sind. Der für den Fall des Abnahmeverzugs vorgesehenen Verpflichtung, entweder die Möbel einzulagern oder nach Auftragsbestätigung eingetretene Kostenänderungen zu berechnen, stand ebenfalls § 2 Abs. 1 Satz 2 entgegen. Diese Verpflichtung wurde geändert, so daß nunmehr Kosten oder Preisveränderungen, die nach Auftragsbestätigung eingetreten sind, nur bei Geltendmachung eines Verzugsschadens berücksichtigt werden.

Gegen die Kartellvereinbarungen haben kommunale Spitzenverbände außerdem eingewandt, daß durch diese der Preiswettbewerb erheblich eingeschränkt werde, die Geschäftsbedingungen nicht mit den Bestimmungen der VOL B übereinstimmten und gegen geltendes Recht verstießen, weil sie nicht im Einklang mit § 4 der VO Pr. 30/53 stünden. Diese Einwendungen konnten nicht als Widerspruchsgrund anerkannt werden. Die Rabattvereinbarungen beeinträchtigen den Preiswettbewerb und damit auch insoweit die Funktionsfähigkeit der Ausschreibungsverfahren nicht, die VOL ist allenfalls für den öffentlichen Auftraggeber beachtlich, der aber schon bisher seinen Schulmöbelbedarf z. T. zu von der VOL abweichenden Konditionen decken mußte, und schließlich widerspricht der Kartellbeschluß nicht dem § 4 Abs. 4 der Verordnung Pr. Nr. 30/53, weil die Schulmöbelhersteller bei der Gestaltung ihrer Ausgangspreise frei sind und somit die in § 4 Abs. 4 zwingend vorgeschriebenen Höchstpreise beachten können.

4. Tapeten (56 11 00)

Die von fast sämtlichen deutschen Tapetenherstellern für die Kollektion 1964/65 angemeldeten Preisbindungen (Tätigkeitsbericht 1963 S. 45) sind vom Bundeskartellamt in allen 31 Fällen für unwirksam erklärt worden. Die Anwendung neuer, gleichartiger Preisbindungen wurde verboten. Zu diesen Entscheidungen haben folgende Gründe geführt:

Nach den wörtlich übereinstimmenden Preisbindungsreversen aller 31 Unternehmen ist auch das Entgelt, das ein Tapetenhändler den als Agenten (Maklern) für ihn tätig werdenden Personen für die Vermittlung eines Kaufgeschäfts zahlt, festgelegt, und zwar für Maler und Tapezierer auf 20 v. H. des gebundenen Verbraucherpreises und für sonstige gewerbliche Mittler auf höchstens 10 v. H. Das ist unzulässig, weil es sich dabei um eine nach § 15 verbotene Bindung von Entgelten für gewerbliche Leistungen handelt, auf die die Ausnahmevorschrift des § 16 keine Anwendung findet. Unbeschadet der Nichtigkeit dieser Regelung nach § 15 stellt ihre Koppelung mit den für die Wiederverkaufspreise der Tapeten angemeldeten Preisbindungen gleichzeitig eine mißbräuchliche Handhabung derselben nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 dar, weil die Preisbindungen dazu mißbräuchlich ausgenutzt werden, etwas Verbotenes durchzusetzen.

Die Preisbindungen von 30 Unternehmen waren außerdem für unwirksam zu erklären, weil deren Tapeten nicht Markenwaren im Sinne des § 16 sind und es daher an einer Voraussetzung für die Zulässigkeit der Preisbindung fehlt (§ 17 Abs. 1 Nr. 1). Erzeugnisse sind nicht schon Markenwaren, wenn sie mehr oder weniger unauffällig ein ihre Herkunft kennzeichnendes Merkmal tragen. Das Merkmal muß vielmehr auch als Marke auf dem Markt in Erscheinung treten und im Verkauf zur Unterscheidung der Ware von anderen gleichartigen Erzeugnissen eingesetzt werden, um die Ware zu individualisieren. Dies folgt u. a. sowohl aus dem aus der Gesetzesgeschichte zu entnehmenden Begriffsinhalt des Wortes Markenware als auch aus der Regelung des § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 3, derzufolge das Her-

kunftszeichen so angebracht sein muß, daß es sich an den Verbraucher wendet. Wie das Bundeskartellamt festgestellt hat, treten jedoch im Vertrieb der Tapeten der genannten 30 Unternehmen gegenüber dem Verbraucher Marken nicht in Erscheinung. Im Einzelhandelsgeschäft orientieren sich der Verkäufer wie der Käufer ausschließlich nach Farb- und Musteraufdruck, nach der Preislage und allenfalls noch nach der Papierqualität. Dem Verbraucher wird kein bestimmtes Fabrikat und keine bestimmte Marke verkauft, sondern Tapeten schlechthin als Gattung. Das liegt zum einen an den Verkaufsgepflogenheiten des Handels, zum anderen daran, daß das Zeichen selbst nicht die Beachtung des Verbrauchers findet.

Es waren schließlich die Preisbindungen sämtlicher Hersteller und Verleger von Tapeten deswegen für unwirksam zu erklären, weil die deutsche Tapetenindustrie kollektiv — gleichzeitig und bis in die letzte Einzelheit der Preisbindungsreserve einheitlich — mit der vertikalen Preisbindung eine geschlossene Marktordnung errichtet hat, wie sie ähnlich von 1932 bis 1948 aufgrund staatlicher Preisverordnungen bestanden hatte. Damals waren für alle Tapeten einheitlich bestimmte Fabrikabgabepreisgruppen festgesetzt worden, denen jeweils ein bestimmter Höchstaufschlag zugeordnet worden war. Praktisch galt danach für alle Tapeten sämtlicher Hersteller mit demselben Fabrikabgabepreis derselbe Verbraucherpreis. Wie ein Vergleich der nunmehr angemeldeten Preisbindungen ergeben hat, ist mit abermaliger Verwendung horizontal gleicher Abgabepreisgruppen, jeweils gleicher Aufschläge und damit gleicher Verbraucherpreise die Preisbildung im Tapetenvertrieb auf einen Zustand zurückgeführt worden, der dem Prinzip der seit 16 Jahren aufgehobenen einheitlichen staatlichen Zwangspreisfestsetzung entspricht. Hieraus erweist sich im Zusammenhang mit der Feststellung, daß Tapeten ganz allgemein nicht als Markenware, sondern als Gattung vertrieben werden, daß es sich nicht um die zufällig gleichzeitige Einführung individueller Preisbindungen zur Unterstützung des Goodwill von Marken, sondern um eine von einem ganzen Industriezweig vorgenommene Globalbindung zur Durchsetzung einer Preisordnung auf dem Markt für Tapeten handelt. Das aber ist ein Rechtsmißbrauch des Instituts der vertikalen Preisbindung und damit eine mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2. Gegen 30 Entscheidungen ist Einspruch eingelegt worden.

5. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53), Holzwaren (54), Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55), Papier- und Pappewaren (56), Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren (57)

Keine Unternehmenszusammenschlüsse.

Kunststofferzeugnisse (58)

1. Kunststoffrohre (58 51 14)

Die acht Mitglieder des Gesamtumsatzrabattkartells für Kunststoff-Abflußrohre und -Formstücke (Tätigkeitsbericht 1963 S. 46) haben eine Ergänzungsvereinbarung angemeldet, nach der nunmehr neben Abflußrohren und Formstücken auch die bei ihrer Installation erforderlichen Verbindungs-, Befestigungs- und Zubehörteile und -materialien und Dichtungsmittel in die Berechnung des Gesamtumsatzes einbezogen werden. Der Anmeldung ist nicht widersprochen worden. Die Teile stehen in einem notwendigen technischen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Verwendung der Rohre und Formstücke und werden von den Kartellmitgliedern mitgeliefert. Daher hängt auch die Höhe der jeweiligen Absatzmengen voneinander ab. Bei der ursprünglichen Vereinbarung war von den Herstellern nicht berücksichtigt worden, daß sich diese Teile, die nur etwa 2 v. H. des Umsatzes an Rohren und Formstücken ausmachen, bei der Ermittlung des Umsatzes der einzelnen Händler nur mit unverhältnismäßig großem Arbeitsaufwand ausgliedern lassen.

Der von zwei — auch an dem Gesamtumsatzrabattkartell beteiligten — Herstellern von PVC-Druck- und Abflußrohren sowie -Formstücken geschlossene Kartellvertrag über eine Aufteilung der Produktionsprogramme und über einen gemeinsamen Vertrieb (Tätigkeitsbericht 1963 S. 46) ist nach § 5 Abs. 2 und 3 erlaubt worden. Beide Werke haben erst unlängst die Fertigung von PVC-Rohren und -Formstücken aufgenommen. Sie stehen angesichts der vom Markt verlangten Vielfalt an Typen und Teilen einem besonders hohen Investitionsaufwand für kostspielige Maschinen und Formen bei einstweilen noch verhältnismäßig geringem Umsatz gegenüber. Es müssen auch zahlreiche Abmessungen und Formstücke hergestellt werden, die nicht gängig sind, aber dennoch kurzfristig nachgefragt werden. Das Bundeskartellamt hat eine weitgehende Spezialisierung in der Produktion, insbesondere der weniger gängigen Typen und Teile, als geeignet angesehen, Investitionskosten einzusparen, ferner einen großen Teil der bei Fertigung des Gesamtprogrammes durch jedes einzelne Werk anfallenden Umrüstzeiten für die Maschinen einzusparen und dadurch die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen wesentlich zu heben. Die Eignung des Vertrages, die Befriedigung des Bedarfs zu verbessern, wurde bejaht, weil die Kartellmitglieder zusammen in die Lage versetzt werden, Bestellungen über die gesamte Sortimentsbreite mit erheblich kürzeren Lieferfristen auszuführen, und weil zu erwarten ist, daß die Hersteller die durch Senkung der Aufwendungen pro Fertigungseinheit eingesparten Kosten anteilig an die Abnehmer weitergeben werden.

Die Spezialisierung betrifft Gegenstände, die nur durch gegenseitige Komplettierung ein Sortiment ergeben, wie es für die Installation von Be- und Entwässerungsanlagen benötigt und vom Verbrau-

cher daher aus einer Hand nachgefragt wird. Deshalb läßt sich der Zweck des Spezialisierungsabkommens, die einstweilen noch verhältnismäßig schwachen Produktionskapazitäten zu einem der Nachfrage entsprechenden, kurzfristig lieferbereiten Vollsortiment zusammenzufassen, aus nachstehenden Gründen ohne eine gemeinsame Vertriebsstelle gegenwärtig nicht erreichen. Soweit in den Vertrieb der Handel eingeschaltet ist, würde er die Komplettierungsaufgabe nicht übernehmen, weil er nicht spezifischer Fachhändler, sondern Sortimenter ist und deswegen kein oder nur ein sehr begrenztes Lager in den Vertragsartikeln unterhält und deshalb regelmäßig nur in Höhe der bei ihm vorliegenden Aufträge Vertragsware von den Herstellern abruft. Der Zukauf bei Kollegen könnte die auf diesem Markt zur Behauptung im Wettbewerb erforderliche kurzfristige Lieferfähigkeit für ein Vollsortiment nicht gewährleisten und würde wegen der zusätzlichen Kosten für den Transport der sperrigen Güter, der Spezialwagen erfordert, zusammen mit der steuerlichen Belastung der Kollegenlieferungen die Rationalisierungserfolge der Spezialisierung weitgehend kompensieren. Der mit dem gemeinsamen Vertrieb verbundene Verkauf zu einheitlichen Rabatten mußte hingenommen werden, denn für die Mehrzahl der Aufträge müssen Erzeugnisse aus beiden Werken zusammengefaßt werden und eine unterschiedliche Rabattierung könnte den Abnehmern gegenüber nicht durchgesetzt werden, weil es sich um gleichartige Erzeugnisse handelt. Der Vertrag ist bei den Gegebenheiten des Falles im Interesse der Allgemeinheit erwünscht, weil er geeignet ist, bei in Anbetracht der kleinen Marktanteile der Kartellmitglieder nur geringfügig negativer Beeinflussung der Marktverhältnisse die Wettbewerbsfähigkeit der Vertragsunternehmen zu stärken.

Das Kartell konnte in Ausnahme von der Regel des § 11 Abs. 1 antragsgemäß auf die Dauer von fünf Jahren erlaubt werden, weil es nur dann wirtschaftlich sinnvoll ist, wenn es so lange Bestand hat, bis die Werke die Anlaufphase der PVC-Kunststoffrohrproduktion überwunden und ein wesentlich günstigeres Investitions-Umsatz-Verhältnis erreicht haben. Diese Entwicklung wird voraussichtlich nicht innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein. Da eine größere Zahl weiterer Hersteller vorhanden ist, der Kampf um die Marktanteile eine lebhafte Preis- und Rabattentwicklung ausgelöst hat und eine erhebliche Substitutionskonkurrenz besteht, waren kurzfristige Änderungen, die schon vor Ablauf von fünf Jahren zu einer anderen Beurteilung des Kartellvertrages und daher zur Versagung einer Verlängerung der Erlaubnis führen würden, nicht zu erwarten.

2. Polyesterlichtplatten und -bahnen (58 78 38)

Der Widerspruch gegen die im Jahre 1960 angemeldete Änderung zu dem Rabatt- und Konditionenkartell, derzufolge die Mitzählung der Umsätze bei den Außenseitern davon abhängig gemacht werden sollte, daß diese oder ihre Abnehmer sich an den Kosten der Meldestelle beteiligen (Tätigkeitsbericht 1960 S. 95), ist rechtskräftig geworden, nachdem das Kammergericht die Beschwerde des Kartells gegen den abweisenden Einspruchsentscheid zurückgewiesen hat und die Kartellmitglieder ihre hierauf eingelegte Rechtsbeschwerde im Berichtszeitraum zurückgenommen haben. Die Verpflichtungen der Kartellmitglieder aus den §§ 2, 3 und 7 (einschließlich der Anlage 1) der Rabatt- und Konditionenvereinbarung (Tätigkeitsbericht 1963 S. 46) sind weiterhin ausgesetzt. Ein Mitglied ist aus dem Kartell ausgeschieden.

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Kunststofferzeugnisse (58), Gummi- und Asbestwaren (59)

Keine Unternehmenszusammenschlüsse.

Lederwaren und Schuhe (62)

Das im Jahre 1961 wirksam gewordene Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie (Tätigkeitsbericht 1961 S. 39) hat erneut eine Änderung seiner Lieferungs- und Zahlungsbedingungen angemeldet. Durch diese wird die spätere Rechnungsausstellung, die auch bisher nur in Ausnahmefällen bei Erstbestellungen bis zu 30 Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin zulässig war, weiter eingeschränkt. Nach der neuen, bis zum 31. Dezember 1965 befristeten Übergangsregelung erfordert eine derartige Zahlungserleichterung einen schriftlichen, begründeten Antrag des Käufers. Die Organisationen der Abnehmer haben, mit einer Ausnahme, aus verschiedenen wirtschaftlichen Gründen der neuen Regelung zugestimmt. Die Änderung ist wirksam geworden.

Der Zentralverband des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels hat seine Beschwerde gegen den Einspruchsentscheid, durch den das Bundeskartellamt nach § 27 die Aufnahme einer in der Rechtsform der GmbH betriebenen Schuh-Einkaufsvereinigung in den Zentralverband angeordnet hatte, zurückgenommen (Tätigkeitsbericht 1963 S. 47). Damit ist diese Verfügung unanfechtbar geworden.

Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Leder (61), Lederwaren und Schuhe (62)

Keine Unternehmenszusammenschlüsse.

Textilien (63), Bekleidung (64)

Die seit einigen Jahren feststellbare Verschärfung des Wettbewerbs auf den Märkten dieser Warengruppen (Tätigkeitsbericht 1962 S. 48) hat angehalten, obgleich sich eine Verbesserung der Ausfuhrmöglichkeiten abzeichnete. Da jedoch durch den zu-

nehmenden Abbau der Zollschranken auch mit einer weiteren Intensivierung des Importwettbewerbes zu rechnen ist, kommt den Bemühungen der Textilindustrie, ihre Wettbewerbslage strukturell und durch kooperative Rationalisierungsmaßnahmen zu verbessern, besondere Bedeutung zu.

Bestrebungen der deutschen Baumwollindustrie um eine Verbesserung ihrer strukturellen Verhältnisse sind mit der beabsichtigten Gründung eines Rationalisierungsverbandes in ein konkreteres Stadium getreten. Ein von dem federführenden Verband eingereichter Satzungsentwurf wurde auf seinen kartellrechtlichen Inhalt überprüft und eine Legalisierung der relevanten Bestimmungen, wonach u. a. Maßnahmen zur Verschrottung von Produktionsmaschinen der Drei- und Vierzylinderspinnerei vorgesehen sind, für durchführbar erachtet, wenn ein entsprechender Abbauplan aufgestellt wird, um die Kapazität dem Bedarf anzupassen.

1. Textilveredelung (63 02 00, 63 05 10, 63 05 15)

Die in der Interessengemeinschaft Textillohnveredlung in Frankfurt (Main), einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, zusammengeschlossenen Unternehmen der Textillohnveredlungsindustrie haben ein Konditionenkartell nach § 2 angemeldet. Die Kartellmitglieder verpflichten sich, allen Lohnveredlungsgeschäften die Einheitsbedingungen für Textil-Lohnveredlungsaufträge in der Fassung vom 1. April 1955 sowie bestimmte den Fachbereichen der Gesellschafter entsprechende Ergänzungsbestimmungen für die Veredlung textiler Erzeugnisse anzuwenden [1]).

Die von den vier bisherigen Kartellen der Textillohnveredlungsindustrie (der Textilveredlung Geschäftsstelle West e. V., der Vereinigung der Seidenstückveredler e. V., des Vereins der Deutschen Baumwollstückveredler e. V. und des Bergischen Färber- und Bleicherverbandes e. V.) gegen die Einspruchsentscheidung (Tätigkeitsbericht 1962 S. 48 f.) beim Kammergericht eingelegten Beschwerden sind zurückgenommen worden. Die Ablehnung der Erlaubnisanträge ist damit unanfechtbar geworden.

2. Drei- und Vierzylindergarn (63 31 00)

Ein Strumpfwarenhersteller, der eine eigene Zwirnerei betreibt, hat nach § 27 die Anordnung der Aufnahme seines Unternehmens in den Verband der Zwirner und Veredler halb- und vollsynthetischer Garne beantragt. Der Antragsteller begründet seinen Antrag u. a. damit, daß Hersteller von Zwirnereimaschinen die Lieferung weiterer Maschinen von seiner Zugehörigkeit zu diesem Verband abhängig gemacht haben sollen. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

---

[1]) Das Kartell ist wirksam geworden.

3. Bastfasergarn (63 35 00)

Fünf Spinnereien der Hartfaserindustrie haben die Erlaubnis zu einem Spezialisierungskartell nach § 5 Abs. 2 für Sisalkordeln für Verpackungszwecke beantragt. Der Kartellvertrag sieht vor, das gegenwärtige Herstellprogramm unter den Vertragspartnern aufzuteilen, gleichzeitig jedoch die einzelnen Hersteller in die Lage zu versetzen, das ganze Sortiment anzubieten. Zu diesem Zweck wurden sog. Kollegenlieferungen vereinbart, deren Preise von den Kartellmitgliedern anhand besonderer Kalkulationsschemata individuell berechnet und gegenseitig mitgeteilt werden sollen. Die Prüfung des Erlaubnisantrages ist noch nicht abgeschlossen.

4. Näh- und Stopfmittel, Handstrick- und Handarbeitsgarn (63 38 00)

Die Preisbindung eines Unternehmens wurde beanstandet, weil es für seine Artikel Mindestpreise gebunden hatte (Tätigkeitsbericht 1959 S. 36). Nach Abmahnung gemäß § 17 Abs. 2 ist das Unternehmen zur Bindung bestimmter Preise übergegangen.

5. Haus-, Bett- und Tischwäschestoff, Frottiergewebe u. ä., Inlett u. ä., Möbel- und Dekorationsstoff (63 73 00)

Ein Hersteller hatte in Ergänzung seiner Preisbindungen für Bett- und Tischwäsche Mindestpreisbindungen für vom Handel aus dem gleichen Material konfektionierte und unter gleicher Marke vertriebene Bett- und Tischwäsche angemeldet. Die Ermittlungen haben ergeben, daß die vom Handel konfektionierte Wäsche in der Regel mit besonderen Applikationen und Stickereien versehen wird und es sich somit um keine mit den preisgebundenen Artikeln vergleichbaren Erzeugnisse handelt. Das preisbindende Unternehmen hat die Mindestpreisbindung wiederaufgehoben und wird dem Handel keine Lizenzen erteilen, seine Erzeugnisse unter der gleichen Marke zu vertreiben.

6. Undichter Vorhangstoff; Einzelstücke, Meterware und daraus in der Gardinenstoffindustrie fertiggestellte Gardinen (63 81 00)

Ein preisbindendes Unternehmen hatte in seinen Geschäftsbedingungen den Abnehmern freigestellt, Großverbrauchern bestimmte Rabatte einzuräumen. Durch die Freistellung der Rabattgewährung war die Bestimmtheit der gebundenen Preise im Sinne § 16 Abs. 1 nicht mehr gewährleistet. Nach einem Hinweis auf die kartellrechtlichen Bedenken hat sich das Unternehmen entschlossen, die Abnehmer zur Gewährung dieser Rabatte zu verpflichten.

7. Wirk- und Strickwaren (63 80 00)

Die Deutsche Wirker- und Strickerkonvention hat ihre Konditionen durch Aufnahme einer Festpreisklausel ergänzt (Tätigkeitsberichte 1959 S. 19, 1960 S. 19 f.). Der Anmeldung wurde nicht widersprochen.

8. Strumpfwaren (63 97 00)

Ein Unternehmen hatte Mindestpreisempfehlungen nach § 16 angemeldet. Mindestpreisempfehlungen sind jedoch nicht legalisierbar, weil in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift nur Empfehlungen bestimmter Preise angemeldet werden können. Das Unternehmen ist zur Empfehlung bestimmter Preise übergegangen.

9. Bekleidung (64 00 00)

Ein Verband von Webereien und ein Verband der Bekleidungs-Industrie hatten gemeinsam Grundsätze zur Beurteilung der Warenbeschaffenheit ausgearbeitet, die Bestandteil der zwischen ihren Mitgliedern zu schließenden Lieferverträge werden sollten. Diese Grundsätze enthielten auch eine Bestimmung über Art und Höhe der vom Lieferanten für Fehler im gelieferten Stoff zu leistenden Vergütung. Eine Regelung, die einheitlich eine bestimmte Form der Fehlervergütung festlegt, stellt eine zur Beeinflussung der Marktverhältnisse geeignete Wettbewerbsbeschränkung dar. Auf Veranlassung des Bundeskartellamtes haben die beteiligten Verbände diese Grundsätze zur Beurteilung der Warenbeschaffenheit aufgegeben und ihren Mitgliedern durch Rundschreiben mitgeteilt, daß es ihnen freistehe, welche Vereinbarungen sie mit ihren Vertragspartnern über die Vergütung von Fehlern treffen.

10. Männer- und Knabenoberbekleidung (64 10 00)

Das Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungs-Industrie hat eine Vereinbarung über die einheitliche Anwendung technischer Einkaufsbedingungen nach § 2 beim Bundeskartellamt angemeldet. Durch diese Vereinbarung werden die Toleranzen festgelegt, innerhalb deren die gelieferten Stoffe hinsichtlich Breite, Länge, Metergewicht, Schrägverzug und Maßänderung beim Bügeln von den jeweils vertraglich vereinbarten Werten abweichen dürfen, und die Vergütungen bestimmt, die der Lieferant für Überschreitungen dieser Toleranzen sowie für sonstige Fehler des Gewebes zu leisten hat. Das Kartell ist noch nicht wirksam geworden.

11. Frauen- und Mädchenoberbekleidung (64 12 00)

Eine Einkaufsgemeinschaft, die keine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung nach § 27 war, hatte in ihrer Satzung die Aufnahme von höchstens zwölf Mitgliedern vorgesehen und gleichzeitig als Aufnahmevoraussetzung einen bestimmten Jahresmindestumsatz in Oberbekleidung gefordert. Bei der Prüfung der Satzung stellte das Bundeskartellamt sich auf den Standpunkt, daß es Einkaufszusammenschlüssen freisteht, ihre Mitglieder so auszuwählen und zahlenmäßig zu begrenzen, daß sich die für ihre Zwecke und nach ihren Vorstellungen optimalen Arbeitsbedingungen ergeben. Eine unklar gefaßte Bestimmung der Satzung war bei objektiver Betrachtung ihres Wortlautes als Bezugspflicht der Mitglieder gegenüber der Einkaufsgemeinschaft anzusehen. Da eine Satzungsbestimmung, die die angeschlossenen Unternehmen verpflichtet, ihren einschlägigen Bedarf ganz oder zu einem bestimmten Prozentsatz oder in Höhe eines bestimmten Mindestbetrages über die Einkaufsgemeinschaft zu decken, nach § 1 unwirksam ist, und da bei den Beteiligten von vornherein nicht die Absicht bestanden hatte, eine derartige Verpflichtung einzugehen, hat die Einkaufsgemeinschaft diese Satzungsbestimmung ohne eine solche Verpflichtung neu gefaßt.

12. Sport- und Oberhemden (64 21 10)

Ein Hersteller hatte ohne entsprechende Anmeldung beim Bundeskartellamt seinen Abnehmern die Verbraucherpreise empfohlen und für den Fall, daß diese empfohlenen Preise beim Weiterverkauf nicht überschritten würden, eine Vergütung in Aussicht gestellt. Das Versprechen und Gewähren einer solchen Vergütung beeinträchtigt die Unverbindlichkeit der Empfehlung und würde deshalb auch dann nicht zulässig sein, wenn die Preisempfehlungen beim Bundeskartellamt angemeldet worden wären. Das betreffende Unternehmen hat daraufhin auf die Empfehlung von Weiterverkaufspreisen verzichtet.

13. Mieder, Medizinische Leibbinden u. ä. (64 25 00)

Ein preisbindendes Unternehmen beliefert seine Abnehmer je nach der Höhe ihres Jahresumsatzes und den von ihnen als Fachgeschäften erbrachten besonderen Leistungen zu unterschiedlichen Herstellerabgabepreisen. Soweit sich bei der Einteilung der Abnehmer in mehrere, zu verschiedenen Preisen zu beliefernde Gruppen Diskriminierungen ergaben, sind diese auf Veranlassung des Bundeskartellamtes abgestellt worden. Die Richtlinien für die Einstufung aufgrund der von den Abnehmern erbrachten Fachhandelsleistungen sind auf Anforderung des Bundeskartellamtes schriftlich festgelegt und zum Bestandteil der Preisbindung gemacht worden, um sicherzustellen, daß die Eingruppierung objektiv erfolgt und auch im Einzelfall nachprüfbar ist, ob der betreffende Händler den ihm zustehenden Rabatt erhält.

14. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Textilien (63), Bekleidung (64)

Ein Herstellerunternehmen für Damenwäsche erwarb das Vermögen eines Herstellerunternehmens für die gleiche Warenart.

Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)

1. Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln (68 00 00)

Ein Unternehmen, das als Großhändler Lebensmittel nach dem cash & carry-System vertreibt, hat Verkaufslokale errichtet, in denen es nicht zum

Sortiment des Lebensmittelhandels gehörende Artikel unmittelbar an solche Verbraucher verkauft, die im Besitze besonderer Einkaufsausweise sind. Diese Einkaufsausweise stellt das Unternehmen den in seiner Lebensmittelgroßhandlung einkaufenden Lebensmitteleinzelhändlern zur Verfügung, die diese ihrerseits an ihre Kunden weitergeben. Der Lebensmitteleinzelhändler erhält eine Provision für die Einkäufe, die seine Kunden mit Hilfe der Einkaufsausweise tätigen. Der durch dieses Verkaufssystem beunruhigte Facheinzelhandel hat Gegenmaßnahmen erwogen; soweit sie darauf abzielen, Lieferanten zu Liefersperren zu veranlassen, hat das Bundeskartellamt auf die aus § 26 Abs. 1 sich ergebenden Bedenken aufmerksam gemacht. Die in diesem Zusammenhang von einer Landeskartellbehörde durchgeführten Ermittlungen haben den Verdacht, daß ein Einzelhandelsverband seine Mitglieder zu einem Abwehrboykott aufgerufen habe, nicht bestätigt.

2. Mehl- und Schälmühlenerzeugnisse (68 11 00)

Die Wettbewerbsregeln des Fachverbandes der Schälmühlenindustrie e. V. (Tätigkeitsbericht 1961 S. 41) sind, nachdem im Laufe des Verfahrens einige Regeln geändert worden waren, in das Register für Wettbewerbsregeln eingetragen worden.

Insbesondere ist die Regel über die Preislistenführung dahin geändert worden, daß sie sich nur noch an solche Unternehmen wendet, die entsprechend ihrer bisherigen Übung tatsächlich Preislisten führen. Die ursprüngliche Fassung dieser Regel, die die Führung von Preislisten als ein geeignetes Mittel bezeichnete, um einen den Grundsätzen der Preiswahrheit und Preisklarheit entsprechenden Wettbewerb zu fördern, hielt das Bundeskartellamt nicht für eintragungsfähig. Denn die Verwendung von Preislisten ist weder Voraussetzung noch Kennzeichen eines preiswahren und preisklaren Verhaltens.

Die Regel, die die Schälmühlen zu einer ordnungsgemäßen Kalkulation in dem Sinne anregt, daß unternehmensintern nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen die Kosten festgestellt werden und einen Anhaltspunkt bei der Ermittlung der Verkaufspreise bilden, ist eingetragen worden. Bei den besonderen, durch einen heftigen Ausscheidungswettbewerb gekennzeichneten Verhältnissen auf dem Markt für Schälmühlenerzeugnisse bestanden deshalb keine Bedenken gegen die Eintragung, weil durch eine Anregung zur ordnungsgemäßen Kalkulation der hier erhöhten Gefahr zur Unlauterkeit im Preiswettbewerb begegnet und dadurch eine Voraussetzung für die Lauterkeit des Wettbewerbs geschaffen werden kann.

3. Nährmittel (68 13 00)

Die vom Verband der Diätetischen Lebensmittelindustrie e. V. aufgestellten Wettbewerbsregeln (Tätigkeitsberichte 1960 S. 55, 1961 S. 41) sind, nachdem im Laufe des Verfahrens verschiedene Regeln geändert worden waren, in das Register für Wettbewerbsregeln eingetragen worden. In die Wettbewerbsregeln sind die durch die Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 20. Juni 1963 (BGBl. I S. 415) geschaffenen Begriffsbestimmungen übernommen worden, so daß sich der sachliche Anwendungsbereich der Wettbewerbsregeln auf die Erzeugnisse erstreckt, die nach der Verordnung als diätetische Lebensmittel gelten. Hauptanliegen dieser Wettbewerbsregeln ist die Wahrheit der Werbung und die Einschränkung übermäßigen Werbeaufwandes. Das Bundeskartellamt hat Regeln für eintragungsfähig erachtet, die die Irreführung der Verbraucher durch Vorspiegelung höhergradiger Eignung oder Wirkung eines diätetischen Lebensmittels, durch unrichtige bzw. unvollkommene Angaben über die Befähigung der bei der Herstellung beteiligten oder zur Begutachtung herangezogenen Personen und durch Verschweigen von Tatsachen, zu deren Mitteilung eine Rechtspflicht besteht, verhindern sollen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Regel, die sich gegen Hausbesuche zum Zwecke des Vertriebs diätetischer Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder richtet, als eintragungsfähig angesehen. Für den Teil der diätetischen Lebensmittel, die den Heilmitteln gleichgestellt sind, verbietet § 4 Abs. 1 Buchstabe i der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens Hausbesuche bei Laien. Darüber hinaus erschien in diesem Teilbereich die Gefahr der Täuschung und Übervorteilung der an der Haustür angesprochenen Abnehmer besonders groß, weil vielfach die Unwissenheit und Besorgnis junger Mütter um das Wohlergehen ihrer Kinder in unsachlicher Weise ausgenutzt wird. Eine Begrenzung der jeweils für den einzelnen Verbraucher bestimmten Warenproben auf die zur einmaligen grundsätzlichen Erprobung von Geschmack und Bekömmlichkeit erforderliche Menge wurde ebenso für eintragungsfähig gehalten wie die Festlegung bestimmter Richtwerte für „Reklamegegenstände" und „geringwertige Kleinigkeiten" i. S. § 1 Abs. 2 Buchstabe a Zugabe-VO. Eine Beschränkung übermäßiger Werbeaufwendungen gegenüber Ärzten, Hebammen und anderen im Gesundheitswesen tätigen Personen wurde aus dem Gesichtspunkt des Schutzes der Entscheidungsfreiheit dieses Personenkreises gegen unsachliche Beeinflussung als zulässig angesehen.

4. Backwaren (68 17 00)

Eine nach Art der freiwilligen Gruppen des Lebensmittelhandels (Handelsketten) aufgebaute Organisation, deren Aufgabe es ist, preisgünstige Waren für Bäckereien zu beschaffen, hatte dem Bundeskartellamt einen Entwurf für Richtlinien an ihre Mitglieder vorgelegt. Die Richtlinien mußten beanstandet werden, weil sie zu einer Gebietsaufteilung unter ihren Mitgliedern geführt hätten und unzulässige Konditionenempfehlungen enthielten. Auf den Erlaß der Richtlinien ist nach Verhandlungen mit dem Bundeskartellamt verzichtet worden. Jedes angeschlossene Unternehmen hat so die Möglichkeit, seine Bezugs- bzw. Absatzwege frei zu wählen und wird nur noch durch die wirtschaftlichen Leistungen der Organisation an diese gebunden.

5. Schokolade (68 27 30)

Auf dem Markt für Tafelschokolade herrschte während des Berichtzeitraumes starke Bewegung. Eine zunehmende Zahl von Durchbrechungen der Preisbindungen gaben dem Bundeskartellamt Veranlassung zu ihrer Überprüfung. Im Verlauf dieser Untersuchungen wurden von den betroffenen Unternehmen, zum Teil nach Abmahnungen wegen Mißbrauchs nach § 17 Abs. 2, Preissenkungen durchgeführt. Die eingeleiteten Verfahren wurden daraufhin abgeschlossen. In einem Falle entschloß sich ein Unternehmen, das Markenschokolade herstellt, dazu, von der Preisbindung zur Preisempfehlung überzugehen.

Beobachtungen des Marktes und zahlreiche Werbeangebote in Zeitungsanzeigen zeigten jedoch, daß auch die neu gebundenen Preise vielfach unterboten wurden. Es wurden deswegen erneut Verfahren nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 eingeleitet. Nach Anhörung des Handels und förmlichen mündlichen Verhandlungen in vier Fällen hat das Bundeskartellamt die Preisbindungen von sechs Unternehmen mit sofortiger Wirkung für unwirksam erklärt. Es sah im Festhalten an einer lückenhaft gewordenen Preisbindung eine mißbräuchliche Handhabung, weil der Verbraucher über die Marktlage getäuscht und der vertragstreue Händler benachteiligt wird. Die Beschlüsse sind unanfechtbar geworden.

Andere Unternehmen haben daraufhin ihre Preisbindungen aufgrund eigener Entschließung ganz oder teilweise abgemeldet. Die noch bestehenden Preisbindungen für Tafelschokolade werden weiterhin beobachtet.

6. Bier (68 71 00)

Der Baden-Württembergische Brauerbund und die Landesinnung der Klein- und Mittelbrauereien Baden-Württembergs haben Wettbewerbsregeln aufgestellt und deren Eintragung in das von der Landeskartellbehörde Baden-Württemberg geführte Register für Wettbewerbsregeln beantragt. Inhaltlich entsprechen diese Wettbewerbsregeln weitgehend denen des Verbandes der Brauereien von Niedersachsen e. V. (Tätigkeitsberichte 1962 S. 53, 1963 S. 52), weichen jedoch in einigen Punkten wesentlich von diesen ab, insbesondere hinsichtlich der Begrenzung von Darlehen an Gastwirte. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

7. Hefe (68 73 50)

Die Bundesvereinigung der Deutschen Hefeindustrie hat Wettbewerbsregeln aufgestellt und deren Eintragung in das Register für Wettbewerbsregeln beantragt. Die Wettbewerbsregeln enthalten Grundsätze der Preisbildung und Preisgestaltung, Bestimmungen, die sich gegen unlautere Preisgestaltung, unzulässige Werbung, Täuschung von Mitbewerbern und unzulässige Nebenleistungen wenden sowie Regelungen über das Abwerben von Kunden und Arbeitnehmern durch Verleiten zum Vertragsbruch. Gegen einzelne Bestimmungen, die Nebenleistungen für unzulässig erklären, sind von betroffenen Abnehmern Einwendungen erhoben worden. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

8. Spirituosen (68 75 00)

Die Preisbindung eines Spirituosenherstellers ist wegen der Gestaltung seiner Rabattstaffel mit sofortiger Wirkung für unwirksam erklärt und die Anwendung einer neuen gleichartigen Preisbindung untersagt worden. Die für Abnehmer aller Wirtschaftsstufen geltende Mengenrabattstaffel dieses Unternehmens enthielt zwischen der 2. und 3. Stufe bei einer Steigerung der Abnahme von 36 auf 72 Flaschen eine Erhöhung des Rabattsatzes von 7 auf 15 v. H. Diese sprunghafte Steigerung des Rabattsatzes diente dazu, dem Großhandel eine Spanne zukommen zu lassen, die ihm die Belieferung kleiner Einzelhändler ermöglichte. Da aber auch Einzelhandelsunternehmen bei größeren Mengenabnahmen in den Genuß dieses hohen Rabattsatzes kamen, führte dieses Rabattsystem zur Beeinträchtigung des in seinen Abgabepreisen gebundenen Großhandels bei der Belieferung des Einzelhandels und zu Wettbewerbsverzerrungen auf der Einzelhandelsstufe. Hierin sah das Bundeskartellamt eine mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2. Außerdem wurden die gebundenen Waren nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 dadurch verteuert, daß der als Entgelt für die Großhandelsleistungen gedachte Rabattanteil auch solchen Unternehmen zufloß, die diese Leistungen nicht erbrachten. Diesen Unternehmen würde durch die Preisbindung verwehrt, diesen Rabattanteil an ihre Abnehmer weiterzugeben. Auch hätte das preisbindende Unternehmen diesen Rabattanteil einsparen und diese Ersparnis zur Preisermäßigung benutzen können.

Nach Aufhebung dieser Preisbindung hat der Handel trotz einer Erhöhung des Herstellerabgabepreises durchweg die bis dahin gebundenen Artikel zu Preisen weiterverkauft, die — z. T. sehr erheblich — unter den früher gebundenen Preisen lagen. Anfang September hat das Unternehmen eine neue Preisbindung eingeführt. Im Gegensatz zu der aufgehobenen Preisbindung wurde dem Großhandel ein besonderer Funktionsrabatt gewährt und der Großhandelsabgabepreis nicht mehr gebunden. Außerdem wurden der Herstellerabgabepreis, die Handelsspanne und der gebundene Verbraucherpreis gesenkt.

Schon wenige Wochen nach Einführung dieser neuen Preisbindung sah sich das Bundeskartellamt gezwungen, ein Mißbrauchsaufsichtsverfahren nach § 17 einzuleiten. Im Hinblick auf die Verbraucherpreise, die während der preisbindungsfreien Zeit festgestellt worden waren und die sich später bei Unterbietungen der neu gebundenen Preise zeigten, erschien die neue Preisbindung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 geeignet, die gebundene Ware zu verteuern.

Außerdem wurden zahlreiche und verbreitete Unterbietungen der gebundenen Verbraucherpreise festgestellt, die zu Benachteiligungen und Täuschungen sowohl der gebundenen vertragstreuen Einzel-

handelsunternehmen als auch weiter Kreise der Verbraucher führten — einer mißbräuchlichen Handhabung der Preisbindung nach § 17 Abs. Nr. 2. Diese Lückenhaftigkeit hatte mehrere Ursachen. Einmal befand sich noch verhältnismäßig viel nicht preisgebundene Ware auf dem Markt. Zum anderen hatte sich eine größere Anzahl von Handelsunternehmen geweigert, einen Preisbindungsvertrag abzuschließen. Diese Händler hatten nicht nur die Möglichkeit, die vor Einführung der Preisbindung gelieferte Ware zu selbst kalkulierten Preisen weiterzuverkaufen, sondern wurden auch vom Großhandel jederzeit und in beliebiger Menge mit neuer Ware beliefert. Es erschien auch zweifelhaft, ob die rechtlichen und technischen Möglichkeiten des preisbindenden Unternehmens ausreichten, die ordnungsgemäße Weitergabe der Preisbindung vom Großhandel an den Einzelhandel zu erreichen. Schließlich haben die Unterbietungen der neu gebundenen Verbraucherpreise durch nicht gebundene Händler auch solche Händler, die sich zur Einhaltung der neuen Preisbindung verpflichtet hatten, zur Durchbrechung der Preisbindung veranlaßt.

Das Bundeskartellamt hat sich in diesem Verfahren auf den Standpunkt gestellt, daß sich zwar in der ersten Zeit nach Einführung einer neuen Preisbindung eine Lückenhaftigkeit nicht ganz vermeiden läßt. Jedoch muß diese Übergangszeit, in der die bereits gebundenen Händler die durch Preisunterbietungen noch nicht gebundener Händler verursachten Wettbewerbsnachteile in Kauf nehmen müssen, dort ihre Grenze finden, wo das Maß des dem gebundenen Handel Zumutbaren überschritten wird. Dies war hier der Fall, weil das preisbindende Unternehmen nicht durch rechtzeitige Vorbereitung seiner neuen Preisbindung Marktstörungen durch die früher ohne Bindung des Weiterverkaufspreises gelieferte Ware verhindert hat, insbesondere in Anbetracht der Marktverhältnisse (Hauptverkaufssaison) sowie der Marktbedeutung des neu gebundenen Artikels.

Nachdem das betreffende preisbindende Unternehmen nach § 17 Abs. 2 aufgefordert worden war, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen, hat es seine neue Preisbindung aufgehoben.

Die durch den eingangs genannten Beschluß ausgelösten verbreiteten und erheblichen Senkungen der Abgabepreise des Handels wirkten sich auf den gesamten Spirituosenmarkt aus. Drei Spirituosenhersteller sahen sich im Juni nicht mehr in der Lage, gegen die Unterbietungen der von ihnen gebundenen Preise wirksam einzuschreiten. Die Preisbindungen dieser drei Hersteller wurden vom Bundeskartellamt aufgehoben; die Anwendung neuer gleichartiger Preisbindungen wurde untersagt. Das Bundeskartellamt sah das Festhalten an einer lückenhaft gewordenen Preisbindung wegen der daraus sich ergebenden Täuschungen und Diskriminierungen von Händlern und Verbrauchern als mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung an. Gleichzeitig folgerte es aus den zahlreichen und erheblichen Unterbietungen der gebundenen Preise, daß diese Preisbindungen geeignet waren, in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise die gebundenen Waren zu verteuern und ein Sinken ihrer Preise zu verhindern.

Im Juni und Juli hat eine größere Anzahl von Markenspirituosen-Herstellern die gebundenen Verbraucherpreise um 10 bis 12 v. H. gesenkt. Diese Preissenkungen wurden in den meisten Fällen durch Kürzungen der Handelsspannen herbeigeführt; in einigen Fällen wurden auch die Herstellerabgabepreise ermäßigt.

Von Abnehmerseite wurde beanstandet, daß ein preisbindender Spirituosenhersteller bei der Ermittlung des Rabattsatzes für Jahresaufträge die von seinem Tochterunternehmen gelieferten Mengen anderer, nicht preisgebundener Spirituosen mit berücksichtigt. Das Bundeskartellamt sieht bei der Anwendung des § 17 in diesem Fall die beiden Unternehmen als wirtschaftliche Einheit an. Es bestehen demnach keine Bedenken, die Bezüge bei beiden Konzernunternehmen zum Zweck der Rabattermittlung zusammenzurechnen. Das Bundeskartellamt hält eine Rabattgewährung auf der Grundlage der zusammengerechneten Bezüge in preisgebundenen und nicht preisgebundenen Artikeln solange für nicht bedenklich, wie alle Abnehmer dieselben Möglichkeiten haben, sowohl die preisgebundenen als auch die nicht preisgebundenen Artikel zu beziehen. Wenn jedoch der Lieferant — was ihm durch § 26 Abs. 2 nicht verwehrt ist — einzelnen Abnehmern oder Abnehmergruppen seine nicht preisgebundenen Artikel ohne sachlich gerechtfertigten Grund vorenthält, erscheint die Handhabung seiner Preisbindung wegen der gleichzeitig eintretenden Diskriminierung der Abnehmer beim Bezug der preisgebundenen Artikel mißbräuchlich. Denn für dieselbe Bezugsmenge preisgebundener Artikel erhält der eine Abnehmer dank seines gleichzeitigen Bezugs nicht preisgebundener Artikel einen höheren Rabatt als der andere Abnehmer, dem die Lieferung nicht preisgebundener Artikel verweigert wird.

Gegen eine größere Anzahl von Weinbrennereien, die ohne entsprechende Anmeldung beim Bundeskartellamt den Abgabepreis an den Verbraucher empfehlen und auf dem Flaschenetikett angeben, sind Verfahren eingeleitet worden. Ein Teil dieser Unternehmen hat inzwischen seine Preisempfehlungen beim Bundeskartellamt angemeldet, die anderen Weinbrennereien haben darauf verzichtet, künftig die empfohlenen Weiterverkaufspreise auf dem Flaschenetikett anzugeben.

9. Essig (68 81 10)

Der im Tätigkeitsbericht 1962 S. 53 erwähnte Antrag auf Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 an den Bundesminister für Wirtschaft ist zurückgenommen worden.

10. Verarbeitete Weine (68 77 00)

Das im Jahr 1958 wirksam gewordene Gesamtumsatz-Rabattkartell von zwei führenden Herstellern von Markensekt (Tätigkeitsbericht 1961 S. 44) ist von diesen mit Wirkung vom 31. Dezember 1964 aufgehoben worden.

11. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68), Tabakwaren (69)

Ein Herstellerunternehmen für Kondensmilch erwarb ein Weingut.

Bauwirtschaft einschließlich Bauhauptgewerbe (70)

Die von der Bauindustrie, z. T. gemeinsam mit dem Bauhandwerk, durchgeführte Baumarktstatistik hat das Bundeskartellamt im Einvernehmen mit den Organisationen der Bauindustrie bei mehreren Meldestellen eingehend geprüft. Die noch nicht abgeschlossene Untersuchung dient insbesondere dem Zweck, ein zuverlässiges Bild von der wettbewerbsrechtlichen und -wirtschaftlichen Bedeutung dieser Auftragsmeldeverfahren zu gewinnen und zu klären, ob die gegen sie in der Öffentlichkeit und aus Kreisen der Auftraggeber von Bauleistungen erhobenen Bedenken begründet sind.

Der Einspruch der Deutschen Bundesbahn gegen die eingetragenen Wettbewerbsregeln des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie (Tätigkeitsbericht 1963 S. 53 f.), dem sich der Gesamtverband Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e. V. angeschlossen hatte, wurde im wesentlichen aus den bereits in der Entscheidung der Beschlußabteilung angeführten Gründen zurückgewiesen, nachdem der Antragsteller, einer Anregung der Einspruchsabteilung folgend, zwei Wettbewerbsregeln geringfügig geändert hatte. Auch nach Ansicht der Einspruchsabteilung ist im Bereich der industriellen Bauwirtschaft die Verpflichtung zu ordnungsmäßiger Kalkulation vor der Abgabe von Preisangeboten eine eintragungsfähige Wettbewerbsregel, weil sie die Ausschaltung willkürlichen Handelns bezwecke und insofern eine lauterkeitsbezogene Regelung darstelle. Im übrigen räume § 31 Abs. 1 den Kartellbehörden die Befugnis ein, unter besonderen Umständen Regelungen als Wettbewerbsregeln einzutragen, die Wettbewerbsbeschränkungen nach § 1 enthalten, wenn sie zugleich dem Schutz des Leistungswettbewerbs dienen.

Gegen die beiden Entscheidungen des Bundeskartellamtes haben die Deutsche Bundesbahn und der Gesamtverband Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen Beschwerde eingelegt.

Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Bauwirtschaft (70)

Keine Unternehmenszusammenschlüsse.

Handel und Handelshilfsgewerbe (71)

1. Briefmarkenhandel (71 28 25)

Ein Briefmarkenhändler gibt jährlich einen sogenannten „Deutschland Netto-Katalog" heraus, der Verbraucherpreisangaben enthält. Dieser Katalog wird von einer großen Anzahl anderer Briefmarkenhändler bezogen. In einigen Fällen wurde festgestellt, daß Händler die Katalogpreise ihren Verkäufen zugrunde legten. Das Bundeskartellamt hat geprüft, ob in der Herausgabe dieses Kataloges eine gegen § 38 Abs. 2 Satz 2 verstoßende Preisempfehlung liegt. Die Ermittlungen haben ergeben, daß die in dem seit 33 Jahren erscheinenden Katalog genannten Preise die vom Herausgeber jeweils aufgrund eingehender Marktbeobachtung unter Berücksichtigung der Preisentwicklung auf verschiedenen Händlerbörsen und Versteigerungen sowie weiterer Informationsquellen als zur Zeit üblich festgestellten Durchschnittspreise sind und daß viele Händler über oder unter diesen Preisen verkaufen. Der Katalog wird vom Herausgeber nur gegen Bezahlung abgegeben. Seine Auflage überschreitet 100 000 Exemplare.

Aus dem Zustandekommen der Preisangaben, aus der Tatsache, daß der Katalog verkauft wird, und aus der Höhe der Auflage hat das Bundeskartellamt gefolgert, daß es dem Herausgeber nicht darauf ankommt, andere Händler zur Einhaltung der von ihm ermittelten Richtwerte zu veranlassen, sondern seine Beobachtungen und Erfahrungen durch Verkauf des Kataloges zu verwerten, wobei offenbar der größte Teil der Auflage als Informationsmaterial in die Hände interessierter Sammler gelangen soll und gelangt. Da somit der Tatbestand des § 38 Abs. 2 Satz 2 nicht vorlag, ist das Verfahren eingestellt worden.

2. Reisebüros (71 71 00)

Die Touropa oHG und die Scharnow-Reisen GmbH haben die Erlaubnis für einen Vertrag beantragt, der im Jahre 1965 an die Stelle des bisherigen Kartellvertrages nach § 5 Abs. 2 (Tätigkeitsbericht 1962 S. 56) treten soll. Danach soll die derzeitige Regelung um eine Vereinbarung erweitert werden, durch die sich die Unternehmen verpflichten, bestimmte Zielgebiete in bestimmten Saisonabschnitten nur gemeinsam anzufahren. Das Bundeskartellamt prüft, ob die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Erlaubnis vorliegen.

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Handel und Handelshilfsgewerbe (71)

Ein Unternehmen des Versandhandels erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen mit gleicher Tätigkeit.

Handwerk (72)

Die Landeskartellbehörde Baden-Württemberg hat im Berichtszeitraum in Zusammenarbeit mit dem Landesgewerbeamt Baden-Württemberg aus gegebenem Anlaß eine Unterrichtung der Fachberater der verschiedenen Landesinnungen über wichtige Bestimmungen des GWB durchgeführt. Die Fachberater, die mit finanzieller Unterstützung des Landes-

gewerbeamtes in den einzelnen Handwerkszweigen betriebswirtschaftliche und insbesondere auch kalkulatorische Schulungen von Innungsmitgliedern durchführen, wurden vor allem über das Verbot von Preisabsprachen und Preisempfehlungen sowie über kartellrechtlich zulässige Möglichkeiten einer zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit unterrichtet. In der Diskussion wurden konkrete Fälle aus der Praxis erörtert.

Die Aufklärungsarbeit der Landeskartellbehörde wird von seiten des Handwerks lebhaft begrüßt. Sie soll in Zukunft fortgesetzt und auf andere Bereiche, z. B. den Einzelhandel, ausgedehnt werden.

Kulturelle Leistungen (74)

1. Fernsehen (74 35 00)

Presseveröffentlichungen veranlaßten das Bundeskartellamt, sich mit der zwischen der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Rundfunkanstalten (ARD) und dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) entstandenen Auseinandersetzung über die Verteilung des Fernsehgebührenaufkommens zu befassen. Eine sachliche Zuständigkeit des Bundeskartellamtes für eine Prüfung ist jedoch hierfür nicht gegeben. Die Verteilung des Fernsehgebührenaufkommens von bislang 70 : 30 v. H. an die ARD-Anstalten und ZDF beruht nicht auf Absprachen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rahmen ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit (§§ 1, 98 Abs. 1), sondern auf einer hoheitlichen Regelung in § 23 des zwischen den Ländern der Bundesrepublik geschlossenen Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen" vom 6. Juni 1961 (GBl.-Bad.-Württbg. S. 215), die vom GWB nicht erfaßt wird (Amtliche Begründung, Abschnitt C Nr. 3 b zu § 1). Nach § 23 a. a. O. sind die Rundfunkanstalten auch nicht in der Lage, eine Änderung der Gebührenanteile vertraglich zu vereinbaren, vielmehr sind hierzu nach der staatsvertraglichen Regelung nur die Ministerpräsidenten der vertragschließenden Länder ermächtigt.

Gleichfalls konnte das Bundeskartellamt Anregungen interessierter Kreise, auf eine Verringerung der Werbefernsehzeiten oder auf ein Verbot des Werbefernsehens überhaupt wegen Behinderung anderer Werbeträger hinzuwirken, mangels gesetzlicher Ermächtigung nicht entsprechen. Zwar unterliegen die öffentlich-rechtlichen Anstalten des deutschen Rundfunks dem GWB, soweit sie sich privatwirtschaftlich auf bestimmten Märkten betätigen, insbesondere durch Entgegennahme und Ausführung von Werbeaufträgen als Werbeträger. Soweit es sich jedoch um die Entschließung handelt, in die Fernsehprogrammgestaltung die Veranstaltung von Werbesendungen in bestimmtem Umfange aufzunehmen, liegt eine hoheitliche Betätigung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vor. Hinzu kommt, daß das Werbefernsehen hinsichtlich seiner zeitlichen Begrenzung und der Trennung vom übrigen Fernsehprogramm sowohl für das Zweite Deutsche Fernsehen durch § 22 Abs. 3 des Staatsvertrages der Länder (a. a. O.) als auch für die neun ARD-Landesrundfunkanstalten durch Schlußprotokoll zum Staatsvertrag hoheitlich festgelegt und insoweit einer kartellrechtlichen Prüfung entzogen ist.

Die Untersuchung, ob die Fernsehanstalten als Anbieter von Werbeleistungen marktbeherrschend nach § 22 sind, ist noch nicht abgeschlossen, so daß Ermittlungen wegen mißbräuchlicher Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung beim Fordern von Preisen oder bei der Gestaltung von Geschäftsbedingungen noch nicht eingeleitet werden konnten.

Die Fernsehfilm-Produktions- und Senderechtsverträge, die die Anstalt öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen" bei Erteilung von Filmaufträgen mit Fernsehfilmproduzenten abschließt, waren daraufhin zu prüfen, ob die eigene Deckung der Filmnegativ- und Personenausfallversicherung durch das ZDF über einen Makler und bei einem bestimmten Versicherungsunternehmen in unbilliger Weise die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der vertragsbeteiligten Produzenten oder anderer Versicherungsunternehmen bzw. -vermittler einschränkt. Versicherungsvermittler behaupteten, daß die Fernsehfilmproduzenten auf Grund der Übernahme der Versicherung durch das ZDF gezwungen seien, langjährige Geschäftsverbindungen mit ihren Versicherungen und Versicherungsvermittlern zu lösen, oder nicht mehr in der Lage seien, eigene Schadensversicherungen abzuschließen. Die Prüfung ergab, daß die Übernahme der Negativ- und Ausfallversicherung durch die auftragerteilende Fernsehanstalt kartellrechtlich nicht zu beanstanden war. Ein Verstoß gegen § 15 wurde deshalb verneint, weil diese Vorschrift die rechtliche Beschränkung des Inhalts von Drittverträgen, nicht aber die Freiheit, sie abzuschließen, betrifft. Dadurch, daß das ZDF den durch Eigenleistung bewirkten Versicherungsschutz dem Vertragspartner zur Verfügung stellt, wird allenfalls in die Abschlußfreiheit der Produzenten eingegriffen. Aber auch die Voraussetzungen des § 18 wurden nicht für gegeben erachtet. Durch die Verträge wird weder der vertragsbeteiligte Produzent darin beschränkt, eigene Negativ- und Ausfallversicherungen abzuschließen, noch wird die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit anderer Versicherungen und Vermittler, die durch die Eigendeckung der Fernsehanstalt an deren Fernsehfilmproduktion nicht partizipieren können, unbillig eingeschränkt. Die Interessenabwägung ergab, daß für die Fernsehanstalt, die im Berichtszeitraum in weitestgehendem Umfange auf Auftragsproduktion angewiesen war und das wirtschaftliche Risiko der gesamten Fremdproduktionsaufträge im wesentlichen selbst trägt, wirtschaftlich gerechtfertigte Gründe bestehen, das Negativ- und Ausfallrisiko des Auftragsbestandes durch eine günstige Generalpolice über einen Makler bei einer Versicherung zu decken. Demgegenüber konnte ein etwa gegebenes Interesse eines Produzenten an einem eigenen Abschluß eines Versicherungsvertrages für dasselbe Risiko oder das Interesse anderer Versicherungsvermittler an dem Erwerb von Provisionsansprüchen aus der Vermittlung solcher Versicherungen nicht als vorrangig angesehen werden.

2. Verlage (74 51 00)

Das Bundeskartellamt hat ein für den gesamten preisbindenden Verlagsbuchhandel vorgesehenes Sammelreversverfahren beanstandet, weil das vorgelegte Reverssystem zur Vereinheitlichung der Nachlaß- und Sonderpreisregelung aller beteiligten Verlagsunternehmen geführt und die kartellrechtlich unzulässige frühere Verkaufsordnung des Deutschen Buchhandels fortgesetzt hätte. Dieses Sammelreversverfahren ist daraufhin von den Beteiligten aufgegeben worden. Die Verlagsunternehmen können sich jedoch an Sammelreverssystemen beteiligen, die den sich anschließenden Verlagsunternehmen nicht die Nivellierung der Nachlaß- und Sonderpreisregelung auferlegen. Bei Teilnahme an Sammelreverssystemen muß jedem Abnehmer die Möglichkeit gegeben werden, die Preisbindung einzelner Verlage abzulehnen, ohne daß dadurch seine Belieferung mit den Erzeugnissen der anderen Verlage berührt wird.

Preiserhöhungen einiger Tageszeitungen und Publikumszeitschriften, die sich auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum verteilten, gaben Anlaß zu prüfen, ob ihnen Preisabsprachen der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage oder Empfehlungen von Verbänden oder einzelner Verlage zugrunde lagen; sie ließen sich jedoch nicht nachweisen. Bei der Prüfung des Empfehlungstatbestandes wurde festgestellt, daß Zeitschriftenverlage bei Kostenerhöhungen regelmäßig darauf warten, daß ein auflagenstarkes Blatt mit der Preiserhöhung vorangeht. Solche Kostenerhöhungen ergaben sich bei den Druck- und Papierkosten, bei den Löhnen und Gehältern, durch vermehrte Remissionen und Übergang zum Vierfarbendruck.

Die Prüfung von Preisbindungen für Zeitungen und Zeitschriften ergab, daß den Erfordernissen der Schriftform nach § 34 überwiegend nicht entsprochen wird. Viele Verlage führen die Preisbindung für ihre Verlagserzeugnisse nach jahrzehntelanger Gepflogenheit im Preisaufdruckverfahren durch, so daß der Händler, der sich zur Einhaltung des Verkaufspreises verpflichtet, Inhalt und Umfang seiner Verpflichtung jeweils erst bei Lieferung des Verlagserzeugnisses aus dessen Preisaufdruck erfährt. Das Bundeskartellamt hat auch im Pressebereich die Schriftform nur dann als erfüllt angesehen, wenn sich der Inhalt der Preisbindung eindeutig aus der Vertragsurkunde (Revers), ggf. unter Bezugnahme auf eine die Verlagserzeugnisse und deren Verkaufspreise enthaltende Preisliste, ergibt (WuW/E OLG 447, 519; WuW/E BGH 502).

Eingaben von Zeitungs- und Zeitschrifteneinzelhändlern wegen der Nichtbelieferung durch ihren zuständigen Bezirksgroßhändler gaben wiederum Veranlassung (Tätigkeitsbericht 1963 S. 57), gegen die auf Grund von Alleinverkaufsrechten marktbeherrschenden Grossisten Ermittlungen wegen Verletzung des Diskriminierungsverbotes des § 26 Abs. 2 einzuleiten. In einzelnen Fällen wurden die Geschäftsbeziehungen aufgenommen, in anderen lagen Billigkeits- und sachliche Rechtfertigungsgründe für die Nichtbelieferung vor. In einem Fall werden die erforderlichen Feststellungen durch eine ½jährige Testbelieferung getroffen werden.

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen kulturelle Leistungen (74), Filmwirtschaft (75), sonstige Dienstleistungen (76)

Ein Verlagsunternehmen erwarb sämtliche Anteile an einem Unternehmen der Filmwirtschaft.

Filmwirtschaft (75)

1. Spielfilmvermietung (Blockbuchen)

A. Eintheaterplätze

Im Jahre 1963 hatte das Bundeskartellamt gegen die Filmstaffelvermietung an Eintheaterplätze (auch Monopolplätze genannt: Ort mit nur 1 Filmtheater) auf § 18 Abs. 1 Nr. 2 und 4 gegründete Bedenken geäußert. Die Filmverleihfirmen hatten hierauf zugesagt, die bisher aus Blöcken von zwölf Spielfilmen bestehenden Staffeln auf jeweils acht Filme zu kürzen (Tätigkeitsbericht 1963 S. 58 f.).

Nach neuen Verhandlungen unter Mitwirkung des Verbandes der Filmverleiher sind nunmehr die Filmstaffeln für Eintheaterplätze auf höchstens sechs abendfüllende Filme begrenzt worden. Für den Verleih von wenigstens sechs deutschen Filmen kommen derzeit sechs Unternehmen in Betracht. Diese haben im Hinblick auf § 18 Abs. 1 Nr. 4 die Zusage gegeben, mit der Verleihsaison 1964/65 beginnend, ohne zeitliche Begrenzung, Filmbestellverträge mit Eintheaterplätzen nur unter Beachtung folgender Regelung zu schließen:

Deutsche Filme einschließlich deutsch-ausländischer Co-Produktion werden an Eintheaterplätzen nicht mit deutschen Reprisen und/oder ausländischen Filmen gekoppelt;

diese deutschen Filme werden — wenn nicht einzeln — nur noch in Staffeln bis zu sechs Filmen vermietet; dadurch kann bei dem Gesamtangebot des betreffenden Verleihers ein Überhang entstehen (Beispiel: insgesamt 21 deutsche Filme = drei Staffeln von je sechs Filmen und Überhang von drei Filmen). In diesem Falle darf der Verleiher, wenn er nicht die Einzelvermietung der übrigbleibenden Filme vorzieht, zwei dieser Filme einer Sechserstaffel zuschlagen; neben den Sechserstaffeln darf in derartigen Ausnahmefällen somit nur eine Achterstaffel als Block gebucht werden; sodann etwa noch überhängende Filme werden einzeln vermietet, oder es werden von vornherein kleinere Filmstaffeln zusammengestellt.

Das Bundeskartellamt hat erklärt, es sehe unter diesen Voraussetzungen bei dem Abschluß von Filmstaffel-Bestellverträgen mit Eintheaterplätzen keinen Anlaß zum Einschreiten nach § 18.

B. Mehrtheaterplätze

Bei der Filmstaffelvermietung an Mehrtheaterplätze (Orte mit mehr als einem Lichtspieltheater)

kann § 18, insbesondere § 18 Abs. 1 Nr. 4, ebenfalls angewendet werden. Denn bei der Praxis des Blockbuchens sind die Filmtheaterinhaber gezwungen, stets ganze, vom Verleih nach eigenem Gutdünken zusammengestellte Filmstaffeln abzunehmen. Diese bestehen für Mehrtheaterplätze aus Blöcken von — z. B. zehn oder mehr — Filmen unterschiedlicher Art. Eine freie Auswahlmöglichkeit aus dem Verleihangebot hat der Filmbesteller nicht. Wer z. B. nur zwei oder drei Filme bestellen will, muß die gesamte Staffel buchen oder auf das Angebot des betreffenden Verleihers verzichten.

Indessen bestehen für Mehrtheaterplätze bei der Filmbestellung größere Ausweichmöglichkeiten von Verleih zu Verleih als bei Eintheaterplätzen, bei denen erfahrungsgemäß keine zureichende Nachfrage nach ausländischen Filmen besteht. Daher sind die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 am Ende (unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit, insbesondere des Filmtheaterinhabers, und wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem in Betracht kommenden Markt) bei der Filmbestellung für Mehrtheaterplätze im Einzelfall schwieriger nachzuweisen. Diese Voraussetzungen können insbesondere dann vorliegen, wenn nur das Gesamtangebot einer Verleihfirma — ohne Staffelaufteilung — zum Abschluß freigegeben wird oder wenn in- und ausländische Filme zwangsweise für die Filmbestellung gekoppelt werden.

2. Gemeinsame Filmbestellung Abschlußgemeinschaften

Zwei Verträge zwischen drei Filmtheaterinhabern über gemeinsame Filmbestellung durch nur einen Vertragspartner sind nach § 1 — unter dem Gesichtspunkt der Abschlußgemeinschaft — geprüft worden.

Abschlußgemeinschaften sind Nachfragegruppen, die mit Filmverleihfirmen nicht als Einzelpartner, sondern kollektiv die Filmbestellverträge (Bezugsbedingungen) aushandeln. In derartigen Fällen wird ein gemeinsamer Zweck (§ 1) anzunehmen sein, wenn die Vertragsbeteiligten untereinander z. B. folgende rechtliche Bindungen eingehen:

Filmbestellungen jedes Vertragspartners werden unter Aufgabe der selbständigen unternehmerischen Entscheidungsfreiheit eines jeden Vertragsbeteiligten ausnahmslos durch die Abschlußgemeinschaft vorgenommen; die gemeinsam bestellten Filme werden untereinander nach vereinbarten Verteilerschlüsseln oder durch Einigung der Beteiligten von Fall zu Fall aufgeteilt; die Mitglieder der Abschlußgemeinschaft werden verpflichtet, im betreffenden Verleihjahr Filme nur von bestimmten, ihnen zugewiesenen Verleihern zu beziehen; durch Vereinbarung wird die Aufnahme bestimmter Filmtheater oder Theatergruppen von vornherein oder von Fall zu Fall ausgeschlossen.

Derartige Voraussetzungen lagen nicht vor. Das Verfahren ist eingestellt worden. Es handelte sich lediglich um Dienstverträge über entgeltliche Geschäftsbesorgung, die zwei Theaterinhaber, die zur Geschäftsführung nicht in der Lage waren, mit einem dritten, fachkundigen Kinobesitzer geschlossen hatten.

3. Industriefilm-Produzenten und Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Eine vom BDI und der Fachgruppe Industriefilm des Verbandes Deutscher Filmproduzenten e. V. gebildete Arbeitsgruppe hat 1963 einen Entwurf für „Allgemeine Bedingungen zur Herstellung von Wirtschaftsfilmen (Industriefilmen)" ausgearbeitet und dem Bundeskartellamt eingereicht. Das Bundeskartellamt hat insbesondere die in dem Entwurf enthaltenen Preis- bzw. preisbezogenen Regelungen nach § 1 beanstandet. In dem von den genannten Verbänden im Jahre 1964 neu gefaßten Entwurf ist diesen Bedenken des Bundeskartellamtes Rechnung getragen worden.

Freie Berufe (77)

In Anwendung der im Tätigkeitsbericht 1961 S. 49 veröffentlichten Grundsätze wurden die „Gebührenordnung" und die „Honorarordnung" zweier Berufsverbände überprüft. In beiden Fällen wurde festgestellt, daß es sich um nach § 38 Abs. 2 Satz 2 unzulässige Empfehlungen handelte. Der Verband, der die „Honorarordnung" aufgestellt hatte, hat diese daraufhin seinen Mitgliedern gegenüber für ungültig erklärt und durch ein kartellrechtlich unbedenkliches Kalkulationsschema ersetzt. Auch der andere Verband hat die „Gebührenordnung" für unwirksam erklärt und seine Mitglieder auf ihre Unvereinbarkeit mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen hingewiesen. In diesem Falle ergab sich die Besonderheit, daß der Verband vorläufig sein Vorhaben, nunmehr eine Zusammenstellung der von den Berufsangehörigen tatsächlich berechneten Entgelte herauszugeben, nicht ausführen kann, ohne wiederum gegen § 38 Abs. 2 Satz 2 zu verstoßen. Die Mitglieder hatten sich allgemein an die „Gebührenordnung" gehalten, so daß der Verband vor einer Zusammenstellung warten muß, bis sich nach der Unwirksamkeitserklärung Entgelte im Wettbewerb herausgebildet haben.

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)

1. Hackfruchtbau (78 13 00)

Beim Handel mit Kartoffelsaatgut war der Verdacht entstanden, daß regelmäßig stattfindende, seit vielen Jahren übliche Zusammenkünfte von Erzeugern und Händlern zu Vereinbarungen über die Einhaltung oder Empfehlung von Preisen führten. Der Verdacht hat sich nicht bestätigt. Die Zusammenkünfte dienen dem Austausch von Marktinformationen. Hierbei werden auch die Preiserwartungen erörtert. Eine Einflußnahme der Beteiligten auf die Preisbildung konnte nicht festgestellt werden.

Erzeuger von Frühkartoffeln hatten sich in einem norddeutschen Anbaugebiet mit Unternehmen des Kartoffelhandels zu einer Anbau- und Liefergemeinschaft zusammengeschlossen, um für ihren Bereich den Frühkartoffelmarkt zu ordnen. Sie hatten den Anbau, die Abnahme und insbesondere auch die Bildung und Einhaltung einheitlicher Preise straff geregelt. Die Vereinbarung verstieß gegen das Kartellverbot (§ 1). Die Ausnahmeregelung nach § 100 Abs. 1 konnte nicht in Anspruch genommen werden, weil außer Erzeugerbetrieben auch Unternehmen des Handels beteiligt waren. Außerdem kann die Ausnahmeregelung nur auf Vereinbarungen angewandt werden, soweit sie ohne Preisbindung bleiben. Die Vereinbarung über die Kartoffelpreise war in jedem Falle unzulässig. Die Praktizierung der Vereinbarung ist auf Abmahnung beendet worden. Die Erzeugerbetriebe bemühen sich zur Zeit um eine anderweitige Regelung zur Minderung des hohen Marktrisikos und wollen hierbei die kartellrechtlichen Vorschriften beachten.

2. Tierzucht, Fleischerzeugung (78 15 00)

Das Bundeskartellamt beobachtet die Bemühungen der landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe und ihrer genossenschaftlichen Zusammenschlüsse, die Erzeugung immer mehr und möglichst elastisch der Nachfrage am Markt anzupassen und die rationellsten Wege zur Erfassung und für den Absatz zu suchen und auszubauen. In diesem Zusammenhang sind die Verhältnisse am Markt für Schlachtgeflügel untersucht worden. Bei Errichtung einer Vertriebsorganisation für Schlachtgeflügel, an der große Geflügelschlachtereien beteiligt sind, war der Verdacht verbotener Absprachen entstanden. Der Verdacht hat sich nicht bestätigt. Die neu errichtete Organisation arbeitet ohne kartellrechtliche Bindung ihrer Gesellschafter, insbesondere ohne Andienungspflicht, als Vermittlungsagentin. Sie ist im Marktverhalten frei und nur gehalten, im Interesse der beteiligten Schlachtereien bestmöglich abzusetzen. Nach den bisherigen Erfahrungen scheint eine solche Organisation die Voraussetzungen zu bieten, alle Marktchancen im Interesse der Erzeuger und der beteiligten Schlachtereien wahrzunehmen.

3. Tabakanbau (78 18 00)

Durch den Bundesverband Deutscher Tabakpflanzer, in dem sich aus örtlichen Tabakbauvereinen aufbauende Landesverbände zusammengeschlossen haben, wird der Anbau von Inlandstabak gefördert und alljährlich der Absatz des geernteten und getrockneten Tabaks organisiert. Der Absatz des Tabaks, der früher von etwa 28 000, im Jahre 1963 von nur noch etwa 15 000 Pflanzern — zum Teil in sehr kleinen Mengen — erzeugt wurde, erfolgt seit vielen Jahren über Auktionen, die in den verschiedenen Anbaugebieten nach einheitlichen Bedingungen durchgeführt werden. Alle als Mitglieder eines örtlichen Tabakbauvereins beteiligten Tabakpflanzer verpflichteten sich bisher, ihre gesamte Erzeugung an getrocknetem Rohtabak der örtlich zuständigen Auktion anzudienen und die hierfür alljährlich aufgestellten Absatz- und Verkaufsbedingungen anzuerkennen. Auf diese Vereinbarungen, die durch die Tabakpflanzer auf Veranlassung der Landesverbände durch Beschluß in den örtlichen Tabakbauvereinen alljährlich zustande kamen, fand § 1 keine Anwendung, da sie ohne Preisbindung den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen (§ 100 Abs. 1). Diese Freistellung erfordert aber die Schriftform für die gefaßten Beschlüsse (§§ 34, 105). Diese Schriftform war nie erfüllt worden. Die kartellbehördliche Prüfung ergab, daß es bei der großen Zahl der beteiligten Tabakpflanzer sehr schwierig war, das Erfordernis der Schriftform einzuhalten. Die beteiligten Verbände haben deshalb das seit Jahren übliche Absatzsystem geändert. Die Tabakpflanzer sind, auch wenn sie Mitglieder von örtlichen Tabakbauvereinen sind, nicht mehr zur Andienung des geernteten Rohtabaks verpflichtet. Ihnen wird lediglich der Absatz auf einer der von den Verbänden organisierten Auktionen empfohlen. Hierfür ist Schriftform nicht erforderlich. Die Umgehung des Kartellverbotes wird hierdurch nicht bewirkt, da das Verhalten der Tabakpflanzer, sofern es auf Verträgen oder Beschlüssen beruhen würde, nach § 100 Abs. 1 vom Kartellverbot (§ 1) ausgenommen sein würde.

4. Gartenbau (78 58 00)

Über die Einfuhr von Schnittblumen und Blumenzwiebeln aus Holland finden seit Jahren regelmäßig sogenannte Sachverständigenbesprechungen zwischen Vertretern des deutschen Blumenhandels und Gartenbaus sowie Vertretern holländischer Blumenexportorganisationen statt. Der Blumenimporthandel hatte sich über Behinderung des Imports durch diese Sachverständigenbesprechungen beschwert. Die Prüfung durch das Bundeskartellamt hat keine Anhaltspunkte für ein kartellrechtlich zu beanstandendes Verhalten der an den Sachverständigenbesprechungen Beteiligten ergeben.

Die vom Importhandel beanstandeten Behinderungen, vor allem die Regelung von Zahlungsmodalitäten, die Festsetzung von Qualitäten und Mengen und auch die Begrenzung der Einfuhrwege gehen nicht auf Vereinbarungen oder Empfehlungen, sondern auf die autonomen Entscheidungen der marktbeherrschenden und mit öffentlich-rechtlichen Weisungsbefugnissen ausgerüsteten holländischen Exportorganisationen zurück. — In diesem Zusammenhang sind die Maßnahmen der EWG-Kommission bedeutsam, die holländische Regierung durch Hinweise auf die Verpflichtung zum Abbau von Ausfuhrabgaben nach Artikel 12, 16 EWG-Vertrag und das Verbot mengenmäßiger Ausfuhrbeschränkungen (Artikel 34 EWG-Vertrag) zu veranlassen, derartige Ausfuhrbeschränkungen zu beenden. Diese Maßnahmen haben zu zwischenstaatlichen Verhandlungen der holländischen und deutschen Regierung und zu Gegenvorstellungen der deutschen Regierung bei der EWG-Kommission geführt, da der Fortfall der Ausfuhrabgaben und der Ausfuhrkontingente die deutsche Erzeugung von Schnitt-Tulpen und Schnitt-Narzissen wirtschaftlich gefährden kann. Die deut-

schen Erzeuger haben deshalb die Fortsetzung von Ausfuhrabgaben nach Artikel 46 EWG-Vertrag gefordert.

Das Rationalisierungskartell der Fleurop-Vereinigung, deren Mitgliederzahl inzwischen von 6000 (Tätigkeitsbericht 1963 S. 61) auf fast 8000 angewachsen ist, hat die Erlaubnis zu verschiedenen Änderungen seiner Geschäftsbedingungen erhalten.

5. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)

Ein Herstellerunternehmen für Saatgut erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.

Verkehrswirtschaft (79)

Den Anregungen von Fernsprechteilnehmern, die zum 1. August 1964 wirksam gewordenen Gebührenerhöhungen der Deutschen Bundespost im Telefondienst zu überprüfen, konnte das Bundeskartellamt nicht entsprechen, weil insoweit das GWB nicht anwendbar ist. Die Gebühren im Fernmeldedienst werden nach § 14 des Postverwaltungsgesetzes durch Rechtsverordnung, die der Überprüfung durch die Kartellbehörde entzogen ist, festgesetzt.

Zu Bestrebungen eines mit der Speditionsversicherung befaßten Versicherungsmaklers, zwei Bestimmungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) durch Empfehlung zu ändern, hat sich das Bundeskartellamt wie folgt geäußert: Die ADSp sind im wesentlichen ein nach dem GWB nicht legalisiertes Konditionenwerk. Von einer Verfolgung wegen Empfehlung der ADSp bisheriger Fassung, die unter Umständen in dem Vertrieb des gedruckten Textes und in ähnlichen Maßnahmen erblickt werden könnte, hat das Bundeskartellamt bislang abgesehen, weil die ADSp wegen der langjährigen Anwendung als eine fertig bereitliegende Rechtsordnung anzusehen sind (BGHZ 17, 1), auf die gewohnheitsmäßig zurückgegriffen wird, ohne daß es hierfür einer Einflußnahme auf das Gewerbe bedarf. Das Bundeskartellamt hat damit also hinsichtlich der ADSp bisheriger Fassung den Kausalzusammenhang zwischen einer möglichen Empfehlungshandlung einerseits und der Befolgung der Empfehlung andererseits verneint. Demgegenüber würde sich die erfolgreiche Empfehlung einer Änderung der ADSp grundsätzlich als eine Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 2 Satz 2 darstellen. Von dieser Beurteilung der Empfehlung wird eine Ausnahme zuzulassen sein: Sofern die gefestigte Rechtsprechung einzelne Bestimmungen der ADSp für nicht mehr wirksam ansieht, werden keine Bedenken dagegen zu erheben sein, daß der Wortlaut der ADSp der Rechtsprechung durch Empfehlung angepaßt wird. Wenn nämlich die Empfehlung sich in dem Hinwirken darauf erschöpft, für den Fall der Anwendung der ADSp der gefestigten Rechtsprechung Rechnung zu tragen, so kann darin ein rechtswidriges Verhalten nicht erblickt werden. Ob allerdings eine gefestigte Rechtsprechung vorliegt, bedarf in jedem Fall der besonderen Prüfung.

Eine Empfehlung betreffend Tankfrachtensätze im grenzüberschreitenden Binnenschiffsverkehr ist auf ihre Zulässigkeit überprüft worden. Der Inhalt der Empfehlung ist durch § 99 Abs. 2 Nr. 1 gedeckt. Es bestand kein Anlaß zu einer Beanstandung wegen eines etwaigen Mißbrauchs nach § 104, denn der die Empfehlung Aussprechende ist aus der Zusammenstellung der Frachtsätze zu ersehen, auch läßt jede einzelne Frachtenzusammenstellung deutlich die Unverbindlichkeit erkennen.

Im Berichtszeitraum sind ein Vertrag nach § 99 Abs. 2 Nr. 4 und 14 Änderungen von Verträgen nach § 99 Abs. 2 Nr. 3 angemeldet worden. Acht Änderungen betreffen Kartelle, hinsichtlich derer die Mißbrauchsaufsicht dem Bundeskartellamt zusteht. Die sechs restlichen Änderungsmeldungen sind an die zuständigen Landeskartellbehörden abgegeben worden.

Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Verkehrswirtschaft (79)

Ein Unternehmen, das sich insbesondere mit der Tankspedition befaßt, erwarb sämtliche Anteile an sechs weiteren Unternehmen aus verschiedenen Verkehrsbereichen.

Banken (80), Versicherungen (81)

Im Kreditwesen haben sich hinsichtlich des Wettbewerbs mit Preisen und Konditionen innerhalb der Grenzen, die diesem Wettbewerb durch die im Berichtszeitraum unverändert bestehen gebliebene staatliche Zinsregelung gezogen sind, keine grundlegenden Veränderungen gezeigt. Folgende Verträge und Empfehlungen, gegen die das Bundeskartellamt keine Bedenken nach § 102 Abs. 2 geäußert hat, sind im Berichtszeitraum aus dem Kreditgewerbe gemeldet worden:

Die Spitzenverbände des Kreditgewerbes haben ein Abkommen über den Lastschriftverkehr gemeldet, in dem z. B. der Wortlaut der Vermerke auf unbezahlt gebliebene Lastschriften, das Verfahren für Rücklastschriften, Rücklastschriftprovisionen und Barauslagen für unmittelbare Lastschriftrückgabe im einzelnen geregelt werden.

Sie haben ferner eine gemeinsame Empfehlung für ein einheitliches Verfahren zwischen Kunden und erstbeauftragten Kreditinstituten bei der Hereinnahme von Überweisungen im Endlosband gemeldet.

Für den zwischenbanklichen Verkehr der Korrespondenzbanken hat der Bundesverband des privaten Bankgewerbes empfohlen, grundsätzlich keine Kopien von Buchungsanzeigen bei Korrespondenzbanken anzufordern; umgekehrt soll entsprechenden Bitten anderer Banken auch nur in begründeten Ausnahmefällen stattgegeben werden.

Für die Belastung avisierter Scheckziehungen, soweit die Schecks von Banken selbst ausgestellt sind, hat der Bundesverband des privaten Bankgewerbes u. a. folgende Empfehlungen bekanntgegeben: Die Schecks sollen von der bezogenen Bank erst nach erfolgter Einlösung belastet werden; die Belastung erfolgt mit Wertstellung auf den Einlösungstag; nur wenn der Scheck nicht auf die Bank bzw. Bankfiliale gezogen ist, bei der das Konto geführt wird, ist es freigestellt, die Belastung anhand des Avises vorzunehmen.

Die Aufnahme einer Teilzahlungsbank in den Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken ist vom Bundeskartellamt aufgrund des § 27 Abs. 1 angeordnet worden; der Beschluß ist nicht angefochten worden. Der Verband hatte die Ablehnung des Aufnahmeantrages auf das Verhalten der Bank in einem bestimmten Darlehnsfall gegründet und daraus die Unzuverlässigkeit der Leitung der Bank gefolgert. Zwar kann die Unzuverlässigkeit der Leitung eines Kreditinstitutes einen Grund für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages darstellen, im vorliegenden Fall hat das Bundeskartellamt nach seinen Ermittlungen die Auffassung vertreten, daß sich die Unzuverlässigkeit der Leitung der Bank aus dem vorliegenden Ermittlungsergebnis nicht folgern lasse.

Die Wettbewerbslage im Versicherungswesen ist im Berichtsjahr erstmalig durch Kartelle beeinflußt worden.

Industrie-Feuerversicherung: Von der Rothenburger Vereinigung, einem auf fünf Jahre befristeten Kartell von Versicherungsunternehmen, die die großgewerbliche Feuerversicherung und die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung betreiben, sind ein Prämienbeschluß und ein Provisionsbeschluß gemeldet worden. Zur Stützung der Rothenburger Vereinigung ist von Rückversicherungsgesellschaften ein Kartellbeschluß — Memorandum — gemeldet worden. Der Prämienbeschluß und der Provisionsbeschluß umfassen in gewissem Umfang auch Konditionen. Dem Kartell gehören fast alle in Deutschland zum Betrieb der Feuerversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen an. Der größte deutsche Industrie-Versicherer hat, ohne dem Kartell beizutreten, eine Loyalitätserklärung abgegeben, derzufolge er seine Geschäftspolitik derjenigen des Kartells anpassen wird. Die Zeichnungskraft der übrigen Kartellaußenseiter wird auf etwa 5 v. H. der Zeichnungskraft der deutschen Industriefeuerversicherer geschätzt. Das Memorandum der Rückversicherer ist von achtzehn in Deutschland tätigen professionellen Rückversicherungsunternehmen unterzeichnet; das sind fast alle professionellen Rückversicherer, die ihren Sitz in Deutschland haben. Die Rückversicherer werden solchen Versicherungsgesellschaften, die von Kartellprämien und Kartellbedingungen systematisch abweichen, keine Rückdeckung aufgrund von Verträgen gewähren, die von ihnen zur obligatorischen Deckung der Rückversicherung mit Erstversicherern abgeschlossen sind, und bestehende Verträge zum nächstmöglichen Termin kündigen.

Die Kartellbeschlüsse beziehen sich auf die ganze Industriefeuerversicherung und die Industrie-Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung, soweit sie eine Mindest-Versicherungssumme übersteigen. Die Mitglieder der Rothenburger Vereinigung sind verpflichtet, die Prämien in zwei Stufen zu erhöhen. Bei Unterschreitung der Kartellprämie ist eine Vertragsstrafe zu zahlen; die Einhaltung der Kartellprämie hinsichtlich der bei Kartellmitgliedern bereits bestehenden Versicherungen ist nicht durch Vertragsstrafen gesichert.

Das Bundeskartellamt hat ein Verfahren nach § 102 Abs. 2 eingeleitet, um festzustellen, ob die gemeldeten Kartelle nach Inhalt, Umfang, Art ihrer Durchsetzung usw., insbesondere wegen der Prämienerhöhung, einen Mißbrauch der durch Freistellung der Versicherungsunternehmen von §§ 1 und 15 erlangten Stellung im Markt darstellen. Den Anlaß zum Prämienkartell hat die Entwicklung der Schadensquote gegeben. Sie wird von den Kartellmitgliedern zurückgeführt auf die im Laufe der letzten 15 Jahre eingetretenen Prämiensenkungen infolge falscher versicherungstechnischer Einschätzung des Risikos und auf die in den letzten Jahren einsetzende Prämienunterbietung der Feuerversicherer im Wettbewerb. Den Grund für die Fehleinschätzung des Risikos erblicken die Kartellmitglieder in den Veränderungen in Einrichtung und Ausrüstung der Fabriken, der Verwendung großer Arbeitsräume, in denen wenige Arbeitskräfte tätig sind, usw., Gefahrumstände, die in der Vergangenheit allgemein risikotechnisch zu optimistisch beurteilt worden seien. Die Prämienunterbietung hat nach Auffassung der Kartellmitglieder ihre Ursache darin, daß die Versicherer gedrängt durch Wünsche der Versicherungsnehmer auf Prämiensenkung Versicherungsverträge ohne Rücksicht auf ihre Selbstkosten abgeschlossen hätten, um an dem Industrie- Feuerversicherungsgeschäft, das meist die Übertragung der Versicherungen desselben Versicherungsnehmers in anderen Sparten nach sich zieht, beteiligt zu bleiben. Das Bundeskartellamt untersucht die Frage, ob den technischen Verlusten in der Industrie-Feuerversicherung auf anderem Wege als durch Kartelle entgegengewirkt werden kann: z. B. durch Verhandlungen der Versicherer mit den Versicherungsnehmern, durch planmäßige Verhütung der Unterversicherungen, durch Maßnahmen der Versicherungsaufsichtsbehörde und durch von den Rückversicherern veranlaßte Umgestaltung bestehender Verträge über obligatorische Rückversicherung.

Das Bundesaufsichtsamt hat eine statistische Erhebung in der Industrie-Feuerversicherung und in der Industrie-Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung veranlaßt, aus der sich für einen mehrjährigen Zeitraum u. a. die Prämien, die Schadenzahlungen, die Schadensreserven, die Abwicklungsgewinne, die Kosten sowie die technischen Gewinne und Verluste ergeben, und zwar großenteils für die Industrie-Feuerversicherung getrennt von dem landwirtschaftlichen und einfachen Feuerversicherungsgeschäft. Zugleich das Versicherungsaufsichtsrecht und das Kartellrecht berührt u. a. die Frage, inwieweit und für welchen Zeitraum es zulässig ist, technische Gewinne aus dem landwirtschaftlichen und dem einfachen Feuerversicherungsgeschäft zur Dek-

kung von technischen Verlusten in der Industrie-Feuerversicherung heranzuziehen.

Durch den Provisionsbeschluß verpflichten sich die Kartellmitglieder zur Einhaltung von Höchstgrenzen für Provisionen und Courtagen, die an Einfirmenvertreter, Mehrfachagenten und Versicherungsmakler gewährt werden. Der Prüfung bedarf, ob das Prämienkartell ohne das Provisionskartell gefährdet wäre; ferner ob die in den Kartellbestimmungen geregelte Behandlung der Einfirmenvertreter gegenüber den Mehrfachagenten und den Versicherungsmaklern gerechtfertigt oder diskriminierend ist; ferner wie das Provisionskartell im Hinblick auf die von großen Versicherungsnehmern seit Inkrafttreten des Prämienkartells in größerem Umfange vorgenommene Neugründung von industrieeigenen Versicherungsvermittlungs-Gesellschaften zu beurteilen ist.

Flußkasko-Versicherung: Das gemeldete Kartell sieht vor, daß die Prämie derjenigen Versicherungsnehmer erhöht wird, deren Versicherung in der Vergangenheit eine Schadenquote bestimmter Höhe überschritten hat, wobei als Schadenquote das Verhältnis der auf die einzelne Versicherung entfallenden Schäden zu der Versicherungsprämie angesehen wird. Von einer Ausnahme abgesehen, ist die Grundprämie durch das Kartell nicht gebunden.

Da eine hohe Schadenquote eines Jahres nach Ablauf von zwei weiteren Jahren nicht mehr berücksichtigt wird, auch wenn es sich um einen Totalschaden handelt, ist der Versicherungsschutz im Totalschadenfall mit der verhältnismäßig geringsten Prämienerhöhung verbunden, während die Belastung des Versicherungsnehmers bei Eintritt der — weit häufigeren — kleinen und mittleren Schäden verhältnismäßig höher ist.

Das Kartell ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann jedoch zum Ablauf eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist gekündigt werden. Zwei ständige Kommissionen sind dazu berufen, Auskünfte zu erteilen oder Empfehlungen auszusprechen, wobei davon ausgegangen wird, daß diese Empfehlungen wie verbindliche Entscheidungen beachtet werden.

In dieser Versicherungssparte gibt es keinen wirksamen Außenseiterwettbewerb; dem Kartell sind alle Mitglieder des Deutschen Transportversicherungsverbandes beigetreten, auch soweit sie das Flußkasko-Versicherungs-Geschäft bisher nicht betreiben. Mit den Flußkasko-Versicherern Österreichs, der Schweiz, Frankreichs, Belgiens und der Niederlande bestehen seit vielen Jahren Kartellvereinbarungen, durch die sichergestellt ist, daß fast alle Schiffe auf den deutschen Binnengewässern in diesen Ländern nur zu derselben Prämie wie in Deutschland versichert werden können. Die Schiffskasko-Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, bei denen ganz überwiegend Partikuliere, nicht jedoch Reeder versichert sind, sind nach Aufbau, Geschäftsführung, Risikenmischung und Herkommen nicht in der Lage, ihren Bestand an Reederei-Flotten beträchtlich zu vergrößern. Ausländische Versicherungsunternehmen, die nicht bereits in Deutschland die Flußkasko-Versicherung betreiben, sind — von seltenen Ausnahmen abgesehen — nicht bereit, dieses Geschäft am deutschen Markt neu aufzunehmen.

Der Prämienzuschlag wird erhoben, auch wenn die Schadenquote des Versicherers aus seinem gesamten Flußkasko-Versicherungsgeschäft gering ist; denn der Prämienzuschlag ist an den Verlauf des einzelnen Versicherungsvertrages gebunden. Die Kartellmitglieder sind einander, sobald der Versicherungsnehmer seinen Versicherer zu wechseln wünscht, in weitem Umfang zur Mitteilung von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet, die zum Teil zugleich Geschäftsgeheimnisse ihrer Versicherungsnehmer sind (Schadenverlauf, Prämienhöhe, Nennung der Mitversicherer). Das Verfahren schwebt noch.

In der Kraftfahrtversicherung sind wegen des in den letzten Jahren stark gestiegenen Schadenbedarfs mit Wirkung vom 1. Januar 1965 neue Unternehmenstarife in Kraft getreten. Da sie u. a. auf einer einheitlichen Einteilung nach Risikogruppen und einer gleichartigen Gestaltung des Schadenfreiheitsrabattes sowie übereinstimmenden Merkmalen für die Einordnung der Versicherten in verschiedene Gruppen nach Beruf und Wohnort beruhen, bieten die Tarife strukturell ein weithin einheitliches Bild. Zugunsten eines versicherungstechnischen Ausgleichs haben die Versicherungsunternehmen auf die volle Ausschöpfung des nach dem Schadenbedarf an sich möglichen Vorausrabattes verzichtet, um an sich notwendig gewesene, spürbare Prämienerhöhungen für die zahlenmäßig weitaus stärkste Gruppe der Versicherungsnehmer ohne Vorausrabatt zu vermeiden. Trotz dieser einheitlichen Struktur differieren die Tarifbeiträge wegen der unterschiedlichen Kosten der einzelnen Versicherungsunternehmen. Auch die Ausschüttungen der Unternehmen aus dem technischen Überschuß sowie die Unterschiede im Service (vor allem in der Art der Schadenbearbeitung) sind Bestandteile des Wettbewerbs.

Von zwei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsgebiet auf dasselbe Land beschränkt ist, ist ein Organisationsvertrag nach § 102 gemeldet worden. Die eine Versicherungsanstalt betreibt die Lebensversicherung als Hauptzweig, die andere Versicherungsanstalt bestimmte Zweige der Schadenversicherung und die Unfallversicherung. In dem Vertrag wird die Zusammenarbeit der beiden Anstalten und vor allem ihrer Außendienstorganisationen vereinbart. Dabei werden u. a. folgende wettbewerbsbeschränkende Abreden nach § 1 getroffen: Die Lebensversicherungsanstalt verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages die Unfallversicherung nicht selbst zu betreiben; ferner verpflichtet sich die Lebensversicherungsanstalt, die Zahl ihrer hauptberuflichen für die Schadenversicherung eingesetzten Außendienstangehörigen (sog. Sachinspektoren) über eine bestimmte Zahl hinaus nur mit Zustimmung der Sachversicherungsanstalt zu erhöhen; die beiden Versicherungsanstalten verpflichten sich gegenseitig, Ausspannungen von Versicherungsverträgen sowie die Ausspannung von Außendienstmitarbeitern zu unterlassen. Das Bundeskartellamt sah hierin keinen Anlaß zum Einschreiten nach § 102 Abs. 2.

Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Banken (80), Versicherungen (81)

Keine Unternehmenszusammenschlüsse.

Versorgungswirtschaft (82)

Die Strukturveränderung der Ortsgaswirtschaft (Tätigkeitsbericht 1963 S. 64) hat sich fortgesetzt, insbesondere durch die wachsende Bedeutung der in- und ausländischen Erdgasvorkommen. Im Zusammenhang damit und im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Entwicklung des geplanten Baues einer bis nach Österreich reichenden Nord-Süd-Erdgas-Sammelschiene wurden Bestrebungen bedeutender Ferngasunternehmen erkennbar, zu einer gaswirtschaftlichen Zusammenarbeit zu gelangen. Zu diesem Zweck wurden Verträge geschlossen, die die Schaffung eines großräumigen Ferngasverbundes sowie eine gemeinschaftliche Interessenwahrung beim Gaseinkauf vorsehen. Die Verträge enthalten u. a. Vereinbarungen darüber, die Leitungsnetze der beteiligten Ferngasunternehmen zu gegebener Zeit nach technischen und wirtschaftlichen Grundsätzen miteinander zu verbinden und damit einen Verbund der Versorgungsnetze zu erzielen. In einem Vertrag haben die Partner die Absicht bekundet, Erdgas ausländischer Herkunft gemeinsam einzukaufen. Die beteiligten Versorgungsunternehmen haben indessen dem Bundeskartellamt ausdrücklich dargelegt, daß eine über diese Absichtsbekundung hinausgehende rechtliche Bindung, die die Vertragsbeteiligten zum gemeinschaftlichen Gaseinkauf verpflichten würde, nicht geschaffen werden solle. Da hiernach die Unabhängigkeit der Vertragspartner beim Gaseinkauf gewahrt bleibt, enthält der Vertrag keine wettbewerbbeschränkenden Vereinbarungen im Sinne von § 1.

Im Berichtszeitraum sind 1105 Verträge nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angemeldet worden, von denen 1091 Verträge von nur regionaler Bedeutung an die zuständigen Landeskartellbehörden abgegeben worden sind; 14 überregionale Verträge werden vom Bundeskartellamt bearbeitet. Damit hat sich die Gesamtzahl der seit Inkrafttreten des GWB angemeldeten versorgungswirtschaftlichen Verträge auf 34 144 erhöht. Insgesamt werden 30 690 von den Landeskartellbehörden und 3454 vom Bundeskartellamt bearbeitet. In diesen Zahlen sind nicht nur neu abgeschlossene Verträge, sondern auch Vertragsänderungen enthalten. 1648 Verträge nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 wurden im Berichtszeitraum in das Kartellregister eingetragen, davon auf Ersuchen der Landeskartellbehörden 1105. Daneben wurden insgesamt 2735 Ergänzungseintragungen vorgenommen, zum Teil auch vor dem Berichtszeitraum. Von diesen entfallen 2655 auf die Landeskartellbehörden und 80 auf das Bundeskartellamt.

Aus der Mißbrauchsaufsicht über die Verträge der Versorgungswirtschaft haben sich u. a. folgende Verfahren ergeben:

Das Bundeskartellamt hat durch Abmahnungsschreiben nach § 22 Abs. 4 Satz 2 die Tarifgestaltung eines städtischen Versorgungsunternehmens als mißbräuchlich im Sinne des § 22 Abs. 3 Nr. 1 beanstandet, weil sich dieses Unternehmen weigert, den Stromabnehmern seines Versorgungsgebietes einen Haushaltstarif zum Arbeitspreis von 7 Pf/kWh anzubieten. Ein Preisvergleich mit anderen als fiktive Wettbewerber in Betracht kommenden Energieversorgungsunternehmen hat gezeigt, daß die Stromabnehmer des abgemahnten Unternehmens einen in den maßgeblichen Abnahmebereichen erheblich höheren Strompreis zahlen müssen als die nach dem sogenannten stromverbrauchsfördernden Tarif zum Arbeitspreis von 7 Pf/kWh belieferten Haushaltabnehmer der zum Vergleich herangezogenen Versorgungsgebiete. Zudem gelangen sie nicht in den Genuß einer dem jeweiligen Mehrverbrauch entsprechenden Strompreissenkung. Eine wirtschaftliche Rechtfertigung für die Weigerung des betroffenen Unternehmens, auch den von ihm versorgten Abnehmern den Haushalttarif mit niedrigem Arbeitspreis anzubieten, war nicht erkennbar. Die Würdigung sämtlicher Umstände führte zu dem Ergebnis, daß dieser Tarif derjenige Strompreis ist, der sich im Wettbewerb auch für das Versorgungsgebiet des abgemahnten Unternehmens bilden würde. Dabei war noch zu berücksichtigen, daß es sich bei dem städtischen Versorgungsunternehmen um ein sogenanntes Querverbundunternehmen handelt, das die öffentliche Versorgung nicht nur mit Strom, sondern auch mit Gas betreibt. Die Umstände bieten hinreichenden Grund zu der Annahme, daß der Strompreis hier in Wahrheit ein Gasschutzpreis ist, der den Wettbewerb zwischen beiden Versorgungsarten willkürlich einschränkt. Eine Mißbrauchsverfügung war jedoch nicht notwendig, weil das abgemahnte Unternehmen inzwischen seine allgemeinen Tarifpreise denen des regionalen Energieversorgungsunternehmens angeglichen hat. Durch die damit verbundene Einführung des Haushalttarifes zum Arbeitspreis von 7 Pf/kWh ist zugleich der Abmachung entsprochen worden.

Ein städtisches Versorgungsunternehmen hat mit dem regionalen Unternehmen, von dem es den weiterverteilten Strom bezieht, einen Demarkationsvertrag im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 1 geschlossen. Im Schutze dieser Gebietsabgrenzung berechnete es einem von ihm versorgten, besonders bedeutenden Sonderabnehmer mit günstigen Anschlußverhältnissen einen Strompreis, der um 10 v. H. höher lag als jener, den das regionale Unternehmen von seinen Abnehmern forderte. In seiner Stellungnahme zu dem von der Landeskartellbehörde Baden-Württemberg eingeleiteten Mißbrauchsverfahren hat sich das Bundeskartellamt auf folgenden Standpunkt gestellt: Ein Energieversorgungsunternehmen macht von der gesetzlichen Möglichkeit, sein Versorgungsgebiet gegen andere vertraglich abzugrenzen, dann einen sachwidrigen Gebrauch, wenn es einen Gebietsschutzvertrag nicht zur Sicherung und zur Verbilligung, sondern zur Verteuerung der Versorgung benutzt. Ein Mißbrauch im Sinne von § 104 Abs. 1 Nr. 1 wird deshalb grundsätzlich dann vorliegen, wenn ein örtliches Versorgungsunternehmen höhere Strompreise fordert als das regionale Unternehmen, von dem es den weiterverteilten Strom bezieht, und

wenn das regionale Unternehmen in der Lage ist, die unmittelbare Versorgung zu seinen Abnehmerpreisen auch in dem Versorgungsgebiet des örtlichen Weiterverteilers zu übernehmen, dem aber die Demarkationsvereinbarung entgegensteht. In diesem Falle hindert die Demarkationsvereinbarung eine billigere Versorgung in dem geschützten Gebiet. Dann aber sind die Voraussetzungen, von denen der Gesetzgeber bei der Freistellung nach § 103 im allgemeinen ausgegangen ist, nicht erfüllt. Auf die Frage, ob das örtliche Versorgungsunternehmen bei Übernahme der Strompreise seines regionalen Lieferunternehmens mit Gewinn oder mit Verlust arbeiten würde, kommt es dabei nicht an. Maßgebend ist allein, daß das regionale Unternehmen zu seinen niedrigeren Strompreisen auch noch die unmittelbare Versorgung des bisher mittelbar versorgten — demarkierten — Gebietes übernehmen könnte. Unter diesen Umständen gewährt § 103 Abs. 1 dem örtlichen Weiterverteiler keine Rentabilitäts- oder Bestandsgarantie. Auch Versorgungsunternehmen haben nicht das Recht, ihre Ertragslage durch wettbewerbsbeschränkende Verträge der in § 1 bezeichneten Art zu sichern, wenn die gesamtwirtschaftlichen Interessen an einer billigen Stromversorgung dadurch verletzt werden. Das Mißbrauchsverfahren konnte ohne formelle Verfügung abgeschlossen werden, da das Versorgungsunternehmen dem Verlangen der Landeskartellbehörde entsprechend die Strompreise für den Sonderabnehmer der Preisstellung des regionalen Versorgungsunternehmens angeglichen hat.

Ein weiteres, von der Landeskartellbehörde Hessen eingeleitetes Mißbrauchsverfahren nach § 104 konnte gleichfalls ohne formelle Verfügung abgeschlossen werden, weil das örtliche Verteilerunternehmen einem industriellen Sonderabnehmer die gleichen Strompreise einräumte, die er bei Wegfall des Demarkationsvertrages an das lieferbereite regionale Versorgungsunternehmen zu zahlen gehabt hätte.

Ein privates Versorgungsunternehmen hatte einen bisher nach den Gewerbetarifen Licht und Kraft belieferten Abnehmer wegen gestiegenen Stromverbrauchs in die Versorgung als Sonderabnehmer überführt mit der Folge, daß dieser einen erheblich höheren Strompreis zu zahlen hatte, obwohl er bei einem anderen Energieversorgungsunternehmen günstigere Preise erzielt hätte. Der Tatbestand wurde sowohl nach § 22 vom Bundeskartellamt als auch unter preisrechtlichen Gesichtspunkten von der zuständigen hessischen Landesbehörde geprüft. Darauf einigten sich die Beteiligten mit der Maßgabe, daß das Versorgungsunternehmen den Sonderabnehmer nach dem Gewerbetarif beliefert, solange diese Regelung für ihn günstiger ist als der Sonderabnehmerpreis. Einer Mißbrauchsverfügung nach § 22 bedurfte es danach nicht mehr.

Ein städtisches Versorgungsunternehmen beliefert sowohl die militärischen Anlagen als auch die Wohnsiedlung von US-Streitkräften mit elektrischer Energie. Das gesamte Leitungsnetz von den Übergabepunkten an wurde aus Besatzungsmitteln erstellt und steht nicht im Eigentum der Stadtwerke, sondern der Bundesrepublik Deutschland. Es wird auf Kosten der US-Streitkräfte unterhalten. Die Einspeisung aus dem Netz der Stadtwerke erfolgt hochspannungsseitig für jedes der beiden Objekte an einem besonderen Übergabepunkt. Von dort wird der Strom zunächst hochspannungsseitig und sodann über 4 Transformatoren-Stationen niederspannungsseitig an die Wohnsiedlung und über eine Transformatorenstation an die militärischen Anlagen weitergeleitet. Die Stadtwerke bauten auf der Niederspannungsseite der 4 Transformatoren-Stationen im Bereich der Wohnsiedlung Zähler ein und berechneten den Stromverbrauch des Wohngebietes nach dem Tarif I für Haushaltabnehmer. Der Stromverbrauch für die militärischen Anlagen wurde von den Stadtwerken hochspannungsseitig gemessen und nach einem sogenannten Staffeltarif abgerechnet.

Über die Höhe der Strompreise entstanden Meinungsverschiedenheiten, die sich insbesondere darauf gründeten, daß die Stadtwerke den Strom für die Versorgung der Wohnsiedlung zwar hochspannungsseitig übergaben, aber aufgrund niederspannungsseitiger Messung nach dem Haushalttarif abrechneten. Die US-Streitkräfte verlangten statt dessen eine Preisberechnung nach den Bedingungen für Sonderabnehmer.

Die mit der Sache zunächst befaßte Landeskartellbehörde hat die Möglichkeit eines Einschreitens nach § 104 verneint. In einem nach § 22 eingeleiteten Mißbrauchsverfahren hat deshalb das Bundeskartellamt den Sachverhalt geprüft. Hierauf haben sich die Beteiligten dahin geeinigt, daß die militärischen Anlagen zusammen mit der Wohnsiedlung von den Stadtwerken als eine Abnehmereinheit nach den Bedingungen und Preisen für Hochspannungssonderabnehmer abgerechnet werden. Die Preisgestaltung des Unternehmens bot hiernach keinen Anhaltspunkt mehr für die Annahme eines Mißbrauchs nach § 22.

Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Versorgungswirtschaft (82)

Ein Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft erwarb eine Beteiligung an einem Unternehmen aus dem gleichen Bereich.

ZWEITER ABSCHNITT

Lizenzverträge

Im Berichtszeitraum lagen einschließlich der aus dem Vorjahr übernommenen Verfahren 664 Verträge zur kartellrechtlichen Prüfung nach den §§ 20, 21 Abs. 1 vor. 269 Verträge wurden abschließend bearbeitet.

A. Anwendungsbereich der §§ 20, 21

Nach siebenjähriger Verwaltungspraxis haben die §§ 20, 21 hauptsächlich für Lizenzverträge Bedeutung erlangt. Verträge über den Erwerb von Patenten und Gebrauchsmustern lagen nur in wenigen Einzelfällen, Verträge über Erwerb oder Benutzung von Sortenschutzrechten noch in keinem Fall vor (§ 20 Abs. 1); das gilt auch für Überlassungs- oder Benutzungsverträge zwischen Pflanzenzüchtern über ungeschützte, den Pflanzenbau auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung bereichernde Leistungen, die Betriebsgeheimnisse sind (§ 21 Abs. 1). Mit Fällen nach § 21 Abs. 2, der Verträge über Saatgut einer in das besondere Sortenverzeichnis (§ 37 des Saatgutgesetzes) eingetragene Sorte betrifft, hatte sich das Bundeskartellamt noch nicht zu befassen.

Hauptanwendungsfälle der §§ 20, 21 sind lediglich Verträge über die Benutzung von Patenten — in erheblich geringerem Maße auch von Gebrauchsmustern — (§ 20 Abs. 1 Halbsatz 1) und nicht geschützten Erfindungs- oder sonstigen die Technik bereichernden Leistungen, die Betriebsgeheimnisse sind (§ 21 Abs. 1). Patent- und Gebrauchsmusterlizenzen sind überwiegend mit einer Lizenz an technischen Betriebsgeheimnissen (know-how) verbunden. Lizenzvertragspartner halten die Offenlegung bestehender und während der Vertragszeit hinzutretender technischer Betriebsgeheimnisse häufig für vertragswesentlicher als gleichzeitig erteilte Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten.

Der Anwendungsbereich der §§ 20, 21 erstreckt sich nicht nur auf reine Lizenzverträge. § 20 Abs. 1 erfaßt vielmehr weitergehend alle Vereinbarungen über „Erwerb oder Benutzung von Patenten, Gebrauchsmustern oder Sortenschutzrechten". Hierunter fallen daher auch Lizenzvereinbarungen, die z. B. in Zusammenarbeits-, Alleinvertretungs-, Lohnfertigungs-, Lieferverträgen und dergl. getroffen sind. Es genügt somit, wenn diese Abreden die Benutzung der in §§ 20, 21 Abs. 1 genannten Schutzrechte und/oder technischen Betriebsgeheimnisse zum Gegenstand haben.

Bei derartigen gemischten Verträgen ergeben sich nach wie vor Abgrenzungsprobleme, insbesondere zwischen §§ 18 und 20, 21 Abs. 1. Lassen sich die betreffenden Vertragsteile trennen oder beruhen die dem Vertragspartner auferlegten Beschränkungen nicht auf den in § 20 Abs. 1 Halbsatz 1, § 21 Abs. 1 genannten Schutzrechten/technischen Betriebsgeheimnissen, findet nur § 18 Anwendung. Kann im Einzelfall nicht unterschieden werden, ob die dem Lizenznehmer auferlegten Beschränkungen auf Schutzrechten nach § 20 Abs. 1, technischen Betriebsgeheimnissen nach § 21 Abs. 1 oder z. B. auf der Gebrauchsüberlassung von Warenzeichen beruhen oder andere Gründe haben, müssen auf den gesamten Vertrag die §§ 20, 21 Abs. 1 angewendet werden.

§ 20 gilt auch für Vereinbarungen über die Beilegung von Streitigkeiten z. B. im Patentverletzungsprozeß oder im Patente betreffenden Einspruchs- oder Löschungsverfahren, wenn und soweit es sich um Vereinbarungen über „Erwerb oder Benutzung von Patenten", insbesondere um Lizenzabreden bei Vergleichsabschlüssen handelt. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sind dem Bundeskartellamt wiederholt zur Prüfung nach § 20 vorgelegt worden. Oft wird diese Vorlage im Vergleich vereinbart. Darüber hinaus wurde in einem Prozeßvergleich in einer Patentstreitsache, an der das Bundeskartellamt nach § 90 nicht beteiligt war, folgende Vereinbarung getroffen: „Beide Parteien verpflichten sich, einem etwaigen Verlangen des Bundeskartellamtes in Ansehung der Gestaltung oder Formulierung der Bestimmungen des (Lizenz-)Zusatzvertrages nachzukommen."

B. Anwendung und Auslegung der §§ 20, 21 Abs. 1 im Einzelfall

1. § 20 Abs. 1 Halbsatz 1

Vertragsbestimmungen sind nach § 20 Abs. 1 dann unwirksam, wenn es sich um „Beschränkungen im Geschäftsverkehr" des „Erwerbers oder Lizenznehmers" handelt, d. h. wenn sich im Zeitpunkt der Vertragsprüfung die betreffenden Vertragspflichten tatsächlich als Beschränkungen im Geschäftsverkehr des Lizenznehmers (Erwerbers) auswirken (Tätigkeitsbericht 1960 S. 48 zu a). Keine Beschränkung im Geschäftsverkehr des Lizenznehmers wurde in der Vertragspflicht gesehen, vom Lizenznehmer hergestellte und vertriebene Wettbewerbserzeugnisse dem Lizenzgeber als dem Inhaber mehrerer einschlägiger Patente zur Überprüfung auf etwaige Patentverletzungen vorzulegen.

2. § 20 Abs. 1 Halbsatz 2

Zu den nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 wirksamen Beschränkungen hinsichtlich der „Zeit der Ausübung des Schutzrechts" (Tätigkeitsbericht 1962 S. 71) kann auch die Vereinbarung der sog. Längstlaufklausel gehören. Unter Längstlaufklausel ist die Vereinbarung einer Lizenzzeit von ungewisser Dauer zu verstehen, nach der der Vertrag erst dann endet, wenn das letztbestehende — auch während der Vertragsdauer hinzugetretene — Lizenzschutzrecht erloschen oder wenn das zuletzt verbliebene Betriebsgeheimnis offenkundig geworden ist. Die Längstlaufklausel muß jedoch Schutzrechte/Betriebsgeheimnisse betreffen, die für die Fortführung des Vertrages wesentlich, insbesondere ein angemessenes Äquivalent für die weggefallenen Lizenzschutzrechte/Betriebsgeheimnisse sind.

Die Wirksamkeit der dem Lizenznehmer auferlegten Schutzrechts-Benutzungspflicht — auch Ausübungspflicht oder Benutzungszwang genannt — bestimmt sich nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 („Beschränkungen hinsichtlich . . . Menge . . . der Ausübung des Schutzrechts"). Hiernach sind Höchst- und Mindestmengenbeschränkungen bezüglich des Lizenzgegenstandes zulässig (Tätigkeitsbericht 1962 S. 70 Nr. 2 Abs. 4). Daher ist — als Minus — auch die Verpflichtung des Lizenznehmers wirksam, die Lizenz überhaupt oder bestmöglich auszuüben (z. B. im Gebühreninteresse des Lizenzgebers, so insbesondere bei der Generallizenz und der Stücklizenz). Diese zulässige Benutzungspflicht findet jedoch ihre Grenze am Wettbewerbsverbot, da dieses über den „Inhalt des Schutzrechts" hinausgeht und nach § 20 Abs. 1 unwirksam ist (Tätigkeitsbericht 1963 S. 67 Nr. 1 Abs. 2).

3. § 20 Abs. 2 Nr. 1

Wettbewerbsverbote zu Lasten des Lizenznehmers, die unlizenzierte Konkurrenzerzeugnisse betreffen, fallen nicht unter § 20 Abs. 2 Nr. 1; denn sie werden dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber aus wirtschaftlichen Gründen auferlegt. Allein das Interesse des Lizenzgebers an der „technisch einwandfreien Ausnutzung des Gegenstandes des Schutzrechts" rechtfertigt es, die Ausnahmevorschrift des § 20 Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden. Technisch bedingte Ge- und Verbote, die hiernach dem Lizenznehmer auferlegt werden dürfen, stehen stets noch im Zusammenhang mit dem Schutzrechtsgegenstand. Sie erfassen daher nicht Wettbewerbshandlungen des Lizenznehmers, die für die technisch einwandfreie Herstellung und Funktion der Lizenzerzeugnisse ohne Belang sind.

4. § 20 Abs. 2 Nr. 2

Diese Vorschrift betrifft nur Bindungen der Preisstellung des Lizenznehmers für den geschützten Gegenstand (Lizenzerzeugnis). Verbindet der Lizenzgeber hiermit weitere Beschränkungen, die inhaltlich über eine Preisstellungsbindung hinausgehen, sind diese nach § 20 Abs. 1 unwirksam. § 20 Abs. 2 Nr. 2 ist daher auf folgende Fälle nicht angewendet worden: Kopplung von Preisstellungsbindungen mit Beitrittszwang für Preismeldestelle und Meldepflicht für Angebotspreise; Verbindung mit der Verpflichtung für Lizenzgeber und -nehmer, sich gegenseitig über Abweichungen vom jeweiligen Listenpreis zu verständigen.

5. § 20 Abs. 2 Nr. 3

Bei der Prüfung, ob und inwieweit den „Verpflichtungen des . . . Lizenznehmers . . . gleichartige Verpflichtungen des . . . Lizenzgebers entsprechen", geht das Bundeskartellamt von folgenden Erwägungen aus: Gleichartigkeit ist weniger als Gleichheit. Die entsprechenden Verpflichtungen brauchen daher nicht inhaltsidentisch zu sein. Der Verschiedenartigkeit der Positionen von Lizenzgeber und Lizenznehmer und deren unterschiedliche Interessenlage kommt vielmehr unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Äquivalenz bei der Prüfung der Gleichartigkeit besondere Bedeutung zu. Dem Gegenstand nach müssen sie sich jedoch auf die Lizenzschutzrechte/technischen Betriebsgeheimnisse beziehen und den „Erfahrungsaustausch" oder die „Gewährung von Lizenzen auf Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen" betreffen.

6. § 20 Abs. 2 Nr. 4

Die allgemein gehaltene Vertragspflicht des Lizenznehmers, „auch künftige Schutzrechte des Lizenzgebers nicht anzugreifen", ist in diesem Umfang nicht durch § 20 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt. Diese Verpflichtung ist nur wirksam, wenn derartige erst später erteilte Patente und Gebrauchsmuster als Vertragsschutzrechte in den Lizenzvertrag mit einbezogen werden.

7. § 20 Abs. 2 Nr. 5

Das Bundeskartellamt hat die mit dem im GRUR 1964, 109 = WuW/E BKartA 741 veröffentlichten Bescheid begonnene Praxis fortgesetzt, Beschränkungen ausländischer Lizenznehmer, die ihren Sitz nicht in Mitgliedstaaten der EWG haben, weitgehend als freigestellt anzusehen (Tätigkeitsbericht 1963 S. 68 Nr. 7).

8. § 20 Abs. 3

Die Erlaubnis kann nicht zum Abschluß eines Lizenzvertrages nach § 20 Abs. 3, sondern nur zu einem bereits abgeschlossenen Vertrag erteilt werden. Somit scheiden Vertragsentwürfe (Tätigkeitsbericht 1962 S. 72 Nr. 8 Satz 2) und Vertragsmuster (Vertragsvordrucke und dgl.) für das Erlaubnisverfahren aus. Auch zu Standard-Lizenzverträgen, die inhaltsgleich mit einer Vielzahl von Lizenznehmern geschlossen sind, wurde keine pauschale Erlaubnis nach § 20 Abs. 3 erteilt. Jeder Vertrag ist vielmehr

im Erlaubnisverfahren individuell unter dem Gesichtspunkt der Unbilligkeit und Marktfolgen der auferlegten Beschränkungen zu prüfen. Hiermit übereinstimmend müssen nach dem Gebührentarif lfd. Nr. 9a zur Verordnung über die Gebühren der Kartellbehörde (GebVO GWB) Gebühren jeweils für die „Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zu einem Lizenzvertrag" nach dem hierfür vorgeschriebenen Gebührenrahmen von 1000 DM bis 10 000 DM erhoben werden.

9. § 20 Abs. 4

Aufgrund dieser Vorschrift ist wiederholt allein § 1 auf Verträge angewendet worden, für die zunächst von den Vertragsbeteiligten die für sie günstigeren §§ 20, 21 Abs. 1 geltend gemacht wurden.

In einem Fall handelte es sich bei einer Vielzahl von Lizenzverträgen, die alle Unternehmen eines speziellen Marktes erfaßten, um ein Preiskartell. Hier diente in einem traditionell kartellierten Markt ein demnächst ablaufendes Patent lediglich als Vorwand für Preisangleichungsmaßnahmen aller Beteiligten. Diese erstreckten sich nicht nur auf die Lizenzgegenstände, sondern auf sämtliche Erzeugnisse aller beteiligten Unternehmen.

In einem anderen Fall wurde die Erteilung gegenseitiger Lizenzen mit einer umfassenden gegenseitigen Quotierung der Produktion mehrerer Unternehmen verbunden. Sämtliche Beteiligte, darunter mehrere Lizenzgeber, unterlagen der Beschränkung, mit Dritten keine Lizenz-, Beteiligungs- oder Zusammenarbeitsverhältnisse einzugehen. Die Beschränkungen aller Vertragsbeteiligten gingen zudem erheblich über das sachliche Vertragsgebiet hinaus. Nach § 20 Abs. 4 war nur § 1 anzuwenden. Der Vertrag wird hinsichtlich der nach § 1 beanstandeten Vereinbarungen nicht mehr durchgeführt.

10. § 21 Abs. 1

Auf Verträge über technische Betriebsgeheimnisse (know-how) nach § 21 Abs. 1 ist § 20 „entsprechend" anzuwenden. Es war wiederholt — namentlich bei gegenseitigen einfachen Lizenzerteilungen — dem Bestreben entgegenzuwirken, allein auf technische Betriebsgeheimnisse Beschränkungen der Vertragspartner zu gründen, die über § 20 noch hinausgingen. Wegen der nur entsprechenden Anwendbarkeit des § 20 dürfen die nach § 21 Abs. 1 i. V. mit § 20 den Lizenznehmern auferlegten Beschränkungen äußerstenfalls soweit gehen, wie in § 20 vorgesehen. Der Gegenstand des know-how ist von Fall zu Fall nach Inhalt und Umfang genau abzugrenzen; er muß mit den dem Erwerber oder Lizenznehmer auferlegten Beschränkungen (§ 20 Abs. 1 Halbsatz 2 und § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 3) sachlich in Einklang stehen. Dabei können auch Äquivalenzgesichtspunkte maßgeblich sein. So werden z. B. deutsche Patente nur auf Zeit nach formeller und materieller Vorprüfung mit begrenztem Schutzumfang gegen laufende Jahresgebühren erteilt, während § 21 Abs. 1 lediglich „die Technik bereichernde Leistungen" erfordert.

DRITTER ABSCHNITT

Verfahrensfragen

Der Bundesgerichtshof (WuW/E BGH 588 — Fensterglas IV) hat die Praxis des Kammergerichts bestätigt, daß bei Beschwerdeeinlegung nach § 65 Abs. 1 Satz 3 und 4, also wenn die Einspruchsabteilung innerhalb eines Monats nach Einspruchserhebung nicht entschieden hat, zumindest mit Einverständnis des Beschwerdeführers auch nach Ablauf der in § 65 Abs. 1 genannten Fristen noch eine Einspruchsentscheidung ergehen kann, weil diese Beschwerde dem Betroffenen nur die Möglichkeit geben soll, sich einer unangemessenen Verzögerung des Verfahrens durch die Kartellbehörde zu widersetzen.

Das Kammergericht hat in einer Entscheidung vom 26. Juni 1964 (WuW/E OLG 677) zum Rabattkartell der Linoleumhersteller ebenso wie die Einspruchsabteilung (WuW/E BKartA 747 — Linoleum; Tätigkeitsbericht 1963 S. 70) den Nichtwiderspruch gegen eine Kartellanmeldung nicht als eine durch Einspruch anfechtbare Verfügung angesehen. Es hat aber dem Marktbeteiligten nach § 3 Abs. 3 Nr. 3, der innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Anmeldung des Rabattkartells im Bundesanzeiger seine Diskriminierung durch das Kartell geltend macht, ein subjektiv-öffentliches Recht auf Widerspruch bzw. Unwirksamserklärung (§ 3 Abs. 3) mit der Maßgabe eingeräumt, daß auch bei Ablehnung dieses als Antragsbefugnis gekennzeichneten Rechts eine Verfügung der Kartellbehörde ergehen muß. Diesen Antrag kann auch ein Verband als Wahrer der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitgliedsfirmen stellen. Das Kammergericht nimmt jedoch einen diesen Antrag zurückweisenden Bescheid der Kartellbehörde nicht schon an, wenn sich ein ablehnendes Verhalten dieser Behörde aus den Umständen ergibt, sondern fordert hierzu eine Verfügung, die alle Förmlichkeiten insbesondere des § 57 Abs. 1 erfüllt. [1])

Das Kammergericht verlangt ferner entgegen seiner bisherigen Praxis keine erneute Einlegung der Beschwerde, wenn diese bereits nach § 65 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhoben war und später eine den Einspruch zurückweisende Entscheidung der Einspruchsabteilung ergangen ist. Es sieht in dem Einspruchsbescheid nur die schriftliche Begründung der nach § 65 Abs. 1 Satz 3 fingierten Ablehnung. Soweit aber die Verfügung der Beschlußabteilung im Einspruchsverfahren geändert wird, liegt nach seiner Ansicht eine neue Entscheidung mit einer selbständigen Beschwerde vor, gegen die auch eine neue Beschwerde erforderlich ist (WuW/E OLG 641 — rechtselbischer Zementpreis III).

Im gleichen Beschluß ist bestätigt, daß die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer kartellbehördlichen Verfügung lediglich erfolgen darf, wenn sie im öffentlichen oder überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist (§ 80 VwGO). Diese sofortige Vollziehung kann in Form einer einstweiligen Anordnung nach § 56 oder einer Verfügung entsprechend § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ausgesprochen werden. Ergeht sie als einstweilige Anordnung nach § 56, ist die Beschwerde nach Maßgabe des GWB, ergeht sie als Verfügung entsprechend § 80 VwGO, der Antrag auf Aussetzung im Sinne dieser Bestimmung zulässig.

Das Kammergericht ist ferner in dieser Entscheidung der Auffassung des Bundeskartellamtes beigetreten, daß Mißbrauchsverfügungen nach § 11 Abs. 5 Nr. 2 und 4 auch gegen Überläuferkartelle nach § 106 erlassen werden können.

Nach einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 19. August 1964 (Der Markenartikel 1964 S. 796) können zum Verfahren beigeladene Verbände von preisgebundenen Händlern die Unwirksamerklärung und das Verbot neuer gleichartiger Preisbindungen nach § 17 nicht mehr anfechten, wenn das preisbindende Unternehmen kein Rechtsmittel eingelegt und eine neue Preisbindung eingeführt hat.

Schließlich hat das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 27. Oktober 1964 (WRP 1965 S. 94) einen Rechtsbehelf gegen die Einstellung des Verfahrens in Bußgeldsachen durch das Bundeskartellamt nach § 81 nicht zugelassen. Es hat hierzu ausgeführt, § 23 EGGVG, der eine Anrufung des Gerichts gegen Justizverwaltungsakte vorsehe, komme nicht in Betracht, da das Bundeskartellamt, auch soweit es in Bußgeldverfahren wie ein Staatsanwalt auftrete, keine Justizbehörde sei. § 172 StPO sei schon deshalb nicht entsprechend heranzuziehen, weil der Antragsteller nicht rechtlich verletzt, sondern nur in seinen wirtschaftlichen Interessen berührt sei. Im übrigen sei die gerichtliche Anordnung, einen Bußgeldantrag zu stellen, ungerechtfertigt; denn die Tat sei wegen Verjährung und mangels Vorsatzes der Beschuldigten nicht verfolgbar. Schließlich stehe dem Gericht keine Entscheidungsgewalt zu der reinen Opportunitätsfrage des § 81 Abs. 2 zu, wenn die Kartellbehörde das allein „nach ihrer Auffassung" zu beurteilende öffentliche Interesse zutreffend annehme, in dessen Ablehnung aber auch kein Ermessensmißbrauch zu sehen sei.

---

[1]) Inzwischen hat der Bundesgerichtshof durch Beschluß vom 8. April 1965 den Nichtwiderspruch ebenfalls nicht als Verfügung angesehen, die übrigen Fragen aber offengelassen, weil er die Erklärung des Vorsitzenden einer Beschlußabteilung nach Wirksamwerden des Kartells, nicht zu widersprechen, nicht als die Ablehnung eines solchen Antrages gewertet hat.

VIERTER ABSCHNITT

Anwendung des EWG-Vertrages; internationale Zusammenarbeit

I. Zu Artikel 85 bis 90 EWG-Vertrag

1. Anwendung der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag durch die EWG-Kommission

a) Entscheidungen

Im Berichtszeitraum sind die ersten fünf kartellrechtlichen Entscheidungen der Kommission ergangen. In vier Fällen hat die Kommission ein Negativattest nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 17 erteilt; in einem Falle hat sie eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Artikels 85 Abs. 1 festgestellt und eine Nichtanwendbarkeitserklärung nach Artikel 85 Abs. 3 versagt.

In der Sache Grosfillex-Fillistorf — IV/A — 00061 — hat die Kommission in ihrer Entscheidung vom 11. März 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 9. April, 1964 S. 915/64 = WuW/E EV 90) das Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung nach Artikel 85 verneint, weil der Vertrag weder eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezweckt, noch eine solche Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung spürbar bewirkt. Eine innerhalb des Gemeinsamen Marktes spürbare Auswirkung der Wettbewerbsbeschränkung liegt nach Auffassung der Kommission nicht vor, weil die von Fillistorf (Schweiz) gekauften Waren, die von der französischen Herstellerfirma Grosfillex in der Schweiz ausgeliefert werden, nach Auffassung der Kommission mit Rücksicht auf die Tatsache, daß sie bei einer Weiterlieferung in den Gemeinsamen Markt eine weitere Zollgrenze überschreiten müßten, nicht geeignet sein dürften, mit den gleichen, unmittelbar bezogenen Waren auf dem Gebiet des Gemeinsamen Marktes in Wettbewerb zu treten. Außerdem gebe es auf dem in Betracht kommenden Markt eine bedeutende Zahl von Herstellern, die in der Lage seien, auf dem Gebiet des Gemeinsamen Marktes miteinander in Wettbewerb zu treten; dasselbe gelte auch für die Wettbewerbsverhältnisse auf der Handelsstufe.

In der Sache Bendix-Mertens & Straet — IV-A/12.868 — handelt es sich um eine nicht ausschließliche Vertriebsvereinbarung zwischen einem amerikanischen Hersteller und einem belgischen Handelsunternehmen, die keinen Gebietsschutz gewährt. Die Kommission hat mit ihrer Entscheidung vom 1. Juni 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1964 S. 1426/64 = WuW/E EV 105) ein Negativattest mit der Begründung erteilt, daß die Vereinbarung offensichtlich keine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecke und eine solche Wettbewerbsbeschränkung auch nicht bewirke.

Der Sache Nicholas-Vitapro — IV/A 00095 —, in welcher die Kommission mit ihrer Entscheidung vom 30. Juli 1964 ein Negativattest erteilt hat (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 26. August 1964 S. 2287/64 = WuW/E EV 105) liegt ein Vertrag zwischen einem französischen und einem britischen Unternehmen zugrunde, der die Übertragung von gewissen Unternehmenswerten (Patente, technisches Wissen, Warenzeichen und Kundenstamm) zur ausschließlichen Ausnutzung in Gebieten außerhalb des Gemeinsamen Marktes zum Gegenstand hat. Der Vertrag bewirkt durch die Verpflichtung beider Partner, mit bestimmten Warenzeichen versehene kosmetische Erzeugnisse nicht in dem Gebiet des anderen herzustellen oder zu vertreiben, eine gewisse Abschirmung des Gemeinsamen Marktes und enthält für die Dauer von fünf Jahren ein Konkurrenzverbot für gleichartige Erzeugnisse.

Die Kommission hat ihr Negativattest unter anderem damit begründet, daß das genannte Konkurrenzverbot nur für eine kurze Anlaufzeit gelte und daß die Vertragsbestimmung, durch welche es Vitapro auf unbegrenzte Zeit untersagt ist, die übertragenen Warenzeichen im Gemeinsamen Markt zu benutzen oder deren Benutzung zu gestatten, anläßlich der Teilung eines anderen Unternehmens vereinbart worden sei, ohne daß der Gemeinsame Markt selbst in verschiedene Teilmärkte aufgespalten werde. Die Entscheidung stellt außerdem, wie die Entscheidung in der Sache Grosfillex-Fillistorf, auf die große Zahl der Konkurrenzerzeugnisse ab.

In der Sache DECA (Dutch Engineers and Contractors Association) — IV/A-00071 — hat die Kommission mit ihrer Entscheidung vom 22. Oktober 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 173 vom 31. Oktober 1964 S. 2761/64 = WuW/E EV 107) ein Negativattest erteilt. Die Arbeitsgemeinschaft der DECA hat zum Ziel, den Mitgliedern die Übernahme von Bauaufträgen aller Art im Bereich des Hoch- und Tiefbaus in außereuropäischen Gebieten zu erleichtern. Sie gilt nicht für die französischen überseeischen Departments, auf welche nach Artikel 227 des EWG-Vertrages die Wettbewerbsregeln ebenfalls anwendbar sind. Nach der Begründung bezweckt die Arbeitsgemeinschaft keine Wettbewerbsbeschränkung innerhalb des Gemeinsamen Marktes, weil sie nur die Zusammenarbeit der Teilnehmer außerhalb des Gebietes, in dem die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages Geltung haben, regelt. Auch habe die Kommission zur Zeit keine Anhaltspunkte, daß die vorliegende Zusam-

menarbeit Auswirkungen auf den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes habe.

In der Sache Grundig-Consten — IV/A-00004-03344 — hat die Kommission in ihrer Entscheidung vom 23. September 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Oktober 1964 S. 2545/64 = WuW/E EV 95) festgestellt, daß die Alleinvertriebsvereinbarung und die Vereinbarung über die Eintragung und Benutzung des Warenzeichens GINT zwischen der Grundig-Verkaufs GmbH und der französischen Ets. Consten S. A. R. L. eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Artikels 85 Abs. 1 darstellten. Die Kommission hat außerdem eine Nichtanwendbarkeitserklärung nach Artikel 85 Abs. 3 versagt und den genannten Unternehmen die Verpflichtung auferlegt, jede Handlung zu unterlassen, die Drittunternehmen daran hindert oder es ihnen erschwert, Vertragserzeugnisse nach ihrer freien Wahl von Groß- oder Einzelhändlern in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Zwecke der Weiterveräußerung im Vertragsgebiet zu beziehen. Die Begründung stellt darauf ab, daß die vorliegenden Vereinbarungen eine Einschränkung und Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken. Die Alleinvertriebsvereinbarung und die Zusatzvereinbarung über die Eintragung der Marke GINT zugunsten von Consten bezwecken nach Auffassung der Kommission, daß Consten, soweit es sich um den Import von Grundig-Erzeugnissen nach Frankreich und den Großhandel daselbst handelt, von der Konkurrenz anderer Unternehmen freigestellt wird. Für die Annahme einer Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 85 Abs. 1 reiche es, wenn eine Ware mehrere Handelsstufen durchlaufe, aus, daß der Wettbewerb nur auf einer Handelsstufe verhindert oder eingeschränkt werde. Die Vereinbarungen seien auch geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Sie hinderten andere in Frankreich ansässige Unternehmen als Consten am Import von Grundig-Erzeugnissen nach Frankreich. Außerdem werde Consten an der Wiederausfuhr von Grundig-Geräten gehindert. Zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 1 reiche es aus, wenn eine Wettbewerbsbeschränkung dazu führe, daß der Handel zwischen Mitgliedstaaten sich unter anderen Voraussetzungen entwickele als ohne diese Wettbewerbsbeschränkung und daß ihr Einfluß auf die Marktbedingungen von einiger Bedeutung sei. Die Kommission hat die Versagung einer Freistellungserklärung nach Artikel 85 Abs. 3 damit begründet, daß nicht alle den beteiligten Unternehmen auferlegten Einschränkungen für die Verwirklichung der in der Entscheidung unterstellten Verbesserung der Warenerzeugung und -verteilung unerläßlich seien. Insbesondere sei nicht ersichtlich, daß Consten nicht auch ohne absoluten Gebietsschutz in der Lage sei, den französischen Markt als Alleinvertreter intensiv zu bearbeiten. Außerdem schlössen die infolge des absoluten Gebietsschutzes möglichen und im vorliegenden Falle festgestellten Preisdifferenzen eine angemessene Beteiligung der betreffenden Verbraucher an dem aus der — unterstellten — Verbesserung entstehenden Gewinn aus. Grundig und Consten haben gegen diese Entscheidung Klage beim Europäischen Gerichtshof erhoben.

b) Sonstige Maßnahmen

Die Kommission hat im Berichtsjahr erstmals in Anwendung von Artikel 15 Abs. 6 der Verordnung Nr. 17 mehreren Unternehmen mitgeteilt, daß sie auf Grund vorläufiger Prüfung der von diesen Unternehmen angemeldeten Verträge der Auffassung ist, daß die Voraussetzungen des Artikels 85 Abs. 1 vorliegen und eine Anwendung des Artikels 85 Abs. 3 nicht gerechtfertigt ist. Dieser Mitteilung ist keine Anhörung des Beratenden Ausschusses (Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 17) oder Beteiligung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17) vorausgegangen. Die Frage, ob dieses Vorgehen der Verordnung Nr. 17 entspricht, bedarf noch der Klärung. Das deutsche Mitglied des Beratenden Ausschusses hat sich deshalb an die Kommission gewandt. Ferner ist diese Frage von dem Vertreter des Bundeskartellamtes bei der 16. Konferenz der Kartellsachverständigen (vgl. unter 4 b) aufgeworfen worden.

2. Entscheidungen der Gerichte

Ein deutscher Einzelhändler hatte mit dem Warenzeichen eines deutschen Herstellers von Wasch- und Reinigungsmitteln gekennzeichnete Waschmittel niederländischen Ursprungs eingeführt und verkauft. Das Oberlandesgericht Hamm hat in seinem Urteil vom 17. Januar 1964 — 4 U 209 — 63 — einen zeichenrechtlichen Unterlassungsanspruch des Herstellers gegenüber dem Einzelhändler anerkannt. In den Entscheidungsgründen führt das Gericht aus, daß sich der Einzelhändler ohne Erfolg auf die Artikel 85 und 86 berufe. Diese Bestimmungen verböten gewisse Beeinträchtigungen des zwischenstaatlichen Handels durch Abreden oder durch den Mißbrauch tatsächlicher Machtstellungen; sie richteten sich jedoch nicht gegen diejenigen Schranken, die das nach dem Territorialitätsprinzip aufgebaute geltende Warenzeichenrecht dem zwischenstaatlichen Handel dort errichte, wo die Warenein- oder -ausfuhr bestehende Zeichenrechte verletze. Das weitgehend mit internationalen Abreden verflochtene Zeichenrecht der EWG-Mitgliedstaaten sei durch den EWG-Vertrag nicht außer Kraft gesetzt worden.

3. Anwendung der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag durch das Bundeskartellamt seit Inkrafttreten der Verordnung Nr. 17

Für das Bundeskartellamt bestand auch in diesem wie im voraufgegangenen Berichtsjahr kein Anlaß, die Artikel 85 Abs. 1 und 86 im Rahmen seiner nach Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung Nr. 17 gegebenen Zuständigkeit anzuwenden (Tätigkeitsbericht 1963 S. 71). Das Bundeskartellamt hat jedoch wie bisher, wenn es mit einschlägigen Fällen befaßt war, die Unternehmen auf die Notwendigkeit der Beachtung der Artikel 85 und 86, insbesondere der Anmeldung der betreffenden Vereinbarungen bei der Kommission, aufmerksam gemacht.

4. Zusammenarbeit des Bundeskartellamtes mit der EWG-Kommission und den Behörden der EWG-Mitgliedstaaten

a) Nachdem die Kommission dem Rat ihren Vorschlag einer Verordnung über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen vorgelegt hatte (Sonderbeilage zum Bulletin der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr. 4 — 1964 S. 11), hat die Gruppe Wirtschaftsfragen den Verordnungsvorschlag beraten. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat zu den Beratungen auch Beamte des Bundeskartellamtes zugezogen. Die Gruppe hat im Berichtsjahr fünfmal getagt und dem Rat einen neuformulierten Entwurf einer Verordnung des Rats über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen vorgelegt.

b) Kartellkonferenzen

Im Berichtsjahr fand eine Konferenz der Kartellsachverständigen der Regierungen der EWG-Mitgliedstaaten statt, an der neben dem Bundesministerium für Wirtschaft auch das Bundeskartellamt beteiligt war. Erörtert wurden das Arbeitsprogramm und der Stand der Arbeiten der Kommission auf dem Gebiet der Kartellpolitik. Dabei hat die Kommission über die bereits getroffenen und die beabsichtigten Maßnahmen zur Durchsetzung der Artikel 85 und 86 berichtet und einen Überblick über die eingeleiteten Verfahren gegeben. Nachdem sie sich bisher vorwiegend mit Vertikalverträgen befaßt hat (vgl. oben Nr. 2) wird die Kommission sich künftig auch horizontalen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen zuwenden. Ihre Tätigkeit beschränkt sich nicht auf die Bearbeitung der gemäß Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 17 erfolgten Anmeldungen, sondern richtet sich auch auf Ermittlung und Verfolgung nicht angemeldeter, gegen Artikel 85 oder 86 verstoßender Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen.

c) Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 17

Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen statt, an denen Präsident Dr. Günther als von der Bundesregierung bestelltes Mitglied des Beratenden Ausschusses oder ein Beamter des Bundeskartellamtes als sein Vertreter teilnahm. Der Beratende Ausschuß nahm in diesen Sitzungen zu drei vorläufigen Entscheidungsvorschlägen und zu dem Vorschlag der Kommission für die Einleitung einer allgemeinen Untersuchung eines Wirtschaftszweiges Stellung. Die Stellungnahmen wurden nach Artikel 10 Abs. 6 der Verordnung Nr. 17 schriftlich niedergelegt. Die vorläufigen Entscheidungsvorschläge der Kommission betrafen einen Antrag auf Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 und zwei Negativattestanträge.

d) Sonstige Zusammenarbeit

Die Kommission hat dem Bundeskartellamt wie im voraufgegangenen Berichtsjahr nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 17 laufend Abschriften der ihr zugegangenen Anmeldungen und Anträge übermittelt. Insgesamt liegen dem Bundeskartellamt bisher 25 500 dieser Anmeldungen und Anträge vor.

Weiter hat die Kommission gemäß Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 das Bundeskartellamt in bisher etwa 200 Fällen über die Einleitung von Verfahren nach den Artikeln 2, 3 oder 6 der Verordnung Nr. 17 unterrichtet.

In zwölf Verfahren hat das Bundeskartellamt der Kommission nach Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung Nr. 17 Auskünfte über Marktverhältnisse und bestehende öffentlich-rechtliche Regelungen in verschiedenen Wirtschaftsbereichen erteilt.

II. Internationale Zusammenarbeit

1. Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Im Berichtszeitraum ist das Komitee für Wettbewerbsbeschränkungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben (Tätigkeitsbericht 1961 S. 63) in zwei Vollsitzungen und mehreren Arbeitsgruppen-Sitzungen zusammengetreten. In der Herbstsitzung wurde anstelle des bisherigen Leiters der Antitrust-Abteilung des amerikanischen Justizministeriums, Mr. Lee Loevinger, deren neuer Leiter, Mr. William H. Orrick, als Vizepräsident gewählt. Japan, seit dem 28. April 1964 Vollmitglied der OECD, war auf dieser Sitzung zum ersten Male durch eine aus Vertretern der Fair Trade Commission und des Ministeriums für Außenhandel und Industrie bestehenden Delegation vertreten.

Das Komitee hat im Berichtszeitraum seinen Erfahrungsaustausch über die Entwicklung des Wettbewerbsrechts und die Anwendungspraxis der Kartellbehörden fortgesetzt. Die jährlichen Entwicklungsberichte der Delegationen werden seit diesem Jahre durch Berichte jeweils einer Delegation über Wettbewerbsrecht des betreffenden Mitgliedstaates ergänzt.

Die vom Komitee erstellte vergleichende Übersicht über das Kartellrecht der Mitgliedstaaten („Restrictive Business Practices — Comparative Summary of Legislations in Europe and North America") ist nunmehr von der OECD in englischer und französischer Sprache veröffentlich worden (zum Inhalt: Tätigkeitsbericht 1963 S. 72). Das Komitee hat ferner seine auf die Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs auf dem Gebiete des Wettbewerbsrechts abzielenden Arbeiten an der Aufstellung einer Liste von Standarddefinitionen der wichtigsten Begriffe dieses Sachgebiets (Tätigkeitsbericht 1963 S. 73) abgeschlossen. Diese Definitionen, an die sich in der Regel eine ausführliche Kommentierung anschließt, wurden

als zweisprachige OECD-Publikation unter dem Titel: „Glossary of Terms relating to Restrictive Business Practices" veröffentlicht.

Der Fortgang der Untersuchung über die nachteiligen Auswirkungen internationaler Wettbewerbsbeschränkungen im internationalen Handelsverkehr hat sich dadurch verzögert, daß die Berufung eines Beraters (Consultant) vor allem aus finanziellen Gründen bisher nicht möglich war. Es sind nunmehr Verhandlungen im Gange, ein wissenschaftliches Institut mit der Durchführung dieser Studie zu beauftragen. Gleichzeitig wird eine besondere Arbeitsgruppe des Komitees die Frage prüfen, ob und inwieweit eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Behandlung internationaler Wettbewerbsbeschränkungen möglich und zweckmäßig ist.

Die Studie über marktbeherrschende Unternehmen konnte in diesem Jahre nicht abgeschlossen werden. Eine von den Delegationen Österreichs, Kanadas und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gebildete weitere Arbeitsgruppe wird im kommenden Jahr mit einer weiteren rechtsvergleichenden Studie beginnen, die sich mit den verschiedenen Formen von Preismeldesystemen (Open-Price-Systems) und ihren Auswirkungen auf den Wettbewerb befassen wird.

2. Erfahrungsaustausch mit ausländischen Behörden

Der Erfahrungsaustausch des Bundeskartellamtes mit ausländischen Kartellbehörden auch außerhalb der Zusammenarbeit in internationalen Organisationen wurde durch Besuche und Austausch von Entscheidungen, Berichten und Informationen fortgesetzt.

Im Rahmen einer Studienreise aus Anlaß einer in Aussicht genommenen Novellierung der Kartellgesetzgebung seines Landes besuchte der für Kartellrecht zuständige Referent des südafrikanischen Board of Trade, Mr. Mouton, eine Reihe von europäischen Kartellbehörden, darunter am 19. und 20. Oktober auch das Bundeskartellamt. Mr. Mouton informierte sich dabei insbesondere über die Rechtslage und die Verwaltungspraxis zur Preisbindung der zweiten Hand in der Bundesrepublik.

Im Anschluß an ihre Teilnahme an der Herbstsitzung des Komitees für Wettbewerbsbeschränkungen der OECD besuchten der Vorsitzende der Japanischen Fair Trade Commission, der in Japan für den Vollzug des Kartellrechts und des Rechts gegen unlauteren Wettbewerb zuständigen Behörde, Herr Kikuzo Watanabe, und Frau Ariga, Councillor dieser Behörde, am 2. und 3. November das Bundeskartellamt. Sie ließen sich eingehend über die Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie über Organisation und Arbeitsweise des Bundeskartellamtes unterrichten.

3. Sonstige internationale Zusammenarbeit

Am 16. Dezember 1964 stattete der Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik, Mr. McGhee, dem Bundeskartellamt einen Besuch ab. In einem längeren Gespräch mit dem Präsidenten des Bundeskartellamtes wurden die Auswirkungen der von den Kartellbehörden der Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik geleisteten Arbeit auf die Wettbewerbsverhältnisse in beiden Ländern sowie die zunehmende wettbewerbspolitische Bedeutung des Gemeinsamen Marktes erörtert. Besonderes Interesse zeigte der Botschafter an den Problemen, die sich aus dem Fortschreiten der Konzentration wirtschaftlicher Macht für die Wettbewerbspolitik in der Bundesrepublik und in Europa ergeben.

Stichwortverzeichnis

B

C

D

E

H

I

K

L

M

N

O

P

Paragraphennachweis

Fundstellen
der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes

Wirtschaft und Wettbewerb Entscheidungs-sammlung (WuW/E BGH)	Stichwort	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichts-hofes in Zivilsachen	Tätigkeitsbericht des BKartA 1964, Seite
—	—	17, 1	47
BGH 359	Gasglühkörper	31, 105	17
486	SPAR	37, 194	19
502	Treuhandbüro	38, 90	44
536	Osco-Parat	39, 370	27
567	Maggi	—	11, 16
582	Apothekerkammer	41, 194	10
588	Fensterglas IV	41, 42	55
623	Grauer Markt	—	11
629	20 % unter dem empfohlenen Preis	42, 134	11

Fundstellen
der Entscheidungen der Oberlandesgerichte

Entscheidung vom	Gericht	Stichwort	Fundstelle	Tätigkeits-bericht des BKartA 1964, Seite
16. 11. 61	Frankfurt (Main)	Öfen	WuW/E OLG 447	44
2. 8. 62	Frankfurt (Main)	Weinbrand	WuW/E OLG 519	44
21. 2. 63	Stuttgart	Rabattverbot der Apothekerkammer	WuW/E OLG 545	9
17. 1. 64	Hamm	Waschmittelzeichen	WuW/E OLG 639	57
28. 1. 64	Kammergericht	Rechtselbischer Zementpreis III	WuW/E OLG 641	55
26. 6. 64	Kammergericht	Linoleum II	WuW/E OLG 677	55
9. 10. 64	Kammergericht	Kfz.-Handel	WuW/E OLG 702	11, 24
16. 10. 64	Kammergericht	Bockhonner Klinker	WuW/E OLG 709	18
27. 10. 64	Kammergericht	—	WRP 1965, S. 94	55

Anhang zum Tätigkeitsbericht 1964 des Bundeskartellamtes

Geschäftsübersicht für das Jahr 1964

I. Kartelle

Einen Überblick über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 seit dem 1. Januar 1958 vermitteln die Tabellen A, B und C.

Die Tabelle A gibt eine Übersicht über die Zahl und den Stand der Bearbeitung der Anmeldungen und Erlaubnisanträge beim Bundeskartellamt.

In der Tabelle B sind Anzahl und Stand der Bearbeitung der Verfahren auf Grund der §§ 2, 3 und 5 vor den Landeskartellbehörden aufgeführt.

Die Tabelle C enthält eine Zusammenstellung sämtlicher Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis nach Wirtschaftszweigen, geordnet nach dem Aktenplan des Bundeskartellamtes, und folgt, soweit möglich, dem Aufbau des „Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik", Stand Januar 1958 [1]). Innerhalb der verschiedenen Wirtschaftszweige sind in fortlaufender Numerierung zunächst die Verfahren vor dem Bundeskartellamt, sodann die Verfahren vor den Landeskartellbehörden aufgeführt, jeweils unterteilt in bekanntgemachte und nicht bekanntgemachte (wegen § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 oder wegen fehlender Bekanntmachungsreife) Anmeldungen und Anträge.

Um die Entwicklung der Tätigkeit des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörden im Rahmen der Berichte verfolgen zu können, sind — soweit dies sinnvoll war — in die einzelnen Felder der Tabellen drei Zahlen untereinander eingetragen worden, und zwar obere Zahl: Stand am Stichtag des letzten Berichts (31. Dezember 1963); mittlere Zahl: Veränderung in der Berichtszeit; untere Zahl: Stand am Stichtag dieses Berichts (31. Dezember 1964). Eine mittlere Zahl ist nicht eingetragen worden, soweit sie nur eine Durchgangsstation im Verfahren kennzeichnen würde. Diese Art der Darstellung ist auch in den Tabellen E, F, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S und T verwendet worden.

Die nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle sind in den Tabellen A und C als „rechtswirksam geworden" nur insoweit aufgeführt, als auf Grund der Prüfung des Bundeskartellamtes bereits feststeht, daß sie sich im Rahmen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 halten. Die übrigen nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle erscheinen noch in der Spalte „rechtliche und wirtschaftliche Prüfung", obwohl sie unter Umständen ebenfalls schon rechtswirksam sind.

---

[1]) Ausgabe 1957 nebst Ergänzungslieferung 1958, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, Verlag W. Kohlhammer

Tabelle A

Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 beim Bundeskartellamt

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand											
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch; unanfechtbar geworden	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis erteilt; davon noch in Kraft	Erlaubnis erteilt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	an andere Behörden abgegeben
§ 2	36	—	1	30	30	—	—	—	—	—	—	—	3	2
	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	38	—	—	31	31	—	—	—	—	—	—	—	5	2
§ 3	34	—	1	25	24	1	1	—	—	—	—	—	6	—
	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	34	—	—	26	22	1	1	—	—	—	—	—	6	—
§§ 2 und 3	17	—	—	13[1]	13	2	—	—	—	—	—	—	2	—
	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18	—	—	14	14	2	—	—	—	—	—	—	2	—
§ 4	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—
§ 5 Abs. 1	4	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—
§ 5 Abs. 2	12	1	1	—	—	—	—	3	3	—	1	—	7	—
	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
	14	1	1	—	—	—	—	5	4	—	1	—	7	—
§ 5 Abs. 2 und 3	43	22	8	—	—	—	—	14[2]	13	1	—	11	8	1
	3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
	46	22	8	—	—	—	—	16	15	1	—	12	8	1
§ 6 Abs. 1	69	2	8	55	53	—	—	—	—	—	—	—	6[3]	—
	7	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	76	2	9	61	59	—	—	—	—	—	—	—	6	—
§ 6 Abs. 2	19	1	1	—	—	—	—	10	8	—	—	—	8[4]	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	19	1	1	—	—	—	—	10	7	—	—	—	8	—
§ 7	5	—	1	—	—	—	—	2	2	—	—	—	1	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	—	1	—	—	—	—	2	2	—	—	—	1	1
	243	27	22	126	123	3	1	29	26	1	2	11	44	4
	16	—	—	10	—	—	—	4	—	—	—	—	3	—
	259	27	20	136	130	3	1	33	28	1	2	12	47	4

[1]) davon 1 nur als Rabattkartell, Konditionenvereinbarung zurückgenommen; 1 anderes nur als Konditionenkartell, Widerspruch gegen Rabattregelung unanfechtbar geworden; 1 drittes nur als Konditionenkartell, Rabattvereinbarung zurückgenommen

[2]) davon in 1 Fall Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 erteilt

[3]) davon 2 übergeleitet in Verfahren nach § 6 Abs. 2 (Zugang bei § 6 Abs. 2)

[4]) davon 3 übergeleitet in Verfahren nach § 3 (Zugang bei § 3)

Tabelle B

Übersicht über die Verfahren auf Grund der §§ 2, 3 und 5 vor den Landeskartellbehörden

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand											
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch; unanfechtbar geworden	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis erteilt; davon noch in Kraft	Erlaubnis erteilt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	an Bundeskartellamt abgegeben
§ 2	2 — 2	— — —	— — —	1 — 1	1 — 1	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§§ 2 und 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 5 Abs. 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 5 Abs. 2	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 1 1	— — —
§ 5 Abs. 2 und 3	9 1 10	3 — 3	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	6 1 7	5 — 5	— — —	— — —	— — —	2 — 2	— — —
	12 1 13	3 — 3	2 — 1	1 — 1	1 — 1	1 — 1	— — —	6 1 7	5 — 5	— — —	— — —	— — —	2 1 3	— — —

Tabelle C

Übersicht über Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach Wirtschaftszweigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
			Bergbauliche Erzeugnisse		
1	Gemeinschaft Deutscher Kalierzeuger (GDK) § 5 Abs. 2 und 3	B 3-215000-J-131/58 und 220/62	ja	Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1962 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 24; Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis; rechtliche und wirtschaftliche Prüfung; vorläufige Verlängerung durch einstweilige Anordnung	11/58 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1958; Eintragung: 86/59 BAnz. Nr. 6 vom 12. Januar 1960; Verlängerung: 83/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962; Eintragung: 63/63 BAnz. Nr. 188 vom 8. Oktober 1963
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1923/58	—	rechtswirksam geworden	—
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1948/58	—	rechtswirksam geworden	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-26/59	—	rechtswirksam geworden	—
			Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe		
1	Verkaufsvereinigung für Teererzeugnisse § 5 Abs. 2 und 3	B 1-225300-J-1547/58	ja	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	27/58 BAnz. Nr. 156 vom 16. August 1958; Änderung: 37/60 BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1960; Ergänzung: 25/61 BAnz. Nr. 45 vom 4. März 1961; Änderung: 88/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961
2	Gesellschaft für Teerverwertung mbH § 5 Abs. 2	B 1-225300-H-148/63	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 15)	50/63 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1963; 31/64 BAnz. Nr. 104 vom 10. Juni 1964; Aufhebung und Eintragung: 44/64 BAnz. Nr. 143 vom 6. August 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
3	Phenol-Verband § 5 Abs. 2 und 3	B 1-225350-J-1546/58	ja	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	26/58 BAnz. Nr. 156 vom 16. August 1958; Änderung: 36/60 BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1960; Ergänzung: 24/61 BAnz. Nr. 45 vom 4. März 1961
			Steine und Erden		
1	Nordbayerische Basaltunion GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100-J-600/58 und 22/63	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 42	14/58 BAnz. Nr. 126 vom 5. Juli 1958; 81/60 BAnz. Nr. 116 vom 21. Juni 1960; Verlängerung: 13/63 BAnz. Nr. 42 vom 1. März 1963; Eintragung: 42/63 BAnz. Nr. 116 vom 28. Juni 1963
2	Basalt-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100-J-1799/58 und 322/62	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 29	66/58 BAnz. Nr. 233 vom 4. Dezember 1958; Ergänzung: 26/59 BAnz. Nr. 106 vom 6. Juni 1959; Eintragung: 46/60 BAnz. Nr. 86 vom 5. Mai 1960; Änderung und Verlängerung: 3/63 BAnz. Nr. 11 vom 17. Januar 1963; Eintragung: 80/63 BAnz. Nr. 209 vom 8. November 1963
3	Rabattgemeinschaft Schiefertafel § 3	B 1-251255-C-254/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 93	79/62 BAnz. Nr. 194 vom 11. Oktober 1962; 12/63 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1963
4	Deutsche Terrazzo-Verkaufsgesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 1-252790-J-501/58 und 261/60	ja	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 58)	50/58 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1958; Eintragung: 111/60 BAnz. Nr. 208 vom 27. Oktober 1960; Aufhebung und Eintragung: 52/63 BAnz. Nr. 163 vom 3. September 1963

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
5	Süddeutsches Zementkontor § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-591/58	—	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	16/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Ergänzung: 14/59 BAnz. Nr. 67 vom 9. April 1959; Ablehnung: 9/62 BAnz. Nr. 20 vom 30. Januar 1962
6	Zementkontor Unterelbe GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1469/58	ja	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	21/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; 11/62 BAnz. Nr. 22 vom 1. Februar 1962
7	Verkaufsbüro Westfälischer Zementwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1548/58	ja	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	18/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Änderung: 50/61 BAnz. Nr. 97 vom 24. Mai 1961; Ablehnung: 89/62 BAnz. Nr. 228 vom 4. Dezember 1962
8	BGB-Gesellschaft Rheinisch-Westfälischer Zementwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1549/58	—	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	19/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Berichtigung: (19)/58 BAnz. Nr. 173 vom 10. September 1958; Ablehnung: 90/62 BAnz. Nr. 228 vom 4. Dezember 1962
9	Zementvertrieb Berlin GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1550/58	—	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	22/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; 1/64 BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1964
10	Liefergemeinschaft Niedersächsischer Zementwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1551/58	ja	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	20/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Berichtigung: 124/60 BAnz. Nr. 246 vom 21. Dezember 1960; Ablehnung: 10/62 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1962; Änderung: 4/63 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1963; Neufassung: 7/64 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
11	Zementexport Rhein-West GmbH § 6 Abs. 2	B 1-253100-K-188/60, 214/63 und 13/64	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 67; auf Antrag Erlaubnis bis zum 31. Januar 1967 verlängert	113/60 BAnz. Nr. 214 vom 4. November 1960; Eintragung: 27/61 BAnz. Nr. 49 vom 10. März 1961; Verlängerung: 89/63 BAnz. Nr. 235 vom 18. Dezember 1963; Eintragung: 11/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
12	Montanzement-Verband § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253157-J-1473/58	ja	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	23/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Änderung: 20/61 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1961; Ablehnung: 85/63 BAnz. Nr. 225 vom 4. Dezember 1963
13	Kalkverkaufsverein GmbH Finnentrop § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-480/58	—	zurückgenommen	58/58 BAnz. Nr. 219 vom 13. November 1958; 20/60 BAnz. Nr. 30 vom 13. Februar 1960
14	Kalkverkaufsstelle Ibbenbüren § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-546/58	—	zurückgenommen	20/59 BAnz. Nr. 85 vom 6. Mai 1959; 86/63 BAnz. Nr. 227 vom 6. Dezember 1963
15	Kalkkontor Rheine § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-587/58	—	zurückgenommen	45/58 BAnz. Nr. 171 vom 6. September 1958; Änderungen: 59/58 BAnz. Nr. 219 vom 13. November 1958; 70/59 BAnz. Nr. 221 vom 17. November 1959; Rücknahme: 28/60 BAnz. Nr. 51 vom 15. März 1960
16	Liefergemeinschaft Niedersächsischer Kalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-208/59, 121/61, 172/62 und 95/63	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 56; auf Antrag Erlaubnis bis zum 31. Juli 1966 verlängert	55/59 BAnz. Nr. 193 vom 8. Oktober 1959; Berichtigung: 75/59 BAnz. Nr. 239 vom 12. Dezember 1959; Eintragung: 102/60 BAnz. Nr. 174 vom 9. September 1960; Änderung: 62/61 BAnz. Nr. 133 vom 14. Juli 1961;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Eintragung: 100/61 BAnz. Nr. 235 vom 7. Dezember 1961; Änderung: 45/62/BAnz. Nr. 114 vom 19. Juli 1962; Eintragung: 74/62 BAnz. Nr. 168 vom 5. September 1962; Verlängerung: 32/63 BAnz. Nr. 99 vom 30. Mai 1963; Eintragung: 56/63 BAnz. Nr. 173 vom 17. September 1963
17	Liefergemeinschaft Mitteldeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200-J-133/58	ja	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	29/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
18	Liefergemeinschaft Westdeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200-J-134/58	ja	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	30/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; Nachtrag: (30)/58 BAnz. Nr. 173 vom 10. September 1958
19	Süddeutsche Düngekalkgesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200-J-135/58	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	31/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
20	Konditionenvereinbarung von Gipswerken § 2	B 1-253300-B-677/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 3	15/58 BAnz. Nr. 127 vom 8. Juli 1958; 53/58 BAnz. Nr. 207 vom 28. Oktober 1958
21	Rabatt- und Konditionenverband Baukeramik §§ 2 und 3	B 1-254134-D-2026/58, 326/60 und 319/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 7	65/58 BAnz. Nr. 229 vom 28. November 1958; Eintragung: 9/59 BAnz. Nr. 38 vom 25. Februar 1959; Änderung und Eintragung: 67/61 BAnz. Nr. 155 vom 15. August 1961; Änderung: 14/63 BAnz. Nr. 44 vom 5. März 1963; Eintragung: 39/63 BAnz. Nr. 114 vom 26. Juni 1963; Änderung und Eintragung: 5/64 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
22	Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-254200-J-488/58, 65/62, 172/63 und 160/64	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 20; auf Antrag Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1965 verlängert	25/58 BAnz. Nr. 149 vom 7. August 1958; Ergänzung: 16/59 BAnz. Nr. 68 vom 10. April 1959; Eintragung: 68/59 BAnz. Nr. 214 vom 6. November 1959; Verlängerung und Änderung: 70/62 BAnz. Nr. 159 vom 23. August 1962; Eintragung: 92/62 BAnz. Nr. 234 vom 12. Dezember 1962; Änderung: 57/63 BAnz. Nr. 176 vom 20. September 1963; Eintragung: 90/63 BAnz. Nr. 237 vom 20. Dezember 1963; Änderung: 51/64 BAnz. Nr. 168 vom 10. September 1964
nicht bekanntgemacht:					
23	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	B 1-51/58	ja	an Landeskartellbehörde abgegeben	—
24	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-103/61	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
25	Konditionenkartell § 2	B 1-160/59	—	an Landeskartellbehörde abgegeben	—
26	Konditionenkartell § 2	B 1-446/58	—	an Landeskartellbehörde abgegeben	—
27	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-29/59 und 81/63	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
28	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-267/62 und 213/63	—	rechtswirksam geworden	—
29	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-282/62	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
Verfahren vor den Landeskartellbehörden					
30	Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken § 2	Baden-Württemberg 3732 - M 1370	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	1/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; 2/58 BAnz. Nr. 189 vom 2. Oktober 1958

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
31	Konditionen- vereinbarung von Moränekieswerken § 2	Baden- Württemberg 3732 - M 1370	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 51	1/59 BAnz. Nr. 54 vom 19. März 1959; Widerspruch: 2/59 BAnz. Nr. 114 vom 19. Juni 1959; Eintragung: 2/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960
32	Süddeutsche Hartstein- Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Baden- Württemberg 3732 - S 18	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 57; auf Antrag Erlaubnis bis zum 15. August 1966 verlängert	3/59 BAnz. Nr. 138 vom 23. Juli 1959; Eintragung: 3/60 BAnz. Nr. 202 vom 19. Oktober 1960; Verlängerung: 1/63 BAnz. Nr. 107 vom 12. Juni 1963; Eintragung: 3/63 BAnz. Nr. 213 vom 14. November 1963
33	Arbeitsgemeinschaft Granit-Union Schwarzwald GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Baden- Württemberg 3732 - G 1017	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 5; Antrag auf Verlänge- rung der Erlaubnis; zurückgenommen; Antrag auf Verlänge- rung der Erlaubnis; rechtliche und wirt- schaftliche Prüfung; vorläufige Verlänge- rung durch einst- weilige Anordnung	1/60 BAnz. Nr. 7 vom 13. Januar 1960; Eintragung: 2/63 BAnz. Nr. 213 vom 14. November 1963; Verlängerung: 1/64 BAnz. Nr. 107 vom 13. Juni 1964
34	Bayerische Düngekalk- Gesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631e - JU/c - 43 117/59	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 73	BAnz. Nr. 152 vom 12. August 1959; Änderung: BAnz. Nr. 154 vom 12. August 1960; Eintragung: BAnz. Nr. 181 vom 20. September 1961; Verlängerung: BAnz. Nr. 175 vom 19. September 1964
35	Verkaufsstelle der Walhalla Kalkwerke GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631e - JU/c - 44 869/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 54	BAnz. Nr. 56 vom 21. März 1959; Eintragung: BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960; Änderung: BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1961;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Eintragung: BAnz. Nr. 123 vom 30. Juni 1961; Verlängerung: BAnz. Nr. 119 vom 3. Juli 1964
36	Verkaufsstelle Bayerische Kalkwerke GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631e - JU/c - 65 864/60	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 59)	BAnz. Nr. 73 vom 17. April 1959; BAnz. Nr. 229 vom 26. November 1960
37	Westdeutsche Grauwacke-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C 2 - 73-16-2	ja	mit Ablauf der Erlaubnisfrist beendet (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 81)	1/61 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1961; 1/62 BAnz. Nr. 72 vom 12. April 1962
38	Westdeutsche Grauwacke-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C 3 - 73-16-2	ja	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	1/64 BAnz. Nr. 216 vom 17. November 1964
39	Kartell von Gesellschaftern der Nordhessischen Hartstein-Verkaufsgesellschaft mbH § 5 Abs. 2 und 3	Hessen III d - 2511 - J - 64/63	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	BAnz. Nr. 204 vom 30. Oktober 1963
nicht bekanntgemacht:					
40	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631e - JU/c - 15 181/59	ja	zurückgenommen	—
41	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C 2 - 73 16-4	ja	zurückgenommen	—
				Eisen und Stahl (Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sowie der Schmiede-, Preß- und Hammerwerke)	
1	Röhrenverkaufsorganisation für die Schweiz § 6 Abs. 2	B 1-271560-K-482/58	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 80	76/59 BAnz. Nr. 241 vom 16. Dezember 1959; 64/62 BAnz. Nr. 144 vom 2. August 1962
2	Hersteller von Handelsrohren § 3	B 1-271560-C-151/59	—	zurückgenommen	32/59 BAnz. Nr. 122 vom 1. Juli 1959; 63/59 BAnz. Nr. 206 vom 27. Oktober 1959

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
3	Hersteller von Handelsrohren § 3	B 1-271560-C-233/59	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	64/59 BAnz. Nr. 206 vom 27. Oktober 1959; Widerspruch: 1/60 BAnz. Nr. 10 vom 16. Januar 1960; Änderungen: 66/61 BAnz. Nr. 154 vom 12. August 1961; 77/62 BAnz. Nr. 177 vom 18. September 1962;
4	Deutsche Radsatz- und Radreifen-gemeinschaft e.V. § 5 Abs. 2 und 3	B 1-274700-J-2060/58 und 185/63	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 64	49/59 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1959; Änderung: 114/60 BAnz. Nr. 216 vom 8. November 1960; Eintragung: 18/61 BAnz. Nr. 33 vom 16. Februar 1961; Änderung und Eintragung: 30/62 BAnz. Nr. 89 vom 10. Mai 1962; Verlängerung: 72/63 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1963
nicht bekanntgemacht:					
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-212/60	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-467/58	—	rechtswirksam geworden	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1850/58	—	rechtswirksam geworden	—
	NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschließlich Edelmetalle und deren Halbzeug)				
1	Exportvereinigung Schwermetallhalbzeug § 6 Abs. 2	B 1-285120-K 35/60 und 131/64	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 72	29/60 BAnz. Nr. 4 vom 6. Januar 1961; 64/61 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1961; Verlängerung durch einstweilige Anordnung: 39/64 BAnz. Nr. 123 vom 9. Juli 1964
2	Güteschutz-gemeinschaft Bleihalbzeug e.V. § 5 Abs. 1	B 1-285141-E-79/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 21	36/64 BAnz. Nr. 118 vom 2. Juli 1964; 76/64 BAnz. Nr. 228 vom 5. Dezember 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:					
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-203/59	—	rechtswirksam geworden	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-35/60	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 6 Abs. 2 (siehe oben lfd. Nr. 1)	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-36/64	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-222/64	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
			Gießereierzeugnisse		
1	Fittingsverband e.V. Konditionen- und Rabattkartell für Temperguß-Fittings §§ 2 und 3	B 1-291700-D-339/60	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	6/58 BAnz. Nr. 91 vom 14. Mai 1958; 37/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1925/58	—	rechtswirksam geworden	—
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-338/60	—	rechtswirksam geworden	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-174/64	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
			Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung		
1	Blankstahl-Exportgemeinschaft § 6 Abs. 2	B 5-301110-K-171/60, 172/60, 155/61 und 238/64	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 6; Antrag auf Erlaubnis einer Änderung des Kartellvertrages abgelehnt; unanfechtbar geworden; Erlaubnis zur Verlängerung des Kartellvertrages erteilt;	32/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; Eintragung: 1/59 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1959; Änderung: 77/60 BAnz. Nr. 109 vom 9. Juni 1960; Verlängerung und Eintragung: 24/62 BAnz. Nr. 55 vom 20. März 1962;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
				unanfechtbar geworden; Antrag auf erneute Verlängerung der Erlaubnis; rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Ablehnung: 10/63 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1963; Verlängerung: 81/64 BAnz. Nr. 243 vom 30. Dezember 1964
2	Exportgemeinschaft Sechseckgeflecht § 6 Abs. 2	B 5-301731-K-274/60	—	mit Ablauf der Erlaubnisfrist beendet (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 21)	46/58 BAnz. Nr. 187 vom 30. September 1958; 71/59 BAnz. Nr. 221 vom 17. November 1959
3	Schuhbeschlaghersteller § 4	B 5-301797-G-194/60	—	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	51/58 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1958; 84/59 BAnz. Nr. 5 vom 9. Januar 1960
4	Konditionenkartell für Stahlflanschen § 2	B 5-302140-B-8/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 70; Änderung des Kartellvertrages; rechtswirksam geworden	19/61 BAnz. Nr. 31 vom 14. Februar 1961; Eintragung: 51/61 BAnz. Nr. 98 vom 25. Mai 1961; Änderung: 70/61 BAnz. Nr. 157 vom 17. August 1961; Eintragung: 95/61 BAnz. Nr. 227 vom 25. November 1961
5	Gemeinschaft der Hersteller von Ersatzfedern für Straßenfahrzeuge §§ 2 und 3	B 5-302190-D-195/60	—	zurückgenommen	4/59 BAnz. Nr. 22 vom 3. Februar 1959; 62/59 BAnz. Nr. 206 vom 27. Oktober 1959
6	Exportgemeinschaft der deutschen Kraftfahrzeugfedernhersteller § 6 Abs. 2	B 5-302190-K-337/60 und 136/64	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 79; Erlaubnis zur Verlängerung des Kartellvertrages erteilt; rechtswirksam geworden	75/61 BAnz. Nr. 163 vom 25. August 1961; Eintragung: 97/61 BAnz. Nr. 232 vom 2. Dezember 1961; Änderung: 40/64 BAnz. Nr. 131 vom 21. Juli 1964; Eintragung: 64/64 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1964
7	Gemeinschaft Deutscher Sensenwerke § 4	B 5-302421-G-139/60	—	zurückgenommen	19/60 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1960; 6/64 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1964
8	Exportgemeinschaft der Hauer-Werke § 6 Abs. 2	B 5-302444-K-169/60	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 40)	38/59 BAnz. Nr. 136 vom 21. Juli 1959; Eintragung: 73/60 BAnz. Nr. 102 vom 28. Mai 1960;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Aufhebung: 96/63 BAnz. Nr. 8 vom 14. Januar 1964
9	Exportgemeinschaft der Hauer-Werke § 6 Abs. 2	B 5-302444-K-110/63	—	zurückgenommen	61/63 BAnz. Nr. 181 vom 27. September 1963; 96/63 BAnz. Nr. 8 vom 14. Januar 1964
nicht bekanntgemacht:					
10	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 5-293/60	—	zurückgenommen	—
11	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-145/60	—	rechtswirksam geworden	—
12	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-325/60	—	rechtswirksam geworden	—
13	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-167/60	—	rechtswirksam geworden	—
14	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 5-135/62	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
15	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-257/64	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
	Maschinenbauerzeugnisse				
1	Vereinigte Drehbankfabriken § 5 Abs. 2 und 3	B 5-321120-J-59/62	—	Erlaubnis zum ganzen Vertrag nach § 5 Abs. 2 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 8	41/62 BAnz. Nr. 105 vom 5. Juni 1962; 67/63 BAnz. Nr. 199 vom 23. Oktober 1963
2	Rationalisierungskartell von Herstellern von Langfräsmaschinen und Frässchlitten § 5 Abs. 2	B 5-321154-H-370/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 90	78/61 BAnz. Nr. 180 vom 19. September 1961; 97/62 BAnz. Nr. 2 vom 4. Januar 1963
3	Rationalisierungskartell Bussmann/Müller § 5 Abs. 2	B 5-321230-H-124/60	—	zurückgenommen	82/59 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1959; 16/62 BAnz. Nr. 36 vom 21. Februar 1962
4	Lufttechnische Gesellschaft mbH § 5 Abs. 2	B 4-323240-H-248/59	—	zurückgenommen	64/58 BAnz. Nr. 228 vom 27. November 1958

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
5	Gesamtumsatzbonus-Kartell für Heizungsumwälzpumpen § 3	B 5-323450-C-159/62, 13/64 und 218/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 92; Änderung des Kartellbeschlusses; rechtswirksam geworden; erneute Änderung des Kartellbeschlusses; rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	82/62 BAnz. Nr. 209 vom 3. November 1962; Eintragung: 5/63 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1963; Änderung: 9/64 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1964; Eintragung: 27/64 BAnz. Nr. 90 vom 16. Mai 1964; Änderung: 72/64 BAnz. Nr. 220 vom 25. November 1964
6	Rationalisierungskartell Leybold/Leybold § 5 Abs. 2	B 5-325100-H-89/64	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 18	21/64 BAnz. Nr. 77 vom 23. April 1964; 47/64 BAnz. Nr. 146 vom 11. August 1964
7	Exportgemeinschaft der Kettenhebezeug-Hersteller § 6 Abs. 2	B 5-325610-K-312/60	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 53)	84/60 BAnz. Nr. 118 vom 23. Juni 1960; Eintragung: 91/60 BAnz. Nr. 144 vom 29. Juli 1960; Aufhebung: 60/62 BAnz. Nr. 130 vom 13. Juli 1962
8	Vereinigte Armaturen-Gesellschaft mbH § 5 Abs. 2 und 3	B 5-327300-J-276/60	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 2	44/58 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1958; 44/63 BAnz. Nr. 134 vom 24. Juli 1963
9	Rabattkartell der Hersteller von Metallbalgreglern ohne Hilfsenergie § 3	B 5-327338-C-168/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 10	68/63 BAnz. Nr. 200 vom 24. Oktober 1963; 8/64 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1964
10	Gesellschaft für Hydraulikanlagen § 5 Abs. 2	B 5-327395-H-279/60 und 167/63	—	Erlaubnis mit Auflagen erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 62; Erlaubnis zur Verlängerung des Kartellvertrages erteilt; unanfechtbar geworden	78/59 BAnz. Nr. 245 vom 22. Dezember 1959; Eintragung: 123/60 BAnz. Nr. 244 vom 17. Dezember 1960; Änderung: 71/63 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1963; Eintragung: 94/63 BAnz. Nr. 2 vom 4. Januar 1964
11	Rationalisierungskartell Hydromechanik/Stahlwerke Brüninghaus § 5 Abs. 2 und 3	B 5-327395-J-242/63	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 17	10/64 BAnz. Nr. 31 vom 14. Februar 1964; 46/64 BAnz. Nr. 145 vom 8. August 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:					
12	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-262/60	—	rechtswirksam geworden	—
13	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-133/60	—	rechtswirksam geworden	—
14	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-134/60	—	rechtswirksam geworden	—
15	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-260/60	—	rechtswirksam geworden	—
16	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-261/60	—	rechtswirksam geworden	—
17	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-312/60	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 6 Abs. 2 (siehe oben lfd. Nr. 7)	—
18	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-164/60	—	rechtswirksam geworden	—
Landfahrzeuge (ohne Schienenfahrzeuge, Ackerschlepper und Elektrofahrzeuge)					
1	Wohnwagenhersteller-Industrie § 5 Abs. 1	B 5-335510-E-175/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 11	70/63 BAnz. Nr. 202 vom 29. Oktober 1963; 13/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
2	Wohnwagenhersteller-Industrie § 2	B 5-334510-B-176/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 12	69/63 BAnz. Nr. 202 vom 29. Oktober 1963; 12/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
nicht bekanntgemacht:					
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-154/60	—	aufgehoben	—
4	Rabattkartell § 3	B 70/62	—	zurückgenommen	—
Wasserfahrzeuge					
nicht bekanntgemacht:					
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-220/60	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-221/60	—	rechtswirksam geworden	—
			Elektrotechnische Erzeugnisse		
1	Rabattkartell Installationsmaterial (Schalter und Steckdosen) § 3	B 4-362310-C-116/60 und 439/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 46	22/60 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1960; Änderung: 49/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; Eintragung: 95/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960; Änderung: 4/62 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1962; Eintragung: 36/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
2	Rabattkartell Installationsmaterial (Fassungen) § 3	B 4-362330-C-118/60 und 8/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 48	22/60 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1960; Änderung: 49/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; Eintragung: 97/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960; Änderung: 6/62 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1962; Eintragung: 38/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
3	Rabattkartell Installationsmaterieal (D-Schmelzeinsätze) § 3	B 4-362370-C-117/60, 363/61 und 7/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 47	22/60 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1960; Änderung: 49/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; Eintragung: 96/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960; Änderungen: 98/61 BAnz. Nr. 233 vom 5. Dezember 1961; 5/62 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1962; Eintragungen: 27/62 BAnz. Nr. 69 vom 7. April 1962; 37/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
4	Leitungsdrahtgemeinschaft (LG) § 5 Abs. 2 und 3 § 3	B 4-362530-J-244/63	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	17/64 BAnz. Nr. 52 vom 14. März 1964
5	Hersteller von elektrischen Lampen § 3	B 4-364400-C-193/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 14	78/63 BAnz. Nr. 206 vom 5. November 1963; 24/64 BAnz. Nr. 81 vom 29. April 1964
6	Rabattkartell für Rundfunk- und Fernsehgeräte § 3	B 4-366100-C-2/60	—	durch Zeitablauf beendet (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 28)	3/60 BAnz. Nr. 11 vom 19. Januar 1960; Änderungen: 23/60 BAnz. Nr. 35 vom 20. Februar 1960; 35/60 BAnz. Nr. 64 vom 1. April 1960; Eintragung: 41/60 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1960; Änderung: 42/60 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1960; Eintragung: 103/60 BAnz. Nr. 175 vom 10. September 1960; Beendigung: 61/64 BAnz. Nr. 183 vom 1. Oktober 1964
nicht bekanntgemacht:					
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-152/59	—	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-418/64	—	rechtswirksam geworden	—
9	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	B 4-77/64	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
10	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-125/59, 255/62 und 18/63	—	rechtswirksam geworden	—
11	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-256/62	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
12	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-317/60	—	rechtswirksam geworden	—
13	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-544/64	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
14	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-37/63	—	rechtswirksam geworden	—
15	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-29/59	—	rechtswirksam geworden	—
16	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-131/59	—	rechtswirksam geworden	—
17	Rabattkartell § 3	B 4-327/62	—	zurückgenommen	—
	Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren				
	nicht bekanntgemacht:				
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-18/60	—	zurückgenommen	—
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-4/60	—	aufgehoben	—
	Eisen-, Blech- und Metallwaren				
1	Marktgemeinschaft Öfen e.V. §§ 2 und 3	B 5/383100-D-19/60, 336/60, 116/61, 153/62, 165/63 und 198/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 45; Kartellbeschlüsse, durch die das befristete, später geänderte und bereits viermal verlängerte Kartell erneut bis zum 31. Januar 1966 verlängert wurde; rechtswirksam geworden	8/59 BAnz. Nr. 34 vom 19. Februar 1959; Widerspruch: 22/59 BAnz. Nr. 95 vom 22. Mai 1959; Änderung: 5/60 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1960; Eintragung: 85/60 BAnz. Nr. 126 vom 5. Juli 1960; Änderung: 110/60 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1960; Eintragung: 8/61 BAnz. Nr. 26 vom 7. Februar 1961; Änderung: 86/61 BAnz. Nr. 205 vom 24. Oktober 1961; Eintragung: 14/62 BAnz. Nr. 30 vom 13. Februar 1962; Änderung: 78/62 BAnz. Nr. 190 vom 5. Oktober 1962; Eintragung: 9/63 BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1963; Änderung: 64/63 BAnz. Nr. 188 vom 8. Oktober 1963;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Eintragung: 4/64 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1964; Änderung: 62/64 BAnz. Nr. 184 vom 2. Oktober 1964
2	Marktgemeinschaft Gas-Wasserheizer §§ 2 und 3	B 5-383183-D-273/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 9	70/58 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1959; 15/59 BAnz. Nr. 67 vom 9. April 1959
3	Interessengemeinschaft Stahlradiatoren § 3	B 5-384211-C-210/62, 213/64 und 255/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 1; Änderungen des Kartellbeschlusses; rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	94/62 BAnz. Nr. 239 vom 19. Dezember 1962; Eintragung: 40/63 BAnz. Nr. 115 vom 27. Juni 1963; Änderungen: 63/64 BAnz. Nr. 201 vom 27. Oktober 1964; 2/65 BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1965
4	Rationalisierungsgemeinschaft Eiserne Fässer und Gefäße e.V. § 5 Abs. 2 und 3	B 5-384311-J-28/60, 21/62, 171/62, 84/64 und 256/64	—	Erlaubnis mit Auflagen erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 41; Erlaubnis zur 1., 2. und 3. Änderung des Kartellbeschlusses erteilt; unanfechtbar geworden; Antrag auf Erlaubnis der 4. Änderung des Kartellbeschlusses; rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	69/59 BAnz. Nr. 220 vom 14. November 1959; Eintragung: 80/60 BAnz. Nr. 111 vom 11. Juni 1960; Änderung: 20/62 BAnz. Nr. 40 vom 27. Februar 1962; Eintragung: 43/62 BAnz. Nr. 107 vom 7. Juni 1962; Änderung: 81/62 BAnz. Nr. 207 vom 30. Oktober 1962; Eintragung: 11/63 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1963; Änderung: 25/64 BAnz. Nr. 82 vom 30. April 1964; Eintragung: 49/64 BAnz. Nr. 147 vom 12. August 1964; Änderung: 3/65 BAnz. Nr. 13 vom 21. Januar 1965
5	Rabatt- und Konditionenkartell für Lieferung von Konservendosen §§ 2 und 3	B 5-384910 C-183/60	—	Konditionenkartell zurückgenommen; Rabatteil rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 12	6/59 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1959; 27/59 BAnz. Nr. 107 vom 9. Juni 1959

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
6	Rationalisierungskartell Greiner/Wicander § 5 Abs. 2 und 3	B 5-384991-J-129/62	—	zurückgenommen	72/62 BAnz. Nr. 165 vom 31. August 1962; 8/63 BAnz. Nr. 24 vom 5. Februar 1963
7	Rabatt- und Konditionenkartell der Hersteller von Spezialfrischhalteeinschlägen für Butter §§ 2 und 3	B 5-388518-B-16/62	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	18/62 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1962; 46/62 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1962
8	Hersteller von Tuben § 5 Abs. 2	B 5-388560-H-173/60	ja	zurückgenommen	28/58 BAnz. Nr. 156 vom 16. August 1958; 62/58 BAnz. Nr. 225 vom 22. November 1958
nicht bekanntgemacht:					
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-268/60	ja	rechtswirksam geworden	—
	Anorganische Chemikalien und Grundstoffe				
1	Schwefelsäure-Vereinigung (SV) Bochum § 5 Abs. 2 und 3	B 3-411130-J-101/58	ja	zurückgenommen	57/58 BAnz. Nr. 218 vom 12. November 1958; 2/63 BAnz. Nr. 11 vom 17. Januar 1963
2	Deutsche Ammoniak-Vereinigung (DAV) Bochum § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413410-J-136/58, 132/63 und 276/64	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 71; Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis; rechtliche und wirtschaftliche Prüfung; vorläufige Verlängerung durch einstweilige Anordnung	56/58 BAnz. Nr. 218 vom 12. November 1958; Änderungen: 2/59 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1959; 24/60 BAnz. Nr. 42 vom 2. März 1960; Eintragung: 60/61 BAnz. Nr. 131 vom 12. Juli 1961; Änderung: 1/62 BAnz. Nr. 12 vom 18. Januar 1962; Eintragung: 62/62 BAnz. Nr. 136 vom 21. Juli 1962; Änderungen: 18/63 BAnz. Nr. 60 vom 27. März 1963; 47/63 BAnz. Nr. 147 vom 9. August 1963; 91/63 BAnz. Nr. 237 vom 20. Dezember 1963; Verlängerung: 26/64 BAnz. Nr. 84 vom 6. Mai 1964; Eintragung: 60/64 BAnz. Nr. 179 vom 25. September 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
3	Superphosphat Industrie-Gemeinschaft Hamburg § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413431-J-222/58	—	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	24/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958
4	Verein der Thomas-phosphatfabrikanten § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413440-J-127/58 und 138/63	ja	Erlaubnis erteilt bis zum 31. Juli 1968; unanfechtbar geworden	17/58 BAnz. Nr. 138 vom 23. Juli 1958; Änderungen: 43/59 BAnz. Nr. 152 vom 12. August 1959; 61/60 BAnz. Nr. 96 vom 19. Mai 1960; 34/63 BAnz. Nr. 110 vom 20. Juni 1963; Verlängerung: 69/64 BAnz. Nr. 209 vom 6. November 1964
5	Hersteller von Molybdän-Ferro-legierungen § 7	B 3-414300-L-66/61	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 85	54/61 BAnz. Nr. 120 vom 27. Juni 1961; 73/62 BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1962
6	Hersteller von Wolfram-Ferro-legierungen § 7	B 3-414300-L-67/61	—	rechtliche und wirt-schaftliche Prüfung	55/61 BAnz. Nr. 120 vom 27. Juni 1961
7	Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure § 2	B 3-415155-B-130/62 und 382/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 88	61/62 BAnz. Nr. 136 vom 21. Juli 1962; Eintragung: 86/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962; Änderung: 56/64 BAnz. Nr. 175 vom 19. September 1964
8	BGB-Gesellschaft von Acetylen-Herstellern Hamburg § 5 Abs. 2 und 3	B 3-415160-J-17/58	—	zurückgenommen	43/58 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1958; 98/62 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1963
9	BGB-Gesellschaft von Acetylen-Herstellern Hannover § 5 Abs. 2 und 3	B 3-415160-J-219/58	—	zurückgenommen	42/58 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1958; 97/63 BAnz. Nr. 8 vom 14. Januar 1964
10	Interessengemeinschaft Azetylen Nord § 3	B 3-415160-C-75/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 91	76/62 BAnz. Nr. 172 vom 11. September 1962; 99/62 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1963

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:					
11	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-280/58	—	rechtswirksam geworden	—
12	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-62/59	—	rechtswirksam geworden	—
13	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-101/59	—	rechtswirksam geworden	—
14	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-213/59	—	rechtswirksam geworden	—
15	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-20/61	—	rechtswirksam geworden	—
16	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-124/61	—	rechtswirksam geworden	—
17	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-146/61	—	rechtswirksam geworden	—
18	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-129/62	—	rechtswirksam geworden	—
Pharmazeutika					
nicht bekanntgemacht:					
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-11/59	—	rechtswirksam geworden	—
Mineralfarben und Teerfarbstoffe					
1	Internationale Lithopone Associatie "ILA" § 6 Abs. 2	B 3-441110-K-115/59 und 294/64	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 74	118/60 BAnz. Nr. 227 vom 24. November 1960; 73/61 BAnz. Nr. 162 vom 24. August 1961; Verlängerung: 29/64 BAnz. Nr. 92 vom 21. Mai 1964; Eintragung: 48/64 BAnz. Nr. 147 vom 12. August 1964
2	Vereinigung Deutscher Zinkweißfabriken (VDZ) § 5 Abs. 2 und 3	B 3-441130 JK-80/59	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 9	18/60 BAnz. Nr. 27 vom 10. Februar 1960; 95/63 BAnz. Nr. 7 vom 11. Januar 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
3	Deutscher Bleiweiß-Verband § 5 Abs. 2 und 3	B 3-441141-JK-127/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 7	93/60 BAnz. Nr. 149 vom 5. August 1960; 60/63 BAnz. Nr. 180 vom 26. September 1963
4	Hersteller von Bleimennige und Bleiglätte §§ 2 und 3	B 3-441145-D-234/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 82	7/62 BAnz. Nr. 19 vom 27. Januar 1962; 34/62 BAnz. Nr. 98 vom 23. Mai 1962
nicht bekanntgemacht:					
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-77/59	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-197/60	—	rechtswirksam geworden	—
	Kunststoffe				
1	Hersteller von Phenolharzpreßmassen §§ 2 und 3	B 3-453171-D-11/62, 1/63 und 329/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 84	8/62 BAnz. Nr. 19 vom 27. Januar 1962; Eintragung: 35/62 BAnz. Nr. 99 vom 24. Mai 1962; Änderung: 7/63 BAnz. Nr. 23 vom 2. Februar 1963; Eintragung: 25/63 BAnz. Nr. 86 vom 9. Mai 1963; Änderung: 42/64 BAnz. Nr. 136 vom 28. Juli 1964; Eintragung: 77/64 BAnz. Nr. 237 vom 18. Dezember 1964
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-20/58	—	rechtswirksam geworden	—
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-83/58	—	rechtswirksam geworden	—
	Chemisch-technische Erzeugnisse				
1	Rabattkartell der deutschen Linoleumhersteller § 3	B 3-463210-C-59/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 95;	15/63 BAnz. Nr. 44 vom 5. März 1963; 37/63 BAnz. Nr. 113 vom 25. Juni 1963

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
				durch Einspruchsentscheid vom 13. November 1963 wird der Kartellvertrag für unwirksam erklärt; einstweilige Anordnung untersagt vom 1. Januar 1964 an die Anwendung des Kartellvertrages; dagegen Rechtsmittel eingelegt	
2	Rabatt- und Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren §§ 2 und 3	B 3-464700-D-138/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 26	54/59 BAnz. Nr. 190 vom 3. Oktober 1959; 25/60 BAnz. Nr. 42 vom 2. März 1960
3	Inländische Mitglieder der Zündsteinkonvention § 6 Abs. 2	B 3-465147-K-30/58 und 252/62	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 16	10/59 BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1959; Eintragung: 56/59 BAnz. Nr. 193 vom 8. Oktober 1959; Verlängerung: 93/62 BAnz. Nr. 234 vom 12. Dezember 1962; Eintragung: 45/63 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1963
nicht bekanntgemacht:					
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-88/58	—	rechtswirksam geworden	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-253/58	—	rechtswirksam geworden	—

Chemische Fasern

1	Exportförderung für Zellwolle § 3	B 3-491100-C-142/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 52	18/59 BAnz. Nr. 70 vom 14. April 1959; 92/60 BAnz. Nr. 114 vom 29. Juli 1960
2	Exportförderung für Textilreyon § 3	B 3-491500-C-140/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 66	17/59 BAnz. Nr. 70 vom 14. April 1959; 26/61 BAnz. Nr. 49 vom 10. März 1961
3	Exportförderung für Kupferkunstseide § 3	B 3-491520-C 164/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 60	83/60 BAnz. Nr. 118 vom 23. Juni 1960; 119/60 BAnz. Nr. 230 vom 29. November 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
4	Exportförderung für Acetat — endlos § 3	B 3-491530-C-139/58	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 44)	61/59 BAnz. Nr. 205 vom 24. Oktober 1959; Eintragung: 86/60 BAnz. Nr. 130 vom 9. Juli 1960; Aufhebung: 35/63 BAnz. Nr. 110 vom 20. Juni 1963
5	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 3-142/58	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 3 (siehe oben lfd. Nr. 1)	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 3-140/58	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 3 (siehe oben lfd. Nr. 2)	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 3-139/58	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 3 (siehe oben lfd. Nr. 4)	—
nicht bekanntgemacht:					
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-94/58	—	rechtswirksam geworden	—
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-149/58	—	rechtswirksam geworden	—
10	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-89/62	—	rechtswirksam geworden	—
		Feinkeramische Erzeugnisse			
1	Marktgemeinschaft Sanitär-Keramische Industrie §§ 2 und 3	B 4-515000-D-334/59 und 62/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 25	57/59 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1959; Eintragung: 89/59 BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1960; Änderung: 26/62 BAnz. Nr. 68 vom 6. April 1962
2	Interessengemeinschaft der deutschen keramischen Wand- und Bodenfliesenwerke § 3	B 4-517100-C-187/59, 5/61 und 18/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 14	3/59 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1959; Eintragung: 42/59 BAnz. Nr. 151 vom 11. August 1959; Änderungen: 81/59 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1959; 9/61 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1961; 29/61 BAnz. Nr. 59 vom 24. März 1961;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Eintragung: 71/61 BAnz. Nr. 161 vom 23. August 1961; Änderung: 17/62 BAnz. Nr. 36 vom 21. Februar 1962; Eintragung: 32/62 BAnz. Nr. 94 vom 17. Mai 1962
3	Lieferer von Schleifscheiben und Schleifkörpern § 3	B 4-519100-C-26/59	—	zurückgenommen	10/58 BAnz. Nr. 109 vom 11. Juni 1958; 47/58 BAnz. Nr. 188 vom 1. Oktober 1958
4	Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern § 3	B 4-519100-C-16/59, 205/61 und 191/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 13	5/59 BAnz. Nr. 28 vom 11. Februar 1959; Eintragung: 37/59 BAnz. Nr. 131 vom 14. Juli 1959; Änderung: 61/61 BAnz. Nr. 132 vom 13. Juli 1961; Eintragung: 89/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961; Änderungen: 66/63 BAnz. Nr. 193 vom 15. Oktober 1963; 23/64 BAnz. Nr. 81 vom 29. April 1964
nicht bekanntgemacht:					
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-382/59	—	zurückgenommen	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-121/60	—	rechtswirksam geworden	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-371/59	—	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-389/60	—	rechtswirksam geworden	—
			Glas und Glaswaren		
1	Interessengemeinschaft deutscher Fensterglashütten § 3	B 4-521110-C-19/60	—	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt; Einspruch zurückgewiesen; Beschwerde stattgegeben; Rechtsbeschwerde eingelegt	6/60 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1960; Änderung: 29/60 BAnz. Nr. 61 vom 29. März 1960; Widerspruch: 43/60 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
2	Rationalisierungsgemeinschaft betreffend die Verwendung genormter Bierflaschen § 5 Abs. 1	B 4-522112-E 200/61 und 207/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 78	56/61 BAnz. Nr. 166 vom 5. Juli 1961; Änderung: 74/61 BAnz. Nr. 162 vom 24. August 1961; Eintragungen: 91/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961; 91/61 BAnz. Nr. 231 vom 1. Dezember 1961; Änderung: 84/63 BAnz. Nr. 217 vom 22. November 1963; Eintragung: 28/64 BAnz. Nr. 92 vom 21. Mai 1964
nicht bekanntgemacht:					
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-95/59	—	rechtswirksam geworden	—
	Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz				
1	Buchenfaserholzkollegenhilfe § 5 Abs. 2	B 3-531200-H-10/58	—	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	24/59 BAnz. Nr. 103 vom 3. Juni 1959; 79/60 BAnz. Nr. 111 vom 11. Juni 1960
	Holzwaren (einschließlich Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen)				
1	Konditionen- und Rabatt-Verein Schulmöbel e.V. §§ 2 und 3	B 3-542340-D-258/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 16	18/64 BAnz. Nr. 55 vom 19. März 1964; 35/64 BAnz. Nr. 117 vom 1. Juli 1964
	Papier- und Pappewaren				
1	Interessengemeinschaft der deutschen Tapetenfabrikanten § 3	B 3-561100-C-234/58 und 119/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 10	7/58 BAnz. Nr. 93 vom 17. Mai 1958; Eintragung: 38/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; Änderung: 61/58 BAnz. Nr. 225 vom 22. November 1958; Eintragung: 23/59 BAnz. Nr. 96 vom 23. Mai 1959; Änderung: 65/61 BAnz. Nr. 153 vom 11. August 1961;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Eintragung: 94/61 BAnz. Nr. 227 vom 25. November 1961
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-115/58	—	rechtswirksam geworden	—
	Kunststofferzeugnisse				
1	Gesamtumsatzrabattvereinbarung für Kunststoffabflußrohre und -formstücke § 3	B 3-585111-C 134/63 und 251/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 6	29/63 BAnz. Nr. 90 vom 15. Mai 1963; Eintragung: 55/63 BAnz. Nr. 170 vom 12. September 1963; Änderung: 19/64 BAnz. Nr. 59 vom 25. März 1964; Verlängerung: 30/64 BAnz. Nr. 100 vom 4. Juni 1964
2	Hersteller von Kunstoffrohren § 5 Abs. 2 und 3	B 3-585114-J-149/63	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 19	36/63 BAnz. Nr. 111 vom 21. Juni 1963; 59/64 BAnz. Nr. 178 vom 24. September 1964
3	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Polyesterlichtplatten und -bahnen §§ 2 und 3	B 3-587538-D-171/59, 200/60, 165/61, 67/62 und 130/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 23; vorläufige Suspendierung einzelner Vertragsbestimmungen	46/59 BAnz. Nr. 160 vom 22. August 1959; Eintragung: 79/59 BAnz. Nr. 246 vom 23. Dezember 1959; Änderungen: 80/59 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1959; 87/59 BAnz. Nr. 7 vom 13. Januar 1960; 21/60 BAnz. Nr. 31 vom 16. Februar 1960; Eintragung: 63/60 BAnz. Nr. 98 vom 21. Mai 1960; Änderungen: 94/60 BAnz. Nr. 150 vom 6. August 1960; 109/60 BAnz. Nr. 204 vom 21. Oktober 1960; Eintragung: 112/60 BAnz. Nr. 211 vom 1. November 1960; Änderung: 127/60 BAnz. Nr. 3 vom 5. Januar 1961;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Widerspruch: 1/61 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1961; Eintragung: 40/61 BAnz. Nr. 70 vom 12. April 1961; Änderungen: 57/61 BAnz. Nr. 126 vom 6. Juli 1961; 80/61 BAnz. 183 vom 22. September 1961; Eintragungen: 83/61 BAnz. Nr. 193 vom 6. Oktober 1961; 101/61 BAnz. Nr. 245 vom 21. Dezember 1961; 13/62 BAnz. Nr. 29 vom 10. Februar 1962; 29/62 BAnz. Nr. 80 vom 26. April 1962; 67/62 BAnz. Nr. 150 vom 10. August 1962; Änderung: 26/63 BAnz. Nr. 96 vom 25. Mai 1963; Eintragung: 43/63 BAnz. Nr. 117 vom 29. Juni 1963; Änderung: 57/64 BAnz. Nr. 175 vom 19. September 1964
	Gummi- und Asbestwaren				
1	Hersteller von Fahrzeug-Luftreifen § 3	B 3-591000-C-231/59, 20/62, 243/62, 340/64 und 447/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 27	85/59 BAnz. Nr. 6 vom 12. Januar 1960; Eintragung: 40/60 BAnz. Nr. 75 vom 20. April 1960; Änderungen: 19/62 BAnz. Nr. 39 vom 24. Februar 1962; 44/62 BAnz. Nr. 110 vom 13. Juni 1962; 91/62 BAnz. Nr. 229 vom 5. Dezember 1962; 17/63 BAnz. Nr. 49 vom 12. März 1963; 45/64 BAnz. Nr. 143 vom 6. August 1964; 70/64 BAnz. Nr. 213 vom 12. November 1964; 82/64 BAnz. Nr. 3 vom 7. Januar 1965

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
2	Gesamtumsatzrabattkartell für technische Gummiwaren § 3	B 3-592100-C-179/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 63	105/60 BAnz. Nr. 183 vom 22. September 1960; 3/61 BAnz. Nr. 13 vom 19. Januar 1961
3	Gsamtumsatzrabattkartell für endlose Gummikeilriemen des technischen Bedarfs § 3	B 3-592150-C-241/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 68	121/60 BAnz. Nr. 241 vom 14. Dezember 1960; 28/61 BAnz. Nr. 59 vom 24. März 1961
			Lederwaren und Schuhe		
1	Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie § 2	B 2-625000-B-117/61, 202/61, 162/62, 235/62 und 278/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 75	47/61 BAnz. Nr. 93 vom 17. Mai 1961; Eintragung: 76/61 BAnz. Nr. 178 vom 15. September 1961; Änderung: 79/61 BAnz. Nr. 181 vom 20. September 1961; Eintragung: 99/61 BAnz. Nr. 234 vom 6. Dezember 1961; Änderungen: 80/62 BAnz. Nr. 201 vom 20. Oktober 1962; 1/63 BAnz. Nr. 10 vom 16. Januar 1963; Eintragungen: 6/63 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1963; 23/63 BAnz. Nr. 80 vom 27. April 1963; Änderung: 65/64 BAnz. Nr. 207 vom 4. November 1964
			Textilien		
1	Textilveredlung Geschäftsstelle West e.V. § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630510-J-350/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	35/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; Änderung: 32/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 11/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961
2	Bergischer Färber- und Bleicherverband e.V. Textilveredlung Wuppertal § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630510-J-351/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	34/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; Änderung: 33/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 12/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
3	Verein der Deutschen Baumwollstückveredler e.V. § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630511-J-349/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	39/58 BAnz. Nr. 162 vom 26. August 1958; Änderung: 31/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 10/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961
4	Vereinigung der Seidenstückveredler e.V. § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630515-J-352/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	40/58 BAnz. Nr. 162 vom 26. August 1958; Änderung: 34/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 13/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961
5	Stoffdruck-Konvention § 2	B 2-630700-B-86/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 49	39/60 BAnz. Nr. 75 vom 20. April 1960; 88/60 BAnz. Nr. 134 vom 15. Juli 1960
6	Vereiniging Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für bedruckte Textilien aller Art § 2	B 2-630700-B-205/64	—	zurückgenommen	67/64 BAnz. Nr. 208 vom 5. November 1964; 74/64 BAnz. Nr. 221 vom 26. November 1964
7	Rabattkartell der Kalikofabrikanten § 3	B 2-630910-C-326/58	—	zurückgenommen	36/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; 63/58 BAnz. Nr. 227 vom 26. November 1958
8	Rabattkartell der Kalikofabrikanten § 3	B 2-630910-C-564/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 8	63/58 BAnz. Nr. 227 vom 26. November 1958; Änderung: 69/58 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1958; Eintragung: 12/59 BAnz. Nr. 56 vom 21. März 1959
9	Konditionenkartell der Deutschen Baumwollspinnerei e.V. § 2	B 2-633110-B-408/58 und 179/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 4	33/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; 60/58 BAnz. Nr. 221 vom 15. November 1958; Änderung und Eintragung: 72/61 BAnz. Nr. 161 vom 23. August 1961
10	Zusatzkartell zum Konditionenkartell der Deutschen Baumwollspinnerei § 2	B 2-633110-B-252/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 69	6/61 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1961; 48/61 BAnz. Nr. 94 vom 18. Mai 1961

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
11	Übereinkunft der Kammgarnspinner § 2	B 2-633300-B-16/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 11	7/59 BAnz. Nr. 31 vom 14. Februar 1959; 25/59 BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1959
12	Rationalisierungskartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e.V. § 5 Abs. 1	B 2-633500-E-585/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 5	52/58 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1958; 71/58 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1959
13	Spezialisierungskartell für Sisalkordel für Verpackungszwecke § 5 Abs. 2	B 2-633500-H-295/64	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	73/64 BAnz. Nr. 220 vom 25. November 1964
14	Verband Deutscher Eisengarnfabrikanten § 5 Abs. 2 und 3	B 2-633790-J-311/58	ja	zurückgenommen	45/59 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1959; 41/61 BAnz. Nr. 70 vom 12. April 1961
15	Konditionenkartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e.V. § 2	B 2-633549-B-88/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 4	30/63 BAnz. Nr. 92 vom 17. Mai 1963; 53/63 BAnz. Nr. 168 vom 10. September 1963
16	Konditionenkartell der deutschen Baumwollzwirnerei § 2	B 2-633910-B-84/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 50	38/60 BAnz. Nr. 73 vom 14. April 1960; 87/60 BAnz. Nr. 133 vom 14. Juli 1960
17	Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samtfabrikanten § 2	B 2-637200-B-134/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 19	30/59 BAnz. Nr. 118 vom 25. Juni 1959; Änderung: 35/59 BAnz. Nr. 128 vom 9. Juli 1959; Eintragung: 60/59 BAnz. Nr. 203 vom 22. Oktober 1959
18	Deutsche Tuch- und Kleiderstoffkonvention § 2	B 2-637200-B-144/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 17	36/59 BAnz. Nr. 129 vom 10. Juli 1959; 58/59 BAnz. Nr. 199 vom 16. Oktober 1959
19	Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige § 2	B 2-637200-B-164/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 22	44/59 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1959; 74/59 BAnz. Nr. 233 vom 4. Dezember 1959
20	Konvention Deutscher Futterstoffwebereien § 2	B 2-637240-B-133/59, 93/60 und 22/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 18	29/59 BAnz. Nr. 118 vom 25. Juni 1959; Änderung: 34/59 BAnz. Nr. 128 vom 9. Juli 1959;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Eintragungen: 59/59 BAnz. Nr. 203 vom 22. Oktober 1959; 44/60 BAnz. Nr. 81 vom 28. April 1960; 38/63 BAnz. Nr. 113 vom 25. Juni 1963
21	Vereiniging Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Futterstoffe § 2	B 2-637240-B-212/64	—	zurückgenommen	68/64 BAnz. Nr. 208 vom 5. November 1964; 75/64 BAnz. Nr. 221 vom 26. November 1964
22	Verband Deutscher Krawattenstoffwebereien §§ 2 und 3	B 2-637280-D-260/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 1	2/58 BAnz. Nr. 44 vom 5. März 1958; 5/58 BAnz. Nr. 87 vom 8. Mai 1958
23	Konvention der Deutschen Schirmstoffwebereien §§ 2 und 3	B 2-637700-D-119/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 55	50/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; 99/60 BAnz. Nr. 164 vom 26. August 1960
24	Konvention der Deutschen Heimtextil-Industrie e.V. § 2	B 2-637800-B-164/60, 32/62, 33/62 und 130-132/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 61	98/60 BAnz. Nr. 155 vom 13. August 1960; Eintragung: 120/60 BAnz. Nr. 236 vom 7. Dezember 1960; Änderungen: 22/62 BAnz. Nr. 42 vom 1. März 1962; (22/62) BAnz. Nr. 61 vom 28. März 1962; Rücknahme der Änderungen: 42/62 BAnz. Nr. 106 vom 6. Juni 1962; Änderung: 63/62 BAnz. Nr. 144 vom 2. August 1962; Eintragung: 87/62 BAnz. Nr. 220 vom 20. November 1962
25	Deutsche Wirker- und Strickerkonvention § 2	B 2-639000-B-248/59 und 211/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 30	2/60 BAnz. Nr. 11 vom 19. Januar 1960; Eintragung: 47/60 BAnz. Nr. 90 vom 11. Mai 1960; Änderung: 3/64 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1964; Eintragung: 22/64 BAnz. Nr. 78 vom 24. April 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:					
26	Normen- und Typenabsprache § 5 Abs. 1	B 2-310/58	—	zurückgenommen	—
27	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-100/58	—	zurückgenommen	—
28	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-44/63	—	rechtswirksam geworden	—
29	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-110/64	—	rechtswirksam geworden	—
			Bekleidung		
1	Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie § 2	B 2-640000-B-13/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 31	7/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 64/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
2	Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungsindustrie § 2	B 2-641100-B-17/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 35	11/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 68/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
3	Fachkartell Damenoberbekleidungsindustrie (Bundesgebiet) § 2	B 2-641200-B-15/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 33	9/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 66/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
4	Fachkartell der Damenoberbekleidungsindustrie (Berlin-West) § 2	B 2-641200-B-16/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 34	10/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 67/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
5	Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungsindustrie § 2	B 2-641400-B-14/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 32	8/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 65/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
6	Fachkartell der Wäsche- und weiblichen Berufsbekleidungsindustrie § 2	B 2-642000-B-21/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 39	15/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 72/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
7	Fachkartell der Mieder- und Leibbinden-Industrie § 2	B 2-642500-B-20/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 38	14/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 71/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
8	Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawattenfabrikanten § 2	B 2-644100-B-19/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 37	13/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 70/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
9	Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie § 2	B 2-644400-B-18/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 36	12/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 69/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
10	Konditionenkartell der Pelzbekleidungsindustrie § 2	B 2-646500-B-189/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 13	79/63 BAnz. Nr. 207 vom 6. November 1963; 14/64 BAnz. Nr. 34 vom 19. Februar 1964
		Erzeugnisse der Ernährungsindustrie			
1	Hauptgebiets- und Gebietskonventionen der Handelsmühlen; Mühlengemeinschaften der handwerklichen Mühlen § 4	B 2-681100-GG-23/58	ja	zurückgenommen	13/59 BAnz. Nr. 63 vom 3. April 1959; 85/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962
2	Kartelle der Mühlen; Antrag der Mühlenkonvention Saarland § 4	B 2-681100-G-199/60	—	zurückgenommen	104/60 BAnz. Nr. 176 vom 13. September 1960; 85/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962
3	Konvention der Brot- und Backwarenindustrie Hessen §§ 2 und 3	B 2-681710-D-213/62	—	Rabattkartell zurückgenommen; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 94	96/62 BAnz. Nr. 241 vom 21. Dezember 1962; 19/63 BAnz. Nr. 63 vom 30. März 1963
4	Nordbutter GmbH § 5 Abs. 2	B 2-683131-H-228/59	—	zurückgenommen	90/60 BAnz. Nr. 144 vom 29. Juli 1960; 14/61 BAnz. Nr. 30 vom 11. Februar 1961
5	Backhefe-Konvention e. V. § 2	B 2-687351-B-149/61 und 25/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 76	59/61 BAnz. Nr. 129 vom 8. Juli 1961; Eintragung: 82/61 BAnz. Nr. 193 vom 6. Oktober 1961; Änderung: 21/62 BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1962; Eintragung: 33/62 BAnz. Nr. 97 vom 22. Mai 1962

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
6	Rabatt- und Konditionenkartell der Markenspirituosenindustrie §§ 2 und 3	B 2-687500-D-88/61	—	zurückgenommen	45/61 BAnz. Nr. 86 vom 5. Mai 1961; 63/61 BAnz. Nr. 149 vom 5. August 1961
7	Sektkellereien Henkell & Co. und Matheus Müller KG aA § 3	B 2-687715-C-286/58 und 240/61	—	aufgehoben (eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 2)	12/58 BAnz. Nr. 123 vom 2. Juli 1958; Eintragung: 49/58 BAnz. Nr. 190 vom 3. Oktober 1958; Änderungen: 93/61 BAnz. Nr. 216 vom 9. November 1961; Eintragung: 12/62 BAnz. Nr. 23 vom 2. Februar 1962
nicht bekanntgemacht:					
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-199/58	ja	rechtswirksam geworden	—
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-228/61	—	rechtswirksam geworden	—
10	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-240/59	—	rechtswirksam geworden	—

Tabakwaren

1	Interessengemeinschaft der Zigarettenhersteller (IGZ) § 3	B 2-691100-C-153/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 77	58/61 BAnz. Nr. 128 vom 7. Juli 1961; 84/61 BAnz. Nr. 196 vom 11. Oktober 1961
2	Gemeinschaft der Deutschen Rauch- und Kautabak-Hersteller § 3	B 2-697100-C-218/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 43	66/59 BAnz. Nr. 211 vom 3. November 1959; 82/60 BAnz. Nr. 117 vom 22. Juni 1960

Bauwirtschaft

nicht bekanntgemacht:					
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-333/58	—	Verfahren eingestellt, nachdem infolge Beschlusses der Kartellmitglieder aufgelöst	—

Handel und Handelshilfsgewerbe

(ohne genossenschaftliche Organisationsformen)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
			Handel mit bergbaulichen Erzeugnissen		
nicht bekanntgemacht:					
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-532/58	—	rechtswirksam geworden	—
2	Importkartell § 7	B 1-1471/58	—	abgegeben an die Hohe Behörde	—
			Handel mit Eisen und Stahl		
1	Unternehmen des Röhrendirekthandels §§ 2 und 3	B 1-711170-D-238/59	—	Konditionenvereinbarung rechtswirksam geworden; Widerspruch gegen Rabattregelung unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 87	65/59 BAnz. Nr. 210 vom 31. Oktober 1959; Änderungen: 72/59 BAnz. Nr. 225 vom 24. November 1959; 83/59 BAnz. Nr. 249 vom 30. Dezember 1959; Widerspruch: 4/60 BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1960; Eintragung: 84/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962
nicht bekanntgemacht:					
2	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2	B 1-46/60	—	zurückgenommen	—
3	Konditionenkartell § 2	B 1-75/61	—	zurückgenommen	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-117/63	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
			Handel mit Schnittholz, Sperrholz und sonstigem bearbeitetem Holz		
1	Importgemeinschaft Grubenholz § 7	B 3-718900-L-227/58 und 7/61	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 83	21/61 BAnz. Nr. 39 vom 24. Februar 1961; Eintragung: 31/62 BAnz. Nr. 91 vom 12. Mai 1962; Änderungen: 73/63 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1963; 66/64 BAnz. Nr. 207 vom 4. November 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
			Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, Fischerei, Nahrungs- und Genußmittelindustrie		
1	Kieler Fischgroßhandels GmbH & Co KG § 5 Abs. 2	B 2-711810-H-39/59	—	Verfahren eingestellt, nachdem wettbewerbsbeschränkende Vertragsbestimmung aufgehoben	77/59 BAnz. Nr. 242 vom 17. Dezember 1959; 77/61 BAnz. Nr. 179 vom 16. September 1961
2	FLEUROP § 5 Abs. 2 und 3	B 2-712860-J-359/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 3	2/61 BAnz. Nr. 12 vom 18. Januar 1961; Eintragung: 46/63 BAnz. Nr. 145 vom 8. August 1963; Änderung: 92/63 BAnz. Nr. 239 vom 24. Dezember 1963
3	Rabattvereinigung der am Import von frischen norwegischen Stor- und Vaarheringen beteiligten Firmen § 3	B 2-718100-C-122/58	—	zurückgenommen	3/58 BAnz. Nr. 83 vom 2. Mai 1958; 41/58 BAnz. Nr. 162 vom 26. August 1958
			Dienstleistungen		
1	Touropa OHG/ Scharnow-Reisen GmbH KG § 5 Abs. 2	B 3-717100-H-166/61 und 320/64	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 86; Antrag auf Verlängerung und Erweiterung der Kartellvereinbarung; rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	81/61 BAnz. Nr. 186 vom 27. September 1961; Eintragung: 75/62 BAnz. Nr. 169 vom 6. September 1962; Verlängerung: 50/64 BAnz. Nr. 155 vom 22. August 1964
Verfahren vor den Landeskartellbehörden					
nicht bekanntgemacht:					
2	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2	Bayern 5898-II/6b-55 052	—	zurückgenommen	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
			Handwerk **Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege, chemische und Reinigungsgewerbe**		
1	Lieferbedingungen-Gemeinschaft deutscher Färbereien und Chemischreinigungsbetriebe § 2	B 3-721607-B-15/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 15	31/59 BAnz. Nr. 119 vom 26. Juni 1959; 52/59 BAnz. Nr. 189 vom 2. Oktober 1959
			Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe		
nicht bekanntgemacht:					
1	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2	B 3-4/59	—	zurückgenommen	—
			Genossenschaften		
1	Holland-Exportgenossenschaft Bayerisches Fichtenholz, Beiers Vurenhout eGmbH § 6 Abs. 2	B 3-730000-K-51/60	—	zurückgenommen	30/60 BAnz. Nr. 62 vom 30. März 1960; 95/62 BAnz. Nr. 240 vom 20. Dezember 1962
			Kulturelle Leistungen (ohne Filmwirtschaft)		
1	Konditionenkartell des Vereins für Verkehrsordnung im Buchhandel § 2	B 4-745100-B-207/62 und 140/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 89	71/62 BAnz. Nr. 164 vom 30. August 1962; Eintragung: 88/62 BAnz. Nr. 224 vom 28. November 1962; Änderungen: 27/63 BAnz. Nr. 88 vom 11. Mai 1963; 33/63 BAnz. Nr. 102 vom 5. Juni 1963; 41/63 BAnz. Nr. 115 vom 27. Juni 1963; 48/63 BAnz. Nr. 147 vom 9. August 1963; 93/63 BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1964; 2/64 BAnz. Nr. 10 vom 16. Januar 1964; 15/64 BAnz. Nr. 45 vom 5. März 1964; 20/64 BAnz. Nr. 64 vom 4. April 1964;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					71/64 BAnz. Nr. 219 vom 24. November 1964; 78/64 BAnz. Nr. 237 vom 18. Dezember 1964

nicht bekanntgemacht:

2	Konditionenkartell § 2	B 4-140/62	—	zurückgenommen	—

Filmwirtschaft

nicht bekanntgemacht:

1	Konditionenkartell § 2	B 4-162/59	—	zurückgenommen	—
2	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 4-160/59	ja	zurückgenommen	—

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd

1	Exportvereinbarung Österreich § 6 Abs. 2	B 2-789300-K-76/59	—	zurückgenommen	21/59 BAnz. Nr. 88 vom 12. Mai 1959; 90/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961

nicht bekanntgemacht:

2	Importkartell § 7	B 2-149/58	—	zurückgenommen	—

Geld-, Bank- und Börsenwesen

1	Konditionenkartell des Pfandkreditgewerbes § 2	B 4-809000-B-225/64 und 274/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 65	107/60 BAnz. Nr. 197 vom 12. Oktober 1960; Eintragung: 23/61 BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1961; Änderung und Eintragung: 20/63 BAnz. Nr. 63 vom 30. März 1963

Wasser- und Energieversorgung, sonstige wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand

nicht bekanntgemacht:

1	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	B 1-198/63	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—

II. Wettbewerbsbeschränkungen in den Ausnahmebereichen

Seit dem 1. Januar 1958 sind beim Bundeskartellamt 20 Anmeldungen nach § 99, 11 Anmeldungen nach § 100, 92 Anmeldungen nach § 102 und 34 144 Anmeldungen nach § 103 eingegangen.

Im übrigen wird wegen der Wettbewerbsbeschränkungen in den Ausnahmebereichen auf die Ausführungen im Ersten Abschnitt verwiesen.

III. Preisbindungen und Preisempfehlungen

1. Preisbindungen

Im Jahre 1964 haben weitere 108 Unternehmen Preisbindungen angemeldet; 86 Unternehmen haben ihre Anmeldungen zurückgenommen. Die Zahl der preisbindenden Unternehmen hat sich somit um 22 auf 1203 erhöht. Die gesamten angemeldeten Verkaufseinheiten sind bei 37 288 Zugängen und 38 501 Rücknahmen — davon allein 5292 für Kraftfahrzeug-Ersatzteile — um 1213 auf 157 899 gefallen. Von den angemeldeten Verkaufseinheiten entfallen 42 865 auf Kraftfahrzeug-Ersatzteile sowie -Zubehör und 115 034 auf andere Erzeugnisse.

2. Preisempfehlungen

Vertikale Preisempfehlungen für Markenwaren haben im Jahre 1964 weitere 306 Unternehmen angemeldet; 16 Unternehmen haben ihre Anmeldungen zurückgenommen. Die Zahl der preisempfehlenden Unternehmen hat sich somit um 290 auf 820 erhöht. Die Gesamtzahl der preisempfohlenen Verkaufseinheiten hat sich bei 30 802 Zugängen und 10 207 Rücknahmen um 20 595 auf 49 214 erhöht. Auf Kraftfahrzeug-Ersatzteile sowie -Zubehör entfallen 494 Verkaufseinheiten und auf andere Erzeugnisse 48 720. Die starke Zunahme der Preisempfehlungen ist zu einem großen Teil auf Hinweise des Bundeskartellamtes an die Wirtschaft auf die Legalisierungsmöglichkeit von Preisempfehlungen durch Anmeldung zurückzuführen.

Die Zahl der Unternehmen, die sowohl Preisbindungen als auch Preisempfehlungen angemeldet haben, hat sich um 50 auf 160 erhöht. Die Zahl der von ihnen preisgebundenen Verkaufseinheiten hat um 2074 auf 10 363 zugenommen, die der preisempfohlenen Verkaufseinheiten jedoch um 190 auf 2311 abgenommen. 83 Unternehmen haben für gleichartige Waren Preisbindungen (3059 Verkaufseinheiten) und Preisempfehlungen (1871 Verkaufseinheiten) angemeldet. 14 Unternehmen haben ihre sämtlichen Preisbindungen (500 Verkaufseinheiten) zurückgenommen und Preisempfehlungen (577 Verkaufseinheiten) angemeldet; nur ein Unternehmen hat hingegen seine sämtlichen Preisempfehlungen (8 Verkaufseinheiten) zurückgenommen und Preisbindungen (2 Verkaufseinheiten) angemeldet. Schließlich haben 14 Unternehmen einen Teil ihrer Preisbindungen (94 Verkaufseinheiten) zurückgenommen und dafür Preisempfehlungen (67 Verkaufseinheiten) sowie 4 Unternehmen einen Teil ihrer Preisempfehlungen (112 Verkaufseinheiten) zurückgenommen und dafür Preisbindungen (74 Verkaufseinheiten) angemeldet.

In der nachstehenden Tabelle sind die Preisbindungen und -empfehlungen nach den Meldenummern des Statistischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik aufgeführt.

Tabelle D

Zahl der bestehenden Preisbindungen und -empfehlungen, aufgeschlüsselt nach Warenklassen und Warenarten unter Verwendung der Meldenummern des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik

(Ausgabe 1957 und Ergänzungslieferungen)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
1	Erzeugnisse des Steinsalzbergbaues und der Salinen 21 55 10, 21 58 10 und 21 59 40	3 (3)	4 (4)	4 (3)	7 (5)
2	Kraft- und Leuchtstoffe 22 14 10, 31, 33, 71 und 79	5 (5)	17 (17)	— (—)	— (—)
3	Schmieröle und sonstige Öle 22 15 13, 17, 19 und 99	4 (4)	13 (13)	3 (3)	126 (126)
4	Schmierfette 22 16 15	1 (1)	13 (13)	2 (2)	55 (55)
5	Quarzsand (gemahlen), sonstige Erden und Mineralien 25 21 22, 25 27 90	3 (3)	11 (11)	2 (2)	5 (5)
6	Kalk und Gips 25 32 20, 25 33 34 und 77	3 (3)	11 (10)	— (—)	— (—)
7	Krampen und Drahtschlaufen 30 17 94	1 (1)	19 (22)	— (—)	— (—)
8	Gleitschutz-, Traktoren- und ähnliche Ketten 30 22 40, 60 und 90	— (2)	— (677)	5 (2)	2 077 (721)
9	Feld- und Gartengeräte 30 24 19, 41, 46 und 51	3 (3)	303 (303)	2 (1)	85 (1)
10	Holzbe- und -verarbeitungsmaschinen 32 17 13 bis 59 und 32 31 09	1 (1)	29 (29)	— (—)	— (—)
11	Maschinen- und Präzisionswerkzeuge für die Metall- und Werkstoffbearbeitung 32 18 09, 79	1 (1)	19 (19)	— (—)	— (—)

[1]) Die Angaben in den Klammern enthalten die Vergleichszahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1963.
[2]) Eine Anzahl von Unternehmen hat Preisbindungen und/oder Preisempfehlungen für mehrere Warenarten angemeldet. Während bei den im Textteil unter 1. und 2. aufgeführten Gesamtzahlen jedes Unternehmen aber nur einmal gezählt wurde, erscheinen in der Aufstellung eine Reihe von Unternehmen mehrfach, soweit sie nämlich für verschiedene Warenarten jeweils Preisbindungen oder Preisempfehlungen angemeldet haben. Die Summe der Unternehmen in der Aufstellung ist daher größer als die im Textteil aufgeführten Gesamtzahlen.

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
12	Autogengeräte und -maschinen 32 19 40	1 (1)	5 (5)	— (—)	— (—)
13	Klima-Anlagen und -Apparate 32 32 70	— (—)	— (—)	1 (1)	12 (6)
14	Haushaltskühlschränke und Tiefkühltruhen über 250 l 32 33 21, 23 und 28	— (—)	— (—)	1 (1)	6 (10)
15	Heizungsumwälzungspumpen 32 34 41, 47 und 50	3 (3)	169 (351)	1 (1)	2 (2)
16	Straßenbaumaschinen 32 36 71 bis 79	1 (—)	17 (—)	— (—)	— (—)
17	Raupenschlepper für den Erdbau 32 36 81	— (—)	— (—)	1 (2)	22 (22)
18	Geländegängige Erdbaugeräte 32 36 85	— (—)	— (—)	— (1)	— (5)
19	Sonstige Landmaschinen und Zubehör 32 41 09 und 99	2 (2)	22 (22)	2 (—)	135 (—)
20	Dreirad- und Vierradschlepper (Ackerschlepper) und Zubehör 32 44 09, 45, 47 und 49	— (—)	— (—)	1 (2)	21 (18)
21	Raupenschlepper 32 44 75 und 79	— (—)	— (—)	1 (2)	122 (102)
22	Anlagen für die chemische Reinigung 32 52 91	— (—)	— (—)	1 (1)	8 (8)
23	Groß- und Schnellwaagen 32 54 23 und 98	2 (2)	126 (126)	— (—)	— (—)
24	Kleinhebezeuge 32 56 09 bis 29	— (1)	— (47)	1 (—)	120 (—)
25	Büromaschinen und Zubehör 32 64 08 bis 90	16 (14)	352 (393)	4 (4)	120 (120)
26	Nähmaschinen 32 67 11 bis 45	— (—)	— (—)	1 (1)	16 (16)
27	Untergestelle für industrielle Nähmaschinen 32 67 94	— (—)	— (—)	1 (1)	2 (2)
28	Armaturen 32 73 13 bis 80	5 (5)	2 485 (2 462)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])	
		Unter-nehmen [2])	Erzeugnisse	Unter-nehmen [2])	Erzeugnisse
29	Wälzlager aller Art 32 77 10	— (—)	— (—)	1 (1)	4 728 (4 728)
30	Personenkraftwagen und Kleinomnibusse 33 11 11 bis 80	19 (18)	173 (202)	3 (3)	19 (45)
31	Kombinationskraftwagen 32 12 10 bis 40	8 (8)	27 (22)	— (—)	— (—)
32	Liefer- und Lastkraftwagen 33 13 10 bis 50	9 (8)	28 (34)	— (—)	— (—)
33	Krafträder 33 17 11 bis 19	1 (1)	8 (8)	2 (2)	14 (14)
34	Motorfahrräder 33 17 30	1 (1)	1 (1)	1 (1)	6 (6)
35	Mopeds 33 17 40	1 (1)	6 (6)	1 (1)	6 (7)
36	Motorroller 33 17 51 und 59	2 (2)	8 (10)	1 (1)	4 (4)
37	Fahrgestelle für Kraftwagen 33 19 11, 13 und 17	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
38	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge 33 31 bis 33 35	22 (20)	42 865 (44 931)	6 (7)	494 (5 489)
39	Einzel- und Ersatzteile für Karosserien 33 41 09	1 (1)	7 (7)	— (—)	— (—)
40	Anhänger-Fahrzeuge (ohne Fahrradanhänger) 33 45 10 bis 90	— (—)	— (—)	3 (1)	92 (5)
41	Fahrräder mit Hilfsmotor 33 51 30	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
42	Kleintransformatoren und Stromrichter 36 12 10, 36 13 51	1 (1)	3 (3)	1 (1)	22 (22)
43	Sonstige Primärelemente und -batterien 36 16 90	— (—)	— (—)	1 (—)	105 (—)
44	Elektrowerkzeuge und Zubehör 36 31 09 bis 50	1 (1)	18 (16)	— (—)	— (—)
45	Elektrophysikalische Geräte 36 33 99	— (—)	— (—)	1 (1)	1 (1)
46	Elektrische Dentalöfen und Zubehör 36 34 09 und 60	2 (2)	3 (5)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
47	Elektrowärmegeräte und Zubehör 36 36 09 bis 99	4 (5)	30 (24)	10 (7)	141 (45)
48	Elektromotorische Wirtschaftsgeräte und Zubehör 36 37 09 bis 90	11 (14)	68 (88)	16 (8)	87 (55)
49	Kombi-Küchen (Kühlschrank, Elektroherd, Spülbecken) 36 38 00	— (—)	— (—)	1 (1)	2 (1)
50	Elektrische Kühlschränke und Kültruhen bis 250 l 36 38 09 bis 49	2 (1)	4 (2)	5 (4)	49 (24)
51	Elektrische Leuchten: Zweckleuchten und Zubehör 36 41 09, 10 und 30	3 (2)	16 (11)	1 (1)	2 (2)
52	Wohnraumleuchten 36 41 40	— (1)	— (6)	— (—)	— (—)
53	Elektronenblitzgeräte, Batterie- und Dynamoleuchten 36 41 71 und 79	10 (7)	79 (66)	1 (—)	5 (—)
54	Elektrische Glühlampen 36 44 11 bis 60	10 (10)	4 653 (4 852)	5 (2)	264 (17)
55	Entladungslampen und Zubehör 36 47 09 bis 85	8 (9)	614 (641)	3 (—)	23 (—)
56	Geräte und Einrichtungen der Drahtnachrichtentechnik 36 51 90	1 (1)	169 (169)	1 (1)	2 (2)
57	Rundfunkgeräte und Musiktruhen 36 61 21, 25, 31, 35, 41, 45 und 60	3 (6)	43 (59)	3 (2)	22 (11)
58	Fernsehgeräte und Kombinationen 36 61 71 und 75	— (2)	— (5)	1 (1)	10 (10)
59	Sonstige Hochfrequenzgeräte und Zubehör für Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte 36 61 09, 92 und 99	2 (2)	18 (8)	1 (—)	3 (—)
60	Elektronische Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte 36 63 33, 34, 35, 41, 45 und 49	7 (8)	51 (51)	4 (2)	34 (28)
61	Mikrofone, Tonabnehmer, Kopfhörer, Lautsprecher, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile füı elektroakustische Geräte 36 63 09, 50, 61, 65, 71 und 75	5 (5)	62 (76)	7 (4)	167 (95)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
62	Schallplatten (bespielt) 36 63 81	5 (5)	117 (114)	— (—)	— (—)
63	Sonstige elektroakustische Geräte 36 63 90	1 (—)	2 (—)	1 (—)	8 (—)
64	Elektronenröhren 36 65 80	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
65	Bauelemente der Fernmelde- und Hochfrequenztechnik: Übertrager 36 67 35	1 (1)	12 (10)	— (—)	— (—)
66	Elektrische Meß-, Prüf- und Steuerungsgeräte 36 71 00 bis 36 77 00	3 (4)	30 (34)	2 (—)	8 (—)
67	Elektromedizinische Röntgeneinrichtungen und -apparate 36 81 11 und 14	3 (3)	168 (173)	— (—)	— (—)
68	Röntgenröhren und Röntgenzubehör 36 81 17 und 19	5 (6)	144 (277)	— (—)	— (—)
69	Apparate für Wärme- und Lichttherapie 36 81 41	2 (—)	5 (—)	1 (1)	9 (7)
70	Elektrische Schwerhörigenapparate 36 81 80	— (—)	— (—)	1 (1)	31 (31)
71	Sonstige elektromedizinische Geräte und Einrichtungen 36 81 90	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
72	Brennkohlen für Bogenlampen 36 82 60	1 (1)	138 (138)	— (—)	— (—)
73	Elektrische Betriebsausrüstungen für Kraftfahrzeuge 36 86 09, 50 und 90	2 (1)	5 (7)	1 (—)	2 (—)
74	Sonnenbrillen 37 11 51	1 (1)	36 (36)	— (—)	— (—)
75	Brillenfutterale aller Art 37 11 60	— (1)	— (41)	— (—)	— (—)
76	Werkstattgeräte für Augenoptiker sowie Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für die Augenoptik 37 11 09 und 90	1 (1)	21 (21)	— (—)	— (—)
77	Mikroskope und Lupen sowie Zubehör 37 13 09, 11 und 40	4 (4)	1 001 (1 000)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
78	Ferngläser, Fernrohre und Zubehör 37 15 09, 11, 15 und 77	8 (8)	306 (296)	3 (2)	43 (25)
79	Optische Meßinstrumente sowie Zubehör 37 17 09, 19, 39, 50 und 90	2 (2)	613 (613)	2 (1)	8 (2)
80	Sonstige optische Erzeugnisse 37 19 09, 10, 20, 30 und 50	2 (2)	417 (177)	— (—)	— (—)
81	Objektive für Foto-, Projektions- und Kinoapparate 37 21 10	15 (12)	368 (330)	17 (3)	855 (402)
82	Fotografische Verschlüsse 37 21 20	— (—)	— (—)	2 (—)	2 (—)
83	Spezialkameras für technische und wissenschaftliche Zwecke 37 21 30	— (—)	— (—)	2 (—)	20 (—)
84	Fotoapparate 37 21 40	19 (19)	328 (364)	11 (1)	46 (2)
85	Kameragehäuse ohne Optik 37 21 50	5 (3)	71 (44)	3 (—)	7 (—)
86	Foto-Neben- und Zusatzapparate, Fotokopiermaschinen, Fotolaborgeräte 37 21 60, 70 und 80	10 (9)	129 (141)	9 (2)	212 (82)
87	Fotobedarf, Belichtungsmesser sowie Zubehör, Einzel- und Ersatzteile 37 21 09, 91 und 95	20 (17)	1 431 (1 708)	38 (6)	2 275 (41)
88	Projektions- und Kinogeräte 37 25 11 bis 45	28 (25)	491 (471)	20 (3)	239 (11)
89	Projektionswände, Filmbe- und -verarbeitungsgeräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile 37 25 09, 60 und 90	28 (26)	823 (809)	38 (4)	1 214 (33)
90	Reißzeuge 37 52 10	— (—)	— (—)	1 (—)	3 (—)
91	Zeichenmaschinen und -tische 37 52 30	— (—)	— (—)	1 (1)	11 (11)
92	Rechenschieber 37 52 51	— (—)	— (—)	1 (—)	50 (—)
93	Präzisionsmaßstäbe 37 52 53	— (—)	— (—)	1 (—)	131 (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
94	Zeichen- und Kartenmeßgeräte 37 52 55	— (—)	— (—)	2 (1)	37 (36)
95	Mathematische Instrumente 37 52 70	— (—)	— (—)	2 (1)	6 (3)
96	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Zeichen- und mathematische Instrumente 37 52 09	— (—)	— (—)	1 (1)	41 (41)
97	Präzisionswaagen und Zubehör 37 53 09 und 10	1 (1)	92 (84)	— (—)	— (—)
98	Betriebskontroll- und Regelgeräte sowie Zubehör 37 54 09, 11 bis 70	1 (—)	1 (—)	1 (—)	1 (—)
99	Lehrmittel und Laborgeräte 37 55 11 und 40	2 (1)	9 (7)	— (—)	— (—)
100	Ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Geräte sowie Zubehör, Einzel- und Ersatzteile 37 63 09, 20, 40, 50, 70 und 90	2 (3)	12 (49)	— (—)	— (—)
101	Andere medizinische und sanitäre Geräte, Anlagen und Einrichtungen sowie Zubehör, Einzel- und Ersatzteile 37 65 09, 10, 30 und 40	1 (2)	642 (562)	— (—)	— (—)
102	Erzeugnisse der Orthopädie-Mechanik 37 67 11, 21, 23, 27, 30 und 90	3 (3)	35 (37)	2 (2)	12 (11)
103	Kleinuhren 37 71 11 bis 90	16 (15)	6 147 (4 930)	68 (43)	8 668 (3 681)
104	Großuhren 37 73 11 bis 95	6 (6)	1 345 (1 712)	11 (7)	1 810 (1 550)
105	Kurzzeitmesser 37 75 17	1 (1)	12 (18)	3 (1)	29 (32)
106	Sonstige Einzelteile für Kleinuhren 37 79 71	1 (—)	1 (—)	— (—)	— (—)
107	Pistolen und Revolver 38 11 90	1 (1)	6 (6)	— (—)	— (—)
108	Sport- und Jagdgewehre 38 13 30 bis 70	3 (3)	50 (50)	— (—)	— (—)
109	Schießbedarf für Handelswaffen 38 19 10, 50 und 70	3 (4)	311 (445)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
110	Öfen und Zubehör 38 31 09, 11 bis 13	20 (22)	880 (1 017)	2 (—)	8 (—)
111	Herde und Zubehör 38 31 09, 21 bis 39	4 (4)	90 (67)	4 (4)	40 (37)
112	Geräte und Bedarfsartikel aus Stahlblech für Haus- und Landwirtschaft 38 41 11 bis 17 und 26	6 (5)	58 (45)	3 (1)	100 (61)
113	Sonstige Geräte für die Konserven- und Getränkeindustrie 38 41 39	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
114	Sonstige Erzeugnisse für den Baubedarf 38 42 90	1 (—)	38 (—)	— (—)	— (—)
115	Lager- und Transportbehälter aus Stahlblech 38 43 54 und 65	1 (1)	6 (3)	1 (1)	1 (1)
116	Tische, Stühle, Bänke aus Stahlblech, auch Spültische 38 44 74	— (—)	— (—)	1 (1)	13 (3)
117	Stahlrohrmöbel 38 45 13 und 19	3 (3)	24 (21)	1 (1)	13 (13)
118	Haushalt- und Küchengeräte und Bedarfsartikel aus NE-Metallblechen 38 46 11, 17 und 60	6 (6)	125 (116)	2 (1)	103 (103)
119	Lager- und Transportbehälter aus NE-Metallen 38 46 81 bis 89	— (—)	— (—)	2 (—)	15 (—)
120	Spezialbedarfsartikel 38 48 30, 64 und 80	2 (2)	3 (3)	2 (2)	6 (6)
121	Feinblechpackungen 38 49 11 und 91	1 (1)	15 (15)	— (—)	— (—)
122	Fahrrad-, Kraftrad- und Kraftwagen-Einzelteile 38 56 00, 38 61 59, 38 64 90 und 38 67 00	1 (1)	25 (25)	2 (1)	7 (5)
123	Schneidwaren 38 71 11 bis 90	9 (9)	50 (42)	4 (4)	20 (20)
124	Bestecke und Tafelhilfsgeräte 38 74 10 und 50	1 (1)	2 142 (1 992)	5 (5)	6 732 (97)
125	Küchenmaschinen und verwandte Geräte 38 81 19 und 90	4 (3)	10 (9)	1 (1)	1 (1)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
126	Haushalts-, Personenwaagen und Zubehör 38 81 51, 54 und 59	4 (4)	34 (29)	1 (1)	1 (1)
127	Handrasenmäher 38 81 60	1 (1)	10 (10)	— (—)	— (—)
128	Handstrickmaschinen 38 81 80	1 (—)	1 (—)	— (—)	— (—)
129	Tafelgeräte 38 82 10	1 (1)	4 052 (3 601)	2 (—)	49 (—)
130	Galanteriewaren 38 82 09 und 20	9 (9)	171 (169)	1 (—)	31 (—)
131	Taschen- und Tischfeuerzeuge 38 82 31 und 35	7 (7)	435 (372)	3 (1)	84 (81)
132	Sonstige Brenner für Lampen sowie Metallwaren für den Hausgebrauch 38 82 50 und 90	2 (2)	83 (35)	— (—)	— (—)
133	Heizapparate und Kocher für flüssige Brennstoffe 38 82 70	2 (2)	17 (11)	— (—)	— (—)
134	Büro- und Schreibgeräte 38 83 15, 19, 31, 40, 50 und 80	5 (4)	23 (17)	7 (3)	85 (18)
135	Haushalt- und gewerbliche Drahtwaren 38 84 31 bis 90	5 (5)	12 (12)	1 (1)	1 (4)
136	Metallfolien, Dosen, Hülsen und sonstige Metallkapseln 38 85 11, 50 und 79	4 (4)	17 (11)	1 (1)	4 (4)
137	Metallkurzwaren 38 87 11 bis 90	5 (5)	513 (503)	1 (1)	1 (1)
138	Füllhalter, Kugelschreiben u. ä. 38 88 10 bis 95	11 (13)	545 (600)	5 (2)	32 (5)
139	Blechscheren und ähnliche Scheren zum Schneiden von Metall 38 95 30	— (—)	— (—)	1 (1)	2 (2)
140	Feilen und Raspeln 38 95 50	1 (1)	5 (5)	— (—)	— (—)
141	Schneidstähle und Ziehwerkzeuge 38 96 10 und 40	2 (2)	1 386 (1 386)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
142	Montagewerkzeuge 38 97 16	1 (1)	2 (6)	— (—)	— (—)
143	Vorgearbeitete Teile für Anreiß-, Meß- und sonstige Werkzeuge 38 99 90	— (—)	— (—)	1 (1)	29 (29)
144	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Musikwerke, Saiten-, Blas- und sonstige Kleinmusikinstrumente 39 20 08 und 09	— (—)	— (—)	4 (3)	464 (413)
145	Musikwerke 39 21 00	— (—)	— (—)	1 (1)	34 (24)
146	Zupfinstrumente 39 22 50	— (—)	— (—)	1 (—)	93 (—)
147	Saiten aller Art 39 22 90	1 (1)	182 (253)	— (—)	— (—)
148	Schlag-, Effekt- und Signalinstrumente 39 23 00	— (—)	— (—)	3 (3)	520 (510)
149	Blasinstrumente 39 24 00	— (—)	— (—)	8 (5)	769 (462)
150	Mund- und Handharmonikas 39 25 10 und 50	— (—)	— (—)	1 (1)	148 (155)
151	Einzel- und Ersatzteile für Spielwaren 39 30 09	2 (2)	110 (97)	1 (1)	3 (3)
152	Blech- und Metallspielwaren 39 31 00	19 (15)	2 337 (2 160)	— (—)	— (—)
153	Holzspielwaren 39 32 00	8 (8)	254 (735)	— (1)	— (44)
154	Musik- und Sportspielwaren 39 33 10 bis 49	5 (5)	30 (27)	1 (1)	8 (8)
155	Stoff- und Fellspielwaren 39 34 00	2 (3)	922 (883)	— (—)	— (—)
156	Puppen und deren Teile 39 35 00	1 (1)	78 (170)	2 (—)	193 (—)
157	Papier-, Pappe- und Massespielwaren 39 36 00	8 (8)	1 236 (759)	2 (—)	283 (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1]) Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1]) Unternehmen [2])	Erzeugnisse
158	Sonstige Spielwaren 39 37 10 und 90	19 (16)	1 780 (1 478)	2 (—)	5 (—)
159	Zubehör für Turn- und Sportgeräte 39 40 09	7 (6)	92 (84)	— (—)	— (—)
160	Geräte für Tennissport 39 42 50	2 (1)	23 (7)	— (—)	— (—)
161	Geräte für Eis- und Wintersport 39 44 00	4 (4)	48 (58)	— (—)	— (—)
162	Geräte für Schwimm- und Wassersport 39 47 00	1 (1)	20 (20)	1 (—)	168 (—)
163	Uhrenarmbänder aus Silber, Gold, Platin, Platinbeimetallen und deren Plattierungen 39 52 11 bis 16	4 (5)	134 (112)	23 (4)	1 611 (85)
164	Mode- und Phantasieschmuck 39 55 10 und 30	4 (5)	94 (86)	3 (3)	33 (21)
165	Mode- und Phantasieschmuck, versilbert, vergoldet oder platiniert 39 55 50	1 (—)	5 (—)	1 (—)	6 (—)
166	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen und rekonstituierten Steinen in Verbindung mit unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiniert 39 57 00	— (—)	— (—)	1 (—)	2 (—)
167	Lohnveredlungsarbeiten: Anfertigung von Farbbildern 40 00 96	— (—)	— (—)	1 (1)	22 (22)
168	Natriumsulfide, berechnet auf S 41 14 80	1 (—)	1 (—)	— (—)	— (—)
169	Phosphorverbindungen 41 31 90	— (—)	— (—)	(1) (1)	6 (6)
170	Düngemittel für Topf- und Gartenpflanzen 41 34 00	2 (3)	14 (9)	2 (2)	5 (3)
171	Verdichtete technische Gase (Gaspatronen) 41 51 40	1 (1)	3 (3)	— (—)	— (—)
172	Essigsäure 42 12 41	3 (3)	6 (6)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1]	
		Unter-nehmen [2]	Erzeugnisse	Unter-nehmen [2]	Erzeugnisse
173	Lösungsmittel und Weichmacher 42 22 26, 39 und 90	3 (3)	7 (7)	1 (1)	5 (5)
174	Pharmazeutische Chemikalien 43 11 00	4 (4)	9 (7)	2 (2)	2 (2)
175	Desinfektionsmittel 43 12 00	7 (4)	33 (28)	5 (4)	49 (43)
176	Alkaloide, Glykoside und deren Salze 43 13 00	1 (—)	20 (—)	— (—)	— (—)
177	Vitamine und Hormone 43 14 00	3 (1)	43 (9)	— (—)	— (—)
178	Antibiotika 43 16 90	2 (1)	69 (3)	— (—)	— (—)
179	Human-pharmazeutische Spezialitäten 43 21 10 und 90	93 (84)	5 655 (5 358)	8 (8)	28 (28)
180	Drogen sowie Extrakte pflanzlicher und tierischer Herkunft 43 32 00	13 (8)	276 (172)	2 (2)	37 (37)
181	Homöopatische und biochemische Präparate 43 34 00	3 (3)	27 (27)	— (—)	— (—)
182	Dentalmedizinische und dentaltechnische Erzeugnisse 43 42 10 und 90	9 (7)	106 (91)	— (—)	— (—)
183	Veterinär-pharmazeutische Erzeugnisse 43 45 90	2 (2)	3 (3)	2 (2)	222 (148)
184	Sonstige chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse 43 49 00	12 (11)	59 (62)	2 (3)	16 (18)
185	Künstliche Süßstoffe 43 61 10 und 50	3 (3)	16 (15)	1 (—)	3 (—)
186	Künstlerfarben aller Art 44 11 83	1 (—)	12 (—)	2 (1)	39 (30)
187	Kunststoffe aus abgewandelten Naturstoffen 45 22 11 und 19	2 (2)	11 (11)	1 (1)	2 (2)
188	Kunstharze und plastische Massen (Polymerisationsprodukte) 45 33 11, 14, 19, 40 und 90	3 (2)	150 (24)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
189	Sonstige Kunststoffe 45 39 00	1 (1)	7 (7)	— (—)	— (—)
190	Schmalfilme, Packfilme, Roll- und Kleinbildfilme, Planfilme und sonstige Filme 45 41 13, 14, 15, 16 und 19	10 (10)	2 048 (2 320)	4 (2)	62 (42)
191	Röntgenfilme 45 41 17	7 (7)	649 (578)	— (—)	— (—)
192	Fotografische Platten 45 41 30	6 (5)	183 (224)	1 (1)	55 (55)
193	Fotografische Papiere 45 41 50	7 (11)	2 763 (2 395)	1 (1)	14 (14)
194	Fotochemische Materialien 45 41 71, 75 und 90	8 (10)	1 406 (1 435)	4 (2)	225 (85)
195	Öl-, Leim- und Wasserfarben, Lacke 46 11 11 bis 75 und 99	6 (7)	78 (77)	3 (2)	18 (15)
196	Spachtelkitte 46 11 91	2 (2)	3 (3)	2 (2)	2 (2)
197	Verdünnungen 46 13 11	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
198	Blei-, Farb- und Kopierstifte sowie Minen, Schreibkreiden, Signierstifte, Farbbänder und Stempelfarben 46 15 11, 14, 17, 20 und 30	5 (5)	105 (105)	2 (—)	20 (—)
199	Tinten und sonstiger chemischer Bürobedarf 46 15 50, 90, 91 und 99	5 (5)	27 (31)	1 (—)	21 (—)
200	Kolophonium und Schellack 46 31 40 und 50	2 (1)	8 (6)	— (—)	— (—)
201	Klebestoffe und Bindemittel 46 34 31, 48, 50 und 90	5 (5)	28 (28)	3 (1)	17 (4)
202	Feinseifen und Körperpflegemittel-Geschenkpackungen 46 41 00	26 (24)	393 (350)	2 (2)	7 (7)
203	Feinseifen 46 41 11	75 (75)	570 (547)	8 (7)	20 (17)
204	Kernseifen 46 41 12	2 (3)	4 (6)	2 (1)	7 (5)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
205	Rasierseife und Rasiercrème 46 41 31, 35 und 39	29 (27)	76 (68)	2 (2)	2 (2)
206	Haarwaschmittel 46 41 61, 64 und 67	26 (26)	163 (178)	7 (6)	30 (18)
207	Waschmittel für Grob-, Bunt- und Feinwäsche 46 41 71 und 75	10 (10)	129 (90)	4 (4)	44 (37)
208	Sonstige Waschhilfs- und Reinigungsmittel 46 41 41, 50, 79, 80 und 90	12 (14)	53 (55)	2 (1)	6 (4)
209	Wasserenthärtungsmittel 46 44 10	1 (—)	2 (—)	1 (1)	5 (5)
210	Rostlösemittel, Schleifpasten und sonstige Reinigungs- und Putzmittel 46 44 50, 70 und 90	30 (26)	170 (142)	16 (14)	67 (61)
211	Autowasch- und Pflegemittel 46 44 81 und 89	6 (6)	93 (89)	5 (1)	75 (3)
212	Alkoholische Duft- und Hygiene-Wasser 46 47 10	78 (72)	1 563 (1 486)	9 (8)	99 (92)
213	Parfüms 46 47 20	37 (33)	744 (780)	— (—)	— (—)
214	Kopf- und Haarwasser, Haarfestlegemittel 46 47 31 und 35	55 (54)	464 (445)	13 (8)	51 (30)
215	Hautcremes und -emulsionen 46 47 40	75 (77)	1 217 (1 244)	11 (8)	71 (67)
216	Zahnpflegemittel 46 47 50	21 (20)	85 (79)	4 (2)	8 (5)
217	Gesichtspuder und sonstiger Puder 46 47 61 und 69	49 (48)	263 (273)	5 (4)	29 (30)
218	Schönheitspflegemittel 46 47 70	43 (42)	675 (615)	3 (1)	16 (12)
219	Sonstige Körperpflegemittel 46 47 90	65 (61)	559 (567)	12 (9)	84 (70)
220	Zündwaren 46 51 41, 47 und 70	2 (2)	8 (8)	1 (1)	2 (2)
221	Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel 46 61 10, 50 und 90	6 (4)	22 (14)	8 (7)	51 (47)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
222	Konservierungsmittel bei Lebensmitteln 46 64 10	7 (7)	20 (20)	2 (—)	4 (—)
223	Textilhilfsmittel 46 67 10	4 (4)	14 (15)	2 (2)	12 (12)
224	Natürliche und synthetische Wachse, Kerzen aller Art und sonstige Wachswaren 46 71 10, 20, 40 und 90	3 (2)	25 (24)	4 (2)	19 (16)
225	Schuhcreme, sonstige Schuh- und Lederpflegemittel, Schwärzen und Tinten für Leder und Schuhe 46 71 51, 59 und 80	6 (4)	29 (27)	5 (4)	18 (6)
226	Fußbodenpflegemittel 46 71 61 und 69	12 (12)	168 (166)	8 (6)	55 (13)
227	Sonstige technische, pflanzliche und tierische Öle, Fette und Fettsäuren 46 75 90	— (—)	— (—)	2 (1)	8 (7)
228	Offset-Fixiermittel 46 89 00	2 (2)	3 (3)	— (—)	— (—)
229	Dachpappe 46 91 50	1 (1)	6 (6)	— (—)	— (—)
230	Sonstige chemisch-technische Erzeugnisse 46 99 00	8 (7)	33 (20)	— (—)	— (—)
231	Haushaltsgeräte aus Porzellan undekoriert und dekoriert 51 11 10 und 50	1 (1)	46 (39)	1 (—)	206 (—)
232	Dentalporzellan und künstliche Zähne 51 21 00, 10 und 51	4 (4)	59 (59)	— (—)	— (—)
233	Dentalporzellanmasse 51 25 00	3 (3)	64 (113)	— (—)	— (—)
234	Geschirr, Haushaltgeräte und Toilettengegenstände aus Steingut, undekoriert und dekoriert 51 31 10 und 50	1 (—)	9 (—)	— (—)	— (—)
235	Haushaltsgeräte aus Feinsteinzeug 51 32 10 und 50	1 (1)	67 (53)	— (—)	— (—)
236	Figuren aus Steingut 51 36 10 und 50	— (1)	— (881)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
237	Chemische und chemisch-technische Erzeugnisse aus Porzellan und Sinter-Feinkeramik 51 65 51 und 90	2 (2)	43 (43)	— (—)	— (—)
238	Kachelöfen, Baukeramik und sonstige feinkeramische Erzeugnisse 51 75 10 und 51 89 00	1 (1)	7 (7)	— (—)	— (—)
239	Keramische Schleifscheiben und andere Schleifmittel 51 91 11 und 51 95 99	3 (2)	5 (2)	— (—)	— (—)
240	Tafelglas gefärbt und sonstiges Spezial-Fachglas 52 11 42, 43 und 99	3 (3)	34 (34)	1 (—)	12 (—)
241	Konservenglas, Haushalts- und Wirtschaftsglas, gepreßtes Bleikristall, weiße Flaschen 52 21 14, 21, 22, 23, 42, 45 und 49	5 (4)	654 (858)	3 (—)	52 (—)
242	Hohlglas für Laboratorien und Krankenpflege 52 21 55	2 (2)	2 527 (2 523)	— (—)	— (—)
243	Laboratoriumsgeräte, Einkoch-Thermometer, Isolierflaschen und -gefäße 52 31 11, 13 und 20	3 (2)	4 (3)	1 (1)	2 (2)
244	Sperrholzplatten 53 61 80	3 (3)	6 (6)	— (—)	— (—)
245	Bauelemente aus Holz 54 11 90	1 (1)	64 (64)	— (—)	— (—)
246	Wohn- und Schlafzimmermöbel 54 21 10 und 20	— (—)	— (—)	2 (2)	456 (456)
247	Zimmer- und Küchenmöbel aus Holz 54 22 10, 21, 36, 48, 49, 55 und 70	3 (3)	396 (537)	2 (2)	63 (70)
248	Büromöbel aus Holz 54 23 12, 13, 14, 15 und 19	2 (2)	39 (39)	2 (2)	45 (45)
249	Wandverkleidungen 54 24 40	1 (1)	4 (4)	— (—)	— (—)
250	Musikschränke und -truhen für Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte, Plattenspieler und -schränke 54 26 15	— (1)	— (7)	— (—)	— (—)
251	Stiele und Rundstäbe aus Holz 54 43 00	1 (1)	13 (13)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
252	Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen aus Holz 54 47 51 und 55	1 (1)	59 (41)	2 (—)	2 (—)
253	Haushaltartikel aller Art aus Holz 54 49 00	1 (1)	4 (4)	— (—)	— (—)
254	Zeichen- und Malgeräte 54 51 40	— (—)	— (—)	1 (1)	2 (2)
255	Holzwaren sonstiger Art 54 59 90	1 (—)	3 (—)	— (—)	— (—)
256	Pinsel, Bürsten und Besen 54 66 11, 39, 41, 47, 49, 51, 55, 60, 66 und 81	20 (19)	116 (114)	7 (5)	65 (21)
257	Linters, gebleicht 55 29 00	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
258	Holzfreies Schreibpapier 55 32 65	2 (2)	21 (21)	— (—)	— (—)
259	Toilettenpapier 55 34 80	— (1)	— (6)	— (—)	— (—)
260	Fein- und Normalpapier sowie maschinengestrichenes Papier 55 39 39 und 59	1 (1)	14 (14)	— (—)	— (—)
261	Filterpapier 55 39 84	1 (1)	804 (809)	— (—)	— (—)
262	Zellstoffwatte 55 39 87	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
263	Sonstiges gestrichenes Papier und Karten 55 71 19	3 (3)	73 (73)	— (—)	— (—)
264	Tapeten und Tapetenborten aus Papier 56 11 00	31 (30)	6 867 (6 676)	— (—)	— (—)
265	Imprägniertes und gummiertes Papier 56 15 10 und 40	2 (2)	5 (5)	— (—)	— (—)
266	Papierwaren für technische Zwecke 56 15 70	1 (1)	8 (8)	2 (—)	4 (—)
267	Erzeugnisse der Lohn- und Verlagsbuchbinderei 56 21 00	1 (1)	39 (39)	1 (1)	2 (2)
268	Geschäftsbücher, System-Buchungsmittel und Bürohilfsmittel 56 25 10, 20 und 30	1 (1)	9 (9)	2 (3)	332 (430)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
269	Lernmittel 56 25 50	1 (1)	4 (4)	1 (—)	2 (—)
270	Briefumschläge 56 33 10	1 (1)	4 (4)	— (—)	— (—)
271	Papierausstattungen 56 33 50	3 (3)	98 (98)	3 (2)	176 (24)
272	Zellstoffwattewaren und Krepp-Papierwaren 56 34 00, 10 und 50	15 (15)	127 (99)	3 (2)	21 (11)
273	Siegelmarken, Etiketten 56 35 40	— (—)	— (—)	1 (1)	124 (124)
274	Abplättmuster und Schnittmuster 56 35 60	1 (1)	758 (758)	— (—)	— (—)
275	Abreißrollen, Einschlagpapier und sonstige Erzeugnisse aus Papier und Pappe 56 36 00 und 56 39 00	14 (11)	66 (65)	4 (4)	24 (20)
276	Überzogene Kartonagen aller Art und Hartpapierwaren 56 42 50 und 56 44 00	1 (1)	5 (5)	— (—)	— (—)
277	Bücher 57 13 0.	2 (4)	3 (8)	— (—)	— (—)
278	Kunstdruckblätter und -karten 57 15 0.	1 (2)	1 (19)	— (—)	— (—)
279	Sonstige Druckereierzeugnisse 57 16 0.	2 (3)	123 (123)	— (—)	— (—)
280	Kunststoffteile für den dentalen Bedarf, Kunststoffzähne; Kunststofferzeugnisse für die Feinmechanik und Optik 58 14 3. bis 9.	5 (5)	45 (38)	1 (—)	2 (—)
281	Konfektionsmaterial aus Kunststoffen 58 17 1. bis 9.	11 (12)	412 (400)	2 (2)	11 (5)
282	Verpackungsmittel aus Kunststoffen 58 25 1. bis 9.	5 (5)	68 (68)	3 (2)	3 (2)
283	Schaumstofferzeugnisse 58 31 54, 58 und 99	5 (5)	37 (43)	— (—)	— (—)
284	Kunststofferzeugnisse für den Haushalt und täglichen Bedarf 58 42 1. bis 9.	13 (12)	694 (744)	6 (4)	13 (9)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
285	Schläuche und Profile aus Kunststoff 58 51 21, 24, 27 und 97	5 (5)	37 (37)	1 (1)	1 (1)
286	Toilettenzubehör aus Plastik 58 53 59	— (—)	— (—)	1 (—)	2 (—)
287	Fußbodenbeläge und sonstige Beläge aus Kunststoff 58 55 21 und 90	1 (1)	5 (3)	1 (—)	2 (—)
288	Toilettenschränke aus Plastik 58 59 10	— (—)	— (—)	1 (—)	10 (—)
289	Plastikfolien 58 73 95	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
290	Möbel und Möbelteile, Badewannen, Waschbecken u. ä. aus Kunststoff 58 75 44 und 54	1 (1)	32 (31)	— (—)	— (—)
291	Dekorationsartikel und sonstige Kunststoffteile 58 75 85, 91, 94 und 99	4 (4)	12 (12)	3 (1)	15 (6)
292	Magnettonbänder (unbespielt) 58 75 7.	— (—)	— (—)	3 (2)	160 (116)
293	Personenwagendecken 59 12 51	10 (10)	2 360 (2 244)	— (—)	— (—)
294	Personenwagenschläuche 59 12 54	10 (10)	399 (391)	— (—)	— (—)
295	Kraftrad- und Personenwagenbänder 59 12 70	2 (2)	2 (2)	— (—)	— (—)
296	Lastwagendecken 59 13 11 und 21	10 (10)	1 452 (1 403)	— (—)	— (—)
297	Lastwagenschläuche 59 13 14 und 24	10 (10)	499 (486)	— (—)	— (—)
298	Ackerschlepper- und Ackermaschinendecken 59 13 31 und 41	8 (8)	557 (526)	— (—)	— (—)
299	Ackerschlepper- und Ackermaschinenschläuche 59 13 34 und 44	8 (8)	380 (360)	— (—)	— (—)
300	Industriekarren- und Schubkarrendecken 59 13 51 und 61	6 (6)	69 (61)	— (—)	— (—)
301	Industriekarren- und Schubkarrenschläuche 59 13 54 und 64	6 (6)	55 (49)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
302	Ackerwagendecken 59 13 71	7 (7)	59 (61)	— (—)	— (—)
303	Ackerwagenschläuche 59 13 74	7 (6)	51 (50)	— (—)	— (—)
304	Lastwagen- und sonstige Reifenbänder 59 13 81 und 89	10 (10)	242 (224)	— (—)	— (—)
305	Reifenzubehör und Kleinflickzeug 59 19 10	1 (1)	226 (226)	— (—)	— (—)
306	Maschinenschnüre und -schläuche 59 21 10	1 (1)	4 (4)	— (—)	— (—)
307	Andere Schläuche 59 21 20	4 (4)	256 (255)	— (—)	— (—)
308	Falzdosenringe, Einkochringe und Süßmostkappen 59 21 32, 33 und 35	3 (3)	14 (14)	— (—)	— (—)
309	Treibriemen 59 21 40	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
310	Keilriemen 59 21 50	8 (8)	4 568 (4 568)	— (—)	— (—)
311	Fußboden- und Wandbelag sowie sonstige technische Freihand- und Formartikel 59 21 93 und 99	3 (4)	13 (14)	3 (1)	19 (1)
312	Chirurgische Weichgummiwaren 59 22 10 bis 55	6 (6)	35 (35)	1 (1)	2 (1)
313	Gummibälle und Innenblasen für Bälle 59 22 71	2 (2)	3 (3)	— (—)	— (—)
314	Gummipuppen und deren Teile 59 22 75	1 (1)	138 (138)	— (—)	— (—)
315	Sonstige Spielwaren aus Gummi 59 22 79	2 (2)	219 (223)	— (—)	— (—)
316	Gummierte Stoffe 59 25 00	— (—)	— (—)	1 (1)	9 (6)
317	Sonstige Konfektionsartikel und Weichgummiwaren 59 26 90, 59 27 30 und 90	3 (3)	4 (4)	1 (1)	3 (3)
318	Hochdruckdichtungsplatten sowie Ringe, Rahmen und Formstücke aus It-Platten 59 66 10 und 50	2 (2)	26 (26)	1 (1)	26 (26)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
319	Sattler- und Feinsattlerwaren aus Leder 62 14 40 und 70	12 (12)	157 (137)	20 (3)	179 (14)
320	Feintäschner- und Galanteriewaren aus Leder 62 15 90	4 (4)	31 (81)	2 (1)	34 (10)
321	Feinsattler- und Feintäschnerwaren aus Austauschstoffen 62 19 15, 50 und 90	5 (5)	28 (41)	8 (3)	45 (4)
322	Sportstiefel 62 51 50	— (—)	— (—)	1 (1)	8 (9)
323	Lederstraßenschuhe 62 53 10, 30, 50 und 70	1 (1)	1 058 (936)	5 (5)	405 (418)
324	Sandalen und Lederoberteile und sonstiges Schuhwerk 62 55 10 und 90	1 (1)	3 (3)	1 (1)	8 (4)
325	Schuhbestandteile aus Leder und Einlegsohlen 62 59 00	2 (2)	68 (59)	1 (1)	3 (3)
326	Veredelte Textilien 63 05 11 und 63 07 50	2 (2)	11 (11)	— (—)	— (—)
327	Bunte Maschinenstrickgarne (Kammgarn) 63 33 61	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
328	Nähgarn (Hanf) 63 35 32	2 (3)	4 (6)	— (—)	— (—)
329	Näh- und Stopfmittel, Handstrick- und Handarbeitsgarn 63 38 11 bis 75	12 (12)	266 (263)	4 (3)	32 (11)
330	Verbandmittel, Mull und Watte 63 51 11 und 30	4 (4)	19 (21)	1 (1)	1 (1)
331	Bänder, Gurte, Flechtartikel, Posamentenartikel aller Art 63 52 11, 15, 51, 55 und 90	6 (6)	403 (408)	1 (1)	4 (4)
332	Planen und Zelte, Schnüre, Bindfaden und Kordeln 63 53 30 und 50	2 (3)	115 (161)	1 (—)	201 (—)
333	Spinnstoffwaren der Grobgarnindustrie und sonstige Spinnstoffwaren 63 58 00, 50 und 63 59 00	4 (4)	37 (35)	1 (—)	6 (—)
334	Fertiggewebe für Bekleidung und Leibwäsche 63 72 28, 29, 61 und 71	2 (2)	9 (11)	2 (2)	7 (7)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
335	Futterstoffe 62 72 44, 45 und 46	1 (1)	4 (3)	— (—)	— (—)
336	Haus-, Bett- und Tischwäschestoff sowie Frottiergewebe und Dekorationsstoff aus sonstigem Material 63 73 11, 19, 21 und 89	10 (10)	679 (509)	8 (8)	321 (302)
337	Schlaf- und Reisedecken 63 74 11, 12 und 15	— (—)	— (—)	1 (1)	4 (4)
338	Samt und Plüsch aus Baumwollgespinst 63 76 11	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
339	Teppiche 63 78 11, 12, 14 und 19	6 (5)	340 (193)	3 (3)	41 (38)
340	Matten aller Art aus textilem Material 63 78 20	— (—)	— (—)	1 (—)	100 (—)
341	Kaschiertes Gewebe 63 78 50	2 (2)	29 (23)	1 (—)	5 (—)
342	Sonstiges Gewebe 63 79 10 und 81	1 (1)	50 (50)	— (—)	— (—)
343	Undichte Vorhangstoffe 63 81 99	1 (1)	49 (15)	— (—)	— (—)
344	Gewirkte oder gestrickte Oberbekleidung für Männer 63 93 11 bis 19	3 (4)	683 (404)	1 (1)	2 (2)
345	Gewirkte oder gestrickte Oberbekleidung für Frauen und Mädchen 63 93 31 bis 39	6 (8)	729 (547)	2 (2)	190 (216)
346	Oberbekleidung für Kleinkinder und Erstlingsbekleidung (gewirkt oder gestrickt) 63 93 50 und 71	5 (4)	155 (204)	2 (1)	33 (10)
347	Gewirkte oder gestrickte Leibwäsche für Männer und Knaben 63 95 11 bis 19	16 (17)	1 017 (1 281)	9 (5)	595 (355)
348	Gewirkte oder gestrickte Leibwäsche für Frauen und Mädchen 63 95 51 bis 59	30 (32)	4 720 (4 838)	11 (6)	383 (234)
349	Herrenstrümpfe und Socken 63 97 14 und 17	12 (10)	425 (271)	7 (6)	114 (46)
350	Knaben- und Mädchenstrümpfe und -söckchen 63 97 41 und 49	4 (5)	26 (67)	2 (2)	86 (69)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
351	Frauenstrümpfe 63 97 71 bis 78	32 (32)	1 012 (1 036)	9 (7)	85 (68)
352	Bade-, Strand- und Sportbekleidung und sonstige Wirk- und Strickwaren 63 99 40 bis 90	7 (7)	678 (529)	5 (5)	108 (46)
353	Oberbekleidung für Männer und Knaben 64 11 30	1 (1)	10 (10)	1 (1)	2 (2)
354	Oberbekleidung für Frauen und Mädchen 64 12 10 bis 30, 50 und 90	1 (—)	196 (—)	2 (2)	29 (29)
355	Oberbekleidung für Kinder 64 13 30	1 (—)	1 (—)	— (—)	— (—)
356	Sport-, Strand- und Badebekleidung 64 16 60 bis 90	10 (9)	666 (649)	1 (—)	34 (—)
357	Leibwäsche für Männer und Knaben 64 21 10, 20 und 90	8 (5)	60 (42)	7 (6)	18 (15)
358	Leibwäsche für Frauen und Mädchen 64 23 10, 20, 50 und 90	7 (7)	1 180 (965)	1 (1)	3 (3)
359	Mieder, Medizinische Leibbinden u. ä. 64 25 10 bis 90	11 (12)	465 (831)	4 (2)	59 (13)
360	Haus-, Bett- und Tischwäsche 64 27 10, 21, 25, 40, 70 und 90	7 (4)	98 (98)	3 (2)	20 (19)
361	Kopfbedeckungen für Männer und Knaben 64 31 13 bis 51	11 (11)	51 (75)	1 (1)	11 (11)
362	Kopfbedeckungen für Frauen und Mädchen, sonstige Kopfbedeckungen 64 35 51 und 64 39 00	1 (1)	7 (7)	— (—)	— (—)
363	Hosenträger, Ärmelhalter, Sockenhalter 64 44 30, 50 und 70	2 (2)	20 (20)	1 (1)	4 (4)
364	Taschenschirme für Damen und Herren 64 47 40 und 50	4 (4)	120 (93)	— (—)	— (—)
365	Sonstiges Bekleidungszubehör 64 49 90	5 (4)	21 (20)	— (—)	— (—)
366	Stepp-, Schlaf- und Reisedecken, Reformunterbetten und verwandte Artikel 64 54 12, 30, 60 und 90	1 (—)	6 (—)	1 (1)	144 (144)
367	Mahl- und Schälmühlenerzeugnisse 68 11 12 bis 79	24 (25)	129 (129)	21 (16)	91 (73)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
368	Nährmittel 68 13 10 bis 90	64 (62)	1 024 (963)	31 (20)	355 (184)
369	Stärke und Kartoffeltrocknungserzeugnisse 68 15 11 bis 59	15 (12)	49 (33)	5 (3)	6 (3)
370	Brot, Pumpernickel, Knäckebrot usw. 68 17 11	11 (13)	241 (207)	70 (55)	1 123 (845)
371	Kleingebäck und Feingebäck 68 17 15 und 50	14 (12)	47 (34)	29 (26)	321 (263)
372	Verbrauchszucker, Kandis und sonstige Erzeugnisse der Zuckerindustrie 68 21 30, 50 und 90	2 (3)	20 (27)	7 (2)	35 (9)
373	Verarbeitetes Obst und Gemüse 68 24 11 bis 59	34 (31)	832 (807)	28 (20)	321 (228)
374	Obstpektin 68 24 95 und 99	3 (3)	7 (8)	2 (—)	2 (—)
375	Süßwaren: Dauerbackwaren 68 27 11 bis 19	18 (17)	762 (818)	14 (12)	180 (142)
376	Kakaoerzeugnisse 68 27 21 bis 29	23 (22)	47 (66)	9 (6)	22 (12)
377	Massive Schokolade 68 27 31	27 (32)	428 (734)	16 (11)	136 (95)
378	Gefüllte Schokolade 68 27 33	15 (23)	63 (203)	11 (8)	68 (45)
379	Pralinen 68 27 35	23 (23)	1 015 (1 013)	11 (5)	113 (49)
380	Schokoladenerzeugnisse sonstiger Art 68 27 39	12 (10)	153 (194)	10 (7)	144 (150)
381	Karamellen, Kaugaummi, Dragees, Fondant u. ä. 68 27 41 bis 48	21 (20)	231 (238)	28 (15)	343 (243)
382	Rohmassen, Kunsthonig, Eispulver, Speiseeis 68 27 49 bis 67	8 (8)	28 (25)	16 (14)	159 (136)
383	Bearbeitete und entrahmte Milch, Weich- und Frischkäse, sonstige Milcherzeugnisse 68 31 11 bis 99	7 (6)	15 (12)	9 (6)	35 (24)
384	Dauermilch und Milchpräparate 68 35 11 bis 70	14 (14)	106 (97)	7 (7)	42 (41)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
385	Rohe und raffinierte Öle, Speiseöle zum Verbrauch 68 41 11, 15 und 40	8 (8)	18 (16)	1 (—)	1 (—)
386	Margarine 68 44 10	10 (10)	28 (29)	1 (1)	1 (1)
387	Platten- und Kunstspeisefette 68 44 50	4 (3)	8 (6)	1 (—)	1 (—)
388	Fleisch und Fleischwaren 68 51 10 und 39	1 (1)	4 (4)	8 (4)	61 (42)
389	Wurstwaren 68 51 31	1 (1)	4 (4)	7 (3)	160 (33)
390	Fleisch-, Wurst- und Mischkonserven, Fleischsalat und -extrakte 68 51 51, 54, 57, 71 und 75	12 (12)	168 (166)	12 (7)	256 (240)
391	Marinaden, Ölpräserven, Fischkonserven und sonstige Fischerzeugnisse 68 55 21, 22, 24 und 29	10 (10)	154 (156)	8 (4)	50 (25)
392	Tiefgefrorene Fische und sonstige Erzeugnisse aus Fischen, Schal- und Krustentieren 68 55 25 und 29	— (—)	— (—)	6 (5)	35 (37)
393	Kaffeemittel 68 61 10 bis 90	5 (5)	22 (21)	4 (3)	21 (12)
394	Kaffee und Kaffee-Extrakte 68 65 10 und 40	20 (19)	368 (360)	18 (10)	186 (88)
395	Tee und teeähnliche Erzeugnisse 68 65 71 und 75	21 (22)	257 (304)	18 (6)	143 (57)
396	Vollbier 68 71 51 und 55	6 (6)	16 (16)	1 (1)	1 (1)
397	Backhefe und sonstige Hefe 68 73 51 und 58	2 (2)	2 (2)	4 (3)	4 (3)
398	Spirituosen-Geschenkpackungen 68 75 00	8 (9)	44 (53)	3 (2)	7 (6)
399	Trinkbranntweine 68 75 10, 30, 50 und 90	51 (54)	668 (777)	41 (29)	370 (342)
400	Liköre 68 75 70	32 (31)	619 (592)	29 (20)	404 (356)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1964 [1])	
		Unter-nehmen [2])	Erzeugnisse	Unter-nehmen [2])	Erzeugnisse
401	Verarbeitete Weine: Geschenkpackungen 68 77 00	3 (3)	14 (13)	— (—)	— (—)
402	Dessertweine 68 77 11	30 (28)	151 (144)	17 (11)	51 (32)
403	Traubenschaumweine 68 77 15	14 (13)	197 (216)	7 (5)	69 (48)
404	Weinähnliche Getränke 68 77 50	2 (3)	2 (3)	— (—)	— (—)
405	Mineralbrunnen, Mineralwasser und Limonaden 68 79 10, 50, 80 und 90	2 (2)	3 (4)	5 (2)	12 (4)
406	Essig und Essenzen 68 81 10 und 51	9 (9)	39 (33)	2 (2)	2 (2)
407	Senf und Mayonnaise 68 81 30 und 60	7 (7)	46 (46)	8 (2)	25 (8)
408	Grundstoffe für alkoholfreie und alkoholische Getränke 68 81 55	1 (2)	60 (62)	1 (1)	1 (1)
409	Gewürze 68 81 70	5 (4)	215 (144)	7 (—)	221 (—)
410	Mischfutter und sonstige Futtermittel 68 91 71, 72 und 90	4 (5)	25 (26)	3 (2)	28 (27)
411	Zigaretten 69 11 00	11 (14)	138 (167)	— (—)	— (—)
412	Rauchtabak 69 71 11 und 15	2 (2)	41 (67)	— (—)	— (—)
413	Küken 78 15 00	1 (2)	1 (2)	— (—)	— (—)
414	Honig 78 17 00	8 (7)	38 (34)	2 (1)	16 (13)
415	Saaten- und Pflanzgut 78 58 00	11 (10)	21 (92)	1 (1)	1 (1)
	Insgesamt		157 899 (159 112)		49 214 (23 130)

Tabelle E

IV. Lizenzverträge

Zusammenfassende Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 — auch in Verbindung mit § 21 —

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand: Erlaubnis erteilt	Sachstand: Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	Sachstand: Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	Sachstand: zurückgenommen
Patente	97	41	37	—	—	19
	—	—	—	—	—	—
	97	41	37	—	—	19
Betriebsgeheimnisse	39	2	28	—	—	9
	1	—	—	—	—	—
	40	3	28	—	—	9
Gebrauchsmuster	1	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	1
Sortenschutzrechte	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
§ 21 Abs. 2	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	137	43	65	—	—	29
	1	—	—	—	—	—
	138	44	65	—	—	29

b) bei den Landeskartellbehörden

Patente	1	—	1	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—
Betriebsgeheimnisse	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
Gebrauchsmuster	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
Sortenschutzrechte	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
§ 21 Abs. 2	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—

Tabelle F

Nach Wirtschaftszweigen aufgegliederte Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 — auch in Verbindung mit § 21 —

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	zurückgenommen	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger im Berichtszeitraum
Steine und Erden							
Patente	2 — 2	1 — 1	— — —	— — —	— — —	1 — 1	—
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung							
Patente	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	—
Stahlbauerzeugnisse							
Patente	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	—
Maschinenbauerzeugnisse							
Patente	66 — 66	39 — 39	19 — 19	— — —	— — —	8 — 8	—
Betriebsgeheimnisse	5 — 5	— — —	3 — 3	— — —	— — —	2 — 2	—
Elektrotechnische Erzeugnisse							
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	—
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren							
Patente	3 — 3	— — —	3 — 3	— — —	— — —	— — —	—
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	—

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand: Erlaubnis erteilt	Sachstand: Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	Sachstand: Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	Sachstand: zurückgenommen	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger im Berichtszeitraum
Eisen-, Blech- und Metallwaren							
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	—
Pharmazeutika							
Patente	2 — 2	— — —	— — —	— — —	— — —	2 — 2	—
Betriebsgeheimnisse	3 — 3	— — —	2 — 2	— — —	— — —	1 — 1	—
Kunststoffe							
Patente	1 — 1	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	—
Chemisch-technische Erzeugnisse							
Patente	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	—
Betriebsgeheimnisse	13 1 14	1 — 2	9 — 9	— — —	— — —	3 — 3	—
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz							
Patente	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	—
Papier- und Pappewaren							
Patente	3 — 3	— — —	2 — 2	— — —	— — —	1 — 1	—
Kunststofferzeugnisse							
Patente	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	—

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger im Berichtszeitraum
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt;		zurückgenommen	
				Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden		
Gummi- und Asbestwaren							
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	—
Textilien							
Patente	15 — 15	— — —	10 — 10	— — —	— — —	5 — 5	—
Betriebsgeheimnisse	13 — 13	— — —	11 — 11	— — —	— — —	2 — 2	—
Gebrauchsmuster	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	—
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie							
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	—
b) bei den Landeskartellbehörden							
Steine und Erden							
Patente	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	—

Tabelle H

V. Wettbewerbsregeln

Übersicht über die Anträge auf Eintragung von Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3

a) beim Bundeskartellamt

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt; unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1. Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke	Wettbewerbsregeln	B 5-300000-Y-23/61		×					27/60 BAnz. Nr. 43 vom 3. März 1960; 19/61 BAnz. Nr. 34 vom 17. Februar 1961
2. Fachverband der Schälmühlenindustrie e.V.	Wettbewerbsregeln	B 2-681100-Y-224/61	×						87/61 BAnz. Nr. 206 vom 25. Oktober 1961; Änderung: 22/63 BAnz. Nr. 73 vom 18. April 1963
3. Verband der diätetischen Lebensmittelindustrie e. V.	Grundsätze eines lauteren Wettbewerbs	B 2-681360-Y-167/58		×					55/58 BAnz. Nr. 211 vom 1. November 1958; Änderung: 81/63 BAnz. Nr. 210 vom 9. November 1963; Eintragung: 33/64 BAnz. Nr. 109 vom 19. Juni 1964
4. Bundesvereinigung der Deutschen Hefeindustrie, Hamburg	Wettbewerbsregeln	B 2-687351-Y-42/64	×						16/64 BAnz. Nr. 51 vom 13. März 1964
5. Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	Wettbewerbsregeln	B 2-701000-Y-245/59		×					115/60 BAnz. Nr. 221 vom 15. November 1960; Änderung: 65/62 BAnz. Nr. 147 vom 7. August 1962; Eintragung: 28/63 BAnz. Nr. 88 vom 11. Mai 1963; Änderung und Eintragung: 32/64 BAnz. Nr. 106 vom 12. Juni 1964
6. Verband der Flüssiggas-Großvertriebe e. V.	Wettbewerbsregeln des Verbandes der Flüssiggas-Großvertriebe e. V.	B 1-711130-Y-222/63		×					88/63 BAnz. Nr. 244 vom 17. Dezember 1963; 80/64 BAnz. Nr. 243 vom 30. Dezember 1964

	Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt; unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
7.	Fachverband des Deutschen Linoleumhandels e. V.	Wettbewerbs- und Schiedsgerichtsordnung	B 3-712610-Y-13/60					×		13/58 BAnz. Nr. 125 vom 4. Juli 1958
8.	Zentralverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e.V.	Wettbewerbsregeln	B 5-712730-Y-36/62		×					23/62 BAnz. Nr. 52 vom 15. März 1962; 24/63 BAnz. Nr. 84 vom 7. Mai 1963
9.	Bundesverband des Deutschen Kohleneinzelhandels e.V.	Wettbewerbsregeln des Deutschen Kohleneinzelhandels	B 1-712880-Y-55/60		×					Antrag: 19/59 BAnz. Nr. 76 vom 22. April 1959; Antrag: 67/59 BAnz. Nr. 211 vom 3. November 1959; Eintragung: 17/60 BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1960
10.	ADW Verband Deutscher Werbeagenturen und Werbungsmittler e.V.	Berufsgrundsätze für Werbungsmittler und Werbeagenturen	B 3-716400-Y-215/60					×		5/61 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1961; (5/61) BAnz. Nr. 28 vom 5. Februar 1961; (Berichtigung) 44/61 BAnz. Nr. 85 vom 4. Mai 1961
11.	Wirtschaftsverband Versicherungsvermittlung	Wettbewerbsregeln	B 4-716620-Y-180/64	×						87/63 BAnz. Nr. 233 vom 14. Dezember 1963
12.	Ring Deutscher Makler für Immobilien, Hypotheken und Finanzierungen (RDM) Bundesverband	Wettbewerbsregeln	B 3-716700-Y-120/62		×					57/62 BAnz. Nr. 124 vom 5. Juli 1962; 59/63 BAnz. Nr. 178 vom 24. September 1963
13.	Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.	Wettbewerbsregeln (Abschnitt III der Verkehrs- und Verkaufsordnung)	B 4-745000-Y-10/60	×						40/59 BAnz. Nr. 139 vom 24. Juli 1959

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand: eingetragen	Sachstand: Antrag abgelehnt; unanfechtbar geworden	Sachstand: Antrag abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	Sachstand: zurückgenommen	Sachstand: gelöscht	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
14. Verband der Verleger von Kundenzeitschriften e. V.	Wettbewerbsregeln	B 4-745100-Y-13/60					×		7/61 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1961; Änderung: 25/62 BAnz. Nr. 63 vom 30. März 1962; Rücknahme: 69/62 BAnz. Nr. 131 vom 11. August 1962

Antrag teilweise abgelehnt; unanfechtbar geworden.

Je ein nicht bekanntgemachter Antrag aus den Wirtschaftsgruppen „Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren" und „Chemische Erzeugnisse" ist zurückgenommen worden.
Je ein weiterer noch nicht bekanntgemachter Antrag liegt aus den Wirtschaftsgruppen „Elektrotechnische Erzeugnisse" und „Einzelhandel" vor. Sie befinden sich in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung.

b) bei den Landeskartellbehörden

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand: eingetragen	Sachstand: Antrag abgelehnt; unanfechtbar geworden	Sachstand: Antrag abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	Sachstand: zurückgenommen	Sachstand: gelöscht	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
15. Bund Deutscher Fliesengeschäfte — Landesverband Rheinland Westfalen e. V.	Wettbewerbsregeln	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16/8		×					2/61 BAnz. Nr. 84 vom 3. Mai 1961; 2/62 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1962
16. Verband der Brauereien von Niedersachsen e. V.	Wettbewerbsregeln	Niedersachen I/1 (PK) b - 22.22		×					Antrag: 1/62 BAnz. Nr. 55 vom 20. März 1962; Antrag: 1/63 BAnz. Nr. 149 vom 14. August 1963; Eintragung: 2/63 BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1963
17. Baden-Württembergischer Brauerbund e. V. und Landesinnung der Klein- und Mittelbrauereien Baden-Württemberg	Wettbewerbsregeln des Baden-Württembergischen Brauerbundes e. V. und der Landesinnung der Klein- und Mittelbrauereien Baden-Württemberg	Baden-Württemberg 3720.10	×						2/64 BAnz. Nr. 177 vom 23. September 1964

Zwei weitere noch nicht bekanntgemachte Anträge liegen aus der Gruppe „Freie Berufe" vor.
Sie befinden sich in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung.

Tabelle J

VI. Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs

Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde: unanfechtbar geworden	Verfügung der Kartellbehörde: Rechtsmittel eingelegt	Verfahren eingestellt: nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	Verfahren eingestellt: aus anderen Gründen	an Landeskartellbehörde abgegeben
§ 11	13	6	—	1	—	6	—
	6	—	—	—	1	2	—
	19	9	—	1	1	8	—
§ 12	50	12	—	—	13	25	—
	19 [1])	—	—	—	3	4	—
	69	24	—	—	16	29	—
§ 17 (Preisbindung)	674 [2])	233	11	1	130	299 [4])	—
	124 [3])	—	9	—	55	61	—
	798	219 [5])	20	14	185	360	—
§ 17 (Preisempfehlung)	8	4	1	—	2	1	—
	21	—	—	—	8	7	—
	29	10	1	—	10	8	—
§ 18	128	31	1	1	14	72	9
	40	—	—	—	3	24	3
	168	41	1	1	17	96	12
§ 20 Abs. 3	4	—	—	—	3	1	—
	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	—	—	3	1	—
§ 21	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
§ 22	91	19	—	—	9	63	—
	14	—	—	—	5	10	—
	105	18	—	—	14	73	—
§ 102 Abs. 2 und 3	76	1	—	—	—	75	—
	1	—	—	—	—	1	—
	77	1	—	—	—	76	—
§ 104 in Verbindung mit § 99 Abs. 2	70	27	—	—	7	33	3
	—	—	—	—	—	—	—
	70	27	—	—	7	33	3
§ 104 in Verbindung mit § 100	11	5	—	—	2	2	2
	1	—	—	—	1	—	—
	12	5	—	—	3	2	2
§ 104 in Verbindung mit § 103	10	1	—	—	—	3	6
	1	—	—	—	—	—	—
	11	2	—	—	—	3	6
	1 135	339	13	3	180	580	20
	227	—	9	—	76	109	3
	1 362	356	22	16	256	689	23

[1]) davon 1 Verfahren nach § 3 Abs. 4 [2]) davon 27 Antragsverfahren
[3]) davon 3 Antragsverfahren [4]) davon 5 unter Zurückweisung eines Antrages nach § 17
[5]) davon in 23 Fällen Verfügung ergangen (noch nicht unanfechtbar)

Tabelle K

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand						
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde;		Verfahren eingestellt;		abgegeben	
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	an andere Landeskartellbehörde	an Bundeskartellamt
§ 11	5 — 5	— — —	— — —	— — —	— — —	5 — 5	— — —	— — —
§ 12	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 18	63 15 78	5 — 3	— 1 1	— — —	19 1 20	36 11 47	— 1 1	3 3 6
§ 20 Abs. 2	3 — 3	— — —	— — —	— — —	— — —	3 — 3	— — —	— — —
§ 21	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	— — —	— — —
§ 22	13 3 16	— — 2	— — —	— — —	1 — 1	5 — 5	— — —	7 1 8
§ 102 Abs. 2 und 3	4 2 6	— — 2	— — —	— — —	1 — 1	3 — 3	— — —	— — —
§ 104 in Verbindung mit § 99 Abs. 2	9 1 10	1 — 2	— — —	— — —	2 — 2	6 — 6	— — —	— — —
§ 104 in Verbindung mit § 100	3 3 6	— — 3	— — —	— — —	1 — 1	2 — 2	— — —	— — —
§ 104 in Verbindung mit § 103	41 10 51	16 — 3	1 — 1	1 — 1	9 10 19	12 *) 8 20 *)	— — —	3 *) 5 8 *)
	142 34 176	22 — 15	1 1 2	1 — 1	33 11 44	73 *) 19 92 *)	— 1 1	13 *) 9 22 *)

*) davon 1 Verfahren teilweise

Tabelle L

VII. Verfahren wegen Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27	Sachstand								
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde;		Verfahren eingestellt, nachdem Antragsteller aufgenommen	Antrag abgelehnt;		Antrag zurückgenommen	abgegeben	
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		an Landes-kartellbehörde	an Bundes-kartellamt
Bundeskartellamt	28	2	3	1	5	3	—	10	4	—
	5	—	2	—	—	—	—	1	—	—
	33	4	5	1	5	3	—	11	4	—
Landeskartellbehörden	20	4	1	—	7	2	—	6	—	—
	4	—	—	—	—	2	—	1	—	1
	24	2	1	1	7	4	1	7	—	1

Tabelle M

VIII. Verfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB

Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bußgeldantrag gestellt	Bußgeld festgesetzt; unanfechtbar geworden	Bußgeld festgesetzt; Rechtsbeschwerde eingelegt	Bußgeldantrag abgelehnt; unanfechtbar geworden	Bußgeldantrag abgelehnt; Rechtsbeschwerde eingelegt	Verfahren eingestellt; nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	Verfahren eingestellt; aus anderen Gründen	abgegeben an Landeskartellbehörde	abgegeben nach § 27 Abs. 3 OWiG
§ 1	1 098	287	1	—	—	1	—	153	595	61	—
	121	—	—	—	—	—	—	29	88	10	—
	1 219	281	1	—	—	1	—	182	683	71	—
§ 15	139	33	—	—	—	—	—	49	52	5	—
	12	—	—	—	—	—	—	6	6	1	—
	151	32	—	—	—	—	—	55	58	6	—
§ 20 Abs. 1	332	38	—	—	—	—	—	161	133	—	—
	23	—	—	—	—	—	—	3	17	—	—
	355	41	—	—	—	—	—	164	150	—	—
§ 21	204	30	—	—	—	—	—	73	100	1	—
	11	—	—	—	—	—	—	4	7	—	—
	215	30	—	—	—	—	—	77	107	1	—
§ 25	100	26	—	—	—	—	—	23	44	7	—
	34	—	—	—	—	—	—	6	18	2	—
	134	33	1	—	—	—	—	29	62	9	—
§ 26 Abs. 1	78	15	—	1	—	—	—	17	33	12	—
	29	—	—	—	—	—	—	4	9	5	—
	107	26	—	1	—	—	—	21	42	17	—
§ 26 Abs. 2	361	66	—	—	—	—	—	66	217	12	—
	42	—	—	—	—	—	—	10	50	2	—
	403	46	—	—	—	—	—	76	267	14	—
§ 38 Abs. 2 Satz 2	546	160	—	—	—	—	—	205	169	11	1
	176	—	—	—	—	—	—	136	58	8	—
	722	134	—	—	—	—	—	341	227	19	1
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	4	1	—	—	—	—	—	2	1	—	—
	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
	5	1	—	—	—	—	—	3	1	—	—
	2 863	657	1	1	—	1	—	749	1 344	109	1
	449	—	—	—	—	—	—	199	253	28	—
	3 312	625	2	1	—	1	—	948	1 597	137	1

Tabelle N

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bußgeldantrag gestellt	Bußgeld festgesetzt; unanfechtbar geworden	Bußgeld festgesetzt; Rechtsbeschwerde eingelegt	Bußgeldantrag abgelehnt; unanfechtbar geworden	Bußgeldantrag abgelehnt; Rechtsbeschwerde eingelegt	Verfahren eingestellt; nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	Verfahren eingestellt; aus anderen Gründen	abgegeben an Bundeskartellamt	abgegeben an andere Landeskartellbehörde	abgegeben nach § 27 Abs. 3 OWiG
§ 1	1 012	59	2	159	—	55	—	167	500	54	7	9
	79	—	—	—	—	2	—	5	56	6	2	1
	1 091	65	3	159	—	57	—	172	556	60	9	10
§ 15	51	3	—	1	—	—	—	9	30	8	—	—
	5	—	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—
	56	2	—	1	—	—	—	10	34	9	—	—
§ 20 Abs. 1	310	—	—	—	—	—	—	114	102	94	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	310	—	—	—	—	—	—	114	102	94	—	—
§ 21	46	—	—	—	—	—	—	20	17	9	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	46	—	—	—	—	—	—	20	17	9	—	—
§ 25	73	8	1	1	—	—	—	13	46	2	—	2
	4	—	—	—	—	1	—	—	9	—	—	—
	77	2	—	1	1	1	—	13	55	2	—	2
§ 26 Abs. 1	64	7	—	—	—	—	—	14	40	3	—	—
	9	—	—	—	—	—	—	1	10	2	—	—
	73	3	—	—	—	—	—	15	50	5	—	—
§ 26 Abs. 2	72	6	—	—	—	—	—	10	47	9	—	—
	31	—	—	—	—	—	—	5	6	10	1	—
	103	14	1	—	—	—	—	15	53	19	1	—
§ 38 Abs. 2 Satz 2	317	12	1	4	—	1	—	105	146	44	4	—
	35	—	—	—	—	1	—	9	17	5	—	—
	352	16	—	4	—	2	—	114	163	49	4	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1 945	95	4	165	—	56	—	452	928	223	11	11
	163	—	—	—	—	4	—	21	102	24	3	1
	2 108	102	4	165	1	60	—	473	1 030	247	14	12

Tabelle O

IX. Rechtsmittel

1. Verwaltungsverfahren

Einsprüche

Entscheidende Kartell-behörde	Zahl der Einsprüche	Sachstand					
		Einspruch		Entscheidung aufgehoben oder abgeändert		Einspruchs-verfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
		zurück-genommen	zurück-gewiesen	auf Grund veränderten Sachverhalts	aus anderen Gründen		
Bundes-kartellamt	497	112	120	3	194	38	30
	68	13	8	—	1	28	—
	565 [1])	125	128	3	195	66	48
Landes-kartell-behörden	39	7	8	1	23	—	—
	2	—	2	—	—	—	—
	41 [2])	7	10	1	23	—	—

[1]) davon 437 Einsprüche gegen Kostenentscheidungen
[2]) davon 25 Einsprüche gegen Kostenentscheidungen

Tabelle P

Beschwerden

Entscheidende Kartell-behörde	Zahl der Beschwerden nach § 62 Abs. 1	Sachstand					
		Beschwerde		Entscheidung aufgehoben oder abgeändert		Beschwerde-verfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
		zurück-genommen	zurück-gewiesen	auf Grund veränderten Sach-verhaltes	aus anderen Gründen		
Bundes-kartellamt	131	44	29	—	4	1	53
	17	12	36	—	—	—	—
	148 [1])	56	65	—	4	1	22
Landes-kartell-behörden [2])	4	2	2	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—
	5	2	2	—	—	—	1

[1]) davon 56 Beschwerden gegen Kostenentscheidungen
[2]) In einem weiteren Fall wurde eine Unterlassungsbeschwerde zurückgenommen.

Tabelle Q

Rechtsbeschwerden in Verfahren des Bundeskartellamtes

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden	Sachstand					
		zurückgenommen	zurückgewiesen	Entscheidung aufgehoben oder abgeändert	zurückverwiesen	Rechtsbeschwerdeverfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
Bundeskartellamt	1	—	—	—	—	—	1
	1	—	—	—	1	—	—
	2	—	—	—	1	—	1
Beteiligte [1])	9	—	2	2	—	1	4
	2	1	1	—	—	—	—
	11	1	3	2	—	1	4

[1]) In zwei weiteren Fällen wurden Nichtzulassungsbeschwerden vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen.

Tabelle R

Rechtsbeschwerden in Verfahren der Landeskartellbehörden

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden	Sachstand					
		zurückgenommen	zurückgewiesen	Entscheidung aufgehoben oder abgeändert	zurückverwiesen	Rechtsbeschwerdeverfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
Landeskartellbehörden	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Beteiligte	1	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	1

Tabelle S

2. Bußgeldverfahren

Rechtsbeschwerden in Verfahren des Bundeskartellamtes

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden nach § 83 Satz 1	Sachstand				
		zurückgenommen	verworfen	Beschluß aufgehoben	zurückverwiesen	anhängig
Bundeskartellamt	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
Betroffene	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—

Tabelle T

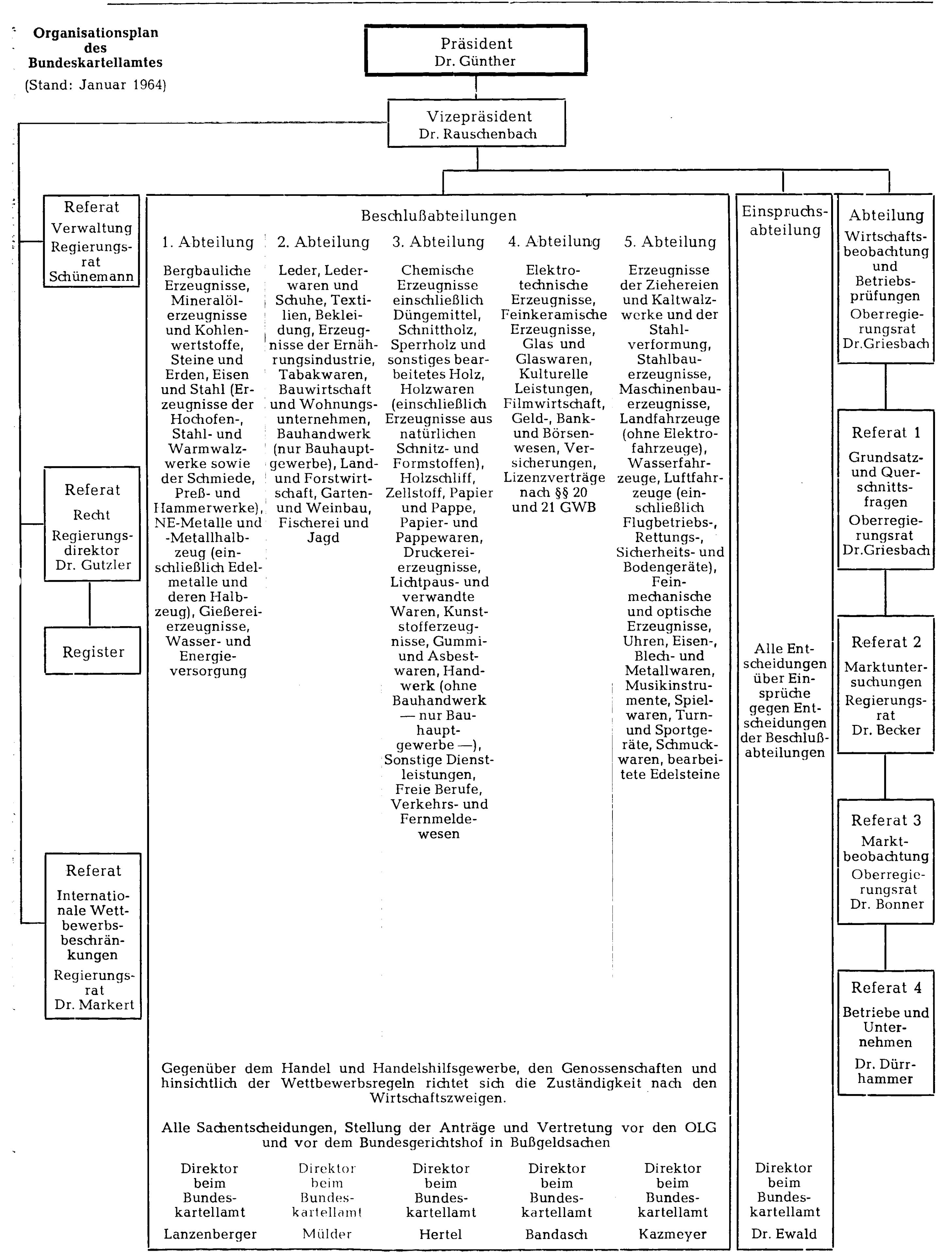
Rechtsbeschwerden in Verfahren der Landeskartellbehörden

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden nach § 83 Satz 1	Sachstand				
		zurückgenommen	verworfen	Beschluß aufgehoben	zurückverwiesen	anhängig
Landeskartellbehörden	4	—	1	—	3	—
	—	—	—	—	—	—
	4	—	1	—	3	—
Betroffene	35	2	25	—	8	—
	1	—	—	—	—	—
	36	2	25	—	8	1

X. Sonstige Zahlen und Angaben

Während des Berichtszeitraumes sind beim Bundeskartellamt 19 333 Eingänge und 21 744 Ausgänge gezählt worden.

1633 Vertreter und Rechtsberater von Unternehmen und Verbänden suchten das Bundeskartellamt zu Besprechungen auf.


Organisationsplan des Bundeskartellamtes
(Stand: Januar 1964)
Präsident
Dr. Günther
Vizepräsident
Dr. Rauschenbach
Referat Verwaltung Regierungsrat Schünemann
Referat Recht Regierungsdirektor Dr. Gutzler
Register
Referat Internationale Wettbewerbsbeschränkungen Regierungsrat Dr. Markert
Beschlußabteilungen
1. Abteilung
Bergbauliche Erzeugnisse, Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe, Steine und Erden, Eisen und Stahl (Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sowie der Schmiede, Preß- und Hammerwerke), NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschließlich Edelmetalle und deren Halbzeug), Gießereierzeugnisse, Wasser- und Energieversorgung
2. Abteilung
Leder, Lederwaren und Schuhe, Textilien, Bekleidung, Erzeugnisse der Ernährungsindustrie, Tabakwaren, Bauwirtschaft und Wohnungsunternehmen, Bauhandwerk (nur Bauhauptgewerbe), Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd
3. Abteilung
Chemische Erzeugnisse einschließlich Düngemittel, Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz, Holzwaren (einschließlich Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen), Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe, Papier- und Pappewaren, Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren, Kunststofferzeugnisse, Gummi- und Asbestwaren, Handwerk (ohne Bauhandwerk — nur Bauhauptgewerbe —), Sonstige Dienstleistungen, Freie Berufe, Verkehrs- und Fernmeldewesen
4. Abteilung
Elektrotechnische Erzeugnisse, Feinkeramische Erzeugnisse, Glas und Glaswaren, Kulturelle Leistungen, Filmwirtschaft, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Versicherungen, Lizenzverträge nach §§ 20 und 21 GWB
5. Abteilung
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung, Stahlbauerzeugnisse, Maschinenbauerzeugnisse, Landfahrzeuge (ohne Elektrofahrzeuge), Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge (einschließlich Flugbetriebs-, Rettungs-, Sicherheits- und Bodengeräte), Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Eisen-, Blech- und Metallwaren, Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine
Gegenüber dem Handel und Handelshilfsgewerbe, den Genossenschaften und hinsichtlich der Wettbewerbsregeln richtet sich die Zuständigkeit nach den Wirtschaftszweigen.
Alle Sachentscheidungen, Stellung der Anträge und Vertretung vor den OLG und vor dem Bundesgerichtshof in Bußgeldsachen
Direktor beim Bundeskartellamt Lanzenberger
Direktor beim Bundeskartellamt Mülder
Direktor beim Bundeskartellamt Hertel
Direktor beim Bundeskartellamt Bandasch
Direktor beim Bundeskartellamt Kazmeyer
Einspruchsabteilung
Alle Entscheidungen über Einsprüche gegen Entscheidungen der Beschlußabteilungen
Direktor beim Bundeskartellamt Dr. Ewald
Abteilung Wirtschaftsbeobachtung und Betriebsprüfungen Oberregierungsrat Dr. Griesbach
Referat 1 Grundsatz- und Querschnittsfragen Oberregierungsrat Dr. Griesbach
Referat 2 Marktuntersuchungen Regierungsrat Dr. Becker
Referat 3 Marktbeobachtung Oberregierungsrat Dr. Bonner
Referat 4 Betriebe und Unternehmen Dr. Dürrhammer